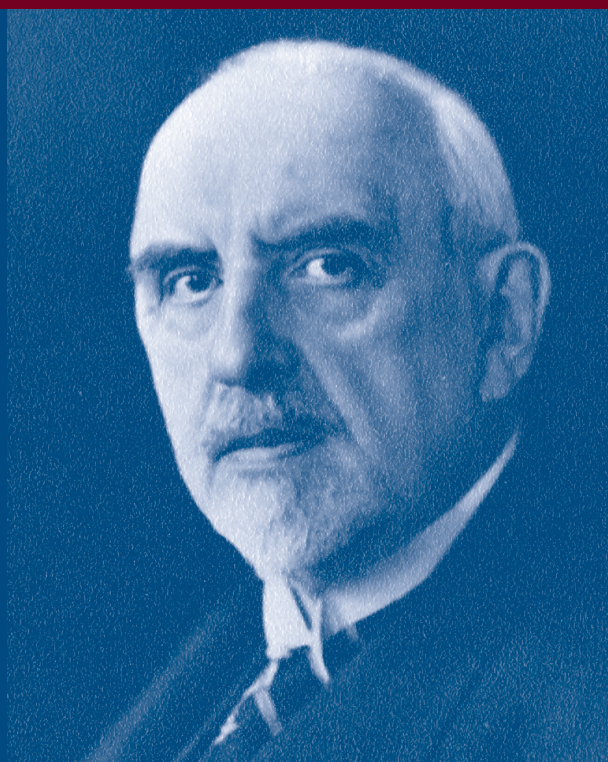


Reinhard Zimmermann

Der Nachfolger

Leben, Werk und Wirken
von Ernst Heymann (1870–1946)



Reinhard Zimmermann

Der Nachfolger

Leben, Werk und Wirken von
Ernst Heymann (1870–1946)

Studien zur
europäischen Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des
Max-Planck-Instituts
für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie
Frankfurt am Main

Herausgegeben von
Marietta Auer
Thomas Duve
Stefan Vogenauer

Band 351



Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2026

Reinhard Zimmermann

Der Nachfolger

Leben, Werk und Wirken von
Ernst Heymann (1870–1946)



Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2026

Umschlagbild:

Ernst Heymann, Altersporträt
Fotograf und Provenienz sind unbekannt,
Aufnahme ist undatiert
© Archiv der Max-Planck-Gesellschaft, Berlin,
VI. Abt., Rep. 1, Heymann, Ernst 1

Die Open-Access-Publikation dieses Werkes erfolgt mit Mitteln des
Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht,
Hamburg.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz

»Creative Commons Namensnennung 4.0 International« (CC BY 4.0).

Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist,
ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar.

1. Auflage 2026

© Reinhard Zimmermann

Publiziert vom Verlag: Vittorio Klostermann GmbH 2026
Postanschrift: Westerbachstraße 47, 60489 Frankfurt am Main
E-Mail-Adresse: verlag@klostermann.de

Druck und Bindung: docupoint GmbH, Barleben
Typographie: Elmar Lixenfeld, Frankfurt am Main

Gedruckt auf Eos Werkdruck.

Alterungsbeständig  ISO 9706 und PEFC-zertifiziert 

Printed in Germany
ISSN 1610-6040
ISBN 978-3-465-04730-8
eISBN 978-3-465-14730-5
DOI 10.5771/9783465147305

Vorwort	IX
I. »Jetzt ist alles vorbei«: 8. Mai 1945	1
II. »[...] insbesondere auch eine reiche geschichtliche Beschäftigung«: Jugend und Studium	3
III. Lehrjahre in Breslau	9
1. »Exceptio praescriptionis«: römisches Recht und Privatrechtsgeschichte	9
2. Die Parentelordnung als das »eigentlich deutsche Erbsystem«	11
IV. Wanderjahre eines Germanisten: Breslau, Berlin, Königsberg, Marburg und wieder Berlin	15
V. Nachfolger von Heinrich Brunner: Die »repräsentativste Lehrkanzel« des Faches	19
VI. Reputationsindizien	25
1. Mitherausgeber des publizistischen Zentralorgans der Rechtsgeschichte	25
2. Zentralredaktion der »Monumenta« und Leiter der »Leges«-Abteilung	27
VII. Heymanns wissenschaftliches Profil	31
1. Erforschung der historischen »Gesamtentwicklung«	31
2. »Entwicklung der Elemente unseres Rechts aus ihren Ursprüngen«	33
3. »Sein Wirkungsfeld war so ausgedehnt, daß man ein ganzes Buch schreiben müßte [...]«	35
VIII. Mitglied der Preußischen Akademie der Wissenschaften (wiederum als Nachfolger von Heinrich Brunner)	43
1. Die Akademie als »Großbetrieb der Wissenschaften«	43
2. »Beständiger Sekretar« der Akademie; Themen jenseits »altger- manischer Vergangenheit und mittelalterlicher Rechtsbücher«	45
3. Vizepräsident der Akademie und Einführung des »Führerprinzips«	49
4. Die »Angelegenheit Einstein«	52
5. Scheitern der Neuwahl des Akademiepräsidiums	55

IX.	Mitglied der Akademie für Deutsches Recht	61
X.	Tätigkeit an der Berliner Fakultät bis zur Emeritierung 1938	65
	1. »Heymann – ohne Ende«	65
	2. Gründung des (universitären) Instituts für Auslands- und Wirtschaftsrecht	65
	3. Eine »dem Umfang nach einzigartige Lehrtätigkeit«	67
	4. Das Dekanat von Heymann und der Beginn der Nazifizierung der Fakultät	68
XI.	Publikationen bis 1938: Schwerpunktverschiebung	71
	1. Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung und Allgemeines	71
	2. Handels- und Gesellschaftsrecht	73
	3. Kriegswirtschaft und neues »Industrierecht«	76
	4. Das »Recht der Geisteswerke«	81
	5. Heymann als Rezensent und Chronist der deutschen Rechtswissenschaft	84
XII.	Nachfolger von Ernst Rabel: Direktor des weltweit wichtigsten Forschungszentrums in seinem Bereich	87
	1. Das Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht	87
	2. Der »Rücktritt« von Ernst Rabel	92
	3. Warum Heymann?	95
	4. Klimawechsel im Institut	99
	5. »Gerade im Interesse der Klarheit angemessen«: Heymann bespricht die ihm gewidmete Festschrift	102
	6. Die »Abhandlungen« in der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht	103
	7. Wissenschaftliche Forschungen »völlig im Zeichen des Krieges«	104
	8. Die Festschrift Titze	109
	9. Der Zweite Haager Kongress für Rechtsvergleichung	111
XIII.	Heymann im Spiegel seiner Tagebücher: Leben im Zeichen des Krieges	115
	1. »[...] der Verlust aller Habe ist schrecklich«	115
	2. Reste der Normalität des akademischen Lebens	116
	3. »Kraft und Zeit geht furchtbar verloren«: Pendeln zwischen Wittenberg und Berlin	118
	4. »Wohnung für mich so gut wie ausgeschlossen«: Die Umsiedlung des Instituts nach Tübingen	120
	5. »Gott gebe, dass die Kriegslage sich im kommenden Jahr bessert«	121

6.	»Der ewige Kleinkram ist unerträglich«	124
7.	»Es fehlen die alten Hefte sehr«	125
8.	Goldenes Doktorjubiläum und 75. Geburtstag	127
9.	»Dort liegt Kunersdorf«	128
XIV.	Die erste Nachkriegszeit	131
1.	Verbrecherische Methoden, »die man erst jetzt erkennt«	131
2.	Die Franzosen in Tübingen; Erkrankung und Tod	133
XV.	»Ich würde seine Fortberufung <i>sehr</i> bedauern«:	
	Ernst Heymann als Mensch und Kollege	137
1.	Ein Riese mit »verdächtigem Namen«	138
2.	»Wie habe ich stets an Preussen geglaubt [...]«	142
3.	Angehöriger »eines von jeher an die obrigkeitliche Führung gewöhnten Volkes«	145
4.	Mit »außerordentlichem Organisationstalent« begabt und seinem Wesen nach Vermittler	149
5.	»Die ganze deutsche Rechtsentwicklung als große Einheit«: Heymanns integrativer Ansatz	150
6.	Heymanns akademische Schüler	152
7.	Spuren im Sand	154
	Abbildungsverzeichnis	159
	Quellen	161
	Literatur	173
	Personenregister	185

Ich hatte das Privileg, 21 Jahre lang das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht hier in Hamburg zu leiten; gemeinsam zunächst mit Klaus Hopt und Jürgen Basedow, dann mit Jürgen Basedow und Holger Fleischer, und zuletzt mit Holger Fleischer und Ralf Michaels. Es war eine Zeit geprägt von vertrauensvoller, harmonischer und freundschaftlicher Zusammenarbeit. Auch mit meinem Vorgänger, Hein Kötz, und mit meiner Nachfolgerin, Anne Röthel, bin ich freundschaftlich verbunden. Ein ebenso großes Privileg war das Zusammenwirken mit einer Vielzahl hochbegabter junger Menschen in meiner Arbeitsgruppe im Institut, die im Laufe der Zeit zu Freunden geworden sind. Für all das bin ich außerordentlich dankbar.

Im Jahre 2026 feiert das Institut sein hundertjähriges Jubiläum, war doch der 1. April 1926 der Tag, an dem das Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht – aus dem es hervorging – im Berliner Stadtschloss seine Tätigkeit aufnahm. Die hiermit vorgelegte biographische Skizze des zweiten Direktors des Instituts, Ernst Heymann, ist mein kleiner Beitrag zu diesem Jubiläum.

Warum eine Biographie des *zweiten* Direktors? Über den Gründungsdirektor, den großen Ernst Rabel, ist bereits viel geschrieben worden. Über seinen Nachfolger, der von 1937–1946 unter ebenso schwierigen wie problematischen Umständen amtierte, ist hingegen wenig bekannt. Durch die Namen auf der Todesanzeige für Heymanns Frau Gertrud kam ich auf eine Spur, die schließlich zum Frankfurter Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte führte. Über eine Enkelin von Ernst Heymann (eine Tochter seiner ältesten Tochter) war eine Reihe von Unterlagen, darunter vier Mappen mit Tagebüchern, dorthin gelangt; und Michael Stolleis, damals Direktor am Institut, überließ mir diese dann freundlicherweise (»... es geht ja um Dein Institut«). Im Laufe der Jahre habe ich weiteres Material gesammelt, und diese kleine Schrift ist die Antwort auf Michael Stolleis' gelegentliche Frage, ob sich daraus nicht etwas machen ließe.

Ich danke Johannes Liebrecht als langjährigem Gesprächspartner zur Geschichte der juristischen Germanistik; Nils Jansen, Mathias Reimann, Stefan Vogenauer, Jonathan Friedrichs und Florian Bode für ihre kritische Durchsicht des Manuskripts; Lukas Rothenfußer für seine Hilfe bei der Erstellung des Personenregisters; Elke Halsen-Raffel für die geduldige Erfüllung immer neuer Fernleihe-Wünsche; Angelika Okotokro für alle Formatierungsarbeiten; zudem Thomas Notthoff, Stephan Fölske und Ulrich Kober für ihre freundliche Unterstützung bei meinen Archivbesuchen in Berlin; Heymanns Enkelin

Rita Hartmann für die Möglichkeit der Einsichtnahme in den bei ihr befindlichen Teilnachlass ihres Großvaters; und Felicitas Kolb für die (weitgehende) Transkription von Heymanns Tagebüchern. Sehr dankbar bin ich ferner Marietta Auer, Thomas Duve und Stefan Vogenauer für die Aufnahme des Manuskripts in die Publikationen ihres Instituts – dort liegt ja ein wesentlicher Impuls für das Projekt – sowie Otto Danwerth und Torben Schneider für das überaus sorgfältige Lektorat.

Beschlossen sei dieses Vorwort mit einem Ausspruch von Jean Paul, den Horst Dreier und ich über unsere Todesanzeige für Michael Stolleis gesetzt haben: »Wer an das Gute im Menschen glaubt, bewirkt das Gute im Menschen«.

Reinhard Zimmermann
Hamburg, im Mai 2025

I. »Jetzt ist alles vorbei«: 8. Mai 1945

Mit Ablauf des 8. Mai 1945 trat die bedingungslose Kapitulation der deutschen Wehrmacht in Kraft. Damit war der Zweite Weltkrieg beendet. »Die Sieges- und Friedensglocken dröhnen, die Gläser klingen, Umarmungen und Glückwünsche ringsum«, konstatierte Thomas Mann, und er fügte hinzu: »[D]ie Stunde ist groß – nicht nur für die Siegerwelt, auch für Deutschland«.¹ In Deutschland selbst sah man das vielfach anders. »Es ist der schwärzeste Tag für Deutschland«, und »Jetzt ist alles vorbei«, notierte unter dem Datum des 8. Mai 1945 ein tief bedrückter und desillusionierter deutscher Gelehrter in Tübingen in seinem Tagebuch.² Dieser Gelehrte, fünf Jahre älter als Thomas Mann und damit derselben Generation entstammend, war emeritierter ordentlicher Professor für deutsches Recht, Handels- und Kirchenrecht an der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität, Geheimer Justizrat, langjähriges Mitglied des Präsidiums (»Sekretar«) der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Mitglied des Direktoriums des Zentralunternehmens der deutschen Mediävistik (der »Monumenta Germaniae Historica«), und in vielen anderen Funktionen bewährt. Als er ein

- 1 THOMAS MANN, Radioansprache vom 10. Mai 1945, in: Deutsche Hörer! Radio-sendungen nach Deutschland aus den Jahren 1940–1945, Neuausgabe, 5. Aufl., 2013, 150–152, 150.
- 2 ERNST HEYMAN, Tagebuch 3, Transkription, S. 2. Heymann hat vier Hefte mit Tagebucheinträgen hinterlassen. Heft 1 ist verschollen, Heft 2 reicht vom 1. November 1943 bis zum 21. März 1944, Heft 3 vom 21. März 1944 bis zum 2. Mai 1945, Heft 4 vom Mai 1945 bis zum 22. Februar 1946; diese Hefte (Hefte 2 und 4 im Original, Heft 3 in Kopie) sind mir auf freundliche Vermittlung von Michael Stolleis von Frankfurter MPI für Rechtsgeschichte und Rechts-theorie überlassen worden; dort sind sie unter der Signatur NL 1004:6 [1]–[4] erfasst und werden nach Veröffentlichung dieses Buches dem Archiv der Max-Planck-Gesellschaft, Berlin, übergeben werden. Da die Aufzeichnungen offenbar recht eilig in einer kleinen, schwer lesbaren Handschrift geschrieben sind, habe ich eine Transkription veranlasst (von Heft 2 nur des zweiten Teils, da vom ersten Teil bereits eine handschriftliche Abschrift vorlag). Diese Transkription, für deren Anfertigung ich Felicitas Kolb, Landshut, herzlich danke, enthält gewisse Lücken, da einige Worte auch für ein geschultes Auge nicht entzifferbar waren. Hier und im Folgenden wird aus dieser Transkription (bzw. Abschrift) zitiert; sie befindet sich in meinem Besitz.

Jahr später verstarb, schrieb Heinrich Mitteis in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Germanistische Abteilung), dass mit ihm »einer der letzten Großen unserer Wissenschaft von uns geschieden [ist], der noch fest in ihrem Heldenzeitalter verwurzelt war«. ³ Der Name dieses Gelehrten war Ernst Heymann. Heymann war zudem im Februar 1938 zum Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht und damit zum Nachfolger des Gründungsdirektors Ernst Rabel ernannt worden. Aus diesem Grund soll aus Anlass des hundertjährigen Jubiläums des Instituts, das seit 1948 als Max-Planck-Institut fortgeführt wird und seit 1956 in Hamburg ansässig ist, an ihn erinnert werden.

- 3 HEINRICH MITTEIS, Ernst Heymann †, in: ZRG (GA) 65 (1947), IX–XXVI (IX). Der Nachruf beginnt, ähnlich pathetisch, mit den Worten: »Es ist ein langer Trauerzug Dahingeshiedener, der an unserem geistigen Auge vorüberzieht, wenn wir das Schicksal der germanistischen Rechtswissenschaft in den letzten Jahren überblicken. An seiner Spitze schreitet eine überragende Gestalt – Ernst Heymann [...]«. Heinrich Mitteis (1889–1952) war die »strahlende Überfigur« einer neuen Rechtsgeschichte; zu ihm JOHANNES LIEBRECHT, Die junge Rechtsgeschichte: Kategorienwandel in der rechtshistorischen Germanistik der Zwischenkriegszeit, 2018, 107–235. Er war der Sohn eines für dessen Fach, die romanistische Rechtsgeschichte, ebenso bedeutsamen Vaters, Ludwig Mitteis (1859–1921); zu diesem vgl. unten Fn. 87. Aus der Schule von Ludwig Mitteis stammte, neben vielen anderen bedeutenden Romanisten, Ernst Rabel. Mit dem Heldenzeitalter meint Heinrich Mitteis die Generation von Heinrich Brunner (1840–1915), Otto von Gierke (1841–1921), Rudolph Sohm (1841–1917) und Karl von Amira (1848–1930). Von den »Helden der Rechtshistoriographie [...] [die] ihr Fach erst in ganzer Breite entfaltet hatten«, spricht LIEBRECHT (diese Fn.), 6.

II. »[...] insbesondere auch eine reiche geschichtliche Beschäftigung«: Jugend und Studium

Ernst Heymann stammte aus einer schlesischen Familie, wurde aber am 6. April 1870 in Berlin geboren.⁴ Er wurde katholisch getauft, jedoch evangelisch erzogen und konfirmiert.⁵ Sein Vater war im höheren Postdienst tätig, was

- 4 Die folgenden Angaben beruhen auf der maschinenschriftlichen Abschrift handschriftlicher Lebenserinnerungen von Ernst Heymann, die vom 6. April 1870 bis zum Herbst 1892 reichen; zudem auf der Abschrift von handschriftlichen Aufzeichnungen von Ernst Heymann über seine Jugendjahre bis zur Erfurter Zeit (1878–1880). Diese Dokumente sind mir ebenfalls vom Frankfurter MPI überlassen worden; sie sind in Mappen mit der Signatur NL 1004:1 bis NL 1004:5 registriert. Zitierung im Folgenden nach den Abschriften (in meinem Besitz). Die Lebenserinnerungen hat Heymann offenbar im Oktober 1945 im Krankenhaus in Tübingen zu schreiben begonnen (vgl. unten Fn. 712). Ein Exemplar ist auch Teil von Heymanns Nachlass, soweit dieser sich bei seiner Enkelin Rita Hartmann in Bremen befindet, einer Schwester der im dritten Absatz des Vorworts genannten Enkelin. Ich danke Frau Hartmann, dass Sie mir Einblick in die in diesem Nachlass befindlichen Unterlagen gewährt hat; zitiert im Folgenden: Nachlass Heymann (Hartmann). Auszüge der Lebenserinnerungen, soweit sie Heymanns Studienzeit in Breslau betreffen, sind von seinem Schwiegersohn WALDEMAR GROTE im Jahrbuch der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau, Bd. XVI (1971), 286–296, veröffentlicht worden: Der Rechtsgelehrte Ernst Heymann: Als Jurastudent in Breslau 1889–92, von Ernst Heymann – Mit einer Einführung von Waldemar Grote. Im Nachlass Heymann (Hartmann) finden sich im Übrigen auch Aufzeichnungen von Heymanns ältester Tochter Dorothea (der Frau von Waldemar Grote und Mutter von Rita Hartmann), die »Erinnerungen an die Vorfahren Heymann« überschrieben sind und im Wesentlichen ihre Kindheit betreffen; sie sind 1980 niedergeschrieben worden, umfassen zwölf zweispaltige Druckseiten (die Paginierung beginnt mit S. 20) und werden im Folgenden als DOROTHEA HEYMANN, Erinnerungen, zitiert.
- 5 Heymann schreibt, sein Vater habe sich unter schweren inneren Kämpfen von den katholischen Anschauungen entfernt (Jugendjahre [Fn. 4], S. 4). Er selbst habe den hohen Wert beider Konfessionen schätzen gelernt und sei zur religiösen Toleranz »geradezu [...] hingezogen worden« (Lebenserinnerungen [Fn. 4], S. 29 und 41). Heymann war auch im Zweiten Weltkrieg noch regelmäßiger (evangelischer)

häufige Versetzungen mit sich brachte.⁶ Mit seiner Familie zog Ernst Heymann deshalb zunächst von Berlin nach Freystadt (Schlesien), Oppeln, zurück nach Berlin, dann nach Erfurt, Münster in Westfalen, wiederum Berlin, und schließlich nach Breslau.⁷ Dort bestand er 1889 das »Abiturientenexamen«. Im Herbst desselben Jahres wurde er an der Universität Breslau immatrikuliert. Er hatte zunächst Geschichte studieren wollen, wählte dann aber auf den Rat seines Vaters das Studium der Jurisprudenz: wäre er doch sonst »dem Oberlehrerberuf verfallen« gewesen, was ihn nach seinen reichlichen, und nicht durchweg positiven,⁸ Schulerfahrungen nicht reizte.⁹ Hinzu kam, wie er in seinen Lebenserinnerungen schreibt, »daß ja das Rechtsstudium die verschiedenartigsten Möglichkeiten der Betätigung bot u[nd] insbesondere auch eine reiche geschichtliche Beschäftigung ermöglichte«.¹⁰ Wie viele seiner Kommilitonen schloss er sich einer Verbindung an, in seinem Fall der Verbindung Wratislavia: eines Bundes vorwiegend von Beamtensöhnen, »streng national ohne irgendwelche politische Tätigkeit zu entfalten, doch war man der Herkunft nach konservativ oder nationalliberal gerichtet, aber auch einige ernste Katholiken gehörten dazu«.¹¹ In mancher Hinsicht habe der Bund »unabsichtlich englischen College-Sitten« entsprochen; sein Schwerpunkt habe auf »dem Prinzip treuer Freundschaft« gelegen.¹² Zu diesen lebenslangen Freunden (und zudem

Kirchgänger, wie seine Tagebücher bezeugen; vgl. z. B. Tagebuch 2, Abschrift (Fn. 2), S. 82 (28.11.1943): »Nachm mit Trude [= Gertrud, Heymanns Frau] in der Stadtkirche, Predigt von Superintendent Pfarrer D. Meichsner, ungewöhnlich schön u. klar«.

- 6 Im Nachlass Heymann (Hartmann) (Fn. 4) findet sich ein einseitiger Lebenslauf für Heymanns Vater Theodor, der dessen Aufstieg vom »Posteleven« zum Geheimen Postrat dokumentiert.
- 7 Nach Angaben von DOROTHEA HEYMANN, Erinnerungen (Fn. 4), S. 21, besuchte ihr Vater 13 verschiedene Schulen.
- 8 »Der größte Teil der fünf Berliner Schul-Jahre bedeutet für mich eine recht trübe Erinnerung meines jungen Lebens. [...] Ich ging nur mit Angst in diese Stunden [meines Lateinunterrichts], übrigens waren die meisten anderen Fächer auch nicht viel angenehmer«: Lebenserinnerungen (Fn. 4), S. 26.
- 9 Lebenserinnerungen (Fn. 4), S. 44 f.
- 10 Lebenserinnerungen (Fn. 4), S. 45. Talent zur Mathematik hatte Heymann auf der Schule nicht gezeigt. »[G]eradezu unsinnig«, schreibt er in diesem Zusammenhang, sei es anzunehmen, dass ein guter Jurist auch auf der Schule ein guter Mathematiker gewesen sein müsse: »Jurisprudenz ist keine Mathematik, davor uns Gott behüte!« (Lebenserinnerungen [Fn. 4], S. 39).
- 11 Lebenserinnerungen (Fn. 4), S. 45 f.
- 12 Das muss für Heymann insbesondere deshalb wichtig gewesen sein, weil er in früher Jugend durch eine Reihe von Krankheiten und Unglücksfällen an Sport und Turnen gehindert worden war. Dadurch sei auch der Verkehr mit den Altersgenossen sehr zurückgetreten: »Ich habe später dieses Geschick als verderblich für mein Leben empfinden gelernt« (Lebenserinnerungen [Fn. 4], S. 10). Seit etwa

engen Fachgenossen) zählte Alfred Schultze, der über verschiedene Zwischenstationen 1917 als Professor für Deutsche Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht und Kirchenrecht nach Leipzig kam.¹³ Anders als viele seiner Kommilitonen wechselte Heymann nicht die Universität, sondern blieb Breslau treu.¹⁴ Unter seinen Professoren war Heymann vor allem von Moritz Wlassak, Felix Dahn und Otto Fischer beeindruckt. Wlassak (1854–1939), eng verbunden mit Ludwig Mitteis, war Protagonist des historisch-kritischen Ansatzes, der die Romanistik seit den 1880er Jahren zu prägen begann,¹⁵ und zwar für den Bereich des römischen Zivilprozesses.¹⁶ Die Vorlesungen zur Geschichte des deutschen Rechts und zum deutschen Privatrecht von Felix Dahn (1834–1912), bis heute bekannt als Autor des Romans »Ein Kampf um Rom« (1876), waren für Heymann »ein entscheidendes Ereignis«;¹⁷ als eine der größten Auszeichnungen seines Lebens

seinem neunten Lebensjahr litt der junge Heymann an nervösem Asthma, das sich erst seit Anfang seiner dreißiger Jahre verlor. Davon war seine Schulzeit überschattet: »[...] quälte mich oft mein tückisches Leiden u[nd] so mußte ich auch noch in Untersekunda ein halbes Jahr verlieren« (Lebenserinnerungen [Fn. 4], S. 26).

- 13 Schultze (1864–1946) gelang »[e]ine der am meisten Aufsehen erregenden Monographien der 1920er Jahre [...] mit seinem Werk über den Einfluss des Augustinus auf die Entwicklung des Erbrechts«: dazu LIEBRECHT, Die junge Rechtsgeschichte (Fn. 3), 343–345. Zu Alfred Schultze vgl. SABINE BECHTEL, Alfred Karl Hermann Schultze (1864–1946): Leben und Werk, 2010 (zur Wratislavia dort 20–22); vgl. ferner Festschrift für Alfred Schultze, 1934 (zum 70. Geburtstag) und Festschrift der Leipziger Juristenfakultät für Alfred Schultze, 1938 (zum fünfzigjährigen Promotionsjubiläum).
- 14 Dazu Heymann: nach dem vielen Herumziehen während der Schulzeit habe sich »das Verbleiben bei den gleichen akademischen Lehrern als durchaus heilsam« erwiesen (Lebenserinnerungen [Fn. 4], S. 49). Auch angesichts seines Leidens an nervösem Asthma wollte er einen (weiteren) Ortswechsel nicht riskieren.
- 15 Dazu REINHARD ZIMMERMANN, Heutiges Recht, Römisches Recht und heutiges Römisches Recht: Die Geschichte einer Emanzipation durch »Auseinanderdenken«, in: IDEM / ROLF KNÜTEL / JENS PETER MEINCKE (Hg.), Rechtsgeschichte und Privatrechtsdogmatik, 1999, 1–39.
- 16 Vgl. LEOPOLD WENGER, Moritz Wlassak, in: ZRG (RA) 60 (1940), IX–XLV; GUNTER WESENER, Römisches Recht und Naturrecht, 1978, 60–66.
- 17 Lebenserinnerungen (Fn. 4), S. 51 f.: »Fortan fiel für mich der Gedanke, für einen bestimmten Berufszweck zu studieren[,] fort«. Dahns Gesamtpersönlichkeit habe »etwas durchaus geniales« gehabt; »in seinem weiten Mantel mit dem großen Schlapphut« sei er eine stadtbekannte Person gewesen. Dahn war für Heymann »hinreißend in seiner Liebe zu Deutschland«. LIEBRECHT, Die junge Rechtsgeschichte (Fn. 3), 16 f. zitiert in diesem Zusammenhang Dahns Erinnerungen zur Schlacht von Sedan, der er beiwohnte: »[...] es riß mich den krachenden Schüssen entgegen«; »[...] wie die ersten Granaten hoch ob meinem Haupte platzten [...], schrie ich laut auf vor Freude«; diese Stunden »heißester Todesgefahr« seien »[...] nahezu! – die glücklichsten, begeistertsten meines

empfand er, dass Dahn ihm in späteren Jahren die Bruderschaft anbot.¹⁸ Später trat dann für Heymann immer stärker Otto Fischer (1853–1929) in den Vordergrund; er sei ihm »für das juristische Denken [der] entscheidende Lehrer geworden«.¹⁹ Fischer war zunächst im preußischen Justizdienst tätig gewesen, habilitierte sich dann und erhielt Lehrstühle erst in Greifswald und anschließend in Breslau; er vertrat die Fächer Bürgerliches Recht, Kirchenrecht und Römisches Recht. Hans Kiefner rechnet ihn methodisch der Pandektenwissenschaft »in ihrer durch B. Windscheid geprägten Spätform« zu.²⁰ Fischer war ein Gelehrter mit »eminent praktischem Sinn«²¹ und befasste sich insbesondere mit (römischem, preußischem und deutschem) Prozessrecht.²² Nebenher war er als Richter am OLG Breslau und als gefragter Gutachter tätig.²³ Nach eigener Angabe betrachtete er die Vorlesungstätigkeit stets als seine Hauptaufgabe;²⁴ er widmete sich deshalb auch intensiv der Ausbildungsreform.²⁵ Fischer war streng

Lebens gewesen«. Den Hintergrund für diese bis zum Aberwitz exaltierte Gefühlslage erläutert ERNST OSTERKAMP, *Felix Dahn oder Der Professor als Held*, 2018, 21–66 (eine dramatische Lebenskrise, in der Dahn Errettung durch ein Gottesurteil auf dem Schlachtfeld suchte). Zu Dahn vgl. neben der Schrift von Osterkamp auch etwa BERND SCHILDT, *Dahn, Felix (1834–1912)*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. I, 2. Aufl., 2008, Sp. 917. Dahns Werk »ist uferlos« (OSTERKAMP [diese Fn.], 15), das gilt sowohl für sein belletristisches (unter anderem 15 historische Romane) wie für sein wissenschaftliches Werk (unter anderem eine zwölfbändige, umfassende Geschichte der Könige der Germanen).

- 18 Lebenserinnerungen (Fn. 4), S. 52.
- 19 Ebd., S. 54. Fischer habe in seinem Seminar immer wieder auf die Fortentwicklung des Rechts seit Justinian bis in die Gegenwart hingewiesen und auch zur Benutzung der ausländischen Gesetzbücher angeregt.
- 20 HANS KIEFNER, *Fischer, Otto*, in: NDB 5 (1961), 202.
- 21 Ebd.
- 22 »Der Zivilprozeß stand für mich im Vordergrund des Interesses«: OTTO FISCHER, *Otto Fischer*, in: HANS PLANITZ (Hg.), *Die Rechtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen*, Bd. I, 1924, 87–131, 111.
- 23 Dazu FISCHER (Fn. 22), 97–100. Zu seiner Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung vgl. FISCHER (Fn. 22), 100. Nach Angabe von Heymann war Fischer ein Vertrauter von Friedrich Althoff, »dessen Reformen er vielfach vorbereitet hat«. Zum »System Althoff« vgl. z. B. BERNHARD VOM BROCKE (Hg.), *Wissenschaftsgeschichte und Wissenschaftspolitik im Industriezeitalter: Das »System Althoff« in historischer Perspektive*, 1991; Fischer selbst konstatiert »mannigfache interessante Beziehungen zu dem lange Jahre das preußische Universitätswesen beherrschenden Ministerialdirektor Althoff« (100).
- 24 FISCHER (Fn. 22), 91.
- 25 Die Eisenacher Konferenz der deutschen Rechtslehrer zur Gestaltung des Rechtsstudiums nach Inkrafttreten des BGB im März 1896 (dazu im historischen Kontext ZIMMERMANN, *Heutiges Recht* [Fn. 15], 1–9) betrachtete er als »sehr wichtig und erfolgreich«.

katholisch, sah sich aber nicht in der »Sonderklasse der sog[enannten] katholischen Gelehrten mit einem auf eine abweichende Höhenlage eingestellten Wissenschaftsbarometer«. ²⁶ Der Weimarer Republik und »dem demokratischen Prinzip« stand er schroff ablehnend gegenüber. ²⁷

26 Den erfreulichsten Beweis dafür habe »die in Lobhudelei von Gesinnungsgenossen den Weltrekord behauptende sog[enannte] katholische Presse bei meinem 70. Geburtstag« geliefert: FISCHER (Fn. 22), 105.

27 FISCHER (Fn. 22), 106 f.; KIEFNER, Fischer (Fn. 20), 202.

III. Lehrjahre in Breslau

1. »Exceptio praescriptionis«: römisches Recht und Privatrechtsgeschichte

Unter der Betreuung von Fischer wurde Ernst Heymann 1894 promoviert (summa cum laude) und zwei Jahre später habilitiert.²⁸ Ungewöhnlich für einen Gelehrten, der nach seinem Ableben als einer der großen Rechtshistoriker der germanistischen Richtung gefeiert wurde,²⁹ ist die fachliche Ausrichtung seiner Doktorarbeit. Sie betraf mit dem römischen Recht nämlich genau jenen anderen Traditionsstrang geschichtlicher Rechtswissenschaft, der sich im 19. Jahrhundert auf dem Boden der historischen Schule entwickelt hatte und

28 Venia: Deutsches Recht, Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Reichsstaatsrecht, »später erweitert auf Civilprozeß«. Diese Angaben folgen einem in Stichworten abgefassten Dokument mit der Überschrift »Lebenslauf von Ernst Heymann«. Heymann muss es nach dem 19. April 1945 abgefasst haben, denn der letzte Eintrag verzeichnet für diesen Tag »Besetzung Tübingens [wohin Heymann übersiedelt war] durch französische Truppen«. Dieser Lebenslauf war handschriftlich abgefasst; Heymanns Schwiegersohn Waldemar Grote (Rechtsanwalt und Notar) hat ihn dann abschreiben lassen. Diese maschinenschriftliche Abschrift befindet sich heute im Archiv der Max-Planck-Gesellschaft, Personalakte Ernst Heymann (AMPG, II. Abt., Rep. 67, Nr. 709) und wird im Folgenden als »Lebenslauf von Ernst Heymann« zitiert. In einem Brief vom 15. Juni 1964 an Konrad Zweigert schreibt Grote: »Wie Sie wissen, ist die Handschrift meines Schwiegervaters sehr schwer leserlich. Meine Frau [Heymanns älteste Tochter Dorothea] und ich haben deshalb einige Worte, insbes. Namen, nicht lesen können«. Von Grote stammt auch die oben (Fn. 2) erwähnte Abschrift des ersten Teils von Heft 2 der Tagebücher. Ich danke Dr. Thomas Notthoff vom Archiv der Max-Planck-Gesellschaft, dass er mir die Personalakte zugänglich gemacht hat; diese enthält eine Reihe von Dokumenten, die üblicherweise nicht in eine Personalakte gehören. Im Jahre 1928 hat Heymann einen knappen Überblick über seine Laufbahn und seine Grundüberzeugungen verfasst und seine Publikationen aufgelistet: ELEMÉR BALOGH (Hg.), *Mémoires de l'Académie Internationale de Droit Comparé*, Bd. I, 1928, Teil IV: *Notices sur la vie et les travaux des membres et correspondants*, 1116–1119. Zur Bedeutung des Begriffs »Deutsches Recht« (im Gegensatz zu »Bürgerliches Recht«) vgl. unten, Text nach Fn. 70.

29 HEINRICH MITTEIS, Ernst Heymann (Fn. 3), IX.

der die traditionellen, auf das *Corpus Iuris Civilis* gegründeten Gebiete des Privatrechts dominierte. Thema von Heymanns Arbeit war die seit jeher umstrittene Frage, ob die Verjährung im Prozess von Amts wegen oder nur dann zu berücksichtigen ist, wenn der von der Verjährung Begünstigte sich auf sie beruft. Es handelt sich um eine recht spezielle Frage, die Heymann aber auf knapp 60 Seiten unter gründlicher Auswertung des römischen Quellenmaterials behandelte.³⁰ Bemerkenswert ist dabei, dass dies nicht auf traditionell-pandektistische Weise geschieht, sondern in historischer Perspektive, indem Heymann zunächst das klassische römische Recht untersucht, um dann die nachklassischen Entwicklungen in den Blick zu nehmen. Heymann kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die Aktionenverjährung als allgemeines Institut auf eine Konstitution von Kaiser Theodosius II. zurückgeht, die dann in den justinianischen Codex übernommen wurde,³¹ und dass sie stets von Amts wegen zu berücksichtigen war.³²

Ein Jahr später veröffentlichte Heymann seinen Text noch einmal, ergänzt nunmehr um zwei weitere, in der Einleitung der Dissertation bereits angekündigte Teile, die das »mittelalterliche italienische Recht« und das »moderne Recht« betreffen.³³ Hinter diesen Überschriften verbirgt sich ein Durchgang durch die europäische Privatrechtsgeschichte, von der langobardischen Verschweigung über die Glossatoren, Kommentatoren und Kanonisten, die germanischen Volksrechte (d. h. die deutschrechtliche Tradition), die »ältere roma-

30 ERNST HEYMAN, Wird nach römischem Recht die Verjährung von Amtswegen berücksichtigt?, Inaugural-Dissertation Breslau, 1894. Übrigens war die Dissertation von Felix Dahn (zu ihm oben Fn. 17) einer ganz ähnlichen Frage gewidmet gewesen: Ueber die Wirkung der Klagverjährung bei Obligationen, 1855 (Dahn hatte sie als 21-jähriger verfasst). Wie Heymann hatte sich auch Dahn in seiner ersten Qualifikationsschrift mit römischem bzw. gemeinrechtlichem Quellenmaterial befasst, bevor er (in seinem Fall mit den Studien zur Geschichte der germanischen Gottes-Urtheile, 1857) zum Germanisten wurde.

31 Vgl. heute etwa REINHARD ZIMMERMANN, Intro before Art 4:101, [2], in: NILS JANSEN/REINHARD ZIMMERMANN (Hg.), Commentaries on European Contract Laws, 2018.

32 Vgl. heute etwa MAX KASER, Das römische Privatrecht, Zweiter Abschnitt, 2. Aufl., 1975, 72.

33 ERNST HEYMAN, Das Vorschützen der Verjährung; Zugleich ein Betrag zur Lehre von Exceptio und Einrede, Breslau 1895 (165 S.). Diese Schrift ist in demselben Verlag (der Schletter'schen Buchhandlung) erschienen wie die Dissertation. Zu dem ersten Teil dieses Buches hieß es nunmehr, ihm liege eine »im Anschluß an das civilistische Seminar des Herrn Professor Otto Fischer zu Breslau im Sommersemester 1892 verfaßte Arbeit« zugrunde. In der Inaugural-Dissertation steht umgekehrt, die Abhandlung »als Ganzes« erscheine in dem zweiten Buch. Beide Bücher sind – neben den Eltern – Otto Fischer, dem »hochverehrten Lehrer«, »in ehrerbietigster Dankbarkeit« zugeeignet.

nistische Doktrin und Praxis« (also insbesondere den deutschen *Usus modernus*), bis hin zum zeitgenössischen gemeinen Recht, zu den drei großen Kodifikationen des Vernunftrechts und den anderen Partikularrechten. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist zum einen der integrative Ansatz.³⁴ Heymann geht zwar vom römischen Recht und der romanistischen Doktrin in den verschiedenen Phasen ihrer Entwicklung aus; er befasst sich aber eben auch mit dem Rechtszustand, den »das hereinflutende fremde Recht [...] auf deutschem Boden vorfand«³⁵ (keine ganz neutrale Formulierung des Phänomens der Rezeption des römischen Rechts); und er betont gerade im Hinblick auf das von ihm behandelte Thema die Bedeutung der kanonistischen Quellen: es sei der maßgeblich von ihnen geprägte Satz »*praescriptionis exceptionem iudex ex officio supplet, si modo ex actis manifeste apparet*«, der der herrschenden Doktrin und Praxis bis Ende des 18. Jahrhunderts entsprochen habe.³⁶ Der Umbruch hin zur modernen Auffassung, nach der die Verjährung nur auf Einrede des von ihr Begünstigten zu berücksichtigen ist, habe sich erst in der gemeinrechtlichen Doktrin des 19. Jahrhunderts vollzogen; sie prägte dann auch das BGB. Bemerkenswert ist weiterhin, dass ausdrücklich auch die zeitgenössischen ausländischen Rechte Westeuropas berücksichtigt werden. Und schließlich enthält der zweite Teil des Werkes auch eine Diskussion der Theorie der Exception (oder Einrede) allgemein, also nicht lediglich auf die *exceptio praescriptionis* bezogen.

2. Die Parentelordnung als das »eigentlich deutsche Erbsystem«

Die Verbindung von geltendem Recht und Rechtsgeschichte prägt auch Heymanns Habilitation, selbst wenn diese nach ihrem Titel ganz auf die fast unmittelbar vor der Tür stehende Kodifikation des deutschen Privatrechts ausgerichtet zu sein scheint (die Habilitationsschrift erschien im Jahre 1896, dem Jahr, in dem das BGB im Reichstag verabschiedet wurde): »Die Grundzüge des gesetzlichen Verwandten-Erbrechts nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich (Reichstagsvorlage)«.³⁷ Doch folgt Heymann auch hier dem

34 Einleitend betont Heymann in diesem Sinne, und im Anschluss an RODERICH STINTZING, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, dass nicht das justinianische Rechtsbuch, sondern »im Grunde die ‚mit germanistischen Anschauungen versetzte ‚halb-moderne‘ Doktrin der berühmten italienischen Romanisten und Kanonisten [...] von den deutschen Gerichten [...] in Anwendung gebracht« worden sei: HEYMANN, Vorschützen (Fn. 33), 9 f.

35 HEYMANN, Vorschützen (Fn. 33), 111.

36 Ebd., 123. Dabei ist es Heymann offenbar aber auch wichtig zu betonen, dass die von Romanisten und Kanonisten gelehrte Doktrin »auf germanischen Anschauungen« gegründet gewesen sei.

37 Die 68 Seiten starke Monographie erschien nicht als selbständiges Buch, sondern als Teil der von Heymanns akademischem Lehrer begründeten und herausgege-

schon die Dissertation leitenden Gedanken, die Erkenntnis des positiven Rechts erfordere »die vorherige Erforschung der geschichtlichen Entwicklung«. ³⁸ Einen Anknüpfungspunkt bot für ihn die etwas nonchalante Bemerkung in den Motiven der Ersten Kommission, für die Wahl der Erbfolgeordnung im BGB sei der Anschluss »an eine deutschnationale Grundlage« nicht bestimmend gewesen ³⁹ (sie hatte den germanistischen Chefkritiker des BGB, Otto von Gierke, zu der Erwiderung veranlasst, man hätte das auch ohne besondere Versicherung geglaubt ⁴⁰).

Im Wesentlichen geht es Heymann darum darzutun, dass die Regelung der gesetzlichen Verwandtenerbfolge, die er zu den gelungensten Teilen des Entwurfs des BGB zweiter Lesung rechnet, ⁴¹ »der nationalen Rechtsüberzeugung [entspricht], welche in jahrhundertelanger Entwicklung auf dieses Ziel hingedrängt hat«. ⁴² Die Darstellung konzentriert sich auf vier Gesichtspunkte: Parentelordnung oder Gradualsystem?; Eintrittsrecht oder Berufung nach absoluter Verwandtschaftsnähe?; gleichmäßige Aufteilung des Nachlasses auf die väterliche und mütterliche Verwandtschaft?; und unbegrenzte Verwandtenerbfolge oder Begrenzung auf einen bestimmten Verwandtenkreis? Der erste Teil seiner historischen Untersuchung führt Heymann zu dem Ergebnis, dass die dem BGB zugrunde liegende Parentelordnung als »das eigentlich deutsche Erbfolgesystem« zu betrachten sei; nur sie habe im mittelalterlichen deutschen Recht eine mehr als lokale Bedeutung gehabt. ⁴³ Auch die Begrenzung auf einen

benen »Abhandlungen zum Privatrecht und Civilproceß des Deutschen Reiches. In zwanglosen Heften«, 1896. Heymanns Arbeit bildet das erste »Heft«; dem Band sind noch vier weitere Monographien beigeheftet, alle zum Bürgerlichen Gesetzbuch, eine davon von Otto von Gierke. Bis 1914 erschienen insgesamt 28 Bände mit knapp 70 Abhandlungen.

38 HEYMAN, Vorschützen (Fn. 33), 9. In den »Grundzügen des gesetzlichen Verwandten-Erbrechts« (Fn. 37), 2 ist einleitend von dem Gebot die Rede, den Zusammenhang »der neuen Gestaltung mit dem geschichtlich gewordenen Recht« zu betonen.

39 Motive, in: BENNO MUGDAN (Hg.), Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Bd. V, 1899, 189.

40 OTTO GIERKE, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht, 1889, 529: »Indes sind wir zufrieden, daß die sonstigen Vorzüge der Parentelordnung den Makel ihrer deutschen Geburt überwunden haben«.

41 Das entsprach verbreiteter Anschauung: diese Regelung wurde als »eine[r] der Glanzpunkte des Entwurfs« gerühmt: HANS-GEORG MERTENS, Die Entstehung der Vorschriften des BGB über die gesetzliche Erbfolge und das Pflichtteilsrecht, 1970, 50.

42 HEYMAN, Grundzüge des gesetzlichen Verwandten-Erbrechts (Fn. 37), 62.

43 Ebd., 16. Heute wird die Parentelordnung demgegenüber ganz überwiegend auf naturrechtliche Ideen zurückgeführt, wie sie insbesondere bei JOACHIM GEORG DARJES zum Ausdruck kamen: Institutiones Iurisprudentiae Universalis, 3. Aufl., Ienae, 1748, §§ 647 f.; HANS-GEORG MERTENS, Überlegungen zur Herkunft des Pa-

bestimmten Verwandtenkreis, wie sie aufgrund der Beratungen der Zweiten Kommission in der Reichstagsvorlage in der Tat noch vorgesehen war,⁴⁴ sei für das deutsche Erbrecht schon früh charakteristisch, dem römischen Recht hingegen prinzipiell fremd gewesen.⁴⁵ Der Gedanke der Gleichberücksichtigung von Vater- und Mutterverwandtschaft, umgesetzt in §§ 1925 f. BGB, sei im deutschen Recht ungleich bedeutsamer gewesen als in Rom (wo er nur im justinianischen Recht »in einer leisen Andeutung« praktisch wirksam geworden sei).⁴⁶ Das Eintrittsrecht, bzw. die Erbfolge unter Miterben nach Stämmen (»per stirpes«) und nicht lediglich nach Grad und Kopfbzahl (vgl. §§ 1924 III, 1925 III, 1926 III BGB),⁴⁷ stamme demgegenüber aus Rom; dem deutschen Recht sei sie fremd gewesen.⁴⁸

In einem gesonderten Abschnitt versucht Heymann zu zeigen, wie diese Traditionen in der weiteren Entwicklung des deutschen Rechts miteinander versöhnt wurden; wie also nicht ein »rein-römisches«,⁴⁹ sondern ein »nach modernen Bedürfnissen umgestaltetes«, oder auch – was für Heymann offenbar dasselbe war – ein »germanisierend« umgedeutetes römisches Recht rezipiert worden sei.⁵⁰ Das werde deutlich insbesondere in den seit der Rezeption erlassenen Stadt- und Landrechten bis hin zum preußischen Allgemeinen Landrecht, sowie im ABGB und Code civil. Heymann befasst sich dann mit dem System des BGB⁵¹ und endet mit einem »[k]ritische Bemerkung« über-

rentelsystems, in: ZRG (GA) 90 (1973), 149–164, 160–164; REINHARD ZIMMERMANN, Intestate Succession in Germany, in: KENNETH G. C. REID/MARIUS J. DE WAAL/REINHARD ZIMMERMANN (Hg.), Comparative Succession Law, Bd. II: Intestate Succession, 2015, 181–223, 188. Übersicht über die Diskussion im 19. Jahrhundert bei OTTO STOBBE, Handbuch des Deutschen Privatrechts, Bd. V, 1. und 2. Aufl., 1885, § 288.

- 44 Es handelte sich hier um eine von zwei Fragen des Erbrechts, die während der Beratungen des Reichstags (genauer: in dessen XII. Kommission) kontrovers diskutiert und anders entschieden wurden als noch im Zweiten Entwurf (die andere betraf die Einführung des eigenhändigen Testaments). Zur wechselvollen Gesetzgebungsgeschichte vgl. MERTENS, Entstehung (Fn. 41), 53–64; ZIMMERMANN, Intestate Succession (Fn. 43), 191–194.
- 45 HEYMAN, Grundzüge des gesetzlichen Verwandten-Erbrechts (Fn. 37), 25 f.
- 46 Ebd., 21–25.
- 47 Dazu und zum damit verbundenen »Repräsentationsprinzip« näher REINHARD ZIMMERMANN, Das Verwandtenerbrecht in historisch-vergleichender Perspektive, in: RabelsZ 79,4 (2015), 768–821, 787–794.
- 48 HEYMAN, Grundzüge des gesetzlichen Verwandten-Erbrechts (Fn. 37), 16–21.
- 49 Ebd., 27. Denselben Ausdruck verwendet HEYMAN auch in: Vorschützen (Fn. 33), 9.
- 50 HEYMAN, Grundzüge des gesetzlichen Verwandten-Erbrechts (Fn. 37), 27.
- 51 Ebd., 44–61. Auch hier (vgl. bereits oben Fn. 39) werden, wenn es um die Beweggründe der Gesetzesverfasser geht, lediglich die Motive der Ersten Kom-

schriebenen Abschnitt.⁵² Hier kritisiert er vier Details der Regelung des BGB, darunter die Tatsache, dass das BGB von der vierten Parentel an so gut wie alle bis dahin befolgten Prinzipien über Bord wirft.⁵³ Das nach eigener Angabe wichtigste Bedenken erhebe sich dort, »wo überhaupt der Schwerpunkt für das gesetzliche Erbfolgesystem« liege,⁵⁴ nämlich im Verhältnis von Aszendenten und Seitenverwandten. Hier könne es nämlich zu einer großen Härte kommen, wenn entferntere Aszendenten zugunsten der Seitenverwandten näherer Parentelen von der Erbfolge ausgeschlossen seien, sofern diese entfernteren Aszendenten mittellos sind und bisher vom Erblasser unterhalten werden mussten. Dieses Bedenken dürfe nun zwar nicht dazu führen, den Grundgedanken des Parentelsystems infrage zu stellen. Stattdessen sei aber zu überlegen, den Unterhaltsanspruch aufseiten des Unterhaltsschuldners vererblich zu stellen und somit die später als § 1615 BGB Gesetz gewordene Norm zu reformieren. Das ist ein ausgesprochen sinnvoller Vorschlag, der, konsequent weiterentwickelt, in ganz anderem Zusammenhang Anlass zu einer radikalen Reform des deutschen Erbrechts bieten sollte: der Abschaffung der Vorschriften über das Pflichtteilsrecht.⁵⁵

mission zitiert, nicht der Vorentwurf zum Erbrecht des zuständigen Redaktors, Gottfried von Schmitt, vermutlich weil dieser nicht greifbar war; publiziert worden ist er erst 1984 von Werner Schubert. Die Motive sind von »Hilfsarbeitern« der Ersten Kommission aus dem Vorentwurf und den Protokollen der Ersten Kommission zusammengestellt worden, ohne jedoch von der Kommission selbst hernach genehmigt worden zu sein. Als Quelle sind sie deshalb von zweifelhaftem Wert.

- 52 HEYMANN, Grundzüge des gesetzlichen Verwandten-Erbrechts (Fn. 37), 62–68.
- 53 Ebd., 65 f. (»geradezu störend«). Die Frage war im Verlauf der Beratungen des BGB strittig gewesen. Gottfried von Schmitt hatte die Parentelordnung in ihrer reinen Form durchführen wollen. Die Erste Kommission hatte demgegenüber schon von der dritten Parentel an die Gradnähe entscheiden lassen wollen. Die Entscheidung der Zweiten Kommission (Gradnähe erst relevant ab der vierten Parentel) bedeutete insoweit einen Kompromiss. Dazu ZIMMERMANN, Intestate Succession (Fn. 43), 190 f.
- 54 HEYMANN, Grundzüge des gesetzlichen Verwandten-Erbrechts (Fn. 37), 66.
- 55 Vgl. den Reformvorschlag von REINHARD ZIMMERMANN / FRANZ BAUER / MARTIN BIALLUCH / ANDREAS HUMM / LISA-KRISTIN KLAPDOR / BEN KÖHLER / JAN PETER SCHMIDT / PHILIPP SCHOLZ / DENISE WIEDEMANN, Zwingender Angehörigenschutz im Erbrecht, 2022. Die vom Gesetzgeber für die passive Unvererblichkeit von Unterhaltsansprüchen herangezogenen Gründe sind nicht überzeugend; vgl. REINHARD ZIMMERMANN, »So jemand die Seinen, sonderlich seine Hausgenossen, nicht versorget, [...]«: Zum Schutz der Angehörigen bei Enterbung, in: AcP 222,1 (2022), 3–55, 21–55. Richtig demgegenüber bereits Heymann unter Hinweis darauf, dass man Unterhaltsverpflichtungen gerade wegen ihres besonderen sittlichen Werts eigentlich weit eher als reinen Geschäftsverbindlichkeiten über den Tod des Schuldners hinaus Geltung verleihen müsse.

IV. Wanderjahre eines Germanisten: Breslau, Berlin, Königsberg, Marburg und wieder Berlin

Mit seinem Buch über das Verwandtenerbrecht hatte Heymann sein wissenschaftliches Profil in Richtung Germanistik verschoben. Das wird deutlich schon in der Einleitung, wenn Heymann die gesetzliche Verwandtenerbfolge als den Kern des Erbrechts bezeichnet, sei doch das deutsche Erbrecht von der Erbfolge der Blutsverwandten ausgegangen.⁵⁶ Deziert germanistischer Terminologie bedient er sich auch, wenn er von den durch den Vater bzw. die Mutter vermittelten Verwandten als »Vater- und Muttermagen« spricht.⁵⁷ 1896 habilitiert, erhielt Heymann im Oktober 1898 einen Lehrauftrag für Deutsches Recht und Handelsrecht an der Universität Breslau, um dann zum Oktober 1899 als außerordentlicher Professor für Deutsches Recht und Zivilprozess an die Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin berufen zu werden.⁵⁸ Dort kam er in engen Kontakt mit zwei der Heroen der juristischen Germanistik: Heinrich Brunner (seit 1872 auf einem Lehrstuhl für deutsche Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht, Rektor 1896/97) und Otto von Gierke (seit 1887 auf einem Lehrstuhl für Rechtsgeschichte, Handelsrecht und bürgerliches und Staatsrecht, Rektor 1902/03).⁵⁹ Seine erste ordentliche Professur (für Deutsches Recht und

56 HEYMANN, Grundzüge des gesetzlichen Verwandten-Erbrechts (Fn. 37), 1.

57 Ebd., 2. Zur »Magschaft« vgl. etwa RUDOLF HÜBNER, Grundzüge des Deutschen Privatrechts, 5. Aufl., 1930, 754–756.

58 Heymann notiert (Lebenslauf von Ernst Heymann [Fn. 28], S. 1), er sei damit Nachfolger von Carl Crome geworden, der nach Bonn ging. Crome ist durch eine fünfändige Gesamtdarstellung des soeben kodifizierten bürgerlichen Rechts hervorgetreten; im Übrigen interessierte ihn die Rechtsvergleichung, vor allem mit dem französischen Recht; vgl. HEINRICH HUBMANN, Crome, Friedrich Theodor Carl, in: NDB 3 (1957), 421 f. sowie Cromes Beitrag zu HANS PLANITZ (Hg.), Die Rechtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen, Bd. II, 1925, 73–90.

59 Gerhard Anschütz, der neun Jahre später in die Berliner rechtswissenschaftliche Fakultät eintrat, sah Heinrich Brunner und Otto von Gierke »unbedingt [...] an d[er] Spitze« seiner Berliner Amtsgenossen: »Es war ein Gelehrtenpaar von

Handelsrecht) erhielt Heymann 1902 an der Universität Königsberg. Von dort wechselte er 1904 als ordentlicher Professor für Deutsche Rechtsgeschichte, Deutsches Privat-, Handels- und Bürgerliches Recht an die Universität Marburg.⁶⁰ Im April 1914 wurde er zum ordentlichen Professor an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin berufen; seine Lehrstuhldenomination umfasste Deutsches Recht sowie Handels- und Kirchenrecht.⁶¹

schlechthin imposantem Wissen und Können, zwei Herrscher im Bereich ihrer Wissenschaft, der juristischen Germanistik. [...] Die Wissenschaft von der Vergangenheit des deutschen Rechtslebens verdankt ihnen unendlich viel«: GERHARD ANSCHÜTZ, *Aus meinem Leben* (1947/48), herausgegeben und eingeleitet von WALTER PAULY, 1993, 114 f. JOHANNES LIEBRECHT, Heinrich Brunner (1840–1915), in: *Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin: Geschichte, Gegenwart und Zukunft*, 2010, 305–326, 324 f. zitiert diesen Passus und fügt hinzu, dass für Gierke und Brunner »der sonst gewöhnliche Geltungsnachrang hinter den Romanisten« nicht bestanden zu haben scheine. Zu Gierke vgl. JAN THIESSEN, *Otto von Gierke (1841–1921): Rechtsgeschichte, Privatrecht und Genossenschaft in Briefen und Postkarten*, in: *Festschrift 200 Jahre (diese Fn.)*, 343–373; IDEM, *Otto von Gierke (1841–1921)*, in: *ZEuP* 29,4 (2021), 892–937; ferner die Beiträge in: PETER SCHRÖDER (Hg.), *Der Staat als Genossenschaft: Zum rechtshistorischen und politischen Werk Otto von Gierkes*, 2021. Zu Heinrich Brunner vgl. LIEBRECHT (diese Fn.), 305–326; monographisch IDEM, *Brunners Wissenschaft: Heinrich Brunner (1840–1915) im Spiegel seiner Rechtsgeschichte*, 2014. Vgl. auch ERNST HEYMANN, *Zum goldenen Doktorjubiläum Heinrich Brunners*, in: *Deutsche Juristen-Zeitung* 19 (1914), 490; IDEM, *Heinrich Brunner*, in: *Deutsches Biographisches Jahrbuch*, Bd. I, 1925, 119–126.

- 60 Die Angaben über die Lehrstuhldenominationen folgen der Hessischen Biografie <https://perma.cc/2AC3-N5NR> (6.4.2025) sub »Heymann, Ernst«. – In *Notices* (Fn. 28), 1116, spricht Heymann von »zehn unvergeßlichen Jahren« in Marburg »in einem Kreise bedeutender Menschen aller Fakultäten und verschiedenster Berufe«. Tochter Dorothea berichtet (DOROTHEA HEYMANN, *Erinnerungen* [Fn. 4], S. 28), dass ihre Eltern die Jahre in Marburg als die glücklichsten ihres Lebens bezeichnet hätten. So auch der Heymann besonders nahestehende WALTER ERBE, Ernst Heymann †, in: *Deutsche Rechts-Zeitschrift* 1,3 (1946), 90.
- 61 So die Angabe in JOHANNES ASEN, *Gesamtverzeichnis des Lehrkörpers der Universität Berlin*, Bd. I: 1810–1945, 1955, 79.

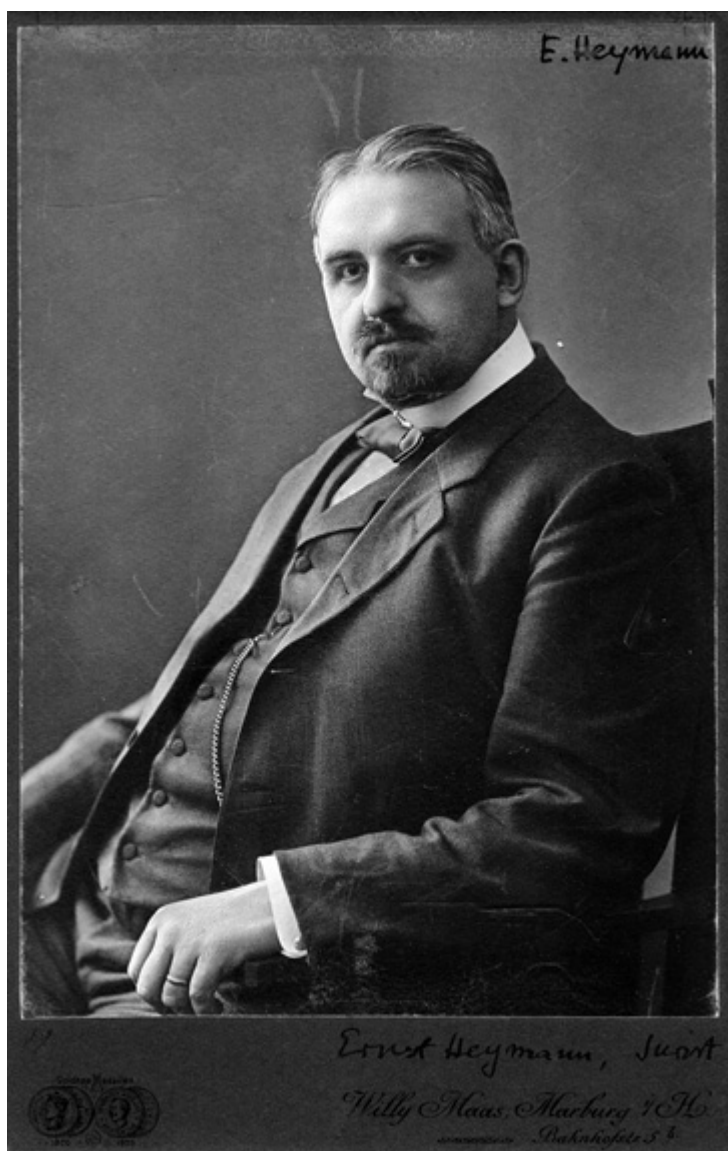


Abb. 1: Ernst Heymann zu Beginn des 20. Jahrhunderts
 Fotograf: Willy Maas, Aufnahme ist undatiert (nach 1905)
 © Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin,
 Porträtsammlung: Ernst Heymann

V. Nachfolger von Heinrich Brunner: Die »repräsentativste Lehrkanzel« des Faches

Damit war Ernst Heymann im Alter von 44 Jahren an der Spitze der akademischen Hierarchie angekommen, galt doch die Verleihung eines Berliner Ordinariats »als der höchste äußere Erfolg, der einem Hochschullehrer, namentlich einem jüngeren, zuteil werden konnte«. ⁶² Am 10. Oktober 1810 als Reformuniversität im Geist des Humboldt'schen Bildungsideals gegründet, zählte sie von Anfang an herausragende Gelehrte zu ihren Mitgliedern, unter ihnen den Juristen Friedrich Carl von Savigny, den Theologen Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher und den Philosophen Johann Gottlieb Fichte. Der dadurch begründete Nimbus hielt sich bis in die Weimarer Zeit. ⁶³ Auch nach dem Ende des Ersten Weltkrieges lag die Berliner Fakultät im innerdeutschen Vergleich »deutlich abgehoben an der Spitze; die Juristische Fakultät war innerhalb derselben sowohl die höchstbewertete als auch die höchstdotierte, stellte also die absolute Spitze sämtlicher Fakultäten des Deutschen Reiches dar«. ⁶⁴ Heymann hatte der Berliner Juristenfakultät zum 100-jährigen Jubiläum ein ausführliches »Gedenkblatt« gewidmet, in dem er ihre bedeutenden Gelehrten von Savigny und Eichhorn bis Seckel und Anschütz Revue passieren ließ. ⁶⁵ Hinzu

62 ANSCHÜTZ, Aus meinem Leben (Fn. 59), 104. In demselben Sinne Ernst Rabel (»die höchste Ehre [...], die ein deutscher Rechtslehrer erfahren kann«; Rabel war zur Zeit seiner Berufung [1925] 51 Jahre alt), zitiert nach ANNA-MARIA GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist. Die Juristische Fakultät der Berliner Universität im Umbruch von 1933, 1999, 34. Gräfin von Lösch fährt fort: »Wer an die Fakultät berufen wurde, sah sich auserwählt«.

63 GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 34.

64 ANGELA KLOPSCH, Die Geschichte der Juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin im Umbruch von Weimar, 2009, 38. Vgl. auch MARIE-LUISE BOTT, Die Haltung der Berliner Universität im Nationalsozialismus: Max Vasmers Rückschau 1948, 2009, 20.

65 ERNST HEYMANN, Hundert Jahre Berliner Juristenfakultät, in: Deutsche Juristen-Zeitung 1910, 1103–1194. LIEBRECHT, Brunnens Wissenschaft (Fn. 59), 259, spricht von »einer Eloge zu Entwicklung und Größe der Berliner Rechtswissen-

kam bei Heymann, dass er Nachfolger von Heinrich Brunner wurde und damit »die repräsentativste Lehrkanzel seines Faches im gesamten deutschen Sprachgebiet [bestieg]«. ⁶⁶ Brunner selbst war noch über sein siebzigstes Lebensjahr

schaft, in der er den Germanisten, seinen Vorbildern, besondere Ehrung zuteil werden ließ«. Einen ausführlichen neueren Überblick über die Geschichte der Berliner Juristischen Fakultät zwischen 1810 und 1945 bietet RAINER SCHRÖDER, Die Geschichte der Juristischen Fakultät zwischen 1810 und 1945, in: Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin: Geschichte, Gegenwart und Zukunft, 2010, 3–113.

- 66 HEINRICH MITTEIS, Ernst Heymann (Fn. 3), XIX. Heinrich Titze in seinem Brief vom 29.10.1944 zu Heymanns Goldenem Doktorjubiläum (er befindet sich in der Personalakte Heymann [Fn. 28]) spricht gar von »Berlins berühmtestem Lehrstuhl«. Dass Heymann Brunners Nachfolger wurde, wird hervorgehoben auch etwa von HANS PLANITZ, Ernst Heymann, in: Almanach der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 97 (1947), 295–299, 295 f.; HANS THIEME, In memoriam Ernst Heymann: Zur Wiederkehr seines Todestages (2. Mai 1946), in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 21 (1956), 201–206, 201 f.; PHILIPP MÖHRING, Ernst Heymann zum Gedenken, in: Juristische Rundschau 6 (1970), 217 f., 218; und LIEBRECHT, Die junge Rechtsgeschichte (Fn. 3), 259 Fn. 124. Demgegenüber heißt es bei MARTIN OTTO, Ernst Heymann, in: Württembergische Biographien 2 (2011), 122–125, Heymann habe 1914 »das Ordinariat des überraschend verstorbenen Konrad Hellweg« erhalten. Gemeint ist der Prozessualist Konrad Hellwig (1856–1913), seit 1902 an der Friedrich-Wilhelms-Universität; zu ihm vgl. ARWED BLOMEYER, Hellwig, Konrad Maximilian, in: NDB 8 (1969), 490. Heymann selbst (Lebenslauf von Ernst Heymann [Fn. 28] S. 2) schreibt, er habe zunächst die Professur von Hellwig übernommen, nach Brunners Tod im Jahre 1915 sei ihm aber dessen Professur für Rechtsgeschichte und Deutsches Privatrecht übertragen worden. In der Tat war Heymann *secundo loco* auf den Lehrstuhl von Hellwig berufen worden, nachdem der Erstplatzierte Max von Rümelin abgesagt hatte (Telegramm vom 27. Dezember 1913: »mußte mich wenn auch nach langem inneren Kampf doch schließlich fuer Tuebingen entscheiden«); an Platz 3 war Andreas von Tuhr gereiht worden. In einer Vereinbarung vom 30. Dezember 1913 heißt es, dass Heymann Deutsches Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Zivilprozess zu vertreten habe, zudem solle er preußische Rechtsgeschichte sowie angloamerikanisches Recht »in den Bereich seiner Lehrtätigkeit ziehen«. »Vertraulich ist besprochen worden«, heißt es weiter, »daß nach dem teilweisen oder gänzlichen Rücktritt der Herren Brunner und Gierke im Einvernehmen mit der Fakultät eine Änderung des Lehrauftrages in Aussicht genommen« sei; Heymann solle dann deren Verpflichtung übertragen werden, das Deutsche Privatrecht und die deutsche Rechtsgeschichte zu vertreten. Nach dem Tod von Brunner im August 1915 beantragte die Fakultät dann in der Tat das Einrücken von Heymann in die bisher von Brunner bekleidete Professur; der Lehrauftrag Heymanns wurde entsprechend erweitert, dafür wurde er um das Zivilprozessrecht entlastet. Das wurde vom Ministerium am 11. Februar 1916 bewilligt. Für den Brunner'schen Lehrstuhl wurden alsdann dem Ministerium Personalvorschläge unterbreitet, »als ob jetzt das vordem Hellwig'sche Ordinariat zu besetzen wäre«: 1) Hans Reichel, 2) Andreas von Tuhr, 3) Ernst Rabel. Berufen wurde schließlich Rudolf

(1910) hinaus als akademischer Lehrer tätig gewesen. »Beinahe hätte [er] noch sein hundertstes Semester universitärer Lehre vollendet«;⁶⁷ im Sommer 1915 musste er jedoch seine Vorlesungen abbrechen und verstarb im August des Jahres in Bad Kissingen. Wenn Heymann zu Brunners goldenem Doktorjubiläum 1914 geschrieben hatte, Brunners Arbeiten seien »die Grundlagen für die Rechtsgeschichte aller Völker europäischer Kultur« geworden,⁶⁸ so entsprach das der allgemeinen Wertschätzung für Brunner.⁶⁹ Er war »als der erste seiner Generation gestorben [und] hinterließ, wie es schien, ein Vakuum«.⁷⁰

Wenn Mitteis von der repräsentativsten Lehrkanzel »seines [also Heymanns] Faches« sprach, dann war damit die Rechtsgeschichte germanistischer Prägung gemeint; denn das bedeuteten die Lehrstuhldenominationen »Deutsches Recht« oder »Deutsches Privatrecht« (im Gegensatz etwa zu bürgerlichem Recht oder Handelsrecht). Besonders eindrucksvoll oder nachhaltig war Heymann in diesem Fach allerdings bislang nicht hervorgetreten. Als er sein erstes Ordinariat (an der Universität Königsberg) erhielt, hatte er neben dem deutschrechtlichen Anteil seiner der gesetzlichen Erbfolge des BGB-Entwurfs gewidmeten Habilitationsschrift nur eine einschlägige Arbeit vorgelegt: einen fünfzehn Seiten langen Aufsatz zum Mäklerrecht der Stadt Breslau, der 1899 in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens erschienen war.⁷¹ Otto von Gierke hatte im vergleichbaren Stadium seiner Karriere den ersten Band seines Deutschen Genossenschaftsrechts publiziert,⁷² Heinrich Brunner hatte sich mit

Stammler, den die Fakultät eigentlich für ein neu beantragtes (aber tatsächlich nicht eingerichtetes) Ordinariat vorgesehen hatte. Alle einschlägigen Unterlagen finden sich im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. IV Nr. 45 Bd. 10 (Anstellung und Besoldung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin, 1912–1916). – HEINRICH MITTEIS, Ernst Heymann (Fn. 3), XIX, schreibt, dem Vernehmen nach sei es »der eigene Wunsch des scheidenden Brunner gewesen«, dass Heymann seine Lehrkanzel bestieg.

67 LIEBRECHT, Brunners Wissenschaft (Fn. 59), 326.

68 ERNST HEYMAN, Zum goldenen Doktorjubiläum Heinrich Brunners, in: Deutsche Juristen-Zeitung (1914), 490 f.

69 Dazu LIEBRECHT, Brunners Wissenschaft (Fn. 59), 256–260, der selbst von »[r]egenschaftsähnliche[n] Umstände[n]« spricht; vgl. auch 260: »Er war bereits zur Legende geworden, höher steigen konnte er nicht mehr«.

70 Ebd., 285.

71 Das Mäklerrecht der Stadt Breslau, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens 33 (1899), 369–384.

72 OTTO GIERKE, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, 1868 (1.110 S.). Weitere Bände dieses Fragment gebliebenen Werkes erschienen 1873, 1881 und 1913. Dazu im Überblick JAN SCHRÖDER, Otto von Gierke (1841–1921), in: Gerd Kleinheyer/Jan Schröder (Hg.), Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, 6. Aufl., 2017, 154–160, 155 f. (»[...] wohl unüberbietbare Dogmengeschichte der Körperschaft«).

der Entstehung eines Zeugen- und Inquisitionsbeweises im Frühmittelalter befasst,⁷³ Alfred Schultze mit den germanischen Wurzeln der Testamentsvollstreckung,⁷⁴ und Heymanns germanistischer Fachkollege (seit 1917) an der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität, Ulrich Stutz (1868–1938),⁷⁵ mit dem mittelalterlichen Eigenkirchenwesen;⁷⁶ sie alle hatten mithin ihren Erstruf

- 73 HEINRICH BRUNNER, Zeugen- und Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit, 1866 (165 S.). Dazu LIEBRECHT, *Brunners Wissenschaft* (Fn. 59): »Den Reigen seiner schnell legendären Arbeiten [zum fränkischen Recht als Erbe Europas] eröffnete die [...] Untersuchung zu Zeugen- und Inquisitionsbeweis im früheren Mittelalter. [...] Nicht allein durch diese, später noch ungeahnt fruchtbaren Entdeckungen [...] bestach die Studie [...]«. Von dieser »ersten Meisterstudie Brunners« seien »ungebrochen Impulse auf die fortschreitende mediävistische Forschung« ausgegangen.
- 74 ALFRED SCHULTZE, Die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung, 1895 (233 S.). Dazu, und zur Rezeption, BECHTEL, Schultze (Fn. 13), 124–138. Zitiert wird die Arbeit bis heute; vgl. etwa REINHARD ZIMMERMANN, *Heres Fiduciarius?: Rise and Fall of the Testamentary Executor*, in: RICHARD HELMHOLZ/REINHARD ZIMMERMANN (Hg.), *Itinera Fiduciae: Trust and Treuhand in Historical Perspective*, 1998, 267–304, 276–280.
- 75 Stutz gehörte, wie auch Heymann und Alfred Schultze zur Generation der »Wilhelminer«; dazu LIEBRECHT, *Die junge Rechtsgeschichte* (Fn. 3), 3. Er war während der 1920er Jahre »der Nestor seiner Zunft schlechthin«; so LIEBRECHT, *Die junge Rechtsgeschichte* (Fn. 3), 251, in dem »Das Regiment des Ulrich Stutz« überschriebenen Abschnitt seines Buches (250–257). Zu Stutz auch ALFRED SCHULTZE, Ulrich Stutz, in: ZRG (GA) 59 (1939), XVII–LXV; ERNST HEYMAN, Gedächtnisrede auf Ulrich Stutz, in: *Jahrbuch der Preußischen Akademie der Wissenschaften* 1939, 1940, 164–167; IDEM, Ulrich Stutz, in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte* 59 (1939), 152–167. Stutz brachte es, obwohl Schweizer, fertig, am Tag des Kaisergeburtstags in der Vorlesung vom Katheder herunterzusteigen, sich zu den Studenten zu stellen und »unserem Kaiser, dem großen Dulder, die Augen in Richtung auf Haus Doorn, [zuzurufen]: Ave Caesar Imperator studiosi te salutant«; so am 27. Januar 1922. Dem sei, so Stutz in einer nachfolgenden Stellungnahme, donnerndes, nicht enden wollendes Getrappel gefolgt; nur ein »dem Aussehen nach östlicher Jude in der vordersten Bank« habe gescharrt. Die einschlägigen Unterlagen (einschließlich Zeitungsberichte und Erörterung im Abgeordnetenhaus) finden sich im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. IV Nr. 45 Bd 12 (Anstellung und Besoldung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin, 1921–1928).
- 76 Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts, 1895 (Nachdruck 1955) (97 S.). Dazu ADALBERT ERLER, Stutz, Ulrich, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. V, 1998, Sp. 66–68, 67 (»Die Anerkennung, die dieser Arbeit zuteil wurde, brachte [Stutz] [...] ohne vorherige Habilitation die Venia legendi [...] ein«; vgl. auch etwa ENNO BÜNZ, *Eigenkirche*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 2. Aufl., Bd. I, Sp. 1267–1269, 1267 f. (»Die E. ist ein prägendes Strukturelement der KirchenVerf. des

aufgrund wegweisender Studien im Kernbereich der juristischen Germanistik erhalten. Auch in seiner Marburger Zeit (die ihm 1913 den Ehrentitel eines Geheimen Justizrats einbrachte) blieb das germanistische Werk von Heymann überschaubar; er publizierte Aufsätze zum Ehegüterrecht der Heiligen Elisabeth⁷⁷ und zur Geschichte des *ius ad rem*,⁷⁸ einige einschlägige Beiträge zu Wörterbüchern,⁷⁹ und auch eine 1913 erschienene Festgabe für Ludwig Enneccerus von monographischer Länge zum Verschulden beim Erfüllungsverzug⁸⁰ enthält einen Abschnitt zu den germanischen Rechten.⁸¹

frühen und beginnenden Hoch-MA. Der Begriff wurde von Ulrich Stutz geprägt«).

- 77 Zum Ehegüterrecht der Heiligen Elisabeth, in: Zeitschrift für Thüringische Geschichts- und Altertumskunde 27 (1908), 1–22.
- 78 Zur Geschichte des *ius ad rem*, in: Festschrift Otto Gierke, 1911, 1167–1185.
- 79 Abt, in: Beiträge zum Wörterbuch der deutschen Rechtssprache, 1908, 50–59 (bei den »Beiträgen« handelte es sich um eine Festgabe für Richard Schröder, der seit 1897 die Erstellung eines Deutschen Rechtswörterbuchs leitete); Lehnrecht, in: Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Bd. II, 1913/14, 761–763, sowie Stammgüter, in: ebd., Bd. III, 1913/14, 517 f.
- 80 HEYMANN, Das Verschulden beim Erfüllungsverzug. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Obligationenrechts, 1913 (174 S.; Sonderdruck aus Festgaben der Marburger Juristischen Fakultät für Ludwig Enneccerus).
- 81 HEYMANN, Das Verschulden (Fn. 80), 45–71.

VI. Reputationsindizien

1. Mitherausgeber des publizistischen Zentralorgans der Rechtsgeschichte

War Heymann 1914 als Nachfolger von Brunner gleichwohl in den germanistischen Lehrstuhl-Olymp aufgestiegen, so spiegelte sich dieser Aufstieg drei Jahre später in zwei ebenfalls bemerkenswerten Berufungen. Das publizistische Zentralorgan der Rechtsgeschichte in Deutschland (und weit darüber hinaus) ist nicht die Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens,⁸² sondern die Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, die seit 1880 in zwei, seit 1911 in drei »Abteilungen« erscheint;⁸³ durch sie wurde die 1862 gegründete Zeitschrift für Rechtsgeschichte fortgeführt, die sich ihrerseits in der Tradition von Savignys Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft (1815–1845) sah.⁸⁴ Hugo Sinzheimer nannte sie »Deutschlands berühmteste Zeitschrift«.⁸⁵ In ihren Herausgeberkreis wurde 1917 Ernst Heymann berufen, und zwar ohne je vorher einen Aufsatz oder auch nur eine Miscelle in ihr publiziert zu haben.⁸⁶ Sein Name stand damit neben denje-

82 Vgl. Fn. 71.

83 Die ursprünglichen zwei Abteilungen waren der Romanistik und der Germanistik gewidmet; 1911 kam auf Betreiben von Ulrich Stutz die kanonistische Abteilung dazu.

84 So glaubten die Herausgeber der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, wie sie zu Beginn des ersten Bandes schrieben, ihre Absicht und Überzeugung am besten dadurch ausdrücken zu können, dass sie »einfach auf Savigny's Wort und Ausführung« Bezug nahmen; sie verfolgten die Herausgabe ihrer Zeitschrift »mit gleichem Plan und Ziel«: Die Zeitschrift für Rechtsgeschichte, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte 1 (1861/2), 1–6, 4 und 3. Bezug genommen ist damit auf Savignys berühmten Einleitungsaufsatz: Ueber den Zweck dieser Zeitschrift, in: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft 1 (1815), 1–17.

85 Zitiert nach ADALBERT ERLER, Savignyzeitschrift für Rechtsgeschichte, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. IV, 1990, Sp. 1323–1326, 1325.

86 Heymann hatte bis 1917 überhaupt erst zwei Aufsätze in einer zeitgenössischen Archivzeitschrift publiziert (Die Bedeutung der Ausgleichspflicht für die Verteilung der Erbschaftsfrüchte, in: Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts 42 [1901], 459–484; und: Zur Bauhandwerkerfrage, in: Archiv für Bürgerliches Recht 21 [1902], 389–407). Dem standen mehrere

nigen von Ludwig Mitteis und Ulrich Stutz, des großen Romanisten, der mit einem genialen Werk eine Fülle neuer Erkenntnisperspektiven und Forschungsrichtungen eröffnet hatte, einerseits,⁸⁷ und des Nestors der Germanistik und Kanonistik in den 1920er Jahren andererseits;⁸⁸ und Heymann ersetzte Richard Schröder, der der Redaktion seit 1883, und damit also 34 Jahre lang, angehört hatte. Schröder (1838–1917, seit 1888 Ordinarius in Heidelberg)⁸⁹ war nicht nur Leiter des in der Preußischen Akademie der Wissenschaften begründeten Großvorhabens eines Deutschen Rechtswörterbuchs,⁹⁰ sondern auch Autor eines Lehrbuchs der deutschen Rechtsgeschichte,⁹¹ das neben Heinrich Brunners *Deutscher Rechtsgeschichte*⁹² zum »Klas-

Festschriftbeiträge gegenüber: für Felix Dahn (1905), Karl Güterbock (1910), Heinrich Brunner (1910), Otto von Gierke (1911), und Ludwig Enneccerus (1913). Zur Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte hatte Heymann seit 1906 regelmäßige Rezensionen beigetragen.

- 87 Zu Ludwig Mitteis (1859–1921), Vater von Heinrich Mitteis, REINHARD ZIMMERMANN, »In der Schule von Ludwig Mitteis«: Ernst Rabels rechtshistorische Ursprünge, in: RabelsZ 65,1 (2001), 1–38, 13–22; RUDOLF MEYER-PRITZL, Von der »Pandektenstube« zur Mitteis-Schule – Römisches Recht und Rechtsvergleichung bei Ludwig Mitteis (1859–1921), in: ZEuP 30,1 (2022), 108–141. Das von ihm verfasste Werk »mit säkularer Wirkung« (EGON WEISS, Erinnerung an Ludwig Mitteis, 1922, 32) war: Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des Kaiserreichs, 1891.
- 88 Zu Stutz vgl. oben Fn. 75. Das Zusammenwirken von Ludwig Mitteis und Stutz als Herausgeber der Savigny-Zeitschrift war nicht unbedingt harmonisch; Stutz »fand vielerlei Gelegenheiten, sich über Ludwig Mitteis zu echauffieren«: LIEBRECHT, Die junge Rechtsgeschichte (Fn. 3), 203 f.
- 89 Zu ihm ULRICH STUTZ, Richard Schröder, in: ZRG (GA) 38 (1917), VII–LVIII; ANDREAS THIER, Schroeder, Richard Carl Heinrich, in: NDB 23 (2007), 572–574; vgl. auch den Nachruf von Ernst Heymann in der Deutschen Juristen-Zeitung 22 (1917), 206.
- 90 Dazu ANDREAS DEUTSCH, Die große Suche nach dem Rechtswortschatz: Zu den Anfängen des Deutschen Rechtswörterbuchs vor 125 Jahren, in: ZNR 44,3/4 (2022), 177–217.
- 91 1. Aufl. 1889; 6. Aufl. durch EBERHARD FREIHERR VON KÜNSSBERG, 1922.
- 92 Bd. I, 1887, 2. Aufl., 1906; Bd. II, 1892, 2. Aufl., neu bearbeitet von CLAUDIUS FREIHERR VON SCHWERIN, 1928. Dazu LIEBRECHT, Brunners Wissenschaft (Fn. 59), 41–52; vgl. zu Bd. I, 2. Aufl. auch die Besprechung von ERNST HEYMANN, in: Gruchots Beiträge 51 (1907), 655–666. Das Werk blieb, im Gegensatz zu demjenigen von Richard Schröder, Fragment; zu dem geplanten Band III (und vielleicht sogar IV) kam es nicht. Brunner publizierte deshalb, und um auch rechtshistorisch weniger vorgebildete Leser zu erreichen, eine deutlich kleiner dimensionierte Gesamtdarstellung unter dem Titel Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte; sie beruhte auf einem Beitrag zu Holtzendorffs Encyclopädie der Rechtswissenschaft über Geschichte und Quellen des deutschen Rechts aus dem Jahre 1870 (besprochen von ERNST HEYMANN in der Deutschen Juristen-Zeitung 13 [1908], 1409). Dieses Werk erlebte mehrere Auf-

siker der Disziplin« geworden war.⁹³ Heymann blieb bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges im Herausgeberkollegium,⁹⁴ publizierte selbst aber nur ein Mal einen Aufsatz in dieser führenden Zeitschrift des Faches, 21 Jahre nach seiner Berufung zum Mitherausgeber.⁹⁵

2. Zentralredaktion der »Monumenta« und Leiter der »Leges«-Abteilung

Die andere prestigeträchtige Berufung, die Heymann im Jahre 1917 erhielt, war die in die Zentralredaktion der »Monumenta Germaniae Historica«. Die *Monumenta*, vom Freiherrn vom Stein ursprünglich 1819 als ein Verein von Gelehrten gegründet, sind heute eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in München; ihre Aufgabe bestand, und besteht weiterhin, darin, mittelalterliche Textquellen durch kritische Ausgaben für die Forschung zugänglich zu machen; die *Monumenta* verkörpern damit die Tradition quellenorientierter Grundlagenforschung für die Geschichte des europäischen Mittelalters.⁹⁶ Heymann verdankte diese Berufung offenbar der Tatsache, dass er der Zentralredaktion »in einer ebenso wichtigen wie peinlichen und

lagen; die 7. Auflage wurde nach Brunners Tod von Ernst Heymann besorgt (1919; Nachdruck 1927). Dazu schreibt Heymann, so kurz nach Brunners Tod erscheine es »nicht angebracht«, Änderungen am Text vorzunehmen; Pietät und Liebe hätten gefordert, »Brunner selbst in alter Weise sprechen zu lassen«. Heymann habe sich deshalb »auf die mühe- und entsagungsvolle Arbeit der Auswahl und des Nachtrages der wichtigeren neueren Literatur beschränkt« (Vorwort zur 7. Aufl., IV). Die 8. Auflage, 1930, besorgte dann CLAUDIUS FREIHERR VON SCHWERIN.

93 LIEBRECHT, Brunners Wissenschaft (Fn. 59), 47.

94 Bd. 64 (1944). Ab Bd. 65 (1947) zeichnete dann Heinrich Mitteis »in Verbindung mit anderen Gelehrten« als für alle drei Abteilungen der Zeitschrift verantwortlich. Für die germanistische Abteilung heißt es auf dem Titelblatt, sie sei von 1897–1937 von Ulrich Stutz herausgegeben worden; er war seit ihrer Etablierung gleichzeitig Herausgeber der Kanonistischen Abteilung. HEINRICH MITTEIS, Ernst Heymann (Fn. 3), IX, bezeichnet Heymann als den »getreuen Eckart« der Savigny-Zeitschrift; er habe ihr Schicksal »auch äußerlich umsorgt, da er zugleich dem Kuratorium der Savigny-Stiftung« angehört habe.

95 Fortescues Laudes Legum Angliae, in: ZRG (GA) 58 (1938), 615–653.

96 So die Homepage der »Monumenta Germaniae Historica«, unter »Über die MGH«. Vgl. näher zu Aufgabe und Geschichte der *Monumenta* MARTINA HARTMANN (die gegenwärtige Präsidentin), Monumenta Germaniae Historica, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bd. III, 2016, Sp. 1608–1611; HERBERT GRUNDMANN, Monumenta Germaniae Historica 1819–1969, 1969; ENNO BÜNZ, Die Monumenta Germaniae Historica 1819–2019: Ein historischer Abriss, in: 200 Jahre Monumenta Germaniae Historica: Mittelalter lesbar machen, 2019, 15–36; HORST FUHRMANN, »Sind eben alles Menschen gewesen«: Gelehrtenleben im 19. und 20. Jahrhundert, 1996.

schwierigen Angelegenheit wertvolle und dankbar anerkannte Unterstützung gewährt hatte.«⁹⁷ Bei dieser »Angelegenheit« handelte es sich offenbar um die Kontroverse, die sich um eine Neuedition der *Lex Salica* herumrankte, die schließlich eingestampft werden musste.⁹⁸ Neben vielen anderen (darunter Gierke und Schröder) war auch Heymann um ein Gutachten und hernach zu einer weiteren Stellungnahme gebeten worden; beide Dokumente veröffentlichte Heymann unter dem Titel »Zur Textkritik der Lex Salica«.⁹⁹

Die *Monumenta* sind in eine Reihe von Abteilungen mit ihren eigenen Publikationsreihen unterteilt, von denen für die Rechtsgeschichte (neben den *Diplomata* [also: Urkunden]) die *Leges* (Kapitularien, Volksrechte, etc.) am bedeutsamsten sind. Die *Leges*-Forschung hatte unter der Ägide von Heinrich Brunner – seit 1887 Mitglied der Zentralredaktion und bis zu seinem Tod Leiter der *Leges*-Abteilung – einen erheblichen Aufschwung genommen; sein Nachfolger wurde Emil Seckel (1864–1924), dessen Nachfolger dann, nach Seckels Tod, Ernst Heymann. Seckel ist den im geltenden Recht tätigen Juristen als »Entdecker« der Gestaltungsrechte bekannt,¹⁰⁰ den Romanisten als Neubearbeiter des Handlexikons zu den Quellen des römischen Rechts.¹⁰¹ Vor allem aber galt er als »zu seiner Zeit wohl bester Kenner des mittelalterlichen Rechts«¹⁰² und seiner Quellen. Horst Fuhrmann nennt ihn »als Quellenanalytiker eine Ausnahmeerscheinung«.¹⁰³ Heymann hatte demgegenüber bislang keine Quellenedition

97 HARRY BRESSLAU, Geschichte der Monumenta Germaniae Historica im Auftrage ihrer Zentralredaktion, 1921, Nachdruck 1976, 729 f.

98 Dazu im Überblick LIEBRECHT, Die junge Rechtsgeschichte (Fn. 3), 38–40, 259.

99 Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 41,2 (1919), 419–524. Die anderen gutachtlichen Äußerungen sind abgedruckt in demselben Band, 375–418.

100 EMIL SECKEL, Die Gestaltungsrechte des Bürgerlichen Rechts, in: Festgabe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin zum 50jährigen Dienstjubiläum von Richard Koch, 1903, 205–253, 1954 noch einmal separat herausgegeben; dazu HANS DÖLLE, Juristische Entdeckungen: Festvortrag, in: Verhandlungen des 42. Deutschen Juristentages, Bd. II, 1959, B 1–B 22, nachgedruckt in THOMAS HOEREN (Hg.), Zivilrechtliche Entdecker, 2001, 5–33: »[...] eine der glänzendsten Studien, die unsere Zivilrechtsdogmatik aufzuweisen hat«.

101 HERMANN GOTTLIEB HEUMANN / EMIL SECKEL, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts, 9. Aufl., 1907, mehrfach nachgedruckt; vgl. heute etwa 10. Aufl., 1958.

102 KLEINHEYER / SCHRÖDER, Deutsche und Europäische Juristen (Fn. 72), 553.

103 FUHRMANN, Gelehrtenleben (Fn. 96), 92. Vgl. zu Seckel ferner GERHARD SCHMITZ, Seckel, Emil Paul Georg, in: NDB 24 (2010), 113 f.; vgl. auch ERNST HEYMANN, Gedächtnisrede auf Emil Seckel, Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1924, CV–CXVIII; ZIMMERMANN, Heutiges Recht (Fn. 15), 24 f. Seckel war 1901 auf einen Lehrstuhl für Römisches Recht an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin berufen worden; Rektor 1920/21.

vorgelegt und sollte das auch in Zukunft nicht tun. Es ist deshalb verständlich, wenn Johannes Liebrecht sein *Avancement* als »etwas erstaunlich« bezeichnet.¹⁰⁴ Hintergrund ist vermutlich die Kontroverse um eine weitere Quellenedition unter dem Dach der *Monumenta*,¹⁰⁵ es ging hierbei um die Neuedition der *Lex Baiuvariorum* durch Ernst von Schwind.¹⁰⁶ Heymann hatte dazu in einer Sitzung der Zentralkommission 1921 und dann noch einmal in einem Vortrag vor der philosophisch-historischen Klasse der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1922¹⁰⁷ in vermittelndem Sinne Stellung genommen; in einem Beitrag zur Festschrift für Paul Fridolin Kehr (dem Vorsitzenden der Zentralredaktion von 1919 bis 1935)¹⁰⁸ aus dem Jahre 1926 fasste er den gesamten Vorgang und seine Einschätzung dazu noch einmal zusammen.¹⁰⁹

Nach der nationalsozialistischen Machtübernahme wurden die *Monumenta* zu einem Reichsinstitut (1935), gleichzeitig wurde, entsprechend dem »Führerprinzip«, das kollegiale Organ der Zentralkommission beseitigt und ein Präsident zum Leiter eingesetzt.¹¹⁰ Einige Mitglieder der Zentralredaktion blieben den

104 LIEBRECHT, Die junge Rechtsgeschichte (Fn. 3), 259, Fn. 124. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Bemerkung von Heymanns Schülerin GERTRUD SCHUBART-FIKENTSCHE, er habe sich »auch in ihm anfangs fernliegende textkritische und Editionsfragen einzuarbeiten vermocht«: Heymann, Ernst, in: NDB 9 (1972), 88 f. In diesem Sinne auch HEINRICH MITTEIS, ERNST HEYMAN (Fn. 3), XIX: »Wenn man bedenkt, dass Heymann weder selbst eine Textausgabe veranstaltet noch sich bis dahin mit textkritischen Fragen ex professo beschäftigt hatte, so bewundert man wieder die Gewandtheit, mit der er sich in die zahllosen spinösen Einzelprobleme eingearbeitet hat«.

105 Zur *Lex Salica* vgl. oben Fn. 98.

106 LIEBRECHT spricht von einem »ähnlich aufschreckende[n] Drama [sc.: wie bei der *Lex Salica*]«; HARALD SIEMS, *Lex Baiuvariorum*, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. II, 1978, Sp. 1887–1901, 1887 f. schreibt dazu, die so entfachte Kontroverse habe in einem »Methodenstreit« geendet; vgl. auch PETER LANDAU, *Die Lex Baiuvariorum: Entstehungszeit, Entstehungsort und Charakter von Bayerns ältester Rechts- und Geschichtsquelle*, 2004, 6 f.

107 Zur Textkritik des Bayerischen Volksrechts; vgl. den Protokollauszug in den Sitzungsberichten der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1922, 39.

108 Zu Kehr (1860–1944) HORST FUHRMANN, Paul Fridolin Kehr, »Urkundione« und Weltmann, in: IDEM, *Menschen und Meriten: Eine persönliche Portraitgalerie*, 2001, 174–212.

109 ERNST HEYMAN, Zur Textkritik der *Lex Baiuvariorum*, in: *Papsttum und Kaisertum: Forschungen zur politischen Geschichte und Geisteskultur des Mittelalters*, Paul Kehr zum 65. Geburtstag dargebracht, 1926, 116–137.

110 Vgl. etwa BÜNZ, *Die Monumenta* (Fn. 98), 21 f.; KAREL HRUZA, Der Zugriff des NS-Regimes auf das Editionsunternehmen *Monumenta Germaniae Historica* in Berlin 1933–1936, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 131/2 (2023), 321–343.

Monumenta jedoch in einer Beraterposition erhalten und »hielten die alten Kommunikationswege am Laufen«; das galt wohl auch für Ernst Heymann.¹¹¹

- 111 HRUZA, Der Zugriff (Fn. 110), 339. Heymann wurde 1935 offenbar zum Ehrenmitglied des »Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde (*Monumenta Germaniae historica*)« ernannt. Vgl. den Schriftwechsel in einer Personalakte Ernst Heymanns mit der Signatur PAW (1812–1945), II–III, 68, die im Archiv der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften aufbewahrt wird; ich danke Herrn Stephan Fölske für die Möglichkeit der Einsichtnahme in diese und andere Archivalien, die in diesem Buch zitiert werden.

VII. Heymanns wissenschaftliches Profil

1. Erforschung der historischen »Gesamtentwicklung«

Reichte Heymann als Germanist bei weitem nicht an die Statur seines Vorgängers Brunner (oder auch eines Otto von Gierke oder Ulrich Stutz) heran,¹¹² so wäre es nicht richtig, ihn allein daran zu messen. Seine wissenschaftlichen Charakteristika und Stärken waren andere. Drei Punkte fallen ins Auge, betrachtet man Heymanns Œuvre bis zum Jahre 1917. Erstens war Heymann nicht der Mann, der sich im »Heldenkampf« eines Otto von Gierke gegen den pandektistischen Doktrinarismus des im Entstehen begriffenen Bürgerlichen Gesetzbuchs aufrieb oder der in »engstirniger germanistischer Einseitigkeit« der Tradition des Deutschen Rechts verpflichtet war.¹¹³ Vielmehr begriff er die Rechtsentwicklung in Deutschland als Zusammenspiel und schließliche Verbindung unterschiedlicher Traditionslinien und strebte danach, den Gegensatz von germanistischem und romanistischem Blickwinkel zu überwinden. Sein besonderes Interesse galt damit dem, was später als »Privatrechtsgeschichte der

112 DIETER SIMON, Bericht des Präsidenten der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, in: Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Jahrbuch 2005, 2006, 183–189, 184 bezeichnet Heymann »zu meinem persönlichen Bedauern« als »tüchtige[n] Rechtshistoriker«.

113 »Heldenkampf« und »engstirnige germanistische Einseitigkeit« nach HEINRICH MITTEIS, Ernst Heymann (Fn. 3), XI. Charakteristisch für Gierkes Kampf um die Seele des deutschen Rechts etwa seine Kritik am Ersten Entwurf des BGB: »[D]as innere Gerüst des ganzen Baues vom Fundament bis zum Giebel entstammt der Gedankenwerkstätte einer vom germanistischen Rechtsgeiste in der Tiefe unberührten romanistischen Doktrin, [...]. Mit jedem seiner Sätze wendet dieses Gesetzbuch sich an den gelehrten Juristen, aber zum deutschen Volke spricht es nicht [...]. In kahle Abstraktionen löst es auf, was von urständigem und sinnfälligem Rechte noch unter uns lebt; starrem Formalismus und dürrem Schematismus opfert es den Ideenreichtum und die organische Gestaltenfülle unserer vaterländischen Rechtsbildung. Und arm, unbeschreiblich arm erweist es sich an schöpferischen Gedanken«: GIERKE, Der Entwurf (Fn. 40), 3. Und zur Reichstagsvorlage: »[Die Technik] ist romanistisch und zwar romanistisch in der üblen Bedeutung einer im Banne des Pandektismus befangenen Kunstübung«: Das Bürgerliche Gesetzbuch und der Deutsche Reichstag, 1896, 21.

Neuzeit« bekannt wurde:¹¹⁴ also der Geschichte der Rechtswissenschaft seit den Glossatoren bis hin zu den modernen Kodifikationen. Dieser integrative Ansatz prägt bereits Heymanns Qualifikationsschriften,¹¹⁵ und er durchzieht seine rechtshistorischen Arbeiten insgesamt. So geht es ihm in seiner Otto von Guericke gewidmeten Studie zur Entstehung des *ius ad rem* darum zu zeigen, »in welcher Weise die im 14. Jahrhundert fertige Theorie mit den germanischen Rechtsgedanken zusammenhängt, in welcher Weise dabei die kanonistische und die feudistische sowie die romanistische Wissenschaft mitgewirkt hat und welche Rolle dabei der scholastischen Deduktion zufällt«. ¹¹⁶ Von der Lösung dieser Frage hänge nicht nur die Beurteilung des *ius ad rem* in seinem juristischen Wesen, sondern zu einem guten Teil auch die Entscheidung über das Wesen einer ganzen Reihe verwandter Rechtsgebilde ab, die im heutigen Leben eine große praktische Rolle spielen.¹¹⁷

Auch die Arbeit über das Verschulden beim Erfüllungsverzug¹¹⁸ enthält neben dem bereits erwähnten Abschnitt zu den germanischen Rechten¹¹⁹ eine ebenso intensive Auseinandersetzung mit den römischen Rechtsquellen und der romanistischen Literatur des 19. Jahrhunderts (die bestrebt gewesen sei, bei der Erörterung der *mora* und ihres Verschuldenserfordernisses die römischen Quellen für eine praktische Gestaltung des Verzugsrechts zu verwerten),¹²⁰ bevor dann die Entwicklung im mittelalterlichen italienischen Recht seit der Rezeption bis hin zum *Usus modernus* verfolgt wird (die römische Verschuldenslehre habe mit der kanonistischen Wucherlehre »eine mächtige Förderin« gefun-

114 Die Privatrechtsgeschichte wurde als eigenständiges rechtshistorisches Forschungsgebiet erst 1935 im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Unterrichtsreform an den deutschen juristischen Fakultäten eingeführt; vgl. dazu DIETHELM KLIPPEL, Entstehung und heutige Aufgabe der »Privatrechtsgeschichte der Neuzeit«, in: GERHARD KÖBLER (Hg.), Wege europäischer Rechtsgeschichte, 1988, 145–167.

115 Vgl. oben unter III.

116 HEYMANN, Zur Geschichte (Fn. 78), 1169. HELMUT COING, Europäisches Privatrecht, Bd. I (Fn. 116), 175, attestiert Heymann, eine »gute Zusammenfassung« gegeben zu haben. WERNER OGRIS, Jus ad rem, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bd. II, Sp. 1459 zitiert den Beitrag von Heymann nicht mehr; ebensowenig RALF MICHAELS, in: MATHIAS SCHMOECKEL / JOACHIM RÜCKERT / REINHARD ZIMMERMANN (Hg.), Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. II/1, 2007, vor § 241. Systemfragen des Schuldrechts; nur ganz am Rande wird der Beitrag erwähnt in RALF MICHAELS, Sachzuordnung durch Kaufvertrag: Traditionsprinzip, Konsensprinzip, ius ad rem in Geschichte, Theorie und geltendem Recht, 2002.

117 HEYMANN, Zur Geschichte (Fn. 78), 1169.

118 HEYMANN, Das Verschulden (Fn. 80).

119 Ebd., 45–71.

120 Ebd., 15–45.

den);¹²¹ daran wiederum schließen sich an eine Analyse der Entstehung der einschlägigen Vorschriften im preußischen Allgemeinen Landrecht, im Code civil und im BGB,¹²² sowie eine Auseinandersetzung mit dem geltenden Recht (mit rechtsvergleichenden Bezügen).¹²³ Was den Verlauf der historischen Entwicklung betrifft, so konstatiert Heymann, dass sich römisches und germanisches Recht, christliche Ideen, Kanonistik und Naturrecht, übertriebene Begünstigung des Schuldners und das Bedürfnis nach einem schneidigeren Kreditrecht in der Frage fortgesetzt durchkreuzt und gegenseitig beeinflusst hätten.¹²⁴ Ausgangs- und Endpunkt der Studie ist aber das geltende Recht; und insoweit hält Heymann abschließend fest, dieses werde nicht durch eine »künstliche Gesetzesmacherei« am besten fortgebildet, sondern durch ein Bewusstsein dafür, »in welcher Richtung die Gesamtentwicklung geht und welche wirtschaftlichen Bedürfnisse ihr zugrunde liegen«.¹²⁵ Das ist ein Untersuchungsprogramm, das Brunner und von Gierke ferngelegen hätte. Es setzt im Grunde Savignys Konzept einer geschichtlichen Rechtswissenschaft um.¹²⁶

2. »Entwicklung der Elemente unseres Rechts aus ihren Ursprüngen«

Damit ist bereits übergeleitet zu dem zweiten Punkt. Heymanns in erster Linie rechtshistorische Arbeiten sind zumeist auch für den Rechtsdogmatiker von hohem Wert.¹²⁷ Die Verbindung von Rechtsgeschichte und moderner Rechts-

121 Ebd., 71–110.

122 Ebd., 110–134.

123 Ebd., 134–174.

124 Ebd., 134.

125 Ebd., 174.

126 In den *Notices* (Fn. 28), 1117, beruft sich Heymann in der Tat darauf, er habe sich von Anfang an bemüht, das geltende Recht geschichtlich und rechtsvergleichend zu erkennen, »erfüllt von dem Gedanken der historischen Rechtsschule«; vgl. auch ERBE, Ernst Heymann † (Fn. 60), 90 »[...] im Bewußtsein unverrückbarer Wahrheiten der historischen Rechtsschule«). Zu Savignys Konzept vgl. die programmatischen Aufsätze *Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* (1814), nachgedruckt in: HANS HATTENHAUER (Hg.), Thibaut und Savigny: Ihre programmatischen Schriften, 2. Aufl., 2002, 61–127; und Ueber den Zweck dieser Zeitschrift, in: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft 1 (1815), 1–17. Dazu z. B. FRANZ WIEACKER, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 2. Aufl., 1967, 348–377; JOACHIM RÜCKERT, *Idealismus, Jurisprudenz und Politik bei Savigny*, 1984; HORST HEINRICH JAKOBS, *Die Begründung der geschichtlichen Rechtswissenschaft*, 1992; HANS-PETER HAFERKAMP, *Die historische Rechtsschule*, 2018.

127 So ausdrücklich THIEME, In memoriam Ernst Heymann (Fn. 66), 204. Vgl. auch, bezogen auf die Studie zum Verschulden beim Erfüllungsverzug, HEINRICH MITTEIS, Ernst Heymann (Fn. 3), XVIII: »[...] historisch ist der Grundtenor des Buchs, wenn es auch vom BGB. ausgeht und nach Durchwanderung weiter Strecken gleichsam auf höherer Ebene wieder zu ihm zurückkehrt«.

dogmatik (und Rechtspolitik) lag ihm am Herzen;¹²⁸ und wenn Hans Planitz in Heymann in erster Linie einen »moderne[n] Dogmatiker des geltenden Privatrechts von hohen Verdiensten« sieht,¹²⁹ so war Heymann sich doch auch in seinen Arbeiten zum geltenden bürgerlichen Recht der historischen Bedingtheit des Rechtes bewusst und reflektierte sie vielfach ausdrücklich.¹³⁰ Bei einer solchen Einschätzung dessen, was ist, vor dem Hintergrund dessen, was war, handelte es sich nach Heymanns Auffassung nicht um einen unberechtigten Historismus, »der das Gewordene nur als Gewordenes unbedingt halten will, sondern um die Entwicklung der Elemente unseres Rechts aus ihren Ursprüngen und um die Anbahnung einer vernunftgemäßen, organischen Fortentwicklung dieser Elemente.«¹³¹ Gerade eine fortschreitende Jurisprudenz könne die geschichtliche Betrachtung am wenigsten missen. Das war eine Einstellung, die dem juristischen Zeitgeist zuwiderlief, der auf eine Emanzipation durch Auseinanderdenken¹³² von Rechtsgeschichte und heutigem Recht abzielte: der also einerseits Romanisten wie Germanisten, unberührt von gemeinrechtlichen Anwendbarkeitsrücksichten, die möglichst umfassende Erforschung der Vergangenheit zur Aufgabe machte, und der andererseits dem Rechtsdogmatiker das geltende Recht als eine »Neubildung« erscheinen ließ, »geschaffen durch die Not der Gegenwart und die Willkür ihres Gesetzgebers«.¹³³ Es ist erstaunlich, schrieb Paul Koschaker im Jahre 1947, »wie rasch die Erinnerung an die

128 Vgl. auch THIEME, In memoriam Ernst Heymann (Fn. 66), 202, für den der Reiz der Arbeiten von Heymann häufig gerade darin liegt, »dass er die Grenzen der Fachgebiete durchbricht und etwa von der Geschichte aus die Dogmatik und Rechtspolitik [...] befruchtet«. Das imponierte auch der Berliner Fakultät, als sie Heymann berief. Was alle seine Arbeiten auszeichne, sei »die sichere Verbindung von geschichtlichem und dogmatischem Verständnis«. Gerühmt werden ferner der »offene Blick für die praktischen Verhältnisse des Lebens«, außerdem »die kernige Art seiner Beweisführung«: so das Schreiben vom 2. Dezember 1913 der Juristischen Fakultät an das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in der oben (Fn. 66) berichteten Berufungsangelegenheit.

129 PLANITZ, Ernst Heymann (Fn. 66), 297.

130 Weitergehend MARTIN OTTO, Heymann, Ernst (1870–1946), in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bd. II, 2012, Sp. 1025 f.: »Heymann versuchte, rechtshistorische Erkenntnisse im geltenden Recht anzuwenden, was insbesondere im Wirtschaftsrecht gelang«.

131 HEYMAN, Das Verschulden (Fn. 80), 14.

132 Ausdruck nach ERNST IMMANUEL BEKKER, Die Aktionen des Römischen Privatrechts, Bd. I, 1871, 2; vgl. dazu MAXIMILIANE KRIECHBAUM, Dogmatik und Rechtsgeschichte bei Ernst Immanuel Bekker, 1984, 30–45. Das Stichwort vom »Auseinanderdenken« wird aufgegriffen auch von WILLEM ZWALVE, Teaching Roman Law in the Netherlands, in: ZEuP 5,2 (1997), 393–404.

133 KONRAD COSACK, Konrad Cosack, in: HANS PLANITZ (Hg.), Die Rechtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen, Bd. I, 1924, 1–24, 16.

Pandektistik [...] in der Dogmatik und Praxis des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs verschwunden ist.¹³⁴ Lehrbücher, Kommentare und Aufsatzliteratur zum BGB hatten zumeist einen rein exegetischen Charakter. Heymann war einer derjenigen, die das Bewusstsein für den »lebendigen Zusammenhang«¹³⁵ von Gegenwart und Vergangenheit wachhielten.

3. »Sein Wirkungsfeld war so ausgedehnt,
daß man ein ganzes Buch schreiben müßte [...]«

Prägend war für das wissenschaftliche Profil Heymanns zum dritten die außergewöhnliche Spannbreite seines Werkes.¹³⁶ Er war Germanist, (historischer) Kanonist, von seinem akademischen Ursprung her aber auch Romanist in einer Person.¹³⁷ Er befasste sich mit religionsverfassungsrechtlichen Fragen, die sich aus politischen Eingemeindungen im Bereich der Kommune Kassel ergaben (und leistete damit zugleich einen Beitrag zur Rechtsgeschichte der Toleranz).¹³⁸ Er verfasste Beiträge zum allgemeinen Schuldrecht,¹³⁹ zum Familien-¹⁴⁰ und zum Erbrecht,¹⁴¹ er referierte bereits 1902 (im Alter von 32 Jahren) auf dem 26. Deutschen Juristentag zur damals sehr umstrittenen »Frage der Bauhandwerker«, ¹⁴² er

134 PAUL KOSCHAKER, Europa und das römische Recht, 4. Aufl., 1966, 190. Allgemein zur Auseinanderentwicklung von Römischem Recht (und deutscher Rechtsgeschichte) und Rechtsdogmatik ZIMMERMANN, Heutiges Recht (Fn. 15), 1–39.

135 FRIEDRICH CARL VON SAVIGNY, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. I, 1840, XV.

136 »Sein Wirkungsfeld war so ausgedehnt, [...] daß man ein ganzes Buch schreiben müßte, um allen seinen Leistungen gerecht zu werden«: HEINRICH MITTEIS, Ernst Heymann (Fn. 3), X. Ein von dem Referenten am Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht WALTER ERBE (zu diesem unten Fn. 546) verfasstes, bis 1940 reichendes und, soweit ersichtlich, bis dahin vollständiges Publikationsverzeichnis findet sich am Ende von Bd. II der Ernst Heymann gewidmeten (zweiten) Festschrift, 1940, 233–263. Heymann selbst hatte seinem Lebensabriss in den Notices (Fn. 28), 1118 f. ein bis 1928 reichendes Publikationsverzeichnis beigegeben.

137 Vgl. oben unter III.

138 HEYMANN, Parochialänderung und Katholizitäts-Prinzip nach Kurhessischem Kirchenrecht. Zugleich ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Toleranz, 1906. Es handelte sich um die erweiterte Fassung eines Gutachtens.

139 HEYMANN, Das Verschulden (Fn. 80).

140 HEYMANN, Zum persönlichen Eherecht, in: Deutsche Juristen-Zeitung 7 (1902), 110–113.

141 HEYMANN, Die Bedeutung (Fn. 86).

142 Es ging angesichts der um sich greifenden Boden- und Bauspekulation um den Schutz der Forderungen der Bauhandwerker (und anderer Baugläubiger) gegen den Bauherren. Dazu das Korreferat von ERNST HEYMANN, in: Verhandlungen des

bot in der Enzyklopädie von Holtzendorff / Kohler einen Überblick über das englische Privatrecht¹⁴³ und publizierte eine Schrift über das ungarische Privatrecht und den Rechtsausgleich mit Ungarn,¹⁴⁴ und er legte rechtsvergleichende Studien zu dem Themenkreis Trust und Treuhand vor.¹⁴⁵

Der Enzyklopädie-Beitrag zum englischen Recht war sein erster Ausflug in die Welt des ausländischen Rechts; es ist bezeichnend, dass er dem englischen Recht galt. Es liege »uns Deutschen wegen seines durchaus germanischen Charakters besonders nahe«, und seine schöpferische Judikatur liefere »einen glänzenden Beweis für die Feinheit, die praktische Verwendbarkeit und die Entwicklungs-

26. Deutschen Juristentages, Bd. III, 1903, 88–105, 593–596. Der Antrag von Heymann wurde »mit großer Mehrheit« angenommen. Die Frage hatte schon den 24. Deutschen Juristentag beschäftigt; damals war Heinrich Brunner Berichterstatter gewesen: Verhandlungen, Bd. III, 1898, 35–56, 72–75. Vgl. zur Frage auch ERNST HEYMANN, Zur Bauhandwerkerfrage, in: Archiv für Bürgerliches Recht 21 (1902), 389–407. Auf dem 29. Deutschen Juristentag erstattete Heymann ein Gutachten zur Frage, ob das Recht der Lagerscheine und Lagerpfandscheine reichsrechtlich zu regeln sei: Verhandlungen, Bd. III, 1908, 356–437.

- 143 ERNST HEYMANN, Überblick über das englische Privatrecht, in: FRANZ VON HOLTZENDORFF / JOSEF KOHLER, Encyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung (Neubearbeitung), Bd. II, 1904, 795–848; 2. Aufl., 1914, 281–353. In der 1. Auflage bezeichnet Heymann seinen Beitrag als »anspruchslöse Skizze«, in der 2. Auflage als »kurzes System«. Die Überarbeitung ist aber geringfügig, wie sich auch daran zeigt, dass die Seitenzahlen der 1. Auflage in eckigen Klammern hinzugefügt wurden. So ist in dem kurzen Abschnitt zum Erbrecht (834–838 bzw. 339–342) vor allem das Literaturverzeichnis ajourniert worden. In seinem Überblick geht es Heymann um eine erste systematische Orientierung sowie darum, »die wichtigsten Vergleichspunkte in dem Aufbau des englischen und unseres Rechts durch möglichststen Anschluß der Darstellung an das deutsche System« hervorzuheben (HEYMANN, Überblick, 1. Aufl. [diese Fn.], 795). §§ 6–9 sind dementsprechend in »Sachenrecht«, »Forderungsrecht«, »Erbrecht« und »Familienrecht« unterteilt. Etwa zur selben Zeit arbeiteten fünf englische Kollegen an einer Darstellung des englischen Privatrechts nach dem Modell einer kontinentalen Kodifikation, unterteilt nach dem Vorbild des Pandektensystems: EDWARD JENKS (Hg.), A Digest of English Civil Law; das Werk erschien zunächst über einen Zeitraum von 16 Jahren in elf Lieferungen und 1921 in einer konsolidierten 2. Auflage; dazu REINHARD ZIMMERMANN, Privatrechtliche Kommentare im internationalen Vergleich: Verbreitung, Varianz, Verwandtschaft, in: DAVID KÄSTLE-LAMPARTER / NILS JANSEN / REINHARD ZIMMERMANN (Hg.), Juristische Kommentare: Ein internationaler Vergleich, 2020, 441–517, 484 f.

- 144 ERNST HEYMANN, Das ungarische Privatrecht und der Rechtsausgleich mit Ungarn, 1917.
- 145 Geschäftsanwälte und Treuhandgesellschaften als Vermögensverwalter nach englischem und deutschem Recht, in: Festgabe für Karl Güterbock, 1910, 563–596; Trustee und Trust-company im deutschen Rechtsverkehr, in: Festschrift für Heinrich Brunner, 1910, 473–537.

fähigkeit der germanischen Rechtsgedanken«. ¹⁴⁶ Insbesondere der Gedanke des Trust faszinierte Heymann als »besonders reiche und eigenartige Ausgestaltung« des »gemeingermanischen Instituts des Treuhänders«. ¹⁴⁷ Das zeigte sich in den beiden soeben zitierten Festschriftbeiträgen. Doch ganz allgemein blieb Heymann zeitlebens am englischen Recht interessiert; in seinem Lebenslauf berichtet er, ¹⁴⁸ er habe einschlägige Lehrveranstaltungen schon in seiner Zeit als außerordentlicher Professor in Berlin sowie später dann in Königsberg und Marburg gehalten; die englische Sprache bereitete ihm offenbar keine Schwierigkeiten. ¹⁴⁹

Vergleichsweise exzentrisch wirkt demgegenüber Heymanns Befassung mit dem ungarischen Privatrecht, zumal Heymann der ungarischen Sprache nicht mächtig war. ¹⁵⁰ Der aus deutsch- und englischsprachiger Sekundärliteratur erarbeitete Überblick geht auf einen Vortrag vor der Berliner Juristischen Gesellschaft im März 1917 zurück und erschien, als man die Neuordnung der Welt ins Auge fasste, für die Zeit, »[w]enn nach dem gewaltigen Ringen die Waffen ruhen«. ¹⁵¹ Es könne nämlich kein Zweifel bestehen, dass dann »ein engerer staatlicher Zusammenschluß zwischen uns und Oesterreich-Ungarn« eintreten werde: ¹⁵² eine Art »Anschluss« *avant la lettre*, nur dass davon 1917, anders als 1938, auch Ungarn erfasst worden wäre. Mit diesem Gedanken stand

146 HEYMAN, Überblick, 1. Aufl. (Fn. 143), 795. In Fn. 2 (284 f.) der 2. Auflage des Überblicks beklagt Heymann die geringe Berücksichtigung der englischen Literatur und Quellen in Deutschland; »und das angesichts unseres Handels mit den Ländern englischen Rechts!«; und er dankt Sir Frederick Pollock und Dr. Ernst Schuster für die freundliche Vermittlung des Zugangs zu *Lincoln's Inn*.

147 HEYMAN, Überblick, 1. Aufl. (Fn. 143), 811. Die Treuhand war ein typisch germanistisches Thema; Heymanns Freund Alfred Schultze hatte 1895 eine Studie mit dem Titel »Die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung« vorgelegt. Später dann FRANZ BEYERLE, Die Treuhand im Grundriss des deutschen Privatrechts, 1932 (eine der »Grundformen [...] persönlicher Verkettung«). Aus heutiger Sicht KARL OTTO SCHERNER, Treuhand, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. V, 1998, Sp. 341–343; LIEBRECHT, Die junge Rechtsgeschichte (Fn. 3), 80–83.

148 Lebenslauf von Ernst Heymann (Fn. 28), S. 2.

149 Nach Angaben von MARTIN OTTO, Ernst Heymann (1870–1946), in: SIMON APEL/LOUIS PAHLOW/MATTHIAS WIESSNER (Hg.), Biographisches Handbuch des Geistigen Eigentums, 2017, 137–139, 137, sprach und las Heymann fließend Englisch. Auch in einem eigentlich der Bedeutung griechischer Sprachkenntnisse für die Jurisprudenz gewidmeten Aufsatz (unten Fn. 179) betont Heymann, dass die große Bedeutung des englisch-amerikanischen Rechts »und die ganze Weltlage« die Kenntnis der englischen Sprache für jeden Juristen wünschenswert machen.

150 HEYMAN, Das ungarische Privatrecht (Fn. 144), 5.

151 Ebd., 108.

152 Ebd., 2.

Heymann offenbar nicht allein. Die Geschichte zeige, welche wichtige Rolle für eine staatliche Verbindung die Gemeinsamkeit der Rechtsordnung spiele; und daraus erkläre sich der Eifer, mit dem »die Juristenwelt Oesterreich-Ungarns und Deutschlands sich dem Gedanken einer Rechtsvereinheitlichung zugewendet« habe.¹⁵³ Damit erhebe sich die Frage, welche Bedeutung das bürgerliche Recht Ungarns »für den kommenden mitteleuropäischen Wirtschafts- und Staatenverband« spielen werde.¹⁵⁴ Um die Beantwortung dieser Frage geht es Heymann, und seine Erörterungen zum altüberlieferten ungarischen Gewohnheitsrecht wie auch zu den zeitgenössischen Kodifikationsbestrebungen¹⁵⁵ führten ihn dazu, man könne kurz zusammenfassend das ungarische Recht als »ein etwas eigensinnig entwickeltes deutsches Partikularrecht« charakterisieren;¹⁵⁶ angesichts der gemeinsamen Wurzeln¹⁵⁷ sei eine Erhaltung der »Vielheit in der Einheit« denkbar nach dem Modell der Partikularrechte im Deutschland des 19. Jahrhunderts.¹⁵⁸

Einer unter Germanisten verbreiteten Tradition entsprach es, dass Heymann sich auch dem Handelsrecht widmete;¹⁵⁹ dafür standen ja auch Heymanns Lehrstuhldenominationen in Königsberg, Marburg und Berlin.¹⁶⁰ So behandelte er in einer Festgabe für seinen verehrten Mentor Felix Dahn die dingliche Wirkung der handelsrechtlichen Traditionspapiere und entwickelte, auch aufgrund historischer Erkenntnisse und rechtsvergleichender Seitenblicke,

153 Ebd., 4.

154 Ebd., 4. Nicht zufällig wählt Heymann im zweiten Teil des Titels seiner Schrift den Begriff »Rechtsausgleich«, der an den österreich-ungarischen »Ausgleich« von 1867 erinnert.

155 Dazu GÁBOR HAMZA, Geschichte der Kodifikation des Zivilrechts in Ungarn, in: Anuario da Faculdade de Direito da Universidade da Coruña 12 (2008), 533–544, 538–540. In der Zeit zwischen 1895–1928 wurden eine Reihe von Teilentwürfen erarbeitet, aber zur Verabschiedung eines Zivilgesetzbuches kam es erst in sozialistischer Zeit, 1959.

156 HEYMANN, Das ungarische Privatrecht (Fn. 144), 94.

157 »Die Rechtskultur der auf germanischen Grundlagen erwachsenen Völker Europas ist eben trotz aller Verschiedenheit in der Grundlage eine einheitliche«; HEYMANN, Das ungarische Privatrecht (Fn. 144), 93.

158 Ebd., 109. Heymann empfiehlt in diesem Zusammenhang deutschen Studenten auch, einmal ein Semester an einer österreichischen oder ungarischen Universität zu verbringen, um sich einzuleben »in die ganze Kultur der Waffenbrüder«; ebd., 102 f.

159 Diese Tradition hatte sich infolge der Abwendung der Pandektistik von Materien ergeben, die sich seit dem Hochmittelalter entwickelt hatten und deshalb nicht in den Quellen des *Corpus Iuris* enthalten waren, darunter das Handelsrecht der Kaufleute. Anders war dies im älteren gemeinen Recht bis hin zum *Usus modernus* gewesen; vgl. HELMUT COING, Europäisches Privatrecht, Bd. II, 1989, 46.

160 Vgl. oben Fn. 60.

die sogenannte »absolute Theorie«.¹⁶¹ Zwar wurde sie nicht zur herrschenden Lehre, doch wird Heymanns Beitrag bis heute zitiert und als bedeutsam eingeschätzt.¹⁶² Vergleichsweise neue Rechtsentwicklungen betrafen auch Heymanns Beiträge zum Recht der Lagerscheine und Lagerpfandscheine,¹⁶³ zum unlauteren Wettbewerb¹⁶⁴ und zum Prisenrecht.¹⁶⁵ Früh beschäftigte Heymann sich ferner mit den Auswirkungen des Ersten Weltkrieges auf Privatrechtsverhältnisse¹⁶⁶ und mit den Rechtsgrundlagen der Kriegswirtschaft;¹⁶⁷ das letztere Thema sollte für sein wissenschaftliches Profil in den zwanziger Jahren erhebliche Bedeutung erlangen. Bemerkenswert sind schließlich eine ganze Reihe kleinerer Beiträge aus besonderen Anlässen: Todesfälle (Felix Dahn,¹⁶⁸ Emil Strohal,¹⁶⁹ Karl Zeumer,¹⁷⁰ Richard Schröder¹⁷¹), Geburtstag oder Goldenes Doktorjubiläum (Ludwig Enneccerus,¹⁷² Heinrich Brunner¹⁷³), Gedenktage (Immanuel Kant,¹⁷⁴ Adolf Leonhardt,¹⁷⁵ Rudolf von Gneist,¹⁷⁶ Wilhelm von Humboldt,¹⁷⁷ Universität Bres-

161 Die dingliche Wirkung der handelsrechtlichen Traditionspapiere (Konossement, Ladeschein, Lagerschein), in: Festgabe für Felix Dahn, Teil III, 133–241.

162 KARSTEN SCHMIDT, Handelsrecht: Unternehmensrecht I, 6. Aufl., 2014, § 24 III 2 Fn. 46. Heute hat sich der Gegensatz zwischen »relativer«, »absoluter« und (vermittelnder) »Repräsentationstheorie« relativiert. Vgl. auch NORBERT HORN, in: HEYMAN, Handelsgesetzbuch, hg. von NORBERT HORN, 2. Aufl., 2005, Bd. IV, § 363, Rn. 24.

163 Vgl. oben Fn. 142.

164 Empfiehlt es sich, das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in Ansehung des Ausverkaufswesens zu ergänzen?, in: Verhandlungen des 29. Deutschen Juristentages, Bd. V, 1909, 233–248 und 792–797.

165 Das Prisenrecht des Deutschen Reiches, in: Deutsche Juristen-Zeitung 19 (1914), 1047–1055.

166 Zur Bedeutung des Krieges für die Lieferungsverträge, insbesondere im Überseeverkehr, in: Deutsche Juristen-Zeitung 20 (1915), 758–762; vgl. auch Schuldenausgleich mit dem feindlichen Auslande, in: Deutsche Juristen-Zeitung 20 (1915), 949–955; Das Kriegsnotrecht des Auslands, insbesondere Englands, in: Deutsche Juristen-Zeitung 19 (1914), 1137–1143.

167 Ueber einige Rechtsgrundlagen der militärischen Kriegswirtschaft, in: Mitteilungen der Berliner Handelskammer 1917, 198–200, 232–234.

168 Deutsche Juristen-Zeitung 17 (1912), 144 f.

169 Deutsche Juristen-Zeitung 19 (1914), 796–798.

170 Deutsche Juristen-Zeitung 19 (1914), 616.

171 Deutsche Juristen-Zeitung 22 (1917), 206–208.

172 Deutsche Juristen-Zeitung 18 (1913), 452 f.

173 Deutsche Juristen-Zeitung 19 (1914), 490 f.

174 Deutsche Juristen-Zeitung 9 (1904), 244–247.

175 Deutsche Juristen-Zeitung 20 (1915), 574–579.

176 Deutsche Juristen-Zeitung 21 (1916), 763–766.

177 Deutsche Juristen-Zeitung 22 (1917), 569–572.

lau,¹⁷⁸ Gymnasium Erfurt¹⁷⁹),¹⁸⁰ oder auch eine päpstliche Enzyklika.¹⁸¹ Diese Beiträge erschienen fast ausschließlich in der Deutschen Juristen-Zeitung, deren erweitertem Herausgeberkreis (»unter Mitwirkung von«) Heymann seit 1928

178 Breslauer Zeitung vom 1. August 1911 (zitiert nach Festschrift Ernst Heymann, Bd. II, 1940, 237).

179 Griechischer Gymnasialunterricht und Jurisprudenz, in: Humanistisches Gymnasium und modernes Kulturleben: Dankesgrüße ehemaliger Schüler zur Feier des 350jährigen Bestehens des Erfurter Gymnasiums, 1911, 233–250. Heymann verteidigt hier (wie übrigens auch Otto von Gierke vor ihm) die Bedeutung einer humanistischen Bildung und damit auch der Kenntnis der griechischen Sprache. Dabei geht er davon aus, dass, je eifriger und intensiver die technische Bearbeitung des BGB voranschreite, die historische Seite des Rechtsunterrichts wieder wachsen werde; diese Erwartung hat sich offenbar nicht erfüllt. Im Übrigen habe die griechische Sprache »für die Heranbildung einer zum Juristen geeigneten Gesamtpersönlichkeit die höchste Bedeutung«. Hintergrund dieses Aufsatzes war, dass 1902 in Preußen das Monopol humanistischer Vorbildung zum Rechtsstudium gefallen war und auch Realgymnasialabiturienten und Oberrealschüler zugelassen wurden; unmittelbarer Anlass war ein Aufsatz von Carl Bornhak aus dem Jahre 1910, der die Notwendigkeit der Kenntnisse des Griechischen für die künftigen Juristen entschieden verneinte. Zu Bornhak (1861–1944, außerordentlicher Professor für öffentliches Recht an der Berliner juristischen Fakultät) GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 301 f. Die Festschrift für das Erfurter Gymnasium ist ein ausgesprochen seltsames Buch. Während Heymann in seinem Beitrag ein für diesen Anlass durchaus relevantes Thema wählte, schrieben andere Alumni Beiträge über »Wesen und Wert der Wasserkraft« oder über die »Entwicklung des Lokomotivbaues«, über »Das Wappen von Lothringen« oder über »Verkehrsgefahren und Verkehrspflichten«. In einer Fußnote seines Aufsatzes dankt Heymann seiner alten Schule (die er aber nur von 1878–1880 besucht hatte) dafür, dass sie ihm in unvergesslichen Knabenjahren zugleich mit dem humanistischen Unterricht das Verständnis für die Gestalten und das Leben deutscher Vergangenheit erweckte. Nüchterner demgegenüber die Lebenserinnerungen (Fn. 4), S. 13: »Sehr viel ist mir von dem Unterricht nicht erinnerlich, aber auch nichts unerfreuliches«.

180 Ausgesprochen umfangreich (91 A4-Seiten) demgegenüber der Beitrag »Hundert Jahre Berliner Juristenfakultät«, Festnummer der Deutschen Juristen-Zeitung 1910, 1103–1194; vgl. dazu bereits oben Fn. 65.

181 Es handelte sich um die Enzyklika »Editae saepe« von Papst Pius X. anlässlich der 300-Jahr-Feier der Kanonisation von Karl Borromäus (deshalb auch: Borromäus-Enzyklika). Sie führte in der protestantischen Öffentlichkeit Deutschlands zu einem Sturm der Entrüstung, weil sie als Diffamierung der Reformatoren verstanden wurde. ADOLF VON HARNACK sprach von »Faustschlägen in das Antlitz der geschichtlichen Wahrheit« von Seiten einer Kirche, die »entschlossen in Anschauung und Sprache beim Mittelalter verharret« (Neue Freie Presse vom 31. Juli 1910, 1 f.). Es kam zu Parlamentsdebatten und einer Demarche der deutschen Reichsregierung beim Vatikan. Schließlich erteilte der Papst die Anweisung, die amtliche Publikation der Enzyklika in Deutschland zu unterlassen; vgl. den Eintrag »Borromäus-Enzyklika« von MANFRED WEITLAUFF in Religion in Geschichte und Gegenwart, Bd. I, 4. Aufl., 1998, 1700 f. Heymanns

angehören sollte (allerdings nur bis 1933, als Herausgeber der Verleger Otto Liebmann war;¹⁸² seit 1934 zeichnete als Hauptherausgeber Carl Schmitt verantwortlich, ohne »Mitwirkung« von Heymann). Heymann war bis 1933 für die Zeitschrift fast so etwas wie ein offizieller Chronist.

Publikationsverzeichnis enthält den Eintrag »Rede über die Borromäus-Enzyklika. Oberhessische Zeitung vom 16. Juni 1910«. Dabei kann es sich nur um den kurzen Artikel »Der Vatikan und die Borromäus-Enzyklika« handeln, der in dieser Ausgabe der Oberhessischen Zeitung auf S. 1 publiziert ist, auch wenn er nicht namentlich gezeichnet ist und mit einem Zitat aus der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung beginnt, dessen Ende nicht deutlich ist. Typisch für Heymanns ausgleichendes Temperament wäre jedenfalls die Schlussbemerkung, wonach die Lösung (»die so ungefähr in Wirklichkeit einer Zurückziehung [der] Encyklika für Deutschland gleich[kommt]«) »im Interesse des konfessionellen Friedens bei uns in Deutschland als eine glückliche zu bezeichnen und hoch erfreulich ist«. Aus heutiger Sicht vgl. z. B. MARIANO DELGADO, Die Borromäus-Enzyklika »Editae saepe« Pius' X. vom 26. Mai 1910 und deren Folgen, in: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte 103 (2009), 117–139.

- 182 Zu Otto Liebmann (1865–1942) vgl. SALOMON WININGER, Große jüdische National-Biographie, Bd. IV, 1929, 112 f.; STEFAN REBENICH, C. H. Beck 1763–2013, 2013, 365–376. Dort auch zum Verkauf des Verlags, einschließlich der Deutschen Juristen-Zeitung, von Otto Liebmann an Heinrich Beck im Winter 1933.

VIII. Mitglied der Preußischen Akademie der Wissenschaften (wiederum als Nachfolger von Heinrich Brunner)

1. Die Akademie als »Großbetrieb der Wissenschaften«

Das Jahr 1917 hatte für Heymann zwei bedeutsame neue Berufungen, und damit auch Aufgaben, gebracht. Zudem bahnte sich aber auch eine für ihn noch wichtigere dritte Berufung an, die sich im Januar 1918 realisierte: Heymann wurde Mitglied der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Diese war (ursprünglich unter dem Namen einer kurfürstlich Brandenburgischen Societät der Wissenschaften und mit Gottfried Wilhelm Leibniz als erstem Präsidenten) im Jahre 1700 gegründet und im Zuge der Humboldt-schen Reformbewegung 1812 (als Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften) neu gestaltet worden.¹⁸³ Theodor Mommsen (von 1874–1895 beständiger Sekretar der Akademie) hatte sie dann zu einem »Großbetrieb der Wissenschaften« werden lassen;¹⁸⁴ unter seiner Führung entstanden, unterstützt durch den Ministerialdirektor Friedrich Althoff, »die großen altertumswissenschaftlichen Unternehmungen, die quellenkritische Grundlagenforschung betrieben und in hohem Maße dazu beitrugen, den internationalen Ruhm der deutschen Altertumswissenschaften zu begründen«.¹⁸⁵ Zu ihnen

183 Hierzu ADOLF [VON] HARNACK, *Die Geschichte der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin*, Vier Teilbände, 1900; JÜRGEN KOCKA / RAINER HOHLFELD / PETER TH. WALTHER (Hg.), *Die Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften im Kaiserreich*, 1999.

184 STEFAN REBENICH, *Theodor Mommsen: Eine Biographie*, 2002, 135 (unter der Überschrift: »Die Erfindung der Großforschung«).

185 STEFAN REBENICH, *Die Deutschen und ihre Antike: Eine wechselvolle Beziehung*, 2021, 81 (als Teil von Kapitel 5: »Das Zentrum: Die Altertumswissenschaften an der Berliner Akademie«). Die Preußische Akademie war für Mommsen »weniger eine Stätte des gelehrten Diskurses als vielmehr eine Einrichtung, die die Voraussetzungen zur arbeitsteiligen Großforschung ge-

gehörte etwa das gewaltige *Corpus Inscriptionum Latinarum*.¹⁸⁶ Tonangebend in der Akademie waren Philologie und Geschichtswissenschaften; doch umfasste sie seit ihrer Gründung auch die Naturwissenschaften. So gab es zwei Klassen, die Philosophisch-historische und die Physikalisch-mathematische, die jeweils von zwei »(beständigen) Sekretaren« geleitet wurden, wobei einer von ihnen jeweils im Wechsel für vier Monate den Vorsitz führte. Zu den Mitgliedern der Physikalisch-mathematischen Klasse gehörten zum Beispiel Max Planck, Albert Einstein und Fritz Haber. Mitglieder der Philosophisch-historischen Klasse waren unter anderen Adolf von Harnack, Ulrich von Wilamowitz-Moellendorff, Friedrich Meinecke und Emil Seckel. Gemeinsam mit Heymann wurden Ulrich Stutz,¹⁸⁷ Paul Fridolin Kehr¹⁸⁸ und der österreichische Mediävist Michael Tangl (seit 1897 an der Friedrich-Wilhelms-Universität) in die Akademie aufgenommen.¹⁸⁹ Damit war ein »akademisches Gehalt« von jährlich 900 Mark verbunden, das Heymann (und den anderen neuen Mitgliedern der Akademie) auf Allerhöchsten Erlass gewährt wurde. Mit nur geringer Überzeichnung lässt sich sagen, dass hier die akademische Elite Preußens versammelt war.

währen musste« (daselbst, 82). Zu Althoff vgl. REBENICH, daselbst, 116–135 (unter der Überschrift: »Politik für die Altertumswissenschaften: Friedrich Althoff«).

186 Zu diesem vgl. etwa MANFRED G. SCHMIDT, *Corpus Inscriptionum Latinarum*, 2007.

187 Zu ihm oben Fn. 75.

188 Zu ihm oben Fn. 108.

189 Den Wahlvorschlag für Heymann hatte Emil Seckel vorbereitet; mitunterzeichnet war er von Roethe, Holl, Hintze und von Harnack. In seinem handschriftlichen Vorschlagsschreiben bescheinigt Seckel Heymann, er dürfte »[unter den lebenden jüngeren Historikern des deutschen Privatrechts] [...] derjenige sein, der den geschichtlichen Stoff und seine Zusammenhänge am tiefsten intensiv erfasst hat«. Im Weiteren rühmt er Heymanns »enge Vertrautheit mit den Strömungen der europäischen Rechtsgeschichte«. In einer Sitzung der Philosophisch-historischen Klasse erhob Ulrich von Wilamowitz-Moellendorff Bedenken gegen die gleichzeitige Wahl zweier juristischer Mitglieder und empfahl zunächst nur einen von ihnen zur Wahl zu stellen. Roethe wies demgegenüber darauf hin, wie nötig es sei, dem deutschen Rechtswörterbuch (dazu oben, Fn. 90, und unten, Fn. 198) die Hilfe Heymanns zu gewinnen. Die Wahl fand in der Sitzung am 20. Dezember 1917 statt und ergab für Heymann 21 weiße und 6 schwarze Kugeln (für Kehr 26 weiße, 1 schwarze Kugel, für Stutz 23 weiße, 4 schwarze Kugeln und für Tangl 22 weiße und 5 schwarze Kugeln). Da die absolute Mehrheit in der Klasse 16 betrug, waren alle vier gewählt. Die entsprechenden Unterlagen befinden sich im Archiv der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (oben, Fn. 111), in einer Mappe mit der Signatur PAW (1817–1945) II–III, 37, Bl. 52 ff.

2. »Beständiger Sekretar« der Akademie; Themen jenseits
»altgermanischer Vergangenheit und mittelalterlicher Rechtsbücher«

Die Akademie bot Heymann (wie z. B. auch Max Planck)¹⁹⁰ ein Betätigungsfeld, das ihm besonders am Herzen lag¹⁹¹ und dem er einen erheblichen Teil seiner Arbeitskraft widmete. Schon bald begann er, die Akademie in Rechtsangelegenheiten zu beraten und versah damit faktisch das Geschäft eines Justizars,¹⁹² zunächst gemeinsam mit Seckel, nach dessen Tod (1923) allein. Im Jahre 1926 wurde Heymann zum Sekretar der Philosophisch-historischen Klasse gewählt,¹⁹³ ein Amt, das er bis Ende 1938 innehatte. Er gehörte damit über zwölf Jahre hinweg zum Führungsgremium der Akademie und arbeitete in diesem Zusammenhang eng mit Max Planck zusammen (dieser war von 1912–1938 Sekretar der Physikalisch-mathematischen Klasse).¹⁹⁴ Zudem übernahm er die Leitung mehrerer Langzeitunternehmungen der Akademie,¹⁹⁵ so (wiederum als Nachfolger von Seckel)¹⁹⁶

190 DIETER HOFFMANN, Das Verhältnis der Akademie zu Republik und Diktatur: Max Planck als Sekretar, in: WOLFRAM FISCHER/RAINER HOHLFELD/PETER NÖTZOLD (Hg.), Die Preußische Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1914–1945, 2000, 53–85, 53 f.

191 So z. B. Hermann Grapow (zu diesem unten Fn. 222) in seiner Funktion als kommissarischer Präsident der nazifizierten Akademie in seinem Glückwunschschreiben vom 3. November 1944 anlässlich von Heymanns fünfzigjährigem Doktorjubiläum (unten XIII.8), 2: »Ihre besondere Liebe aber hat immer der Akademie gegolten und gilt ihr noch heute«.

192 So HEYMANN, Lebenslauf von Ernst Heymann (Fn. 28), S. 2. In dem soeben erwähnten Glückwunschschreiben der Akademie heißt es, Heymann sei »von dieser Seite Ihrer Stellung als Rechtsberater unserer Körperschaft her geradezu zum Kronanwalt des deutschen wissenschaftlichen Schaffens« erwachsen (S. 3). Heymann erhielt für diese Tätigkeit von der Akademie eine »jährliche Ehrengabe im Betrage von M 300,—«; Archiv der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (oben, Fn. 111), PAW (1812–1945), II–III, 41, Bl. 112.

193 Er erhielt 25 Stimmen; für zwei andere Kandidaten (Kehr und Franke) wurde je eine Stimme abgegeben: Archiv der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (oben, Fn. 111), PAW (1812–1945), II–III, 41, Bl. 170.

194 Das Amt war »in jener Zeit eine der wichtigsten wissenschaftlich-organisatorischen Stellungen, die ein Forscher, ohne ganz in den Staatsapparat überzugehen, bekleiden konnte«; mit diesen Worten zitiert HOFFMANN, Das Verhältnis der Akademie (Fn. 190), 56, eine Arbeit von Hans Frühauf über Max Planck als beständigem Sekretar.

195 Vgl. die Kurzbiographie von Ernst Heymann, die als Teil der »Präsidentengalerie« auf der Homepage der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (der Nachfolgerin der Preußischen Akademie der Wissenschaften) erscheint.

196 JENS THIEL, Paul Abraham: Ein vergessener Mitarbeiter der Preußischen Akademie der Wissenschaften, in: FISCHER/HOHLFELD/NÖTZOLD (Hg.), Die Preußische Akademie der Wissenschaften zu Berlin (Fn. 190), 435–458, 447; zur Nachfolge von Seckel im Rahmen der *Monumenta* vgl. oben, Text bei Fn. 100.

das *Vocabularium Iurisprudentiae Romanae*, eines umfassenden Wörterbuchs der römischen Rechtssprache,¹⁹⁷ des zuvor bereits erwähnten Deutschen Rechtswörterbuchs¹⁹⁸ und der »Deutschen Kommission« (der es – nach dem Vorbild der Altertumswissenschaften – um die Erschließung des Quellenmaterials ging, das die Entwicklung »der neueren deutschen Sprache, Literatur und Bildung« dokumentierte).¹⁹⁹

In seiner Antrittsrede war ihm offenbar wichtig, sich als Nachfolger (auch in der Akademie) von Heinrich Brunner zu präsentieren (in diesem Fall gemeinsam mit Ulrich Stutz), und zwar in dem Bewusstsein, dass er als germanistischer Rechtshistoriker in die Akademie gewählt worden war: habe doch »nur die Rechtsgeschichte [dort] eine Stätte«, nicht die Rechtsdogmatik oder das Bestreben nach Rechtsfortbildung.²⁰⁰ In gewisser Weise relativiert er diese Aussage

197 Dazu anhand des Schicksals eines vergessenen (jüdischen) Mitarbeiters THIEL, Paul Abraham (Fn. 196), 435–458; DIETER SIMON, Zeithorizonte: Versuch über verschwendetes Leben, in: Rechtsgeschichte 4 (2004), 84–113.

198 DEUTSCH, Die große Suche nach dem Rechtswortschatz (Fn. 90). Andreas Deutsch, der heutige Leiter der Forschungsstelle Deutsches Rechtswörterbuch an der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, schreibt mir dazu, dass Heymann (seit 1919 Mitglied und seit 1922 Vorsitzender der Kommission; er hatte den Vorsitz von Gustav Roethe übernommen) sich nicht nur von Anfang an in schwierigen Zeiten für die Finanzen des Projekts engagierte, sondern nach dem Tod im Mai 1941 von Eberhard Freiherr von Künßberg (* 1881), der das Projekt in Nachfolge von Richard Schröder geleitet hatte, »aus der Ferne mehr oder weniger auch die Leitung« übernommen habe; »[er] kümmerte sich um alle Personalien und wichtige administrative Fragen« (E-Mail vom 20.12.2024).

199 Zu dieser Kommission HOLGER DAINAT, Die paradigmatische Rolle der Germanistik im Bereich der Philologien: Die Deutsche Kommission im interdisziplinären Kontext, in: FISCHER/HOHLFELD/NÖTZOLD (Hg.), Die Preußische Akademie der Wissenschaften zu Berlin (Fn. 190), 169–196 (Zitat auf S. 177).

200 ERNST HEYMANN, Antrittsrede, in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1918, 698–700, 698. Das bestätigte ausdrücklich auch der (literaturwissenschaftliche!) Germanist Gustav Roethe in seiner Erwiderung: »Sie haben, Hr. Heymann, mit Recht betont, daß die Akademie Sie in ihren Kreis gewählt hat in erster Linie, weil sie Ihrer rechtshistorischen Forschung gedachte. Es hat seine tiefe innere Begründung, daß Fichte und Hegel nie zu uns gehörten, und der flüchtig auftauchende Gedanke, der Akademie eine legislatorische Klasse anzugliedern, ist mit Recht schnell begraben worden. Immerhin bedeutet Ihr Eintritt, wenn wir Sie an Ihren akademischen Vorgängern Homeyer und Brunner messen, eine bemerkenswerte Wandlung. Die Erkenntnis altgermanischer Vergangenheit und mittelalterlicher Rechtsbücher war Ihnen, wenn ich Sie recht las, doch weit weniger Selbstzweck als jenen großen Gelehrten [...]«: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1918, 701 f. Roethe (seit 1902 Lehrstuhl in Berlin, seit 1903 in der Akademie, seit 1911 beständiger Sekretar) war aggressiver Nationalist und Gegner des Frauenstudiums. Bei seiner Berufung hatte er sich ausbedungen, Frauen von seinen Vorlesungen fernhalten zu dürfen; vgl.

aber gleich anschließend, wenn er dem Germanisten nicht nur die Erforschung der »germanischen Rechtsgedanken des Mittelalters« zur Aufgabe macht; mit gleicher Liebe habe er deren Umgestaltung und Ergänzung durch Antike, Kirche, Scholastik und Naturrecht zu verfolgen und »durch die vielfachen staatlichen und wissenschaftlichen und vor allem auch wirtschaftlichen Einflüsse der neueren und neuesten Zeit«.²⁰¹ Gerade auch in dieser für seine Karriere bedeutsamen Stunde betont Heymann die verbindende Aufgabe der historischen Schwesterdisziplinen und die untrennbare Verknüpfung der germanistischen Arbeit mit der Behandlung des geltenden Rechts: auch dieses sei schließlich »Teil der gesamten nationalen Kulturentwicklung«.²⁰² Gleichzeitig hebt er die Notwendigkeit hervor, nicht nur die zeitliche, sondern auch die räumliche Grenze der germanistischen Forschung möglichst weit zu ziehen und sich der vergleichenden Erforschung der ausländischen Rechte zu widmen, »und zwar unter kräftiger Betonung der neueren Entwicklung«.²⁰³

Sehr ernst nahm Heymann die mit der Akademiemitgliedschaft verbundene Verpflichtung, alljährlich einen Vortrag zu halten;²⁰⁴ nur ein Teil dieser Vorträge wurde freilich hernach publiziert. Die Themen entsprachen einerseits der historisch orientierten Akademietradition. So befasste Heymann sich mit der Textkritik des Bayerischen Volksrechts (1922),²⁰⁵ vor allem aber immer wieder mit preußischer Rechtsgeschichte: mit dem Testament König Friedrich Wilhelms III. (1925), dem Friderizianischen Handelsrecht (1929), mit Friedrich dem Großen und Leibniz in ihrer Bedeutung für die Heeresverfassung (1936), oder mit Staat und Volk im Staatsbegriff Friedrichs des Großen (1938);²⁰⁶ die beiden letzten Themenstellungen

Berliner Tagblatt vom 2. Mai 1914 (in: Geheimes Staatsarchiv PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. IV Nr. [Anstellung und Besoldung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin, 1914–1915]). Zu Roethe vgl. JÖRG JUDERSLEBEN, »Philister« contra »Dilettant«: Gustav Roethe als Antipode des modernen Intellektuellen, in: GESINE BEY (Hg.), Berliner Universität und deutsche Literaturgeschichte, 1998, 71–88; IDEM, Philologie als Nationalpädagogik: Gustav Roethe zwischen Wissenschaft und Politik, 2000 (zu Roethes Wirkungsfeld in der Berliner Akademie S. 225–258).

201 HEYMANN, Antrittsrede (Fn. 200), 698 f.

202 Ebd., 699.

203 Ebd., 700. Die beiden zuletzt genannten Gesichtspunkte hob auch Roethe in seiner Erwiderung (Fn. 200) hervor, nachdem er Heymann als Rechtshistoriker gegenüber Brunner in etwas ungünstigem Licht hatte erscheinen lassen: »Berührung von heute und einst«, »ersprießliche Rechtsvergleichung, die Sie mit großem Gewinn wiederum bis in die Gegenwart erstrecken«.

204 HEINRICH MITTEIS, Ernst Heymann (Fn. 3), XXII (»bitter ernst«).

205 Vgl. oben Fn. 107.

206 Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1925, 127–166; Sitzungsberichte 1929, XVII–XXXIX; Sitzungsberichte 1936, LXXIX–XC; Sitzungsberichte 1938, XXI–XXIX. Vgl. ferner Über

reflektieren offenbar den veränderten Zeitgeist. Heymann konnte aber auch über den Boykott (1923) oder die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts (1927) sprechen, über die Entwicklung des sogenannten Rechts am eigenen Bilde (1928), den Stand der Urheberrechtsreform (1931 und 1933), oder das Recht des Verlagsvertrages an Geisteswerken in Deutschland und im Auslande und die Bestrebungen auf seine Neugestaltung (1937).²⁰⁷ Das waren über 20 Akademie-vorträge in 21 Jahren; hinzu kamen in seiner Funktion als Sekretar Erwiderungen auf Antrittsreden neu aufgenommener Akademiemitglieder, Gedächtnisreden, und amtliche Verlautbarungen.

Heymann behandelte damit in der Akademie also auch eine Vielzahl aktueller Rechtsprobleme, einschließlich der Rechtsfortbildung, und brach so »den Bann [...], den alte akademische Satzung über das geltende Recht ausgesprochen hatte«, wie Heinrich Mitteis festhielt,²⁰⁸ wobei Mitteis freilich hinzufügte, dass

die Geschichte des Mäklerrechts, Sitzungsberichte 1919, 933 (Protokollauszug); Leibniz als Jurist, Sitzungsberichte 1927, LXIX–LXXVI; Leibniz' Plan einer juristischen Studienreform vom Jahre 1667, Sitzungsberichte 1931, CI–CXV; Bücherprivilegien und Zensur in ihrer Bedeutung für die Sozietätsgründung durch Leibniz im Jahre 1700, Sitzungsberichte 1932, XCIII–CX; Über die Bedeutung der Philosophie Friedrichs des Großen für seine Rechtspolitik, Sitzungsberichte 1934, XXI–XXX; Über Jacob Grimms Heimat, Sitzungsberichte 1935, XXI–XXVIII. Die rechtshistorischen Akademiereden Heymanns werden gewürdigt von HEINRICH MITTEIS, Ernst Heymann (Fn. 3), XXII–XXV.

207 Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1923, 2 (Protokollauszug); Sitzungsberichte, Philosophisch-historische Klasse 1927, 49–121; Sitzungsberichte, Philosophisch-historische Klasse 1928, 35 (Protokollauszug); Sitzungsberichte, Philosophisch-historische Klasse 1931, 1 (Protokollauszug); Sitzungsberichte, Philosophisch-historische Klasse 1933, 289–291; Sitzungsberichte, Philosophisch-historische Klasse 1937, 171 (Protokollauszug). Vgl. ferner Die Rechtsformen der deutschen militärischen Kriegswirtschaft und ihre Bedeutung für die Entwicklung unseres Gewerberechts, Sitzungsberichte 1921, 29 (Protokollauszug); Über die Entwicklung des englischen Immobilienrechts und die Law of property act 1922, Sitzungsberichte 1924, 45 (Protokollauszug); Die zeitliche Begrenzung des literarischen, musikalischen und künstlerischen Urheberrechts, Sitzungsberichte, Philosophisch-historische Klasse 1926, 259 (Protokollauszug); Das wissenschaftliche Eigentum, Sitzungsberichte, Philosophisch-historische Klasse 1928, 119 (Protokollauszug); Zur Entwicklungsgeschichte des Aktienrechts, Sitzungsberichte, Philosophisch-historische Klasse 1929, 690 (Protokollauszug); Einige Fragen der Neuordnung des deutschen Patentrechts, Sitzungsberichte, Philosophisch-historische Klasse 1936, 78 (Protokollauszug).

208 HEINRICH MITTEIS, Ernst Heymann (Fn. 3), XXII. *Nota bene*, dass Otto von Gierke nicht Mitglied der Akademie war. Dazu etwas gewunden ROETHE, Erwiderung (Fn. 200), der zunächst von »d[em] uns so teuren Paar Brunner und Gierke« spricht und dann hinzufügt, dass Gierke der Akademie »aus äußern Gründen« nicht so unmittelbar angehöre, »wie wir Brunner besaßen«. Doch

auch in diesen Arbeiten »die Rechtsgeschichte nicht vergessen ist, daß z. B. der ausführliche Bericht über die urheberrechtliche Schutzfrist [...] eine ganze Geschichte des Urheberrechtes in nuce enthält«. ²⁰⁹ Vielfach ging es im engeren oder auch weiteren Sinne um Wirtschaftsrecht und damit also, in germanistischer Tradition, ²¹⁰ um Themenstellungen außerhalb der aus dem römischen Recht überkommenen Kernbereiche des Privatrechts. Auch die von Heymann behandelten rechtshistorischen Themen unterschieden sich deutlich von denen, die ein Heinrich Brunner behandelt hätte (»altgermanische Vergangenheit und mittelalterliche Rechtsbücher« ²¹¹).

3. Vizepräsident der Akademie und Einführung des »Führerprinzips«

In seinem Lebenslauf berichtet Ernst Heymann, er habe das Amt des Sekretars Ende 1938 niedergelegt und sei anschließend gegen seinen »ausdrücklich Herrn Frey erklärten Willen« ²¹² vom Minister ²¹³ zum Kommissarischen Vizepräsidenten der Akademie ernannt worden; auf seinen, Heymanns Wunsch habe es Wahlen gegeben, und er sei im Sommer 1938 »gegen einige zersplitterte Stimmen« zum Vizepräsidenten gewählt worden. ²¹⁴ Hintergrund dieser Vorgänge war, dass die Nationalsozialisten begonnen hatten, die Wissenschaftsakademien (von denen es neben der Preußischen fünf weitere gab) ²¹⁵ in ihrem Sinne umzugestalten. Das bedeutete insbesondere die Einführung des »Führerprinzips«, ferner das Erfordernis einer ministeriellen Bestätigung hinsichtlich der Wahl aller Akademiemitglieder und der Leitung sowie die Anwendung des »Reichsbürgergesetzes«. ²¹⁶ In den ersten Jahren nach dem Umbruch von 1933

fühle man sich ihm dennoch »innerlich nah und warm verbunden«, habe »Hr. von Gierke doch längst der akademischen Arbeit seinen treuen, nie versagenden Beistand gewährt, seit er der Commission für das Deutsche Rechtswörterbuch beigetreten ist, als deren geistiges Haupt er uns jetzt gelten darf«.

209 HEINRICH MITTEIS, Ernst Heymann (Fn. 3), XXII.

210 Vgl. oben Fn. 159.

211 Vgl. soeben Fn. 200.

212 Herman-Walther Frey, Ministerialrat im Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (nicht Gottfried Frey, bis 1937 Ministerialdirektor im Reichsministerium des Inneren, wie in dem Band von FISCHER/HOHLFELD/NÖTZOLD [Hg.], Die Preußische Akademie der Wissenschaften zu Berlin [Fn. 190], 580 angegeben).

213 Bernhard Rust, Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

214 Lebenslauf von Ernst Heymann (Fn. 28), S. 3.

215 Göttingen (wo Ernst Heymann seit 1925 korrespondierendes Mitglied war), München, Leipzig, Wien und Heidelberg.

216 HOFFMANN, Das Verhältnis der Akademie (Fn. 190), 78. Zeitweise wollte das Ministerium das Vorschlagsrecht der Akademie sogar streichen. Dagegen protestierte Max Planck; vgl. ebd., 80.

hatten die neuen Machthaber die Akademien als für ihre Zwecke weitgehend irrelevant links liegen gelassen. So gehörten zu der Preußischen Akademie bis 1938 noch drei »nicht-arische« Wissenschaftler; ihnen wurde dann durch Max Planck auf ministerielle Anweisung der Austritt nahegelegt.²¹⁷ Im Dezember 1938 traten alle vier Sekretare von ihrem Amt zurück, um die Einsetzung einer dem Führerprinzip entsprechenden Akademieleitung zu ermöglichen.²¹⁸ Daraufhin wurde zum 1. Januar 1939 Theodor Vahlen als Kommissarischer Präsident eingesetzt.²¹⁹ Vahlen (1869–1945) hatte zunächst der DNVP angehört und seit Mitte der zwanziger Jahre der NSDAP, in den dreißiger Jahren war er nacheinander Mitglied der SA und der SS (ab 1943 SS-Brigadeführer). Mit ihm war ein prominenter Vertreter der »Deutschen Mathematik« an die Spitze der Akademie getreten; in die Akademie war er im Sommer 1937 gegen beträchtlichen Widerstand erst im zweiten Anlauf gewählt worden.²²⁰ Vahlen zur Seite gestellt wurden als Vizepräsident Ernst Heymann und als (nunmehr nur noch zwei) Sekretare der beiden nach wie vor bestehenden Klassen Ludwig Bieberbach (1886–1982, Mitglied der SA seit 1933 und der NSDAP seit 1937),²²¹ der der Akademie seit 1924 angehört und sich, wie Vahlen, als Vertreter einer »arteigenen Deutschen Mathematik« profiliert hatte, sowie Hermann Grapow (1885–1967, seit 1937 Mitglied der NSDAP), ein Ägyptologe, der erst 1938 in die Akademie gewählt worden war.²²²

217 PETER TH. WALTHER, »Arisierung«, Nazifizierung und Militarisierung: Die Akademie im »Dritten Reich«, in: FISCHER/HOHLFELD/NÖTZOLD (Hg.), Die Preußische Akademie der Wissenschaften zu Berlin (Fn. 190), 87–118, 93 f.

218 HOFFMANN, Das Verhältnis der Akademie (Fn. 190), 79.

219 Zu ihm WALTHER, »Arisierung«, Nazifizierung und Militarisierung (Fn. 217), 100–107; ERNST KLEE, Das Personenlexikon zum Dritten Reich: Wer war was vor und nach 1945, 2005, 639; MICHAEL GRÜTTNER, Talar und Hakenkreuz: Die Universitäten im Dritten Reich, 2024, 133 f.

220 WALTHER, »Arisierung«, Nazifizierung und Militarisierung (Fn. 217), 107. Bei der Wahl des beständigen Sekretars der Physikalisch-mathematischen Klasse (neben Max Planck) im Herbst 1937 fiel Vahlen spektakulär durch; er erhielt nur eine Stimme, sein Gegenkandidat, der Geologe Hans Stille, dagegen 23 Stimmen. Diese Sekretarsstelle war frei geworden, als Heinrich von Ficker, Sekretar seit 1932 (zu ihm sogleich, Fn. 236), einen Ruf nach Wien angenommen hatte.

221 Zu Bieberbach WALTHER, »Arisierung«, Nazifizierung und Militarisierung (Fn. 217), 107; KLEE, Das Personenlexikon zum Dritten Reich (Fn. 219), 48.

222 Zu Grapow WOLFRAM FISCHER/RAINER HOHLFELD/PETER NÖTZOLD, Die Berliner Akademie in Republik und Diktatur, in: FISCHER/HOHLFELD/NÖTZOLD (Hg.), Die Preußische Akademie der Wissenschaften zu Berlin (Fn. 190), 517–564, 560–564; THOMAS L. GERTZEN, Die Berliner Schule der Ägyptologie im Dritten Reich: Begegnung mit Hermann Grapow (1885–1967), 2015. Grapow konnte seine Karriere nach dem Krieg in der DDR erfolgreich fortsetzen.

Die Zeit des inzwischen achtzigjährigen Max Planck im Leitungsgremium der Akademie war damit abgelaufen.²²³ Ernst Heymann war der einzige der Sekretäre alter Prägung, der in die neue Führungsmannschaft übernommen worden war. Gleichzeitig war er der Einzige, der nicht der NSDAP (oder SS) angehörte. Er war kein Anhänger des Nationalsozialismus.²²⁴ Doch er zählte auch nicht zu dessen Gegnern. Ein dezidiert nationalsozialistischer Fakultätskollege wie Graf von Gleispach²²⁵ bezeichnete ihn als »in der neuen Zeit [...] bewährt«,²²⁶ und in der Tat hatte Heymann schon im März 1933 gegenüber der Königsberger Gelehrten Gesellschaft erklärt, dass künftig bei der Zuwahl von Mitgliedern in die Akademie stillschweigend natürlich der »Arierparagraph« berücksichtigt werde.²²⁷ Und als Ende 1938 eine den Anforderungen der »neuen Zeit« entsprechende Satzung auszuarbeiten war, leistete Heymann als federführendes Mitglied einer auf Aufforderung des Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung eingesetzten Satzungsänderungskommission dazu seinen Beitrag.²²⁸ Heymann war auch maßgeblich an der Erstellung zweier weiterer Satzungen beteiligt, die die Wissenschaftsakademien insgesamt betrafen: die eine bezog sich auf die Umgestaltung des »Kartells« der sechs »Schwesterakademien«²²⁹ in einen Reichsverband der Deutschen Wissenschaft, die andere auf die Erhebung des Reichsverbands zu einer »Reichsakademie der Deutschen Wissenschaft« (eine Initiative, die letztlich scheiterte).²³⁰ Heymann war offenbar geschätzt als ein Mann, der organisatorische und juristische Auf-

223 Als Planck die Streichung des Vorschlagsrechts der Akademie für ihre Leitung zu verhindern suchte (vgl. oben Fn. 216), kommentierte Grapow das mit den Worten, er möge sich nicht einbilden, nur 80-jährige Nobelpreisträger seien in der Lage, die Belange der deutschen Wissenschaft im Ausland würdig zu vertreten: HOFFMANN, Das Verhältnis der Akademie (Fn. 190), 80.

224 Dazu noch unten, XV.2. und 3.

225 Zu Wenzeslaus Graf von Gleispach, 1916–1933 Professor in Wien, dort wegen nationalsozialistischer Umtriebe entlassen und von 1934–1941 Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht in Berlin, GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 190–192; KLEE, Das Personenlexikon zum Dritten Reich (Fn. 219), 186; ROLAND GRASSBERGER, Gleispach, Wenzeslaus Karl Maximilian Maria Graf von, in: NDB 6 (1964) 451 f. (gänzlich unkritisch).

226 OTTO, Ernst Heymann, in: Württembergische Biographien 2 (Fn. 66), 123.

227 HOFFMANN, Das Verhältnis der Akademie (Fn. 190), 77.

228 WALTHER, »Arisierung«, Nazifizierung und Militarisierung (Fn. 217), 93, 107 f.; Präsidentengalerie (Fn. 195), Kurzbiographie Ernst Heymann.

229 Oben Fn. 215.

230 Hierzu im Einzelnen PETER NÖTZOLD, Strategien der deutschen Wissenschaftsakademien gegen Bedeutungsverlust und Funktionsverarmung, in: FISCHER/HOHLFELD/NÖTZOLD (Hg.), Die Preußische Akademie der Wissenschaften zu Berlin (Fn. 190), 237–277, 259–270.

gaben kompetent, geräuschlos und loyal zu erledigen vermochte – loyal vor allem gegenüber der Obrigkeit, sei es die Wilhelminische des Kaiserreichs, die demokratische der Weimarer Republik, oder diejenige des nationalsozialistischen Führerstaats.

4. Die »Angelegenheit Einstein«

Aus Heymanns Amtsführung als Sekretar der Akademie ist heute vor allem eine Aktion in Erinnerung, die freilich alles andere als geräuschlos verlief.²³¹ Am 28. März 1933 hatte mit Albert Einstein eines der international berühmtesten Mitglieder der Akademie »angesichts der in Deutschland herrschenden Zustände« seinen Austritt aus derselben erklärt: Die durch seine Stellung bedingte Abhängigkeit von der Preußischen Regierung empfinde er »unter den gegebenen Umständen als untragbar«. Einstein befand sich seit Dezember 1932 in den USA und hatte in mehreren Zeitungen kritisch zu den Vorgängen in Deutschland Stellung genommen. Auch sein Freund Max Planck²³² hatte daraufhin den Austritt aus der Akademie für unausweichlich gehalten und Einstein per eingeschriebenem Brief diesen Schritt nahegelegt.²³³ Darauf reagierte am Samstag, 1. April 1933 (dem Tag des »Judenboykotts«), Ernst Heymann mit einer Pressemitteilung, wonach die Akademie »mit Entrüstung von den Zeitungsnachrichten über die Beteiligung Albert Einsteins an der Greuelhetze²³⁴ in Amerika und Frankreich Kenntnis erhalten« habe. Sie habe sofort Rechenschaft von Einstein gefordert. Inzwischen habe dieser jedoch seinen Austritt erklärt.

231 Die im Folgenden zitierten Dokumente finden sich im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, I. HA Rep. 76, Vc Sekt. 2 Tit. XXIII Litt. F Nr. 2 Bd. 16 (Ernennung und Besoldung der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, 1933–1934). Vgl. auch die Dokumentation in dem von der Akademie der Wissenschaften der DDR herausgegebenen Band *Albert Einstein in Berlin 1913–1933*, Teil I, 1979, 243–275; sowie die Darstellung bei SIEGFRIED GRUNDMANN, *Einsteins Akte: Wissenschaft und Politik – Einsteins Zeit in Berlin*, 2. Aufl., 2004, 442–450 und SIMON, Bericht (Fn. 112), 183–186.

232 Die Freundschaft von beiden ist neuerdings eines der Themen in dem Roman von STEFFEN SCHROEDER, *Planck oder Als das Licht seine Leichtigkeit verlor*, 2022; dazu auch GRUNDMANN, *Einsteins Akte* (Fn. 231), 446 f.

233 Dazu GRUNDMANN, *Einsteins Akte* (Fn. 231), 443; WOLFGANG HARTWIG, *Die Preußische Akademie der Wissenschaften in der Weimarer Republik*, in: FISCHER/HOHLFELD/NÖTZOLD (Hg.), *Die Preußische Akademie der Wissenschaften zu Berlin* (Fn. 190), 25–51, 47; HOFFMANN, *Das Verhältnis der Akademie* (Fn. 190), 69. Vgl. auch den Brief von Planck an Heinrich von Ficker, in: *Albert Einstein in Berlin* (Fn. 231), 245.

234 Zu diesem (auffälligen) Begriff vgl. sogleich, Fn. 237.

»Die Preußische Akademie der Wissenschaften empfindet das agitatorische Auftreten Einsteins im Auslande umso schwerer, als sie und ihre Mitglieder seit alten Zeiten sich aufs engste mit dem Preußischen Staate verbunden fühlt und bei aller gebotenen strengen Zurückhaltung in politischen Fragen den nationalen Gedanken stets betont und bewahrt hat. Sie hat aus diesem Grunde keinen Anlaß den Austritt Einsteins zu bedauern.«

Heymann zeichnete diese Erklärung als Beständiger Sekretar der Akademie, und zwar ohne Rücksprache mit den anderen Sekretaren gehalten zu haben. Er war zu diesem Zeitpunkt auch nicht geschäftsführender Sekretar; das war vielmehr der österreichische Meteorologe (und Bergsteiger)²³⁵ Heinrich von Ficker (seit 1923 Professor in Berlin, seit 1926 Mitglied der Akademie und von 1932–1937 Sekretar der Physikalisch-mathematischen Klasse).²³⁶ Dieser erklärte am 3. April, er sei in dringenden dienstlichen Angelegenheiten zwischen Freitag, 31. März, morgens, und Sonntag, 2. April abends, von Berlin abwesend gewesen und habe deshalb Heymann gebeten, ihn während seiner Abwesenheit in den Geschäften der Akademie zu vertreten. Lediglich aus diesem Grunde sei die Presseerklärung über die »Angelegenheit Einstein« von Heymann und nicht von ihm selbst unterzeichnet worden. »Bei der Dringlichkeit der Angelegenheit war es Herrn Heymann nicht möglich, sich mit mir rechtzeitig in Verbindung zu setzen.«²³⁷ Max Planck, der ja ebenfalls beständiger Sekretar der Akademie war,

235 Er nahm gemeinsam mit seiner Schwester Crescentia (»Cenzi«) und dem Bergsteiger Adolf Schulze 1903 an einer Kaukasus-Expedition von Willi Rickmer Rickmers teil, auf der der Südgipfel des Ushba bestiegen wurde, der damals als schwierigster Berg der Welt galt. Im Historischen Alpenarchiv der Alpenvereine in Deutschland, Österreich und Südtirol gibt es eine »Personenmappe« (Dossiers der Redakteure Fritz Schmitt und Toni Hiebeler) zu Cenzi und Heinrich von Ficker: DAV PER 3 SG.3.0, Ficker – Personenmappe.

236 Zu von Ficker RUDOLF GEIGER, Ficker, Heinrich von, in: NDB 5 (1961), 132.

237 Heymann gab die Presseerklärung, wie gesagt, an einem Samstag heraus. Man fragt sich deshalb, warum er damit nicht bis Montag hätte warten können, als von Ficker wieder in Berlin erreichbar war. Hier spielte vermutlich die vor allem von Julius Streicher, Herausgeber des »Stürmer«, und seinem »Zentralkomitee zur Abwehr der jüdischen Greuel- und Boykotthetze« aufgeheizte Atmosphäre eine Rolle, die sich in den reichsweiten Boykottmaßnahmen gegen jüdische Unternehmen, Ärzte und Rechtsanwälte an eben jenem Samstag entlud. Bezeichnenderweise verwendet Heymann in seiner Pressemitteilung mit »Greuelhetze« denselben Begriff wie Streicher. In der auf Antrag von Max von Laue einberufenen außerordentlichen Plenarsitzung der Akademie (dazu sogleich, Fn. 242) teilte Heymann mit, seine Erklärung sei durch den dringenden Wunsch des Reichskommissars Rust ausgelöst worden, der ihm am 31. März, spät abends (telefonisch durch den Rektor der Universität), übermittelt worden war. (Rust war zu dieser Zeit kommissarischer preußischer Kultusminister und wurde im April 1934 zugleich Reichsminister.) Dazu vgl. auch den ausführlichen Aktenvermerk Heymanns, in seiner Funktion als Sekretar der Akademie, über den Austritt A. Einsteins vom 11. April 1933, abge-

war am 31. März, nachdem er die erwähnten Briefe an Einstein und Ficker abgeschickt hatte,²³⁸ von München aus in den Osterurlaub nach Italien aufgebrochen.²³⁹

Einstein reagierte daraufhin mit einer Erklärung vom 5. April, die die Akademie, nunmehr vertreten durch von Ficker und Heymann, der Öffentlichkeit mitteilte und dazu festhielt, dass Einstein sich zwar nach eigener Angabe an der Greuelhetze nicht beteiligt, andererseits aber auch nichts getan habe, um den Verdächtigungen und Verleumdungen entgegenzutreten. »Herr Einstein hat vielmehr, und zwar im Auslande, Erklärungen abgegeben, die als Zeugnis eines weltbekannten Mannes von allen den Kreisen ausgenützt und mißbraucht werden mußten, die nicht nur der gegenwärtigen deutschen Regierung, sondern dem ganzen Deutschen Volke in Ablehnung und Feindschaft gegenüberstehen.«²⁴⁰ Über diese Affäre wurde in der deutschen Presse breit berichtet.²⁴¹ In der Akademie hatte sie ein Nachspiel; Max von Laue forderte eine Distanzierung der Akademie von Heymann, erhielt dafür aber keine Unterstützung;²⁴² auch Max Planck, durch von Ficker ins Bild gesetzt, billigte dessen Schreiben an Einstein vom 7. April, in dem Einstein über die Reaktion der Akademie informiert wurde (auch wenn er »eine gewisse Besorgnis« nicht unterdrücken konnte, dass der Umgang mit dem Fall Einstein »nicht zu den Ruhmesblättern der Akademie gezählt werden wird«).²⁴³ Zwar könne die wissenschaftliche Bedeutung Einsteins nur an den Leistungen von Johannes Kepler und Isaac Newton gemessen werden; doch habe Einstein durch sein Verhalten sein Ver-

druckt in: Albert Einstein in Berlin (Fn. 231), 257–261; vgl. auch den Kommentar von SIMON, Bericht (Fn. 112), 184 f.

238 Vgl. Fn. 233.

239 Dazu kritisch HOFFMANN, Das Verhältnis der Akademie (Fn. 190), 69.

240 Albert Einstein in Berlin (Fn. 231), 256 f. Es ist in diesem Zusammenhang bezeichnend, dass Reichskommissar Rust in einem Schreiben an die Akademie der Wissenschaften vom 29. März von einer »Deutschenhetze« gesprochen hatte, an der sich Einstein angeblich beteiligt habe: Albert Einstein in Berlin (Fn. 231), 245.

241 Vgl. die Zeitungsausschnitte in der oben Fn. 231 erwähnten Archivalie.

242 HARDTWIG, Die Preußische Akademie der Wissenschaften in der Weimarer Republik (Fn. 233), 47 f.; HOFFMANN, Das Verhältnis der Akademie (Fn. 190), 69. Die Akademie trat am 6. April auf Antrag von Laues zu einer außerordentlichen Plenarsitzung zusammen, billigte nachträglich »den Schritt des Herrn Heymann« und sprach ihm »den Dank für sein sachgemäßes Handeln aus«. In einem Nachtrag zum Protokoll wurde auf Wunsch von Max von Laue festgestellt, dass kein Mitglied der Physikalisch-mathematischen Klasse Gelegenheit gehabt habe, an der Erklärung der Akademie vom 1. April mitzuwirken; vgl. das Protokoll der Sitzung in: Albert Einstein in Berlin (Fn. 231), 250 f.

243 Vgl. Brief von Planck an von Ficker vom 13. April 1933 (Albert Einstein in Berlin [Fn. 231], 254).

bleiben in der Akademie unmöglich gemacht.²⁴⁴ Planck verfolgte insoweit, wie auch Heymann, die Politik, eine Konfrontation mit den neuen Machthabern möglichst zu vermeiden. Zwischen dem deutschen Volk und der nationalsozialistischen Regierung unterschieden beide nicht.²⁴⁵ Einstein kehrte nicht mehr nach Deutschland zurück; im März 1934 wurde er ausgebürgert²⁴⁶ (und vom Finanzgericht bei dem Landesfinanzamt Brandenburg zur Zahlung einer »Reichsfluchtsteuer« verurteilt).²⁴⁷

5. Scheitern der Neuwahl des Akademiepräsidiums

Vahlen, Heymann, Bieberbach und Grapow waren zunächst vom Ministerium kommissarisch in ihre Ämter eingesetzt worden. Nach Inkrafttreten der neuen Satzung sollte im Sommer 1939 das Präsidium gewählt bzw. bestätigt werden. Zu einer zunächst vorgeschlagenen en-bloc-Abstimmung kam es nicht; Max Planck drängte auf Einzelabstimmung und schlug auch mit Hans Stille²⁴⁸ gleich einen Gegenkandidaten zu Theodor Vahlen als Präsidenten vor. Während Heymann, Bieberbach und Grapow als Vizepräsident und Sekretare bestätigt wurden, entfiel auf Vahlen und Stille dieselbe Anzahl von Stimmen. Reichsminister Rust setzte gleichwohl Vahlen in das Amt des Präsidenten ein.²⁴⁹ Im Dezember 1942 legte Ernst Heymann das Amt des Vizepräsidenten der Akademie nieder; dabei mögen Meinungsverschiedenheiten mit dem Ministerium²⁵⁰ und

244 Protokoll der Plenarsitzung der Akademie vom 11. Mai 1933; Albert Einstein in Berlin (Fn. 231), 266 f.; vgl. auch HOFFMANN, Das Verhältnis der Akademie (Fn. 190), 70.

245 Zu Planck insoweit HOFFMANN, Das Verhältnis der Akademie (Fn. 190), 70; für Heymann ist symptomatisch das soeben mitgeteilte Ende des Kommentars der Akademie zu der Erklärung von Einstein vom 5. April 1933.

246 Dazu GRUNDMANN, Einsteins Akte (Fn. 231), 451–459.

247 Das entsprechende Urteil befindet sich in der in Fn. 231 genannten Archivalie; dazu auch GRUNDMANN, Einsteins Akte (Fn. 231), 464–468. – Zur Nachgeschichte (Verhältnis der Akademie zu Einstein nach dem Krieg) SIMON, Bericht (Fn. 112), 186 f.

248 Dieser war gegen Vahlen bereits zum Sekretar der Physikalisch-mathematischen Klasse gewählt worden; vgl. oben Fn. 220. Zu Stille, einem der bedeutendsten Geologen seiner Zeit vgl. BARBARA SPERLING, Stille, Hans (Johannes) Wilhelm, in: NDB 25 (2013), 346 f.

249 Zu diesen Vorgängen HOFFMANN, Das Verhältnis der Akademie (Fn. 190), 80; WALTHER, »Arisierung«, Nazifizierung und Militarisierung (Fn. 217), 112.

250 Vgl. FISCHER/HOHLFELD/NÖTZOLD (Hg.), Die Preußische Akademie der Wissenschaften zu Berlin (Fn. 190), 560. Eine dieser Meinungsverschiedenheiten hatte den Satzungsentwurf für die geplante Reichsakademie betroffen, den Heymann erstellt, das Ministerium aber tiefgreifend überarbeitet hatte; dazu NÖTZOLD, Strategien (Fn. 230), 268 f. Der Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volks-

mit Theodor Vahlen²⁵¹ eine Rolle gespielt haben. Vahlen selbst trat bald darauf zurück. Das Amt des Präsidenten der Akademie blieb bis zum Ende des Krieges unbesetzt; es wurde kommissarisch von dem im Mai 1943 gewählten Vizepräsidenten Grapow wahrgenommen.²⁵² Heymann wurde im August 1943 ausgebombt und siedelte im Sommer 1944 nach Tübingen über.²⁵³ Bis Kriegsende hatten etwa drei Viertel der Akademiemitglieder Berlin verlassen.²⁵⁴

bildung, Bernhard Rust, wurde weder von den Nazi-Granden, noch in der Wissenschaft geschätzt und respektiert. 1943 war seine Reputation »in kaum noch überbietbarer Weise gesunken«: FISCHER/HOHLFELD/NÖTZOLD (Hg.), *Die Preußische Akademie der Wissenschaften zu Berlin* (Fn. 190), 560; vgl. ferner KLEE, *Das Personenlexikon zum Dritten Reich* (Fn. 219), 516; HANS-CHRISTOPH KRAUS, Rust, Karl Josef Bernhard, in: *NDB* 22 (2003), 301; GRÜTTNER, Talar und Hakenkreuz (Fn. 219), 125–129, 390 f. (Goebbels: »Hohlkopf«).

- 251 Vgl. Lebenslauf von Ernst Heymann (Fn. 28), S. 3, wo Heymann notiert: »Vizepräsidentenstelle niedergelegt (weil Vahlen und Partei nicht mehr tragbar)«. (Hinter dem Wort »Partei« erscheint ein handschriftliches Fragezeichen; es war offenbar bei der Transkription nicht sicher lesbar.) Vahlen war, wie Max von Laue meinte, »auf allen Gebieten ein Versager«. Zudem habe er »mit Niemandem Frieden halten« können. In seinem Schreiben vom 19. November 1942 an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, in dem er darum bittet, ihn von seinem Amt als Vizepräsident zu entbinden, gibt Heymann gesundheitliche Gründe an (»Meine Bitte erfolgt auf dringenden Wunsch meines Arztes [...] von dem ich bereit bin, jederzeit ein Gutachten vorzulegen«). Der Abschied von der Akademieverwaltungstätigkeit falle ihm sehr schwer, hänge er doch »mit dem Leben der Akademie auf's innigste zusammen« und stände auch gern »Herrn Präsidenten Vahlen, den ich sehr verehere« weiter zur Seite. Der Brief befindet sich in der oben, Fn. 111 erwähnten Personalakte.
- 252 Dazu FISCHER/HOHLFELD/NÖTZOLD (Hg.), *Die Preußische Akademie der Wissenschaften zu Berlin* (Fn. 190), 560–564. Heymann hatte im November 1943 Grapow für die Wahl zum Präsidenten vorgeschlagen (vgl. HEYMANN, *Tagebuch* 2, Abschrift [Fn. 2], S. 79 [25.11.1943]; vgl. auch Transkription [Fn. 2], S. 8 [20.1.1944]): »Wahlfrage: ich sprach für Präsidium aus unserer Klasse und für Grapow«. Zu dieser Wahl kam es dann aber nicht.
- 253 Dazu näher unten XIII.6.
- 254 FISCHER/HOHLFELD/NÖTZOLD (Hg.), *Die Preußische Akademie der Wissenschaften zu Berlin* (Fn. 190), 564.



Abb. 2: Sitzung der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin (1932): Max Planck, Max Rubner, Ernst Heymann, Eduard Stahmer (rechts sitzend, v.l.n.r.), ferner abgebildet: Eduard Spranger und K. W. Wagner
 Fotograf: Werner Cohnitz-Süssmann (Bildagentur Neofot) © ullstein bild via Getty Images, Nr. 542354473



Abb. 3: Besprechung der beständigen Sekretäre der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin (1932):
Heinrich Lüders, Ernst Heymann, Max Planck und Max Rubner (v. l. n. r.)

Fotograf: Werner Cohnitz-Süssmann (Bildagentur Neofot) © ullstein bild via Getty Images, Nr. 542355869



Abb. 4: Foyer der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin (1932): Ulrich Stutz, Hermann Diels, Albert Brackmann, Ernst Heymann, Otto Franke, Adolf Erman, Adolph Goldschmidt, Ulrich Wilcken, Hans Lietzmann, Richard Hesse (v.l.n.r.)
Fotograf: Werner Cohnitz-Süssmann (Bildagentur Neofot) © ullstein bild via Getty Images, Nr. 542895093



Abb. 5: Ernst Heymann beim Festvortrag über Jakob Grimm, Feier in der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin (1935); in der ersten Reihe: Max Planck (2. v. l.), Arthur Hübner (2. v. r.)
Fotograf unbekannt, veröffentlicht: Berliner Zeitung, 5. Januar 1935 © ullstein bild via Getty Images, Nr. 545071911

IX. Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

In den traditionellen Akademien der Wissenschaften, wie der Preußischen, hatten Juristen eine prekäre Position, jedenfalls soweit sie sich nur, oder vorwiegend, mit dem geltenden Recht befassten:²⁵⁵ nicht umsonst versammelten sich Geisteswissenschaftler in einer Klasse, die laut ihrer Bezeichnung ihre Identität von der Philosophie und den Geschichtswissenschaften herleitete. Bereits kurz nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten wurde demgegenüber im Juni 1933 eine Akademie mit dem Auftrag gegründet, »die Neugestaltung des deutschen Rechtslebens zu fördern« und »das nationalsozialistische Programm auf dem gesamten Gebiete des Rechts zu verwirklichen«: die Akademie für Deutsches Recht.²⁵⁶ Sie sollte zwar denselben Glanz wie die traditionellen Akademien ausstrahlen, zielte aber in erster Linie auf Gesetzgebung und versammelte eine (neue) Elite von Juristen, die bereit waren, sich an der Neugestaltung des deutschen Rechtslebens zu beteiligen. Die Akademie war Idee und Schöpfung von Hans Frank (1900–1946), Kämpfer für die nationalsozialistische Sache schon seit den Anfängen der Partei,²⁵⁷ seit März 1933 Justizminister von Bayern, später Reichsminister ohne Geschäftsbereich und nach Ausbruch des Krieges Generalgouverneur der von der Wehrmacht besetzten Teile Polens. Ernst Heymann war Mitglied der Akademie.²⁵⁸ Einen großen Teil ihrer Arbeit leistete sie in einer Vielzahl von Ausschüssen; Heymann gehörte

255 Vgl. oben Fn. 200 und 208.

256 Zu dieser HANS RAINER PICHINOT, *Die Akademie für Deutsches Recht: Aufbau und Entwicklung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Dritten Reichs*, Diss. jur. Kiel, 1981; HANS HATTENHAUER, *Die Akademie für Deutsches Recht (1933–1944)*, in: JuS (1986), 680–684; WERNER SCHUBERT, *Vorbemerkungen zu der Gesamtedition*, in: IDEM/WERNER SCHMID/JÜRGEN REGGE (Hg.), *Akademie für Deutsches Recht 1933–1945: Protokolle der Ausschüsse*, Bd. I, 1986, VIII–XIII. Zitate aus § 2 des Reichsgesetzes über die Akademie für Deutsches Recht vom 11. Juli 1934 (durch dieses Gesetz wurde die Akademie zu einer öffentlichen Körperschaft des Reichs).

257 Vgl. neuerdings das Schlaglicht bei KARL LOEWENSTEIN, *Des Lebens Überfluß: Erinnerungen eines ausgewanderten Juristen*, 2023, 125 f.

258 Eine Liste aller Akademiemitglieder findet sich bei PICHINOT, *Die Akademie für Deutsches Recht* (Fn. 256), 156–167.

den Ausschüssen für Aktienrecht, für das Recht des Handelsstandes und der Handelsgeschäfte, und für gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Verlagsrecht sowie für Kartellrecht an. Er beteiligte sich an den Sitzungen und Diskussionen; gelegentlich veröffentlichte er einen in diesem Rahmen gehaltenen Vortrag.²⁵⁹ An der Erarbeitung eines Volksgesetzbuches nahm Heymann durch eine Stellungnahme zu der Frage teil, ob das Handelsrecht in dieses Gesetzbuch eingegliedert werden solle.²⁶⁰ Präsident der Akademie für Deutsches Recht war Hans Frank; zu seinem Stellvertreter wurde 1937 Carl August Emge ernannt. Emge (1886–1970)²⁶¹ kannte Heymann aus dessen Marburger Zeit; in seinen Erinnerungen nennt er ihn einen Freund und Lehrer.²⁶² Er war überzeugter Nationalsozialist und (seit 1931) Mitglied der Partei. 1934 war er, unter dem Dekanat von Heymann, als Ordinarius für Rechtsphilosophie an die Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin berufen worden und wurde damit formell

259 So geht der Aufsatz zum Thema: Die Neugestaltung des Handelsmaklerrechts in Deutschland, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 13,3/4 (1940/41), 303–350, auf ein Referat im Handelsrechtsausschuss der Akademie zurück. Ein Vortrag über die Bedeutung der Rechtsvergleichung wurde in der Zeitschrift der Akademie veröffentlicht (vgl. unten Fn. 301). 1936 steuerte Heymann einen Beitrag über den Erfinder im neuen deutschen Patentrecht zu einer Festschrift der Akademie anlässlich des Kongresses der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz in Berlin bei, 99–126.

260 WERNER SCHUBERT/WERNER SCHMID/JÜRGEN REGGE (Hg.), Akademie für Deutsches Recht 1933–1945: Protokolle der Ausschüsse, Bd. III/1: Volksgesetzbuch, 1988, 370–381. Einen solchen Vorschlag hatte Hermann Krause unterbreitet; Heymann lehnte das ab: Dass das Handelsrecht als Sondermaterie aufgefasst würde, sei historisch eine uralte Vorstellung; und auch für die heutige Zeit sei festzustellen, »daß sich das Handelsrecht in keiner Weise dem bürgerlichen Recht angenähert hat. [...] Da das Volksgesetzbuch etwas Bleibendes sein soll, ist das Handelsrecht in seiner Beweglichkeit für eine Gesamtkodifikation nicht geeignet«.

261 Zu ihm CHRISTIAN TILITZKI, Der Rechtsphilosoph Carl August Emge: Vom Schüler Cohens zum Stellvertreter Hans Franks, in: Archiv für Rechts- und Staatsphilosophie 89 (2003), 459–496.

262 CARL AUGUST EMGE, Erinnerungen eines Rechtsphilosophen an die Umwege, die sich schließlich doch als Zugänge nach Berlin erwiesen, an die dortige rechtsphilosophische Situation und Ausblicke auf Utopia, in: Studium Berolinense: Gedenkschrift zur 150. Wiederkehr des Gründungsjahres der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, 1960, 37–108, 79 (»[...] mein verehrter alter Lehrer aus Marburg«), 89 (»Mit meinem alten Freund Heymann [...]«), 91 (»Mein alter Lehrer Heymann [...]«). Promoviert hat Emge in Marburg im Jahre 1918 mit einer bürgerlich-rechtlichen Arbeit (Der Vollzugsort beim gegenseitigen Vertrag), freilich nicht bei Heymann, sondern bei Franz Leonhard. Das Exemplar der Arbeit der Staatsbibliothek in Hamburg enthält einen Lebenslauf, dasjenige des MPI nicht. In diesem Lebenslauf dankt Emge all seinen Lehrern in Marburg und Heidelberg, die er im Einzelnen aufzählt.

Nachfolger des Romanisten Fritz Schulz (dieser war, weil »nicht-arisch« im Sinne des Berufsbeamtengesetzes, entpflichtet worden).²⁶³ Anfang Mai 1934 konstituierte sich im Weimarer Nietzsche-Archiv als Teil der Akademie für Deutsches Recht ein Ausschuss für Rechtsphilosophie; auch hier war Frank Vorsitzender und Emge sein Stellvertreter. Heymann gehörte auch diesem Ausschuss an; zu den weiteren Mitgliedern zählten Reichsleiter (später Reichsminister) Alfred Rosenberg, Carl Schmitt und Martin Heidegger. Nach Juni 1934 haben weitere Sitzungen dieses Ausschusses offenbar nicht mehr stattgefunden; jedenfalls gibt es keine einschlägigen Akten oder Pressemitteilungen. Im Sommer 1938 wurde der Ausschuss offiziell aufgelöst.²⁶⁴

263 Dazu GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 159–161, 198–200 (die Berufung Emges war ein Tagesordnungspunkt auf der ersten Sitzung, die Heymann leitete; als er in die Fakultätssitzung kam, habe er den Antragsentwurf zur Berufung von Emge schon dabeigehabt). Vgl. auch TILITZKI, in: Archiv für Rechts- und Staatsphilosophie 89 (2003), 464 (»Heymann [...], der sich nach 1933 zu Emges wichtigsten [sic] Fürsprecher in der Berliner Fakultät aufschwang«).

264 WERNER SCHUBERT, Einleitung, in: IDEM (Hg.), Akademie für Deutsches Recht 1933–1945: Protokolle der Ausschüsse, Bd. XXIII: Weitere Nachträge (1934–1939), 2019, 9–23. Über den Ausschuss für Rechtsphilosophie ist von zwei französischen Wissenschaftlern behauptet worden, er habe maßgeblich an der Erarbeitung der Nürnberger Gesetze mitgewirkt und später sogar den Völkermord an den europäischen Juden vorbereitet; dagegen KAVEH NASSIRIN, Den Völkermördern entgegengearbeitet?, in: FAZ vom 9. Juli 2018, N 3. In einer gewaltigen (Privat-)Publikation wird neuerdings zudem die These aufgestellt, der Ausschuss für Rechtsphilosophie sei während des »Dritten Reichs« der Kopf des »akademischen Nationalsozialismus« gewesen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Ausschuss bis in den Januar 1943 hinein bestanden habe: MIRIAM WILDENAUER, Der akademische Nationalsozialismus: Grundlegendes über den Ausschuss für Rechtsphilosophie der Akademie für Deutsches Recht, 2022, 712 S. (drei weitere Bände sind angekündigt). Es handelt sich im Grunde um eine kommentierte Materialsammlung, deren Schlussfolgerungen aber weithin auf Spekulationen beruhen. Wildenauer stützt sich in erster Linie auf eine Mitgliederliste des Ausschusses, die nicht vor Juli 1941 entstanden sein kann; diese Liste ist aber durchgestrichen. Dazu SCHUBERT (diese Fn.), 14.

X. Tätigkeit an der Berliner Fakultät bis zur Emeritierung 1938

1. »Heymann – ohne Ende«

Als Ordinarius der Friedrich-Wilhelms-Universität wurde Heymann zum Ende des Sommersemesters 1938 entpflichtet. Nach dem Gesetz zur Entpflichtung und Versetzung von Hochschullehrern aus Anlass des Neuaufbaus des deutschen Hochschulwesens vom 21. Januar 1935 wäre diese Entpflichtung regulär bereits mit Ablauf des Sommersemesters 1935 fällig gewesen, also zum Schluss des Semesters, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendete. Doch wurde seine Amtszeit vom Ministerium mehrfach verlängert; die Möglichkeit einer derartigen Verlängerung war in § 2 des Gesetzes im Hinblick auf »überwiegende Hochschulinteressen« vorgesehen.²⁶⁵ Der Dekan der Fakultät, Graf Gleispach, hatte darauf hingewiesen, dass Heymann als einziger »das Handelsrecht und sämtliche seiner Nebenfächer« unterrichte und dass nicht abzusehen sei, wer als Nachfolger in Betracht käme.²⁶⁶ Heymann wurde deshalb auch gebeten, nach seiner Entpflichtung für ein weiteres Semester die Vertretung seiner Professur zu übernehmen;²⁶⁷ und er fuhr auch danach noch bis zu seiner Übersiedlung nach Tübingen fort, Vorlesungen zu halten.²⁶⁸

2. Gründung des (universitären) Instituts für Auslands- und Wirtschaftsrecht

Zwei wesentliche Veränderungen hatten sich für Heymann in den frühen zwanziger Jahren ergeben. Bereits anlässlich seiner Berufung nach Berlin hatte er den Wunsch geäußert, dass dem Juristischen Seminar eine Abteilung für ausländisches Recht, insbesondere englisches und französisches Recht angeglie-

265 Vgl. GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 356 f. Allgemein dazu GRÜTTNER, Talar und Hakenkreuz (Fn. 219), 298 f.

266 GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 381 f. Gräfin von Lösch überschreibt den entsprechenden Abschnitt ihrer Arbeit mit »Ernst Heymann – ohne Ende« (381).

267 Ebd., 383.

268 Zur Tübinger Zeit vgl. unten, XIII.7.

dert und deren Leitung ihm übertragen werde. Eine wohlwollende Prüfung war ihm zugesagt worden.²⁶⁹ Umgesetzt werden konnte dieser Plan aber erst nach Ende des Ersten Weltkrieges, als 1921 das Institut für Auslands- und Wirtschaftsrecht gegründet und Heymann zu dessen Leiter bestellt wurde.²⁷⁰ Zweck des Instituts war die »Förderung der Kenntnis des praktischen Auslands- und Wirtschaftsrechts durch Lehrkurse«; das erschien in einer Zeit, als Deutschland seinen Platz in einer durch den Versailler Vertrag geprägten Welt neu zu finden hatte, besonders wichtig, versprach die Kenntnis ausländischer Rechtsvorstellungen doch eine effektivere Geltendmachung der eigenen Interessen.²⁷¹ Es kam deshalb zu einem Aufschwung einer durchaus praktisch orientierten Rechtsvergleichung.²⁷² Fast zeitgleich wurde deshalb in Berlin ein Institut für ausländisches Recht beim Reichsverband der deutschen Industrie gegründet, das zunächst von Felix Meyer und dann von Josef Partsch geleitet wurde.²⁷³ Auch an anderen deutschen Universitäten wurden auslandsrechtlich oder rechtsvergleichend orientierte Institute gegründet,²⁷⁴ in München bereits 1916 durch Ernst Rabel.²⁷⁵ Dem

269 Das ergibt sich aus den oben, Fn. 66, erwähnten Archivdokumenten zu Heymanns Berufung nach Berlin.

270 KLOPSCH, Die Geschichte der Juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin (Fn. 64), 122 f.; vgl. auch GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 53. Zur Entwicklung des Wirtschaftsrechts an der Berliner Fakultät RAINER SCHRÖDER, Die Geschichte (Fn. 65), 72–77. ERBE, Ernst Heymann † (Fn. 60), 91, berichtet, dass das Institut später »Institut für Auslandsrecht« hieß. Erbe war zunächst Assistent an diesem Institut; zu seiner späteren Laufbahn vgl. unten Fn. 546.

271 Vgl. ERNST RABEL, Die Fachgebiete des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht (gegründet 1926) 1900–1935, in: IDEM, Gesammelte Aufsätze, Bd. III, 1967, 180–234, 188 (zuerst publiziert in: 25 Jahre Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, Bd. III, 1937). Dazu auch ERNST HEYMAN, Rechtswissenschaft, in: GUSTAV ABB (Hg.), Aus fünfzig Jahren deutscher Wissenschaft: Die Entwicklung ihrer Fachgebiete in Einzeldarstellungen, 1930, 104–135, 129–131.

272 INGEBORG SCHWENZER, Development of Comparative Law in Germany, Switzerland, and Austria, in: MATHIAS REIMANN/REINHARD ZIMMERMANN (Hg.), The Oxford Handbook of Comparative Law, 2. Aufl., 2019, 54–86, 60–65, spricht sogar von einem goldenen Zeitalter (»A Golden Age«).

273 Dazu ELMAR WADLE, Einhundert Jahre Rechtsvergleichende Gesellschaften in Deutschland, 1994, 52–57. Zur Notwendigkeit und zu den Zielen des Instituts vgl. den Eröffnungsbeitrag unter dem Titel: Das Institut für ausländisches und internationales Recht beim Reichsverband der Industrie, in: Auslandsrecht: Blätter für Industrie und Handel 1 (1919), 1–3.

274 Vgl. die Angaben bei WADLE, Einhundert Jahre (Fn. 273), 48 f.; HEYMAN, Grundzüge (Fn. 56), 130 f.

275 Dazu ROLF-ULRICH KUNZE, Ernst Rabel und das Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht 1926–1945, 2004, 33–39 sowie

Heymann'schen Institut in Berlin wurden zwei Assistenten zugeordnet; die auslandsrechtlichen Vorlesungen²⁷⁶ wurden weithin von Lehrbeauftragten angeboten, vor allem Auslandsdeutschen und Ausländern.

3. Eine »dem Umfang nach einzigartige Lehrtätigkeit«

Im Jahre 1924 erhielt Heymann einen Ruf auf die Nachfolge Karl von Amiras in München.²⁷⁷ Die sich daran anschließenden Verhandlungen brachten Heymann eine spürbare Gehaltserhöhung. Das Wissenschaftsministerium begründete dies gegenüber dem Finanzministerium damit, dass Heymann eine »dem Umfang nach einzigartige Lehrtätigkeit« ausübe, die sowohl Deutsche Rechtsgeschichte als auch geltendes Recht, vor allem Handelsrecht, umfasse. Wenn er Berlin verlasse, müsste sein Lehrstuhl geteilt und eine neue Professur eingerichtet werden. Es gebe in Deutschland keinen Gelehrten, so das Ministerium weiter, der die Systematik und die Geschichte des Rechts zugleich so zu vertreten in der Lage wäre wie Heymann; er trage eine der Hauptlasten des gesamten juristischen Unterrichts. Heymann gehörte damit jedenfalls nach seiner Entscheidung, den Münchener Ruf abzulehnen, zu den Spitzenverdienern unter den Professoren an der Friedrich-Wilhelms-Universität, deren Gehälter sowieso weit über den preußischen Durchschnittswerten lagen. So zählte er etwa im Jahre 1929 zu den elf Berliner Professoren, die insgesamt über 25.000 Reichsmark verdienten (sechs von ihnen waren Fakultätskollegen von Heymann).²⁷⁸ Im Übrigen hatte Heymann seit 1919 nebenamtlich einen Lehrauftrag für Wechselrecht an der

die Beiträge in STEPHAN LORENZ/PETER KINDLER/ANATOL DUTTA (Hg.), *Einhundert Jahre Institut für Rechtsvergleichung an der Universität München*, 2018.

276 Vgl. z. B. die Angaben bei KLOPSCH, *Die Geschichte der Juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin* (Fn. 64), 256.

277 Vgl. dazu die Dokumente im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. IV Nr. 45 Bd. 12 (Anstellung und Besoldung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin, 1921–1928). Zu Karl von Amira, dem wohl letzten damals noch lebenden Angehörigen des »Heldenzeitalters« (oben Fn. 3), vgl. MATHIAS SCHMOECKEL, *Amira, Karl von (1848–1930)*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 2. Aufl., Bd. I, 2008, Sp. 200–202; die Beiträge in PETER LANDAU/HERMANN NEHLSSEN/MATHIAS SCHMOECKEL (Hg.), *Karl von Amira zum Gedächtnis*, 1999, darin vor allem HERMANN NEHLSSEN, *Karl von Amira – Ein Gelehrtenleben*, und ANDREAS THIER, *Zwischen Historismus und Positivismus: Das rechtsgeschichtliche Methodenprogramm des Karl von Amira*; vgl. auch LIEBRECHT, *Brunners Wissenschaft* (Fn. 59), 132–135; IDEM, *Die junge Rechtsgeschichte* (Fn. 3), 277–281 und 283–291.

278 Vgl. die Angaben bei GRÄFIN VON LÖSCH, *Der nackte Geist* (Fn. 62), 35; vgl. ferner GRÜTTNER, *Talar und Hakenkreuz* (Fn. 219), 20 f.

Handelshochschule Berlin, der ihm einen Betrag von (ab 1925) 800 Reichsmark einbrachte.²⁷⁹

4. Das Dekanat von Heymann und der Beginn der Nazifizierung der Fakultät

Eine ganz entscheidende Veränderung für die Berliner Fakultät ergab sich im Anschluss an den Machtwechsel vom 30. Januar 1933: sie wurde nazifiziert.²⁸⁰ Das war ein Vorgang, der sich in seinen wesentlichen ersten Schritten unter dem Dekanat von Ernst Heymann abspielte.²⁸¹ Am Abend der Weimarer Republik zählte die Fakultät dreizehn Ordinarien. Fünf von ihnen waren »nicht-arisch« im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933:²⁸² Martin Wolff und James Goldschmidt (beide jüdischen Glaubens), Fritz Schulz und Hermann Dersch (beide Protestanten) und Ernst Rabel (er war Katholik). Am 29. April wurde James Goldschmidt zwangsbeurlaubt,²⁸³ und Ende September wurde Schulz zwangsversetzt.²⁸⁴ Im Oktober wurde Carl

279 KLOPSCH, Die Geschichte der Juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin (Fn. 64), 287–289 (die an diesem Beispiel auch die inflationsbedingte Entwicklung der Gehälter in den 1920er Jahren illustriert). Hinzu kam auch das »akademische Gehalt« als Mitglied der Preußischen Akademie der Wissenschaften; vgl. oben, Text nach Fn. 189.

280 Ausdruck nach GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 143 (»Nazifizierung der Universität und Fakultät 1933«). Vgl. in diesem Zusammenhang auch im Rückblick den Zeitzeugen Max Vasmer (1886–1962), Slavist an der Berliner Fakultät: »Wir haben die grosse Gefahr des Nationalsozialismus viel zu spät ganz erkannt. Der Widerstand war schlecht organisiert. Überrumpelt. Die ersten Leute lachten. [...] Auch jüdische Kollegen machten darüber Witze«: BOTT, Die Haltung der Berliner Universität (Fn. 64), 27, 49. Allgemein zu »personellen Taktiken« nationalsozialistischer Einflußnahme auf die Berliner Professorenschaft, organisatorische Maßnahmen nationalsozialistischer Hochschulpolitik zu deren Entmachtung, und zu den Verhaltensspielräumen der Professoren vgl. BOTT, Die Haltung der Berliner Universität (Fn. 64), 96–196.

281 Dazu GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 156–151 (»Der neue Dekan: Ernst Heymann«).

282 Allgemein BOTT, Die Haltung der Berliner Universität (Fn. 64), 160: »Nach der Universität Frankfurt hatte [die Berliner Universität] [...] den größten Anteil jüdischer Dozenten und verlor über ein Drittel der Lehrenden durch rassenideologische und politisch bedingte »Säuberungen««. Vgl. auch die Angaben bei GRÜTTNER, Talar und Hakenkreuz (Fn. 219), 44 f.

283 Niemand wusste so recht, warum es ihn als ersten traf, zumal der entsprechende Erlass rechtswidrig selbst unter Zugrundelegung nationalsozialistischen Rechts war. Dazu auch Vasmer: »Vieles hing vom Zufall ab«: BOTT, Die Haltung der Berliner Universität (Fn. 64), 57.

284 Hierzu und zum Folgenden ausführlich GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 143–240. Dort auch zu Personalwechseln im weiteren Kreis der Dozenten. Allgemein zur »Säuberung« der Universitäten unter der NS-Herrschaft REINHARD

Schmitt berufen, im Dezember Graf von Gleispach (als Nachfolger von Goldschmidt),²⁸⁵ und im November 1934 Emge (als Nachfolger formell von Schulz, der Sache nach von Rudolf Stammeler).²⁸⁶ Alle drei waren bekennende Nationalsozialisten. Im Mai 1933 wurden die Vorlesungen von Martin Wolff von der SA und Angehörigen des NS-Studentenbundes gestört; mehr als hundert Randalierer schrien »Juda verrecke«.²⁸⁷ Und schließlich wurde im Rahmen der »Eichenschaltung der Hochschulen« im Oktober 1933 das Führerprinzip eingeführt.²⁸⁸ Das war ein gravierender Eingriff in die akademische Selbstverwaltung: der Rektor wurde nunmehr vom Minister auf Vorschlag des Senats ernannt, die Dekane vom Rektor aufgrund eines Dreivorschlags der Fakultät. Rektor und Dekan bestimmten ihre Stellvertreter selbst.

Alle diese Maßnahmen wurden effektiv und geräuschlos umgesetzt; für ihre jüdischen oder jüdisch-stämmigen Mitglieder setzte sich die Fakultät jedenfalls offiziell nicht ein, und »auch den Verlust ihrer Rechte nahm sie wortlos hin«.²⁸⁹ Heymann war Anfang Mai 1933 zum Dekan gewählt worden,²⁹⁰ hatte aber schon die Sitzung am 26. April geleitet (auf der der Berufungsvorschlag Emge behandelt wurde²⁹¹). Er folgte auf Ernst Rabel, der Anfang März sein Amt vorzeitig aufgegeben hatte: vermutlich im Hinblick auf seine jüdische Herkunft und entsprechend seiner allgemein verfolgten Linie, Provokationen der Nazis zu

ZIMMERMANN, »Was Heimat hieß, nun heißt es Hölle«, in: JACK BEATSON / REINHARD ZIMMERMANN (Hg.), *Jurists Uprooted: German-speaking Émigré Lawyers in Twentieth-century Britain*, 2004, 1–71, 26–43; GRÜTTNER, Talar und Hakenkreuz (Fn. 219), 86–105.

285 Zu Gleispach oben Fn. 225.

286 Zu Emge oben Fn. 261.

287 Wolff erinnerte sich später daran, dass ihm der seinerzeitige Rektor der Universität, der Strafrechtler Eduard Kohlrausch, zu Hilfe geeilt war; allerdings sei er der einzige gewesen, »der aktiv zu meinen Gunsten tätig war«. Auch Kohlrausch war es dabei aber nicht um die Verhinderung der »Entjudung« der Hochschule gegangen, sondern nur darum, dass dieser Kampf »mit anständigen Mitteln« zu führen sei. Zum Problem des Antisemitismus am Beispiel von Kohlrausch vgl. GRÄFIN VON LÖSCH, *Der nackte Geist* (Fn. 62), 170–175; dazu auch ZIMMERMANN, *Juristische Bücher des Jahres*, in: NJW 2020, 1153–1159, 1153.

288 Dazu allgemein GRÜTTNER, Talar und Hakenkreuz (Fn. 219), 212–230.

289 GRÄFIN VON LÖSCH, *Der nackte Geist* (Fn. 62), 154; sie schreibt weiter: »Das Selbstbewußtsein der Fakultät mochte zur Weimarer Zeit besonders ausgeprägt gewesen sein, den neuen Machthabern stellte es sich nicht entgegen«.

290 Ebd., 161. Sie erwähnt auch (158), Heymann sei für das Jahr 1932/33 eigentlich als Rektor vorgesehen gewesen, habe sich jedoch unter Hinweis darauf entschuldigt, nicht lange genug stehen und deshalb die Repräsentationspflichten des Rektors nicht erfüllen zu können.

291 Dazu oben, Text nach Fn. 262.

vermeiden und lieber die Entwicklung abzuwarten.²⁹² Die Sitzung am 26. April leitete Heymann als Prodekan; in dieser Funktion hatte er den offenbar ebenfalls zurückgetretenen James Goldschmidt ersetzt, der dieses Amt eigentlich für das laufende Dekanatsjahr innegehabt hätte.²⁹³

292 Auf der Reichsfakultätenkonferenz Anfang März in Berlin hatte Rabel, der Stimmführer der Berliner Juristen und Vorsitzende der Konferenz, seinen Kollegen davon abgeraten, eine Resolution zu verabschieden, in der die Erwartung ausgesprochen wurde, daß der neue Reichskanzler die rechtsstaatliche Ordnung respektieren werde: GRÄFIN VON LÖSCH, *Der nackte Geist* (Fn. 62), 149 f., unter Hinweis auf die Erinnerungen von Wolfgang Kunkel, der für die Göttinger Fakultät teilnahm. Unter den Teilnehmern der Sitzung war auch Ernst Heymann.

293 GRÄFIN VON LÖSCH, *Der nackte Geist* (Fn. 62), 157.

XI. Publikationen bis 1938: Schwerpunktverschiebung

1. Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung und Allgemeines

Der Schwerpunkt von Heymanns Publikationen verschob sich im Laufe der Zeit deutlich in Richtung auf das moderne Recht. Man kann deshalb verstehen, dass Hans Planitz Heymann in seiner Würdigung für den Almanach der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in erster Linie als Dogmatiker des geltenden Privatrechts wahrnahm.²⁹⁴ Mit rechtshistorischen Themen befasste sich Heymann seit seiner Aufnahme in die Preußische Akademie der Wissenschaften vor allem in deren Sitzungen.²⁹⁵ Außerhalb der Akademie veröffentlichte er die beiden erwähnten textkritischen Studien zur *Lex Salica* und zur *Lex Baiuvariorum*²⁹⁶ und seinen einzigen Aufsatz in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte der Savigny-Stiftung über Fortescues *Laudes Legum Anglium*,²⁹⁷ und er übernahm die Herausgabe der 7. Auflage, 1919, von Brunners Grundzügen der deutschen Rechtsgeschichte, ohne jedoch Änderungen am Text des Werkes vorzunehmen;²⁹⁸ die 8. Auflage, 1930, wurde dann von einem Amira-Schüler besorgt. Wiederholt nahm Heymann zu Fragen des Rechtsunterrichts und der Ausbildungsreform Stellung,²⁹⁹ in einem Friedrich Schmidt-Ott, dem kurz-

294 Vgl. oben, Text zu Fn. 129. Diese Schwerpunktverschiebung zeigt sich auch an den Themen der bei Heymann entstandenen Dissertationen; eine Liste der Dissertationen von 1923 bis 1933 findet sich bei RAINER SCHRÖDER, Die Geschichte (Fn. 65), 91 f. Die Arbeiten behandeln überwiegend Themen zum Aktienrecht (viermal), Gesellschaftsrecht und allgemeinen Zivilrecht, daneben auch Rechtsvergleichung und IPR, aber nur eine Arbeit zur Rechtsgeschichte.

295 Die Vorträge wurden nur zum Teil veröffentlicht; vgl. oben nach Fn. 204.

296 Vgl. oben Fn. 99, 107 und 109.

297 Oben Fn. 95.

298 Vgl. oben Fn. 92.

299 Rechtslehre und Rechtsgeschichte, in: Festgabe für Dr. jur. h. c. Otto Liebmann, 1920, 297–312 (»Die Stoffmassen der Paragraphen des geltenden Rechts dürfen [...] nicht die Betrachtungsweise ersticken, welche wie keine andere geeignet ist, den Blick zur tiefsten Erfassung des Rechts zu weiten«: 311); Die juristische Studienreform, in: Schmollers Jahrbuch 46 (1922), 109–161; Die Stellungnahme

zeitigen preußischen Staatsminister und langjährigen Präsidenten der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft (also der Vorgängerorganisation der DFG), gewidmeten repräsentativen Überblick über den Stand der deutschen Wissenschaft übernahm er den Beitrag zur Rechtswissenschaft,³⁰⁰ er schrieb über die Bedeutung der Rechtsvergleichung³⁰¹ und legte einen Überblick über die romanischen Rechte vor;³⁰² vor allem aber befasste er sich mit Handels- und Gesellschaftsrecht, Wirtschaftsrecht und Urheberrecht.

der preußischen Juristenfakultäten zur Studienreform, in: Deutsche Juristen-Zeitung 33 (1928), 475–477; Zur Denkschrift des preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung über die Reform des juristischen Studiums, in: Deutsche Juristen-Zeitung 35 (1930), 801–805.

- 300 HEYMANN, Rechtswissenschaft (Fn. 271), 104–135 (mit Betonung von Rechtsgeschichte – die Traditionen der historischen Schule durchdringen auch nach den Kodifikationen die Lehren des geltenden Rechtes –, Rechtsvergleichung – die neben der Rechtsgeschichte immer mehr als die zweite notwendige Grundlage der Wissenschaft vom geltenden Recht erkannt worden sei – und Rechtsphilosophie). Zu Friedrich Schmidt-Ott vgl. BERNHARD VOM BROCKE, Schmidt-Ott, Friedrich Gustav Adolf Eduard, in: NDB 23 (2007), 165–167.
- 301 Die Bedeutung der Rechtsvergleichung, in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1935, 197–201 (Vortrag auf einer Arbeitstagung der Akademie); daraus zwei Kerngedanken: gerade die Rechtsvergleichung kann »nur historisch betrieben werden [...], wenn sie sichere wissenschaftliche Erfolge zeitigen soll«, und: bei aller notwendigen Universalität der Betrachtung ist die Rechtsvergleichung in erster Linie praktisch eine Methode zum Zwecke der Erkenntnis des eigenen Rechts und seiner »Eingliederung in den allgemeinen Entwicklungsgang der Welt«. In den Notices (Fn. 28), 1117, betont Heymann die Bedeutung der gemeinsamen germanischen, römischen und kanonistischen Elemente sowie die gemeinsame wirtschaftliche Entwicklung als Grundlage der Rechtsvergleichung der modernen Rechte. Zur »Tilgung der nationalen Eigentümlichkeiten der heutigen Rechte« äußert er sich zunächst ablehnend (man schüfe damit nur »eine trostlose unfruchtbare Rechtswüste«); dennoch gebe es weite Gebiete des Rechts, namentlich im Verkehrsrecht, auf denen eine Vereinheitlichung durch Wissenschaft, Judikatur und Gesetzgebung möglich und wünschenswert erscheine.
- 302 Romanische Rechte, in: FRITZ STIER SOMLO / ALEXANDER ELSTER (Hg.), Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. V, 1928, 151–172. Die romanischen Rechte sind nach Heymann charakterisiert durch »eine in langer Entwicklung vollzogene organische Vermischung germanischer und römischer Rechtselemente«. Anders im mitteleuropäisch-deutschen Rechtsleben, wo eine »gewaltsame Rezeption des römischen Rechts« erfolgt sei, der gegenüber die germanischen Rechtselemente langsam und mühselig durchgedrungen seien. Immerhin gehöre, so Heymann an anderer Stelle, »zu den schönsten Ruhmesblättern der [...] deutschen Rechtsgeschichte, wie [im 19. Jahrhundert] das römische gemeine Recht, in steigendem Maße unterstützt durch die aus den Partikularrechten hervorquellenden germanischen Rechtsgedanken eine feste nationale Klammer für die deutschen Einzelstaaten bildete«; HEYMANN, Das ungarische Privatrecht (Fn. 144), 108 f.

2. Handels- und Gesellschaftsrecht

Im Handelsrecht ist der Name Heymann heute noch durch einen Kommentar bekannt, den er 1926 in 17. Auflage übernommen und 1940 noch einmal, unter Mitarbeit von Hans-Wilhelm Kötter, in 18. Auflage publiziert hat.³⁰³ Es handelte sich um einen Kurzkommentar im Rahmen der Guttentagschen Sammlung Deutscher Reichsgesetze, das Pendant des Achilles/Greiff zum BGB.³⁰⁴ Heute ist das unter dem Namen Heymann erscheinende Werk ein dreibändiger Großkommentar³⁰⁵ »[t]rotz der Übernahme des bedeutenden Gelehrten Ernst Heymann [...] ein neues Werk«.³⁰⁶ Größere Abhandlungen widmete Heymann dem Recht der Handelsmakler³⁰⁷ (und ergänzte diese Darstellung später durch einen rechtspolitischen Beitrag über die Neugestaltung des Handelsmaklerrechts)³⁰⁸ und dem Wechselrecht³⁰⁹ (das er an der Berliner Handelshochschule

303 Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht), mit Erläuterungen von ERNST HEYMANN, unter Mitwirkung von K. A. CRISOLLI, 17. Aufl., 1926 (»völlig umgearbeitet«); 18. Aufl., 1940 (keine Neuauflage, sondern »ein vollständig neues Buch«). Im Jahre 1971 erschien eine Neubearbeitung durch Hans-Wilhelm Kötter: HEYMANN-KÖTTER, Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht) mit Erläuterungen, 4. Aufl. (= 21. Gesamtauflage). Im Vorwort heißt es, »daß die bisherige Beschränkung der Erläuterungen auf kritische Auswahl und systematisierende Einordnung höchstrichterlicher Entscheidungen aufgegeben wurde«. Bei der Neuauflage sei damit auch »eine so weitgehende wissenschaftliche Abstinenz« nicht erneut geübt worden. Hans-Wilhelm Kötter (1911–1975) war zunächst Ministerialrat und wurde 1967 Professor an der Universität Marburg.

304 Vgl. z. B. ALEXANDER ACHILLES/MAX GREIFF, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, 13. Aufl., 1930.

305 Zuletzt HEYMANN, Handelsgesetzbuch: Großkommentar, hg. von NORBERT HÖRN/PETER BALZER/GEORG BORGES/HARALD HERRMANN, 3 Bde., 3. Aufl., 2019/20.

306 HEYMANN, Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht), Bd. I, 1989, V.

307 Der Handelsmakler, in: VICTOR EHRENBURG (Hg.), Handbuch des gesamten Handelsrechts, Bd. V/1, 1. Hälfte, 1928, 321–476. Mit dem Maklerrecht hatte Heymann sich schon ganz zu Beginn seiner Laufbahn befasst; vgl. oben Fn. 71.

308 Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 13 (1940/41), 303–350; vgl. bereits oben Fn. 259. Heymann gelangt hier zu dem Ergebnis (349 f.), dass es nur darum gehen könne, Richtsätze nachgiebiger Natur aufzustellen: »Dabei wird man sich mit gutem Recht an die bisherige Gestaltung und die außerordentlich wertvolle Rechtsprechung des Reichsgerichts und anderer höherer Gerichte halten können.« Auch aus dem ausländischen Recht könne »mancherlei Belehrung« gewonnen werden. Was die Details des ausländischen Rechts betrifft, konnte Heymann sich auf seinen Beitrag aus dem Jahre 1928 in dem Buch von Ehrenberg stützen.

309 Wechselzeichnung der Sparkassen, in: Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben: Festgabe der juristischen Fakultäten zum 50jährigen Bestehen des Reichsgerichts, 1929, 287–335. Vgl. ferner Wechsel- und Scheckrecht, nebst den Grundzügen des allgemeinen Wertpapierrechtes, in: KARL ROHWALDT (Hg.),

unterrichtete³¹⁰). Als »Beitrag zum internationalen Handelsrecht« bezeichnete Heymann im Untertitel seinen Aufsatz über die nicht-eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung im deutsch-ausländischen Rechtsverkehr.³¹¹ Mit dem Recht der Handelsgesellschaften befasste sich Heymann auch an anderer Stelle. Insbesondere äußerte er sich zur Reform des Aktienrechts, und zwar sowohl auf dem 34. Deutschen Juristentag im Jahre 1926³¹² als auch im Aktienrechtsausschuss der Akademie für Deutsches Recht.³¹³ Zum Haager Internationalen Kongress für Rechtsvergleichung 1932 trug Heymann ein Referat zum Thema der Beziehungen des Handelsrechts zum Zivilrecht bei und plädierte, wie später

Maier-Rothschild, Kaufmannspraxis: Handbuch der Kaufmannswissenschaft und der Betriebstechnik, 1923, 423–456; 2. Aufl., 1927, 425–458.

310 Oben Fn. 279.

311 Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts 75 (1925), 408–454.

312 Soll bei einer künftigen Reform des Aktienrechts eine Annäherung an das anglo-amerikanische Recht in grundlegenden Fragen stattfinden?, in: Verhandlungen des 34. Deutschen Juristentages, Bd. II, 1926, 742–753 und 874–878. Heymann kommt zu dem Resultat, »daß wir aus dem anglo-amerikanischen Recht nicht viel lernen können« (743). Das deutsche Aktienrecht sei (von einer Ausnahme abgesehen, die sondergesetzlich geregelt werden könne [Stimmrechts- und Vorratsaktien]) »durch und durch gesund. Wir verdanken ihm zum großen Teil den Wiederaufbau Deutschlands. Es wäre nichts unsinniger als wenn Juristen versuchen wollten, [...] durch Nachahmung für uns ungeeigneter englisch-amerikanischer Vorschriften Schwierigkeiten zu machen. Man sollte das Aktienrecht lassen, wie es ist. Die Industrie braucht ihre Ruhe und die sonstige Wirtschaft auch [...]« (753).

313 Vgl. z. B. seine Stellungnahme auf der Sitzung des Aktienrechtsausschusses vom 10. Februar 1934, in: WERNER SCHUBERT/WERNER SCHMID/JÜRGEN REGGE (Hg.), Akademie für Deutsches Recht 1933–1945: Protokolle der Ausschüsse, Bd. I, 1986, 99–102. Dabei ging es unter anderem um Stimmrechte. Dazu, gleich im Anschluss, Staatssekretär Schlegelberger: »Die Frage, die Herr Geheimrat Heymann jetzt zur Diskussion gestellt hat, ob man etwa dem Führer eine Stimmenmacht geben soll, scheint mir konstruktiv bedenklich zu sein; ich halte es nicht für richtig, den Führer auf dieselbe Ebene mit der Generalversammlung zu stellen. Sowie man den Führer in irgendeiner Hinsicht mit Stimmrechten begabt, stellt man Aktionär und Führer auf die gleiche Stufe. Das steht mit dem Führerprinzip im Widerspruch.« Zur Aktienrechtsreform kam es dann 1937. Zur Frage, inwieweit das Aktiengesetz von 1937 inhaltlich nahtlos an die Reformbestrebungen der Weimarer Zeit angeknüpft oder nationalsozialistisches Gedankengut umgesetzt hat, vgl. BERND MERTENS, Das Aktiengesetz 1937 – unpolitischer Schlussstein oder ideologischer Neuanfang?, in: ZNR 29,1/2 (2007), 88–117. Zu den Zielrichtungen bei den Reformberatungen im Rahmen der Akademie für Deutsches Recht gehörte jedenfalls die Übertragung des Führerprinzips auch auf die Aktiengesellschaft; vgl. den Bericht des Vorsitzenden des Aktienrechtsausschusses, Generaldirektor Wilhelm Kißkalt, an den Präsidenten der Akademie, in: SCHUBERT (diese Fn.), 474, 484–494.

auch im Rahmen der Vorarbeiten zu einem Volksgesetzbuch,³¹⁴ für die Beibehaltung eines Sonderrechts für den Handel und einer besonderen Handelsrechtswissenschaft.³¹⁵

Einen kurzen Überblick über die Deutsche Handelsrechtswissenschaft publizierte Heymann im Jahre 1939, und zwar als Teil eines »Rechenschaftsberichts« der deutschen Wissenschaft aus Anlass des 50. Geburtstages des Führers und Reichskanzlers, also einer Art Festschrift für Adolf Hitler.³¹⁶ Dieser Band enthält über 100 jeweils sehr kurze (2–4 Seiten) Beiträge aus allen Bereichen der Wissenschaft, darunter acht juristische. Deren Autoren waren offenbar handverlesen. Fünf von ihnen – Claudius Freiherr von Schwerin (der den Beitrag über Rechtsgeschichte schrieb), Gustav Walz (Deutsche Verfassungs- und Verwaltungsrechtswissenschaft), Friedrich Berber (Deutsche Völkerrechtswissenschaft), Heinrich Lange (Bürgerliches Recht) und Wolfgang Siebert (Arbeitsrecht) – waren Mitglieder der Partei. Auch der Österreicher Wenzeslaus Graf von Gleispach (Strafrecht) war überzeugter Nationalsozialist, und Wilhelm Kisch (Zivilprozess), wenngleich offenbar nicht Parteimitglied, wurde 1937 von Hitler mit der Goethe-Medaille für Kunst und Wissenschaft ausgezeichnet. Alle außer Berber gehörten der Akademie für Deutsches Recht an, Kisch war seit deren Gründung bis 1937 Stellvertreter des Präsidenten Hans Frank, der 1921 bei ihm in München studiert hatte.

314 Vgl. oben Fn. 260.

315 Das vollständige Referat (Die Beziehungen des Handelsrechts zum Zivilrecht) ist abgedruckt in den Sitzungsberichten der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1932, 86–126, auch als Sonderausgabe 1932, 43 S. Ein Auszug ist publiziert in ERNST HEYMAN (Hg.), Deutsche Landesreferate zum Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung im Haag 1932, Sonderheft des sechsten Jahrgangs der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, 55–60. Heymann beschreibt das Handelsrecht hier als »das Sonderrecht des spekulativen Unternehmers [...], das vom Handel ausgegangen ist und sich allmählich auf andere Wirtschaftszweige erweitert [hat]«. Die Neigung, die Sonderregeln des Handels auf die nicht spekulative Bevölkerung auszudehnen, finde »in den sozialistisch-kooperativen Gedanken wie in den Anschauungen der konservativen Kreise« Widerstand. Noch weniger könne daran gedacht werden, dem bisherigen Sonderrecht des Handels »den Charakter eines spekulativen Rechts zu nehmen, um es ganz im allgemeinen Zivilrecht aufzulösen«.

316 Deutsche Wissenschaft: Arbeit und Aufgabe, 1939, 66 f. Heymann nimmt darin Bezug darauf, dass er »eine kurze Darstellung des neuen Rechts« bereits zweimal veröffentlicht habe. Damit dürfte gemeint sein Handelsrecht mit Wertpapierrecht und Seerecht, 1936 (119 S.) und 1938 (135 S.), erschienen zuerst in: Die Verwaltungsakademie (einem Handbuch für den Beamten im nationalsozialistischen Staat, herausgegeben von Hans Heinrich Lammers [Chef der Staatskanzlei] und Hans Pfundtner, dann auch in: Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates, mit denselben Herausgebern); 2. Aufl. dann 1944 (135 S.).

3. Kriegswirtschaft und neues »Industrierecht«

Im Ersten Weltkrieg war Heymann, seit 1916, Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission des Preußischen Kriegsministeriums gewesen, »um als nicht mehr Wehrpflichtiger der Landesverteidigung bescheiden [...] dienen [zu können]«. Er gehörte dieser Kommission als einziger Jurist an und verfasste 1917 einen Bericht für ein im Wesentlichen nationalökonomisch orientiertes Werk der Kommission über die Heereswirtschaft. Diesen Bericht publizierte er dann in der Reihe der »Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht«, die er noch in seiner Marburger Zeit gegründet hatte und deren Herausgeber er nach wie vor war. Der Titel dieser Monographie ist »Die Rechtsformen der militärischen Kriegswirtschaft als Grundlage des neuen deutschen Industrierechts«, ³¹⁷ und gewidmet ist sie dem Vorsitzenden der Kommission, dem bedeutenden Agrarökonom Max Sering (1857–1939). ³¹⁸ Heymann bietet hier eine detaillierte Bestandsaufnahme der kriegsgerischen Umgestaltung des »Gewerberechts«, die die verschiedensten Materien betraf: das Recht des Eigentums und der Enteignung, das allgemeine Vertragsrecht (Stichwort: Nichtzumutbarkeit der Leistung), Handelsgesellschaften, Unternehmensrecht und Arbeitsrecht. ³¹⁹ Getragen ist die Darstellung von der Überzeugung, dass das Gewerberecht, ebenso wie das Handelsrecht, im Kern Privatrecht ist. Im Kriege war es nun zu weitreichenden öffentlich-rechtlichen Interventionen gekommen. ³²⁰ Die Zurückdrängung der privatrechtlichen Ausgangspunkte gefährde jedoch die Interessen sowohl der Unternehmen wie der Arbeiter. Deshalb sei genau zu unterscheiden, was von den Rechtsformen des Kriegswirtschaftsrechts den besonderen Verhältnissen des Krieges entstamme und was auch für das Gewerberecht des Friedens dauernden Wert habe. Jedenfalls müsse das Friedensrecht »auf der Privatrechtssphäre« aufgebaut sein. Recht betrachtet, biete das öffentliche Recht lediglich »einen Überbau, der in die privatrechtlichen Gebilde nur modifizierend eingreift«. ³²¹ Im Grunde ist Heymanns Schrift damit eine Warnung vor

317 Erschienen im Jahr 1921. Das Zitat im ersten Satz dieses Absatzes findet sich dort auf S. 9.

318 Zu ihm etwa RITA ALDENHOFF-HÜBINGER, Sering, Max, in: NDB 24 (2019), 267 f. Interessant auch die Anmerkungen bei BOTT, Die Haltung der Berliner Universität (Fn. 64), 169.

319 HEYMANN, Die Rechtsformen (Fn. 207), 8.

320 Zur weitreichenden (zeitweiligen) Suspension der Privatautonomie im Zuge der Kriegswirtschaft vgl. auch KNUT WOLFGANG NÖRR, Zwischen den Mühlsteinen, 1988, 43–45; vgl. ferner die Analyse von MICHAEL STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. III, 1999, 67–71.

321 HEYMANN, Die Rechtsformen (Fn. 207), 8 f.

dem unbedachten »Hinübergleiten«³²² kriegswirtschaftlichen Denkens in die Friedenszeit.³²³

Justus Wilhelm Hedemann (1878–1963),³²⁴ wie Heymann Schüler von Otto Fischer,³²⁵ Pionier des Wirtschaftsrechts und seit 1936 Fakultätskollege von Heymann,³²⁶ charakterisierte Heymanns Buch in der Heymann gewidmeten

322 Ebd., 5.

323 Vgl. auch die Analyse der Schrift von Heymann bei CLEMENS ZACHER, Die Entstehung des Wirtschaftsrechts in Deutschland, 2002, 36–38; STOLLEIS, Geschichte, Bd. III (Fn. 320), 70.

324 Allgemein zu ihm HEINZ MOHNHAUPT, Justus Wilhelm Hedemann als Rechtshistoriker vor und während der Epoche des Nationalsozialismus, in: MICHAEL STOLLEIS/DIETER SIMON (Hg.), Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus: Beiträge zu einer Disziplin, 1989, 107–159, sowie die Biographie von CHRISTINE WEGERICHT, Die Flucht in die Grenzenlosigkeit: Justus Wilhelm Hedemann (1878–1963), 2004.

325 Zu diesem oben, Text zu Fn. 19–27. Wie Heymann war Hedemann damit ursprünglich der Pandektistik in ihrer durch Windscheid geprägten Spätform verpflichtet (MOHNHAUPT, Justus Wilhelm Hedemann [Fn. 324], 117); er promovierte zu einem gemeinrechtlichen Thema. Bereits in dieser Arbeit wird, wie bei Heymann, deutlich, dass ihm die Trennung der Rechtsgeschichte in zwei getrennte Zweige (Romanistik/Germanistik) fremd war und dass er an einer integrierten Privatrechtsgeschichte interessiert war; dabei betonte er später seine Sympathie für den sozialen Geist des bodenständigen deutschen Rechts (zur Entwicklung seines Denkens im Einzelnen vgl. MOHNHAUPT, Justus Wilhelm Hedemann [Fn. 324], 126–140). Hedemann engagierte sich intensiv für die Akademie für Deutsches Recht; seit dem Herbst 1939 war er Hauptverantwortlicher für die Arbeiten am Volksgesetzbuch (dazu WEGERICHT, Die Flucht [Fn. 324], 70–80). Obwohl nicht Mitglied der NSDAP, hat Hedemann sich intensiv für die Umprägung des Privatrechts in nationalsozialistischem Geist eingesetzt. Zu seinen Schülern gehörte Roland Freisler (Hedemann betrachtete ihn als seinen besten Schüler), dem er Teil II/2 seines Werkes über die Fortschritte des Zivilrechts im XIX. Jahrhundert (1935) widmete. Umgekehrt gehörte Freisler zu den Herausgebern der (ersten) Festschrift für Hedemann aus dem Jahre 1938.

326 HEINZ MOHNHAUPT, Justus Wilhelm Hedemann und die Entwicklung der Disziplin »Wirtschaftsrecht«, in: ZNR 25,3/4 (2003), 238–268. Zur Berufung nach Berlin GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 394. Hedemann wurde in Berlin zum Direktor eines für ihn neu zu gründenden Instituts für Wirtschaftsrecht ernannt. Zuvor hatte Hedemann dreißig Jahre lang in Jena gewirkt und dort 1917 ebenfalls ein Institut für Wirtschaftsrecht gegründet, das von der Carl-Zeiss-Stiftung finanziert und 1919 eröffnet wurde. Damit etablierte Hedemann Jena als Zentrum des Wirtschaftsrechts; MOHNHAUPT, Justus Wilhelm Hedemann (diese Fn.), 240–243; vgl. auch ZACHER, Die Entstehung (Fn. 323), 53–55; WEGERICHT, Die Flucht (Fn. 324), 26–30. Zum wirtschaftsrechtlichen Netzwerk um Hedemann in Jena, das nach dem Zweiten Weltkrieg von Köln aus weitergeknüpft wurde und dem letztlich die Zivilrechtslehrervereinigung ihre Entstehung verdankt, vgl. REINHARD ZIMMERMANN, Wie es die anderen machen ...: Charak-

Festschrift zum 70. Geburtstag im Jahre 1940 als ein »historisches« Werk.³²⁷ Das ist richtig nicht nur im Hinblick auf die in der Einleitung gebotene Darstellung der Entwicklung des deutschen Gewerberechts vom Mittelalter (Stichwort: Gebundenheit des Unternehmens) bis ins 19. Jahrhundert (Stichwort: Gewerbefreiheit),³²⁸ sondern auch für die Arbeit insgesamt:³²⁹ geht es Heymann doch um eine Erfassung des Kriegswirtschaftsrechts der Jahre 1914–1918, nicht um eine Analyse des Regelungssystems der Friedenswirtschaft der (frühen) Weimarer Republik. Er behandelt die staatlichen Organe, die während des Krieges für die Regulierung der Wirtschaft verantwortlich waren sowie die Rechtsgrundlagen, auf die sie sich stützten; die mit der Beschaffung der Rohstoffe verbundenen Probleme; die zur Durchführung der Kriegswirtschaft geschaffenen Organisationen; die Einwirkung auf die einzelnen Unternehmungen in Industrie und Handel, und »[d]as Recht der industriellen Arbeiter«. Bemerkenswert ist, dass Heymann bisweilen vergleichend auch auf die Entwicklungen in Frankreich und England hinweist.³³⁰

Heymanns Buch erschien zu einer Zeit, als unter dem Eindruck der Kriegswirtschaft und der Not der Nachkriegszeit für viele deutlich wurde, dass das BGB dem Wandel der Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen im Zeitalter der Industrialisierung nur unzureichend Rechnung getragen hatte.³³¹ Der Begriff des Wirtschaftsrechts, der sich gegenüber dem zunächst konkurrierenden Terminus »Industrierecht«³³² alsbald durchsetzte,³³³ wurde zum Schlagwort der Stunde, gar zum

teristika der Zivilrechtslehrervereinigung und ihrer »Kultur«, in: PASCALE CANCIK / ANDREAS KLEY / HELMUTH SCHULZE-FIELITZ / CHRISTIAN WALDHOFF / EWALD WIEDERIN (Hg.), *Streitsache Staat: Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1922–2022*, 2022, 919–949, 923–925.

327 JUSTUS WILHELM HEDEMAN, *Der historische Wert der Studien Ernst Heymanns zum Recht der militärischen Kriegswirtschaft (Weltkrieg 1914/18)*, in: *Festschrift Ernst Heymann*, Bd. II, 1940, 1–46.

328 HEYMAN, *Die Rechtsformen* (Fn. 207), 11–22.

329 HEYMAN, *Die Rechtsformen* (Fn. 207), 13, betont selbst, dass das Gewerberecht besonders der historischen Analyse bedürfe, »und zwar gerade auch in der Richtung der neuesten Entwicklung«.

330 Ebd., 65–73 und 223–237.

331 Besonders deutlich Justus Wilhelm Hedemann in seiner Jenaer Rektoratsrede: *Das bürgerliche Recht und die neue Zeit*, 1919.

332 Ihn verwendete, wie etwa auch HEINRICH LEHMANN, *Grundlinien des deutschen Industrierechts*, in: *Festschrift für Ernst Zitelmann*, 1913, 1–46 und EUGEN ROSENSTOCK-HUESSY, *Vom Industrierecht*, 1926, Heymann gleich im ersten Satz seines Buches: »Unser Industrierecht ist in vollem Umschwunge begriffen« und ja auch im Titel. Unklar ist das Verhältnis zu dem von Heymann ebenfalls verwendeten Begriff »Wirtschaftsrecht«. Häufig bedient sich Heymann auch des Begriffs des Gewerberechts; dieses betrachtet er, neben dem Handelsrecht und dem Landwirtschaftsrecht, als Teil eines umfassenden Wirtschaftsrechts: S. 12.

333 ZUERST EDUARD AUGUST SCHROEDER, *Das Recht der Wirtschaft*, 1895; dann auch z. B. JUSTUS WILHELM HEDEMAN, *Grundzüge des Wirtschaftsrechts*, 1922;

Signum einer neuen Rechtsepoche (des »Zeitalters der Wirtschaft«),³³⁴ wobei freilich unklar war, ob es sich um ein neues und eigenständiges Fach handelte – und wie dieses allenfalls von den etablierten juristischen Subdisziplinen abzugrenzen war – oder um einen das gesamte Recht, unter Aufhebung der Grenzzlinien zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht, durchziehenden Grundzug.³³⁵ Es erschien eine Fülle von Literatur, Vorlesungen zum Wirtschaftsrecht wurden angeboten und Institute für Wirtschaftsrecht wurden gegründet (darunter dasjenige von Ernst Heymann an der Berliner Fakultät).³³⁶ Einen »Querschnitt und Spiegel der Literatur zum Wirtschaftsrecht«³³⁷ bot ein zweibändiges, von Friedrich Klausing, Hans Carl Nipperdey und Arthur Nussbaum herausgegebenes und in Heymanns »Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht« erscheinendes Werk mit dem Titel »Beiträge zum Wirtschaftsrecht« (1931).³³⁸ Es war Ernst Heymann zu seinem sechzigsten Geburtstag gewidmet, bildete also gewissermaßen eine erste Festschrift. Der Einleitungsbeitrag von monographischem Charakter stammt von Friedrich Klausing;³³⁹ er bietet einen umfassenden zeitgenössischen Überblick über die Entwicklung, sowie über »Wesen und Funktion« des Wirtschaftsrechts und des Wirtschaftsrechtsbegriffs. Klausing, damals Professor an der Universität Frankfurt, war Schüler von Heymann aus dessen Marburger Zeit.³⁴⁰ In dem von ihm wohl maßgeblich organisierten Werk waren alle Protagonisten des Wirtschaftsrechts der Weimarer Zeit mit Beiträgen vertreten,³⁴¹ außer allerdings

ARTHUR NUSSBAUM, Das neue deutsche Wirtschaftsrecht, 2. Aufl., 1922; HANS GOLDSCHMIDT, Reichswirtschaftsrecht, 1923.

- 334 Vgl. ZACHER, Die Entstehung (Fn. 323), 69 f. unter Bezugnahme auf Hedemann.
- 335 Umfassend hierzu die Monographie von ZACHER, Die Entstehung (Fn. 323); vgl. auch STOLLEIS, Geschichte, Bd. III (Fn. 320), 228.
- 336 Vgl. oben, X.2.
- 337 ZACHER, Die Entstehung (Fn. 323), 297.
- 338 Darin, so die Herausgeber im Vorwort, liege »ein Programm, das über den Tag hinaus in die Zukunft weist«.
- 339 Er trägt einfach nur den Titel »Wirtschaftsrecht« und umfasst die Seiten 1–87 von Bd. I der Festschrift.
- 340 Klausing (1887–1944) hatte 1913 bei Heymann promoviert und sich noch in demselben Jahr habilitiert (Venia: Deutsche Rechtsgeschichte, Deutsches Privatrecht, Deutsches Bürgerliches Recht und Handelsrecht); beide Arbeiten beziehen sich auf das Wertpapierrecht. »Klausings extrem starkes Geltungsbedürfnis wurde im NS-Staat reichlich befriedigt«: BERNHARD DIESTELKAMP, Drei Professoren der Rechtswissenschaft in bewegter Zeit, 2000, 23. Nachdem sein ältester Sohn wegen Beteiligung am Umsturzversuch des 20. Juli 1944 verhaftet worden war, nahm Klausing sich das Leben – die Hintergründe sind nicht ganz klar; vgl. DIESTELKAMP, Drei Professoren (diese Fn.), 25–28. Zu Klausing bereits zuvor BERNHARD DIESTELKAMP, Friedrich Klausing (1887–1944), in: IDEM/MICHAEL STOLLEIS (Hg.), Juristen an der Universität Frankfurt am Main, 1989, 171–186.
- 341 Hinzu kamen Beiträge allgemeiner Art und rechtshistorische Abhandlungen, darunter insbesondere diejenige von Heinrich Mitteis über das Schuld- und

dem prominentesten, nämlich Justus Wilhelm Hedemann. Insoweit mag eine Rivalität zwischen Klausning und Hedemann eine Rolle gespielt haben.³⁴²

Den wesentlichen Inhalt seiner Kriegswirtschafts-Monographie trug Heymann im Januar 1921 auch in einer Sitzung der Philosophisch-historischen Klasse der Preußischen Akademie der Wissenschaften vor.³⁴³ In den folgenden Jahren verfasste er gelegentlich wirtschaftsrechtliche Gutachten (so über die AEG-Vorzugsaktien)³⁴⁴ oder zu Spezialfragen wie die Kreuzung einer Reichsbahnstrecke durch eine Werkbahn der Industrie;³⁴⁵ an der Diskussion über das Konzept des Wirtschaftsrechts in der Nachkriegszeit beteiligte er sich hingegen nur ausnahmsweise. Zu nennen ist hier lediglich ein Festschriftenbeitrag, in dem Heymann sich kritisch mit der Konzeption des Wirtschaftsrechts eines inzwischen emeritierten Fakultätskollegen,³⁴⁶ des Rechtsphilosophen Rudolf Stammler, auseinandersetzte.³⁴⁷ Er nahm dies zum Anlass, um hervorzuheben, dass »ein Jurist ohne wirtschaftliche Ausbildung eine Unmöglichkeit ist« und dass Rechtslehre wie Rechtswissenschaft alles daran setzen müssten, »um die wirtschaftlichen Grundlagen der einzelnen Rechtssätze festzustellen und das Recht im Einklang mit der Wirtschaft zu halten«.³⁴⁸

Handelsrecht der Kreuzfahrerstaaten (Bd. I, 229–288). Mitteis sollte später den bereits mehrfach zitierten großen Nachruf auf Heymann in der ZRG (GA) des Jahres 1947 (Fn. 3) verfassen.

342 Das vermutet ZACHER, Die Entstehung (Fn. 323), 298.

343 Unter dem leicht variierten Titel »Die Rechtsformen der deutschen militärischen Kriegswirtschaft und ihre Bedeutung für die Entwicklung unseres Gewerberechtes« (insbesondere also: »Gewerberecht« statt »Industrierecht«), in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1921, 29 (Protokollauszug).

344 ERNST HEYMAN / ERNST WOLFF / ALFRED FRIEDMANN, Die AEG-Vorzugsaktien und ihre Umstellung auf die Goldbilanz: Zugleich ein Beitrag zur Rechtsbildung unter dem Ermächtigungsgesetz, 1924, 13–24. Vgl. auch z. B. ERNST HEYMAN, Gutachten in Sachen der Kontokorrentgeschäfte der deutschen Sparkassen, 1926.

345 Die Reichsbahnkreuzung, in: Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts 70 (N. F. 7), 1929, 1–24.

346 Vgl. oben Fn. 66 *in fine*.

347 ERNST HEYMAN, Recht und Wirtschaft in ihrer Bedeutung für die Ausbildung der Juristen, Nationalökonomien und Techniker, in: Festgabe für Rudolf Stammler, 1926, 205–230. Hierzu, und zum Einfluß von Stammler auf das Wirtschaftsrecht, ZACHER, Die Entstehung (Fn. 323), 165–173.

348 HEYMAN, Recht und Wirtschaft (Fn. 347), 222. Schon seine Monographie über die Rechtsformen der Kriegswirtschaft war neben dem oben (Text zu Fn. 322) bereits mitgeteilten Beweggrund von dem Wunsch getragen gewesen, »der studierenden Jugend und namentlich den Kriegsteilnehmern durch neue wirtschaftliche Belebung des Rechtsunterrichts nützlich sein zu können« (Die Rechtsformen [Fn. 207], 9).

4. Das »Recht der Geisteswerke«

Als Teil des Wirtschaftsrechts lässt sich auch das Urheberrecht konzeptualisieren,³⁴⁹ etwa, indem man die Nähe der Urheberrechte zu den gewerblichen Schutzrechten hervorhebt.³⁵⁰ Das Urheberrecht war Teil des »neuen Rechts«³⁵¹ insoweit, als es erst im 19. Jahrhundert durch den Gesetzgeber zu einem Institut des positiven Rechts geworden war;³⁵² und es war damit, wie auch die anderen nicht-traditionellen Materien außerhalb des pandektistischen Kanons, für die juristischen Germanisten ein attraktives Arbeitsgebiet. Betont wurde in der Regel, dass es sich bei den gesetzlich anerkannten Urheberrechten »um Rechte [handelt], welche den sachenrechtlichen Befugnissen parallel gehen«; nur dass sie zum Gegenstande nicht »Stücke der realen Welt, sondern immaterielle Güter haben, welche durch den Willen und die Thätigkeit des Urhebers geschaffen sind«.³⁵³ Über das Wesen des Urheberrechts wurde freilich insbesondere gegen Ende des 19. Jahrhunderts intensiv gestritten; zu den Protagonisten dieses Streits gehörten Otto von Gierke, Karl von Gareis und Josef Kohler.³⁵⁴ Heymann war als Mitglied der preußischen Sachverständigenkammern für Urheberrecht immer wieder mit einschlägigen Fragen befasst, schrieb Gutachten³⁵⁵ und publizierte seit

349 So heute ANSGAR OHLY, Urheberrecht als Wirtschaftsrecht, in: OTTO DEPENHEUER/KARL NIKOLAUS PEIFER (Hg.), Geistiges Eigentum: Schutzrecht oder Ausbeutungstitel, 2008, 141–161, 141: »[...] in der öffentlichen Wahrnehmung ist das Urheberrecht längst in erster Linie Wirtschaftsrecht«.

350 Vgl. etwa EUGEN ULMER, Urheber- und Verlagsrecht, 1951, 19–23; FRIEDRICH KÜBLER, Wirtschaftsrecht in der Bundesrepublik: Versuch einer wissenschaftshistorischen Bestandsaufnahme, in: DIETER SIMON (Hg.), Rechtswissenschaft in der Bonner Republik, 1994, 364–389, 379 f. COING, Europäisches Privatrecht, Bd. II (Fn. 159), 151–159, behandelt das Urheberrecht in einem Kapitel unter der Überschrift »Der Wettbewerb. Gewerblicher Rechtsschutz und Kartellrecht«.

351 COING, Europäisches Privatrecht, Bd. II (Fn. 159), 93.

352 Ebd., 153. Zum Jubiläum »[e]in halbes Jahrhundert Reichsurheberrecht« (bezogen auf das Gesetz des Norddeutschen Bundes betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen und dramatischen Werken vom 11. Juli 1870) ERNST HEYMAN, in: Deutsche Juristen-Zeitung 25 (1920), 495–499.

353 OTTO STOBBE, Handbuch des Deutschen Privatrechts, Bd. III, 2. Aufl., 1885, § 157 (2 f.).

354 Vgl. etwa STOBBE, Handbuch, Bd. III (Fn. 353), § 158, der die Lehre vom Urheberrecht »zu den allerbestrittensten« rechnet; ferner etwa ULMER, Urheber- und Verlagsrecht (Fn. 350), §§ 13–15; COING, Europäisches Privatrecht, Bd. II (Fn. 159), 158 f.

355 Vgl. etwa ERNST WOLLENBERG (Hg.), Gutachten der fünf preußischen Sachverständigenkammern für Urheberrecht, 1936; darin Nr. I/1 (vom 2. Juli 1931: Der Fall »Dreyfuß« im Drama und im Tonfilm), Nr. I/2 (vom 18. April 1921: Begriff der selbständigen literarischen und wissenschaftlichen Arbeit, anlässlich der Schrift »Erich Mühsam, ein Edelanarchist«), I/6 (vom 1. Oktober 1917: Ist

den 1920er Jahren zunehmend häufig auch in diesem Bereich, etwa anlässlich von Jubiläen oder neueren Entwicklungen, vielfach, wie seit eh und je,³⁵⁶ in der Deutschen Juristen-Zeitung.³⁵⁷ Auch die Verbindung mit seinem Fakultätskollegen Josef Kohler³⁵⁸ könnte Heymanns Interesse stimuliert haben.³⁵⁹

Heymann sah im Urheberrecht ein absolutes Recht, das die unmittelbare Beherrschung eines Rechtsgutes grundsätzlich gegenüber jedermann sichert,

»Das Lied von der Emden oder die deutsche Wacht im Indischen Ozean« als seiner Gattung nach zur Komposition bestimmt anzusehen?); I/7 (vom 3. März 1919: »Narren der Natur«: Unzulässigkeit von Änderungen); IV/1 (vom 7. Dezember 1916: »Die Karikatur im Weltkriege«: Aufnahme einzelner Werke der bildenden Künste in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit). Alle diese Gutachten sind mit dem Kürzel H. gezeichnet.

356 Vgl. oben, Text nach Fn. 181.

357 Vgl. den soeben (Fn. 352) erwähnten Beitrag in der Deutschen Juristen-Zeitung 25 (1920), 495–499; ferner etwa Der Schutz der wissenschaftlichen Entdeckung, in: Deutsche Juristen-Zeitung 29 (1924), 762–766; Zur Reform des Urheberrechts: Zugleich eine Erwiderung, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 33 (1928), 891–897; Zur Reform unserer Urheberrechtsgesetzgebung, in: Deutsche Juristen-Zeitung 33 (1928), 838–844; Die Neufassung der Berner Konvention und unsere Urheberrechtsreform, in: Deutsche Juristen-Zeitung 39 (1934), 104–111; ferner eine Reihe von Vorträgen in der Akademie; etwa Die Entwicklung des sogenannten Rechts am eigenen Bilde, in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1928, 35 (Protokollauszug); Das wissenschaftliche Eigentum, in: Sitzungsberichte, Philosophisch-historische Klasse 1928, 119 (Protokollauszug); Der Stand der Urheberrechtsrevision und die Berner Übereinkunft, in: Sitzungsberichte, Philosophisch-historische Klasse 1931, 1 (Protokollauszug); Über den Stand der Urheberrechtsreform, in: Sitzungsberichte, Philosophisch-historische Klasse 1933, 287 (Protokollauszug). Allgemein zu Heymann als Urheberrechtler OTTO, Ernst Heymann, in: APEL/PAHLOW/WIESSNER (Hg.), Biographisches Handbuch (Fn. 149), 137–139.

358 ERNST HEYMAN, Josef Kohler zum 70. Geburtstage, in: Deutsche Juristen-Zeitung 24 (1919), 246; IDEM, Grabrede für Josef Kohler, in: Josef Kohler zum Gedächtnis, 1920, 5–12 und 29.

359 Josef Kohler (1849–1919) war ein Universaljurist mit weit über 2.000 Veröffentlichungen (2.144 nach KLEINHEYER/SCHRÖDER, Deutsche und Europäische Juristen [Fn. 71], 529, 2.482 nach BERNHARD GROSSFELD, Josef Kohler (1849–1919), in: Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin: Geschichte, Gegenwart und Zukunft, 2010, 375–403, 382). Zum Urheberrecht von ihm monographisch: Das Autorrecht, 1880; Das literarische und artistische Kunstwerk und sein Autorschutz, 1892; Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, 1907; Kunstwerkrecht, 1908. Eine Würdigung von Kohler als Urheberrechtler findet sich bei LOUIS PAHLOW, Josef Kohler (1849–1919), in: APEL/PAHLOW/WIESSNER (Hg.), Biographisches Handbuch (Fn. 149), 165–173. Die dort abgedruckte Bibliographie enthält eine Auswahl (!) von 106 Titeln. Vgl. ferner EVA INÉS OBERGFELL, Josef Kohler – Werk und Wirkung auf dem Gebiet des Immaterialgüterrechts, in: ZEuP 27,3 (2019), 499–517.

wobei dieses Rechtsgut eine unkörperliche Sache, ein geistiges Gut, sei.³⁶⁰ Hauptaufgabe des Urheberrechts sei es, »den Schaffenden«, also den Dichter-Künstler, zu schützen.³⁶¹ Jedoch warnte Heymann vor einer zu weiten Erstreckung dieses Schutzes, insbesondere, was dessen Dauer betraf. Der zeitlichen Begrenzung des Urheberrechts widmete er eine eingehende Akademieabhandlung, in der er sich gegen Bestrebungen wandte, die geltende Schutzfrist von dreißig Jahren auf fünfzig Jahre zu verlängern.³⁶² Diese in der Folge häufig zitierte Abhandlung³⁶³ ist charakteristisch für Heymann *at his best*: das gilt für den historisch-vergleichenden Ansatz, für die grundlagenorientierte Argumentation und für das Bestreben, einen pragmatischen Ausgleich zwischen den Interessen des Urhebers und der Allgemeinheit zu finden.³⁶⁴ Die Entwicklung der dreißigjährigen Schutzfrist zeige, dass das heutige Urheberrecht von Haus aus und grundsätzlich ein auf die Person des Autors zeitlich beschränktes Recht sei, wobei der Lebensdauer des Autors eine Nachfrist hinzugefügt sei. Diese Nachfrist erkläre sich vornehmlich aus dem nur allmählichen Zurückfließen des Geisteswerks in das Geistesleben der Allgemeinheit, von der es trotz der schöpferischen Kraft des Autors zum guten Teile stamme.³⁶⁵ Und so endet Heymann mit dem pathetisch formulierten Hinweis, dass die Erhaltung der dreißigjährigen Schutzfrist »eine vaterländische Forderung von höchster Bedeutung« sei: »die Senkung der deutschen Kulturhöhe durch Antastung des geistigen Gemeingutes würde ein schwerer Fehler in einer Zeit sein, in der das nationale Unglück alles daranzusetzen nötigt, um durch die Pflege sittlicher Kräfte Deutschland wieder zu heben«.³⁶⁶ Bei anderer Gelegenheit sprach Hey-

360 ERNST HEYMAN, Die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts, in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1927, 49–121, 59.

361 Vgl. etwa HEYMAN, in: Deutsche Juristen-Zeitung 33 (1928), 839.

362 HEYMAN, Die zeitliche Begrenzung (Fn. 360), 49–121. Zu demselben Thema ERNST HEYMAN, Verlängerung der Urheberschutzfrist auf 50 Jahre?, in: Deutsche Juristen-Zeitung 31 (1926), 716–719; sowie bereits: Die zeitliche Begrenzung des literarischen, musikalischen und künstlerischen Urheberrechts, in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1926, 259 (Protokollauszug).

363 Vgl. noch etwa EUGEN ULMER, Urheber- und Verlagsrecht, 2. Aufl., 1960, 44 (unter III.1.), 274 f.

364 OTTO, Ernst Heymann, in: APEL / PAHLOW / WIESSNER (Hg.), Biographisches Handbuch (Fn. 149), 139.

365 HEYMAN, Die zeitliche Begrenzung (Fn. 360), 95.

366 Ebd., 121. Bekanntlich hat sich Heymann nicht durchgesetzt; die Regelschutzfrist wurde in Deutschland vielmehr in zwei Stufen zunächst auf fünfzig und dann auf siebenzig Jahre heraufgesetzt. Neuestens argumentiert KARLHEINZ MUSCHELER (ohne noch auf Heymann zu sprechen zu kommen) ganz umgekehrt: Irritieren müsse nicht, dass das Urheberrecht siebenzig Jahre dauert, sondern dass es nur siebenzig Jahre

mann sich gegen den rechtlichen Schutz naturwissenschaftlicher Entdeckungen aus;³⁶⁷ und er trat auch nach 1933 dafür ein, den ausübenden Künstler als Urheber zu betrachten.³⁶⁸ Ein historisches Schlaglicht warf Heymann anlässlich des Leibniztages 1932 »auf die eigentümliche Rolle [...], welche das Recht der Geisteswerke [...] bei der Begründung der brandenburgischen Sozietät der Wissenschaften [und damit also des Vorläufers der Preußischen Akademie] gespielt ha[t]«. ³⁶⁹ Heymann befasste sich zudem mit Fragen des Verlagsrechts³⁷⁰ und des dem Urheberrecht verwandten Patentrechts.³⁷¹ 1928 gehörte er zu den Gründungs herausgebern des Archivs für Urheber-, Film- und Theaterrecht (UFITA).

5. Heymann als Rezensent und Chronist der deutschen Rechtswissenschaft

Schließlich betätigte sich Heymann als regelmäßiger Rezensent neu erschienener Literatur aus einer Vielzahl von Rechtsgebieten (einschließlich Prozessrecht, Seerecht, Verfassungsrecht und Kulturgeschichte) von deutschen, englischen und spanischen Autoren; so verfasste er beispielsweise in den Jahren 1930–1939 nicht

dauert: Das Recht des Todes: Grundlegung einer juristischen Thanatologie, 2024, 540–548.

367 HEYMANN, in: Deutsche Juristen-Zeitung 29 (1924), 762–766; Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1928, 119; vgl. auch OTTO, Ernst Heymann, in: APEL/PAHLOW/WIESSNER (Hg.), Biographisches Handbuch (Fn. 149), 138.

368 HEYMANN, Deutsche Juristen-Zeitung (1934), 108 f.; vgl. OTTO, Ernst Heymann, in: APEL/PAHLOW/WIESSNER (Hg.), Biographisches Handbuch (Fn. 149), 138 (er habe insoweit zu nur wenigen Juristen gehört, die diese Meinung weiterhin vertraten).

369 Bücherprivilegien und Zensur in ihrer Bedeutung für die Sozietätsgründung durch Leibniz im Jahre 1700, in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1932, XCIII–CX, XCIV.

370 Verlagsrechts-Fragen, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 11 (1937), 2–39; Das Recht des Verlagsvertrags an Geisteswerken in Deutschland und im Auslande und die Bestrebungen auf seine Neugestaltung, in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1937, 171 (Protokollauszug).

371 Der Erfinder im neuen deutschen Patentrecht, in: Das Recht des schöpferischen Menschen: Festschrift der Akademie für Deutsches Recht anlässlich des Kongresses der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz in Berlin vom 1. bis 6. Juni 1936, 1936, 99–126; französische Fassung unter dem Titel: L'inventeur dans la nouvelle législation allemande sur les brevets, in: La protection juridique de l'inventeur: ouvrage commémoratif publié par la Akademie für Deutsches Recht à l'occasion du Congrès International pour la Protection de la Propriété Industrielle, tenu à Berlin du 1 au 6 juin 1936, 1936; Einige Fragen der Neuordnung des deutschen Patentrechts, in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1936, 78 (Protokollauszug).

weniger als 57 Rezensionen (nicht eingeschlossen fünf »Selbstanzeigen«). Und er fuhr fort,³⁷² regelmäßig Glückwunschanzeigen zu runden oder halbrunden Geburtstagen (u. a. Josef Kohler, Eugen Huber, Theodor Kipp, Rudolf Stammler, Ludwig Enneccerus, Heinrich Triepel), Nachrufe und Gedächtnisreden (u. a. Richard Schroeder, Josef Kohler, Otto von Gierke, Andreas Heusler, Otto Fischer, Friedrich Stein, Heinrich Brunner, Felix Liebermann, Ernst Landsberg, Theodor Kipp, Ferdinand Frensdorff, Ulrich Stutz)³⁷³ sowie kleinere Beiträge zu anderen Gedenktagen und zu einer Vielzahl aktueller Themen (etwa: Juristenausbildung), Vorreden und Kongressberichte zu schreiben. Mehr und mehr, so Hans Thieme rückblickend, habe Heymann »die Rolle des Wortführers und Geschichtsschreibers der deutschen Rechtswissenschaft« eingenommen.³⁷⁴ Hinzu kamen natürlich auch die regelmäßigen Erwidern auf Antrittsreden neugewählter Mitglieder in seiner Eigenschaft als beständiger Sekretar der Akademie.

372 Vgl. bereits oben, Text nach Fn. 168.

373 Nach 1939 dann auch z. B. Herbert Meyer, Benno Krusch und Werner Sombart. Diese Nachrufe und Gedenkrede sind einerseits liebevoll (mitunter auch rücksichtsvoll: Krusch!) und getragen von immer wieder erstaunlicher Kenntnis des Werks und der Persönlichkeit des jeweiligen Verstorbenen, andererseits aber auch voll von den üblichen pathetischen Formeln wie der »tückischen Krankheit«, die ihn dem Leben »entrissen« habe; von »rastloser« Forschungstätigkeit und »entsagungsvoller Arbeit« und deren Früchten, die »in Scheuern geborgen« wurden, vom »heiligen wissenschaftlichen Amt« und von der »verehrungswürdigen Gattin«.

374 THIEME, In memoriam Ernst Heymann (Fn. 66), 205; vgl. auch ERBE, Ernst Heymann † (Fn. 60), 90: »Mit Heymann hat Deutschland eine ihrer repräsentativsten Persönlichkeiten verloren«. Als Repräsentant der deutschen Rechtswissenschaft wurde Heymann etwa für das unter dem Titel *Aus fünfzig Jahren deutscher Wissenschaft: Die Entwicklung ihrer Fachgebiete in Einzeldarstellungen* erschienene Werk herangezogen. Hierbei handelte es sich um eine Festschrift für Friedrich Schmidt-Ott (zu diesem oben, Fn. 300). Vorangestellt war dieser Festschrift ein Vorwort von Adolf von Harnack; für die theoretische Physik schrieben Max Planck, für die Experimentalphysik James Franck je einen Beitrag.

XII. Nachfolger von Ernst Rabel: Direktor des weltweit wichtigsten Forschungszentrums in seinem Bereich

Der soeben erwähnte Beitrag mit dem Titel »Verlagsrechts-Fragen«³⁷⁵ eröffnete den elften Jahrgang (1937) der Zeitschrift für Ausländisches und Internationales Privatrecht; er war veranlasst durch den Zweiten Haager Kongress für Rechtsvergleichung und diente als »Ausgangspunkt« für Heymanns dortiges Referat.³⁷⁶ Bemerkenswert ist das in erster Linie, weil diese Platzierung auf eine weitere bedeutende Berufung Heymanns in seiner wissenschaftlichen Laufbahn hindeutet: Er war ab Februar 1937 zunächst kommissarisch und dann ab Februar 1938 endgültig Nachfolger von Ernst Rabel als Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht geworden. Heymann war im Februar 1938 zwei Monate von seinem 68. Geburtstag entfernt; als Ordinarius der Friedrich-Wilhelms-Universität wurde er Ende des Sommersemesters 1938 entpflichtet.³⁷⁷ Das von ihm gegründete universitäre Institut für Auslands- und Wirtschaftsrecht behielt er jedoch bei.³⁷⁸

1. Das Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Das Institut für ausländisches und internationales Privatrecht war 1926 gegründet worden;³⁷⁹ in ihm ging das 1920 etablierte Institut für ausländisches Recht

375 Fn. 370.

376 Heymann selbst bezeichnete seinen Beitrag als »Skizze«: Verlagsrechts-Fragen, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 11 (1937), 2–39, 39. Der Band enthält auch Beiträge zum englischen, brasilianischen und rumänischen Verlagsvertragsrecht.

377 Vgl. oben, X.1.

378 GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 383.

379 Genau genommen lag es so, dass im Dezember 1924 ein Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht gegründet worden war. Dieses war zunächst ein eingetragener Verein, der der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft lediglich

beim Reichsverband der deutschen Industrie auf.³⁸⁰ Dieses war von Josef Partsch, seit 1922 Ordinarius an der Berliner Universität, reorganisiert und von einer Institution, die in erster Linie der praxisnahen Beratung der Wirtschaft diente, zu einer wissenschaftlichen Forschungsstätte entwickelt worden.³⁸¹

assoziiert war. Freilich war von Anfang an eine Erweiterung des Aufgabenbereichs des Instituts um das internationale Privatrecht erörtert worden. Im Januar 1926 beschloss der Verein zur Förderung des Völkerrechtsinstituts dann die Etablierung eines eigenen Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht; dieses nahm am 1. April 1926 seine Arbeit auf. Im November 1926 änderte der Trägerverein seinen Namen in »Verein zur Förderung der Institute für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht und für ausländisches und internationales Privatrecht e.V.« und beschloss die Satzung des neuen Instituts. Beide Institute führten satzungsgemäß den Zusatz »der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft« im Namen. Im April 1935 wurden beide Institute dann in »Kaiser-Wilhelm-Institut für [...]« umbenannt, um Verwechslungen mit anderen Institutionen zu vermeiden; offenbar hatte die Akademie für Deutsches Recht (zu dieser vgl. oben, IX.) zuvor versucht, beide Institute zu übernehmen. Im Mai 1938 wurden diese dann in die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft übernommen; der gemeinsame Trägerverein beschloss seine Auflösung, weil beide Institute bereits »seit Jahren« aus Mitteln der Gesellschaft finanziert würden. Dieser Bericht gibt den Ablauf der Ereignisse wieder, wie er aus den einschlägigen Archivalien der Max-Planck-Gesellschaft erarbeitet worden ist: BERNHARD VOM BROCKE, Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft in der Weimarer Republik: Ausbau zu einer gesamtdeutschen Forschungsorganisation (1918–1933), in: RUDOLF VIERHAUS / BERNHARD VOM BROCKE (Hg.), Forschung im Spannungsfeld von Politik und Gesellschaft: Geschichte und Struktur der Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft, 1990, 197–355, 300–306; ECKART HENNING / MARION KAZEMI (Hg.), Handbuch zur Institutsgeschichte der Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, Teil II/2, 2016, 1340–1347. Überblickte zur Gründungsgeschichte auch bei WADLE, Einhundert Jahre (Fn. 273), 57–60; SCHWENZER, Development of Comparative Law (Fn. 272), 62–65; KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 31–62, vor allem 47–54

380 Zu diesem oben Fn. 273. Die Finanzierung des neuen Instituts übernahm deshalb auch zu mindestens einem Drittel die Industrie: HENNING / KAZEMI (Hg.), Handbuch (Fn. 379), 1343 f.; vgl. auch vom BROCKE, Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft (Fn. 379), 304 f.

381 Zum »Wunderkind« Partsch MEYER-PRITZL, Der Rechtshistoriker und Pionier der modernen Rechtsvergleichung Josef Partsch (1882–1925): Römisches Recht als Grundlage des europäischen Zivilrechts, in: ZEuP 7,1 (1999), 47–74. Meyer-Pritzl zitiert Fritz Pringsheim mit den Worten, Partsch überfalle den mit ihm Sprechenden mit hundert Einfällen, »von denen dreißig haltlos, dreißig anregend, zwanzig bedeutend, zehn wirklich produktiv und zehn genial waren. Man blickte bewundernd und bestürzt in das Wogen seiner Gedanken«. Partsch wurde bereits 1906, im Alter von gerade einmal 23 Jahren, Professor an der Universität Genf (von wo er nacheinander nach Göttingen, Freiburg im Breisgau und Bonn ging, bevor er 1922 nach Berlin berufen wurde). Zur Reorganisation des Instituts beim Reichsverband MEYER-PRITZL (diese Fn.), 62 f.

Partsch starb jedoch völlig überraschend bereits Ende März 1925, im Alter von nur 42 Jahren. Sein Nachfolger auf dem Berliner Lehrstuhl wurde zum 1. Oktober 1925 Ernst Rabel,³⁸² der dann auch Gründungsdirektor des neuen Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht wurde.³⁸³ Er hatte bereits in München ein Institut für Rechtsvergleichung aufgebaut.³⁸⁴ Wie Partsch war der acht Jahre ältere Rabel Schüler des großen Ludwig Mitteis³⁸⁵ und damit zunächst einmal Romanist,³⁸⁶ und wie Partsch entwickelte er sich zu einem

382 In den Akten zur Berufung Rabels (Geheimes Staatsarchiv PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. IV Nr. 45 Bd. 12) heißt es: »Wenn gelegentlich von [Rabel] gesagt wird, daß er an das Verständnis der Studenten sehr hohe Anforderungen stellt, so glaubt die Fakultät, daß ein Lehrer dieser Art besser ist als ein solcher, der das Bestreben hat, seinen Hörern die Dinge leicht zu machen«. Dass Rabel persönlich schwierig war, ist vielfach bezeugt; vgl. etwa GERHARD KEGEL, Ernst Rabel – Werk und Person, in: RabelsZ 54,1 (1990), 1–23, der Martin Wolff mit den Worten zitiert: »Ich möchte den Rabel so gern einmal wirsch sehen«. Gleichzeitig habe Wolff Rabel aber mit Savigny verglichen. (Dazu passt, dass Rabel seinen Sohn Friedrich Carl nannte.) Häufig fällt im Zusammenhang mit Rabel (wie auch mit Partsch) das Wort »Genie«; vgl. etwa KEGEL, in: RabelsZ 54,1 (1990), 19 (»Woher sein Genie entsprang, wissen wir nicht«), 22 (»Rabel war von der Ungeduld des Genies«). Kunze wählt für den Abschnitt seines Buches, in dem er Rabels Karriere beschreibt, den Untertitel »Der Werdegang eines wissenschaftlichen Genies«; KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 31. Hans G. Ficker sagte einmal: »Martin Wolff konnte seiner Natur nach nur Jurist werden. Rabel hätte alles werden können und hätte alles ausgezeichnet gemacht« (PAUL HEINRICH NEUHAUS, Ernst Rabel, in: IDEM, Was nicht im Kürschner steht, Privatdruck 1982, 53; zu dieser Schrift, die 1992 an die Mitglieder des Vereins der Freunde des Instituts verteilt wurde, vgl. etwa OLE LANDO, Ernst Rabel (1874–1955), in: Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin: Geschichte, Gegenwart, Zukunft, 2010, 605–625, 622). Literatur über Rabel ist nachgewiesen in KLEINHEYER/SCHRÖDER, Deutsche und Europäische Juristen (Fn. 71), 547; zudem GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 366–372.

383 Dazu KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 48–54. Das Institut war von Anfang an »Rabels Institut«; es beruhte auf seinem Konzept über Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung (vgl. unten Fn. 391); vgl. auch ERNST RABEL, Zur Einführung, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 1 (1927), 1–4.

384 Vgl. oben Fn. 275.

385 Dazu ZIMMERMANN, »In der Schule von Ludwig Mitteis« (Fn. 87), 13–22; MEYER-PRITZL, Von der »Pandektenstube« zur Mitteis-Schule (Fn. 87), 133–139.

386 »Daß im System unserer Bibliothek die deutsche Rechtsgeschichte (zur Verwirrung vieler Benutzer) unter »Römisches Recht und andere historische Rechte« steht [...] dürfte Rabels persönliche Einstellung spiegeln: er war nun einmal Romanist«; NEUHAUS, Ernst Rabel, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 49. Die Berliner Fakultät hatte bei der Berufung von Rabel Wert daraufgelegt, dass er als Nachfolger von Partsch einen Schwerpunkt in der Bearbeitung des römischen Rechts haben müsse; dabei spielte auch eine Rolle, dass es für den 1924 verstorbenen Emil Seckel keinen Ersatz gegeben hatte.

Rechtsvergleichender nicht zuletzt, weil ihn die privatrechtlichen Folgen des Friedensvertrages von Versailles umtrieben.³⁸⁷ Sowohl Partsch als auch Rabel engagierten sich in erheblichem Umfang in den internationalen Schiedsverfahren, die zur Umsetzung der Bestimmungen des Vertrages stattfanden, und beiden wurde dadurch deutlich, wie wichtig die Kenntnis ausländischer Rechtsordnungen für die effektive Wahrnehmung der deutschen Interessen war.³⁸⁸ Diese Motivation war denn auch für die Gründung des Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht und, *mutatis mutandis*, für das völkerrechtliche Schwesterinstitut maßgebend; insofern ist es zutreffend, wenn gesagt wird, daß für die Gründung der beiden Rechtsinstitute »wissenschaftsferne Faktoren« maßgeblich waren.³⁸⁹

Gleichzeitig begann mit Partsch und dann vor allem Rabel aber die Blütezeit der modernen Rechtsvergleichung in Deutschland;³⁹⁰ Rabels Aufsatz über Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung aus dem Jahre 1924³⁹¹ gilt gleichsam als Gründungsmanifest der Rechtsvergleichung als »eigenständige[r], wenn nicht überhaupt wichtigste[r] Methode des Rechtsfindung«,³⁹² und das Kaiser-Wilhelm-Institut wurde unter seiner Leitung zu dem weltweit wichtigsten Forschungszentrum und zur Pflanzstätte des wissenschaftlichen Nachwuchses in diesem Bereich.³⁹³ Zu den Mitarbeitern des Instituts gehörten unter Rabels Ägide unter anderen Max Rheinstein, Friedrich Kessler, Ludwig Raiser, Eduard Wahl,

387 Dazu bereits oben, Text zu Fn. 271.

388 Für Partsch MEYER-PRITZL, Der Rechtshistoriker und Pionier (Fn. 381), 59–64; für Rabel KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 38 f.

389 VOM BROCKE, Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft (Fn. 379), 299; vgl. auch 306: In der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft hätten lange Zeit Zweifel bestanden, ob Institute, deren Arbeit in nicht unerheblichem Maß aus Gutachtentätigkeit, Denkschriften, Materialzusammenstellungen für Staatsbehörden, Gerichte und die Spitzenverbände der Wirtschaft bestand, als wissenschaftliche Forschungsstätten anerkannt werden könnten.

390 »The real flourishing of comparative law in Germany only began with the work of Ernst Rabel«: SCHWENZER, Development of Comparative Law (Fn. 272), 60. Die Entwicklungsgeschichte wird nachgezeichnet von STEFAN VOGENAUER, Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung um 1900: Die Geschichte einer anderen »Emanzipation durch Auseinanderdenken«, in: RabelsZ 76,4 (2012), 1122–1154. Er zeigt, dass die Rechtsvergleichung sich zunächst weitgehend als Variante der Rechtsgeschichte entwickelte und sich von der Rechtsgeschichte im Grunde erst seit etwa 1900 emanzipierte.

391 Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 13 (1924), 279–301; auch abgedruckt in ERNST RABEL, Gesammelte Aufsätze, Bd. III, 1967, 1–21.

392 FRANZ GAMILLSCHEG, Ernst Rabel (1874–1955), in: FRITZ LOOS (Hg.), Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, in: Rechtswissenschaft in Göttingen: Göttinger Juristen aus 250 Jahren, 1987, 465 f.

393 Zur Nachwuchsförderung im Kaiser-Wilhelm-Institut unter Rabel (»Eliteschmiede«), vgl. KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 131–145.

Walter Hallstein, Wilhelm Wengler, Ernst von Caemmerer, Gerhard Kegel und Konrad Duden.

Zu »Wissenschaftlichen Beratern« des Instituts wurden 1926 drei Berliner Fakultätskollegen von Rabel bestellt: Ernst Heymann, Heinrich Titze und Martin Wolff.³⁹⁴ Diese Position des Wissenschaftlichen Beraters war verbunden mit dem Status eines Wissenschaftlichen Mitglieds des Instituts;³⁹⁵ als solches war Heymann von 1929 bis 1932 Vorsitzender der Geisteswissenschaftlichen Sektion des Wissenschaftlichen Rates³⁹⁶ und damit auch Mitglied des Senats der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft.³⁹⁷ Heymann, Titze und Wolff erschienen deshalb auch auf dem Titelblatt des wichtigsten Publikationsorgans des Instituts, der seit 1927 erscheinenden Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht: als drei von fünf Personen, »in Gemeinschaft mit« denen Ernst Rabel die Zeitschrift herausgab. Die beiden anderen waren Franz Schlegelberger und Max Pagenstecher. Schlegelberger war Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium und Honorarprofessor an der Berliner Universität.³⁹⁸ Die Verbindung zu

394 Zu Titze (1872–1945) ERNST HEYMAN, Heinrich Titze zum 23. Oktober 1942, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 14 (1942) (= Festschrift Titze), V–VIII; GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 383–385; zu Martin Wolff vgl. GERHARD DANNEMANN, Martin Wolff (1872–1953), in: BEATSON/ZIMMERMANN (Hg.), Jurists Uprooted (Fn. 284), 441–461; IDEM, Martin Wolff (1872–1953), in: Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin: Geschichte, Gegenwart und Zukunft, 2010, 561–582; THOMAS HANSEN, Martin Wolff (1872–1953): Ordnung und Klarheit als Rechts- und Lebensprinzip, 2009; GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 360–366.

395 Damit wiederum verbunden waren Nebeneinkünfte. Als diese im Rahmen der von den Präsidialregierungen zwischen 1930 und 1932 ergriffenen Maßnahmen zur Senkung der Personalkosten im öffentlichen Dienst gesenkt werden sollten, erstattete Heymann der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft bei zwei Gelegenheiten Gutachten, die die Unzulässigkeit einer solchen Maßnahme belegen sollten; für die Einzelheiten vgl. PETER-CHRISTIAN WITT, Wissenschaftsfinanzierung zwischen Inflation und Deflation: Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft 1918/19 bis 1934/35, in: RUDOLF VIERHAUS/BERNHARD VOM BROCKE (Hg.), Forschung im Spannungsfeld von Politik und Gesellschaft: Geschichte und Struktur der Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft, 1990, 579–656, 648–650.

396 Dieser wurde 1929 durch Satzungsänderung errichtet; vgl. VOM BROCKE, Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft (Fn. 379), 276–278. Die Geisteswissenschaftliche Sektion bestand zu dieser Zeit aus den Wissenschaftlichen Mitgliedern der beiden juristischen Institute, der Bibliotheca Hertziana (sie war 1913 durch testamentarische Stiftung an die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft gefallen und ist damit das älteste geisteswissenschaftliche Institut der Max-Planck-Gesellschaft) und des Kaiser-Wilhelm-Instituts für deutsche Geschichte.

397 Vgl. z. B. VOM BROCKE, Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft (Fn. 379), 276, 305, 355.

398 Zu Schlegelberger (1876–1970); seit 1931 Staatssekretär im Reichsministerium der Justiz; nach dem Tod von Franz Gürtner zeitweise kommissarische Reichs-

Pagenstecher, Lehrstuhlinhaber in Hamburg,³⁹⁹ ergab sich dadurch, dass er und Rabel (zusammen mit Josef Kohler und Albrecht Mendelssohn Bartholdy)⁴⁰⁰ Herausgeber der Rheinischen Zeitschrift für Zivil- und Prozessrecht gewesen waren, die in der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht aufging⁴⁰¹ (und in der der richtungweisende Aufsatz von Rabel zur Rechtsvergleichung erschienen war⁴⁰²).

2. Der »Rücktritt« von Ernst Rabel

Ernst Rabel war »nicht-arisch« im Sinne der nationalsozialistischen Gesetzgebung⁴⁰³ und wurde deshalb zum 31. Dezember 1935 als ordentlicher Professor der Universität Berlin in den Ruhestand versetzt; zuvor war er bereits für einige Monate beurlaubt worden.⁴⁰⁴ Sein Amt als Dekan der Fakultät hatte er im März 1933 aufgegeben; insoweit war Heymann schon einmal sein Nachfolger geworden.⁴⁰⁵ Als Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts konnte Rabel noch bis Anfang 1937 bleiben.⁴⁰⁶ Vom 12. Dezember 1936 datiert die Aufzeichnung einer

minister der Justiz, vgl. ANDREAS THIER, Schlegelberger, Louis Rudolph Franz, in: NDB 23 (2002), 44 f.; MICHAEL FÖRSTER, Jurist im Dienst des Unrechts: Leben und Werk des ehemaligen Staatssekretärs im Reichsjustizministerium, Franz Schlegelberger (1876–1970), 2. Aufl., 2024.

399 Zu Max Pagenstecher (1874–1957) vgl. MICHAELA REINKENHOF, Pagenstecher, Alexander Ludwig Max, in: NDB 23 (2002), 44 f.; MANFRED WOLF, Max Pagenstecher, in: DIESTELKAMP/STOLLEIS (Hg.), Juristen an der Universität Frankfurt am Main (Fn. 340), 57–66; NEUHAUS, Max Pagenstecher, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 60 f.

400 Zu Kohler vgl. oben Fn. 359; zu Mendelssohn Bartholdy vgl. RAINER NICOLAYSEN, Albrecht Mendelssohn Bartholdy (1874–1936): Jurist – Friedensforscher – Künstler, in: RabelsZ 75,1 (2011), 1–31; JÖRG BERKEMANN, Jüdische Rechtsprofessoren in Hamburg 1933, in: TILMAN REPGEN/FLORIAN JESSBERGER/MARKUS KOTZUR (Hg.), 100 Jahre Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg, 2019, 49–106, 75–88; FRANK WOOLDRIDGE/JACK BEATSON/REINHARD ZIMMERMANN, Appendix, in: Jurists Uprooted (Fn. 284), 771–783, 780.

401 Jedenfalls in ihrem der Privatrechtsvergleichung gewidmeten Teil: RABEL, Zur Einführung (Fn. 383), 1. Die Rheinische Zeitschrift stellte aber mit dem 14. Jahrgang, 1926, ihr Erscheinen insgesamt ein. Auch die Zeitschrift Auslandsrecht des Instituts für ausländisches Recht beim Reichsverband der Deutschen Industrie ging in der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht auf.

402 Vgl. oben Fn. 391.

403 Seine Kinder sollen das erst im Jahre 1933 erfahren haben: NEUHAUS, Ernst Rabel, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 50.

404 Zu den Details GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 368–372.

405 Vgl. oben, X.4.

406 NEUHAUS, Ernst Rabel, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 50, schreibt: »Bei der Entfernung der letzten Juden nach den Nürnberger Gesetzes 1935 wurde er angeblich vergessen; aber durch einen wohlgemeinten Artikel [...]

Besprechung zwischen dem Vorsitzenden des Kuratoriums des Instituts, dem Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches Moritz Saemisch,⁴⁰⁷ und je einem Vertreter des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, in der es heißt, dass »Herr Prof. Rabel, dessen Verdienste um das Institut von Seiten des Kultusministeriums anerkannt wurden«, von der Leitung des Instituts zurücktreten müsse, »da es für den Staat nicht tragbar ist, daß an der Spitze eines Kaiser-Wilhelm-Instituts eine Persönlichkeit steht, die auf Grund der Nürnberger Gesetze in den Ruhestand versetzt werden muss«.⁴⁰⁸ Mit der Ernennung von Heymann, der sich erfreulicherweise bereit erklärt habe, die Leitung des Instituts jedenfalls für eine Übergangszeit zu übernehmen, erklärte sich der Vertreter des Ministeriums ausdrücklich einverstanden (wies aber darauf hin, dass man sich rechtzeitig um die Heranziehung jüngerer Gelehrter bemühen müsse). An demselben Tag sprach Saemisch mit Heymann und Titze.⁴⁰⁹ Titze wurde beauftragt, Rabel nahezulegen, vor der nächsten Kuratoriumssitzung im Januar 1937 von seinem Amt zurückzutreten, um ihm die Absetzung zu ersparen.⁴¹⁰ Dieser Aufforderung kam Rabel

wurde jemand auf ihn aufmerksam, der dann für sein Ausscheiden sorgte«. Dieser »jemand« war offenbar der Dekan der Berliner juristischen Fakultät, der nationalsozialistische Graf Gleispach (zu ihm oben, Fn. 225): GRÄFIN VON LÖSCH, *Der nackte Geist* (Fn. 62), 370. KUNZE, *Ernst Rabel* (Fn. 275), 165, vermutet, dass Rabel durch sein großes internationales Ansehen und durch die auf Selbstständigkeit bedachte Leitung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft geschützt wurde (Präsident war seit 1930 Max Planck, Generalsekretär Friedrich Glum). Für beide wurden 1937 Nachfolger gewählt bzw. eingesetzt. Gleichzeitig wurde durch eine neue Satzung auch für die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft das Führerprinzip eingeführt; vgl. etwa ECKART HENNING/MARION KAZEMI (Hg.), *Chronik der Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften 1911–2011*, Teil I, 2011, 207, 210; ferner VOM BROCKE, *Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft* (Fn. 379), 256; zur Satzungsänderung auch HELMUTH ALBRECHT/ARMIN HERMANN, *Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Dritten Reich (1933–1945)*, in: VIERHAUS/VOM BROCKE (Hg.), *Forschung im Spannungsfeld* (Fn. 379), 356–406, 384–386.

407 Zu Saemisch (1869–1945) HERMANN BUTZER, *Saemisch, Friedrich Ernst Moritz*, in: NDB 22 (2005), 347 f.

408 Das Dokument befindet sich in der Personalakte für Ernst Heymann im Archiv der Max-Planck-Gesellschaft (Fn. 28). Ich danke Dr. Thomas Notthoff, dass er von diesem Dokument sowie von weiteren, die die folgenden Aussagen im Text belegen, eine Kopie hat anfertigen lassen. Abgedruckt sind die Dokumente auch bei KUNZE, *Ernst Rabel* (Fn. 275), 166 f.

409 Bei dieser Gelegenheit dankte Saemisch Heymann »für das große Opfer, das er der Gesellschaft und der Wissenschaft mit der Übernahme der Leitung bringe«.

410 In diesem Sinne wurde auch überlegt, auf dem Titel der Zeitschrift in Zukunft nur noch den Namen des Direktors zu führen, »um Herrn Prof. Rabel das Peinliche des Verschwindens seines Namens zu erleichtern«.

nach; die Mitarbeiter und Leser der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht unterrichtete er am Ende des Jahrgangs 1936 von seinem Schritt und bat sie, seinem Nachfolger Ernst Heymann ihr volles Vertrauen zu schenken.⁴¹¹

Heymann seinerseits stellte dem Jahrgang 1937 der Zeitschrift ein kurzes Vorwort voran, in dem er daran erinnerte, dass das Institut und die Zeitschrift unter Rabels Leitung »eine bedeutende, allgemein anerkannte Entwicklung erlebt« und in wissenschaftlichen wie rechtspraktischen Kreisen Wertschätzung »weit über Deutschlands Grenzen hinaus« erworben hätten. Zwar sei hier nicht der Ort, Rabels große Verdienste um die Rechtsvergleichung im Einzelnen zu würdigen, doch der neue Jahrgang der Zeitschrift dürfe »nicht ohne ein aufrichtiges Wort des Dankes für seine erfolgreiche Tätigkeit« hinausgehen.⁴¹² In der Besprechung vom 12. Dezember 1936 hatte es auch geheißen, dass es angesichts der Haltung des nationalsozialistischen Staates und des Rechtswahrerbundes nicht erträglich erscheine, Rabel in einem offiziellen Verhältnis zum Institut zu belassen. Es bestünden demgegenüber aber keine Bedenken, »daß Herr Prof. Rabel privatim im Institut seine wissenschaftlichen Arbeiten fortsetzt und daß er dafür aus privaten Mitteln eine Entschädigung erhält«. Rabel entschloss sich erst spät, zu emigrieren; im März 1939 beantragte er die Genehmigung zu seiner Wohnsitzverlegung ins Ausland und verließ Deutschland »fast im letztmöglichen Augenblick«. In Ann Arbor (Michigan) konnte er »unter bescheidenen äußeren Umständen sein Hauptwerk, *The Conflict of Laws*, in einer einzigartigen Anstrengung niederschreiben«.⁴¹³

411 ERNST RABEL, An die Mitarbeiter und Leser, in: *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 10 (1936), 1078. Max Planck hatte, als Präsident der Max-Planck-Gesellschaft, Rabel in einem »sehr persönlich gehaltenen Schreiben« (KUNZE, Ernst Rabel [Fn. 275], 167) vom 5. Februar 1937 mitgeteilt, dass Heymann sein Nachfolger werden würde und ergriff die Gelegenheit, ihm »noch einmal meine Dankbarkeit für Ihre aufopferungsvolle und hervorragende Tätigkeit im Dienste der deutschen Wissenschaft [...] zum Ausdruck zu bringen. Sie haben dazu beigetragen, das Ansehen der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft in der Welt zu vermehren«. Vgl. auch HENNING / KAZEMI (Hg.), *Handbuch* (Fn. 379), 1346.

412 ERNST HEYMANN, Vorwort, in: *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 11 (1937), 1. Kunze meint dazu, wohl zu Recht, dass eine derartige Würdigung für einen jüdisch-stämmigen Wissenschaftler im Jahre 1937 ungewöhnlich war: KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 168.

413 KEGEL, Ernst Rabel (Fn. 382), 21. Zu diesem Werk neuestens MATHIAS REIMANN, *Rabel's Magnificent Failure: »The Conflict of Laws: A Comparative Study«*, in: *ZEuP* 32,1 (2024), 105–128.

3. Warum Heymann?

Was legte nun nahe, Heymann mit der Nachfolge Rabels in der Leitung des Kaiser-Wilhelm-Instituts zu betrauen? Eine auch nur annähernd vergleichbare Forschungsleistung in Rechtsvergleichung oder internationalem Privatrecht, und eine auch nur annähernd vergleichbare internationale Ausstrahlung waren es jedenfalls nicht.⁴¹⁴ Auch einen Generationenwechsel bedeutete diese Nachfolge nicht, war Heymann doch sogar vier Jahre älter als Rabel und bereits jenseits der normalen universitären Emeritierungsgrenze. Doch zum einen war da natürlich seine Verbindung zum Institut als einer von dessen »Beratern« und damit als Wissenschaftlichem Mitglied des Instituts sowie als Mitherausgeber von dessen Zeitschrift (wobei er sich freilich als Berater nicht besonders engagiert zu haben scheint⁴¹⁵ und zur Zeitschrift vor 1937 keinen Aufsatz beige-steuert hatte). Zum zweiten war er Leiter des von ihm gegründeten universitären Instituts für Auslands- und Wirtschaftsrecht;⁴¹⁶ das hob ihn gegenüber seinem Kollegen Titze hervor. Titze⁴¹⁷ wird als »zurückhaltend«⁴¹⁸

414 Rabel hatte bis 1937 unter anderen folgende bis heute viel zitierte Werke publiziert: Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte: Geschichtliche Studien über den Haftungserfolg, 1902 (dies war seine bei Ludwig Mitteis angefertigte Habilitationsschrift; allein ein Vergleich dieses 355 Seiten starken Werks mit der Habilitationsschrift von Heymann über die Grundzüge des gesetzlichen Verwandtenerbrechts im BGB [68 Seiten] gibt einen Eindruck von dem unterschiedlichen Kaliber der beiden Forscherpersönlichkeiten); Grundzüge des römischen Privatrechts, 1915 (zunächst erschienen als Teil der Holtzendorff/Kohler'schen Enzyklopädie der Rechtswissenschaft; auch insoweit lohnt ein Vergleich mit dem Beitrag zum englischen Recht von Heymann [oben Fn. 143] in derselben Enzyklopädie; Rabels Grundzüge werden heute in der als eigenständiges Buch erschienenen 2. Aufl., 1955, zitiert); und Das Recht des Warenkaufs: Eine rechtsvergleichende Darstellung, Bd. I, 1936 (*das Modell moderner rechtsvergleichender Wissenschaft schlechthin*). Rabel hatte zudem im Rahmen seiner Mitarbeit bei UNIDROIT die intellektuellen Grundlagen der internationalen Kaufrechtsvereinheitlichung gelegt; vgl. insbesondere seinen »Blue Report« von 1929, heute zugänglich auch in: ERNST RABEL, Gesammelte Aufsätze, Bd. III (Fn. 271), 381–484 (dazu z. B. SCHWENZER, Development of Comparative Law [Fn. 272], 64 f.). Besonders einflussreich ist Rabels intellektueller Weg nachgezeichnet worden von KEGEL, Ernst Rabel (Fn. 382), 4–19; vgl. auch etwa KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 31–62; HANS G. LESER, Einleitung des Herausgebers, in: ERNST RABEL, Gesammelte Aufsätze, Bd. I, 1965, XV–XXIX.

415 NEUHAUS, Ernst Heymann, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 98 f. Allerdings war er in den Gremien der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft aktiv gewesen; vgl. oben, Fn. 396 f.

416 Oben, X.2.

417 Zu ihm bereits oben Fn. 394.

418 NEUHAUS, Ernst Heymann, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 99.

und »eher unauffällig«⁴¹⁹ beschrieben; im Übrigen war er nur zwei Jahre jünger als Heymann. Martin Wolff, der dritte Fakultätskollege, der in Betracht gekommen wäre, war als Person jüdischen Glaubens 1935 von seinen amtlichen Verpflichtungen entbunden worden (und emigrierte 1938 nach England).⁴²⁰ Drittens galt Heymann in organisatorischen Dingen als bewährt und zuverlässig. Viertens bot sich seine Ernennung im Sinne einer »kleinen«, hausinternen Lösung« an, »die den Eklat nach außen vermied«.⁴²¹

Und schließlich gab es vermutlich auch außerhalb Berlins kaum jüngere Gelehrte von Rang, die für die Nachfolge von Rabel in Betracht gekommen wären, zumal für sie kein Lehrstuhl an der Berliner Fakultät zur Verfügung gestanden hätte: denn universitärer Nachfolger war inzwischen Paul Koschaker geworden,⁴²² der als Romanist und Keilschriftrechtler für das Kaiser-Wilhelm-Institut nicht in Betracht kam. Albrecht Mendelssohn Bartholdy (erst Würzburg, dann Hamburg) war 1934 nach England emigriert und dort 1936 verstorben;⁴²³ Karl Neumeyer in München (1869–1941) war 1934 im Hinblick auf seine jüdische Herkunft zwangsweise in den Ruhestand versetzt worden (und nahm sich 1941 das Leben);⁴²⁴ Erwin Riezler, Nachfolger Rabels in dessen Münchener Institut für Rechtsvergleichung,⁴²⁵ war auch bereits nahe an der Emeritierungsgrenze; dasselbe galt für Max Pagenstecher in Hamburg.⁴²⁶ Karl Heinsheimer (1869–1929),⁴²⁷ der Gründer des Heidelberger Seminars für rechtswirtschaftliche

419 GRÄFIN VON LÖSCH, *Der nackte Geist* (Fn. 62), 384. Bemerkenswerterweise war Titze 1923 als Ordinarius in Frankfurt am Main auf ein Extraordinariat an der Berliner Fakultät gewechselt, und zwar auf die Zusicherung hin, er werde so bald wie möglich einen Lehrstuhl bekommen. Damit sollte es jedoch noch sieben Jahre dauern; auf die Nachfolge Partsch verzichtete Titze zugunsten von Ernst Rabel: GRÄFIN VON LÖSCH, *Der nackte Geist* (Fn. 62), 383 f.

420 Vgl. dazu die oben, Fn. 394, angegebene Literatur.

421 KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 165.

422 Koschaker, der wie Partsch und Rabel durch die Schule von Ludwig Mitteis gegangen war (dazu oben, Fn. 87 und 385), hatte 1936 den an ihn ergangenen Ruf an die Berliner Fakultät angenommen; vgl. GRÄFIN VON LÖSCH, *der nackte Geist* (Fn. 62), 390–394. Allgemein zu Koschaker zuletzt TOMMASO BEGGIO, Paul Koschaker (1879–1951): *Rediscovering the Foundations of European Legal Tradition*, 2018.

423 Zu ihm bereits oben Fn. 401.

424 Zu Neumeyer (1869–1941) DAGMAR COESTER-WALTJEN, *Die Geschichte des Münchener Instituts für Rechtsvergleichung*, in: STEPHAN LORENZ/PETER KINDLER/ANATOL DUTTA (Hg.), *Einhundert Jahre Institut für Rechtsvergleichung an der Universität München*, 2018, 1–44, 11–18. Von 1926–1934 amtierte Neumeyer gemeinsam mit Erwin Riezler als Vorstand des Instituts.

425 Zu Riezler (1873–1953) COESTER-WALTJEN, *Die Geschichte* (Fn. 99), 18–22.

426 Zu ihm bereits oben Fn. 399.

427 Zu ihm EDUARD WAHL, Heinsheimer, Karl August, in: NDB 8 (1969), 440 f.; vgl. auch KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 153 f.

und rechtsvergleichende Studien,⁴²⁸ war 1929 verstorben, sein Nachfolger Max Gutzwiller (1889–1989) war 1936 von seinen Pflichten entbunden worden und in seine Schweizer Heimat zurückgekehrt; dessen Nachfolger Eugen Ulmer hatte, 33-jährig, gerade erst (im November 1936) die Leitung des Seminars übernommen.⁴²⁹

In Bonn gab es seinerzeit zwei Zivilrechtler, die sich mit ausländischem Recht befassten. Der eine von ihnen, Hans Dölle (1893–1980),⁴³⁰ hatte sich 1923 bei Josef Partsch und Martin Wolff mit einer Arbeit über das materielle Ausgleichsrecht des Versailler Vertrages »unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsbeziehungen zu Frankreich und England« habilitiert und war schon im Jahr darauf nach Bonn berufen worden; seit 1933 bis zum Ende der nationalsozialistischen Herrschaft hatte er aber so gut wie ausschließlich zum deutschen bürgerlichen Recht publiziert.⁴³¹ Der andere, Karl Theodor Kipp (1896–1963),⁴³² hatte sich 1927 auch in Berlin und auch bei Martin Wolff habilitiert,⁴³³ hatte aber seit

428 Heute: Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht.

429 Zur Entwicklung des Heidelberger Instituts GERT REINHART, Das Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg 1917–1967, in: EDUARD WAHL/ROLF SERICK/HUBERT NIEDERLÄNDER (Hg.), Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung: Festschrift zum fünfzigjährigen Bestehen des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg, 1967, 24–53.

430 Zu Dölle vgl. MARTIN HOUBÉ, Hans Dölle, in: MATHIAS SCHMOECKEL (Hg.), Die Juristen der Universität Bonn im »Dritten Reich«, 2004, 137–157; NEUHAUS, Hans Dölle, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 125–131; ULRICH MAGNUS, Geschichte des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, 1949–2000, in: THOMAS DUVE/JASPER KUNSTREICH/STEFAN VOGENAUER (Hg.), Rechtswissenschaft in der Max-Planck-Gesellschaft, 1948–2002, 2023, 91–139, 102 f.

431 Das zeigt ein Blick in sein Publikationsverzeichnis, abgedruckt in: Vom deutschen zum europäischen Recht: Festschrift für Hans Dölle, Bd. II, 1963, 525–537; vgl. auch HOUBÉ, Hans Dölle (Fn. 430), 152. Dölle schrieb insbesondere zum Reichserbhofrecht; 1935 legte er ein Lehrbuch zum einschlägigen Gesetz vor, das 1939 in deutlich erweiterter 2. Aufl. erschien.

432 Er war der Sohn von Theodor Kipp (1862–1931), der von 1901 bis 1930 an der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin Bürgerliches Recht und Römisches Recht unterrichtet hatte; über zwei Auflagen hatte er das Pandektenlehrbuch seines akademischen Lehrers Bernhard Windscheid fortgeführt. Kipp senior war der Doktorvater von Hans Dölle. Zu Karl Theodor Kipp vgl. CHRISTIAN DREISSIGACKER, Karl Theodor Kipp, in: MATHIAS SCHMOECKEL (Hg.), Die Juristen der Universität Bonn im »Dritten Reich«, 2004, 426–453; NEUHAUS, Karl Theodor Kipp, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 92 f.

433 Seine Habilitationsschrift war 1928 unter dem Titel: Rechtsvergleichende Studien zur Lehre von der Schlüsselgewalt in den romanischen Rechten erschienen. Zweitgutachter der Arbeit war Ernst Heymann gewesen; vgl. DREISSIGACKER,

seiner (von Dölle geförderten) Anstellung in Bonn seine Publikationstätigkeit so gut wie eingestellt.⁴³⁴ In Köln hatte Hans Walter Goldschmidt (1881–1940) zeitweise die Abteilung für Englisches Recht des Instituts für Handels-, Industrie- und Auslandsrecht geleitet; ihm war jedoch 1934 die Lehrbefugnis entzogen worden.⁴³⁵

Die Rechtsvergleichung war eben ein vergleichsweise neues Fach und an den Universitäten nicht besonders fest verankert; Prestige konnte man sich eher als Privatrechtsdogmatiker oder Rechtshistoriker erwerben. Und Rabels Mitarbeiter am Kaiser-Wilhelm-Institut, die nach dem Zweiten Weltkrieg die bestehenden oder neu geschaffenen Lehrstühle und Institute übernahmen (wie z. B. 1947 Ernst von Caemmerer als Nachfolger von Hans Großmann-Doerth in Freiburg im Breisgau) waren noch zu jung; teilweise (Friedrich Kessler, Max Rheinstein) waren sie in die Emigration getrieben worden.⁴³⁶

Mit Leo Raape (1878–1964) gab es in Hamburg einen bedeutenden Internationalprivatrechtler. Doch er hatte sich dem Fach erst »als Mann von fünfzig Jahren« zugewandt;⁴³⁷ vorher war er auf ganz anderen Gebieten tätig gewesen

Karl Theodor Kipp (Fn. 432), 434. Seit 1926 war Kipp neben Max Rheinstein der erste Mitarbeiter von Ernst Rabel in dessen Institut für ausländisches und internationales Privatrecht gewesen; vgl. NEUHAUS, Karl Theodor Kipp, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 92.

434 Vgl. DREISSIGACKER, Karl Theodor Kipp (Fn. 432), 449 f. Kipp war Rektor der Universität Bonn und dann über mehrere Jahre Dekan von deren juristischer Fakultät.

435 Zu Hans Walter Goldschmidt vgl. HANS-JÜRGEN BECKER, Die neue Kölner Rechtswissenschaftliche Fakultät von 1919 bis 1950, 2021, 270–281; LEONIE BREUNUNG/MANFRED WALTHER, Die Emigration deutschsprachiger Rechtswissenschaftler ab 1933: Ein bio-bibliographisches Handbuch, Bd. I, 2012, 131. Er war der Bruder von Heymanns Fakultätskollegen James Goldschmidt und Onkel von Heymanns Schüler Robert Goldschmidt; zu beiden vgl. unten, Fn. 695 und 697. Hans Walter Goldschmidt wurde 1940 als »enemy alien« auf dem Truppentransporter »Arandora Star« nach Kanada verschifft; das Schiff sank, nachdem es durch ein deutsches U-Boot torpediert worden war; vgl. dazu JACK BEATSON, Aliens, Enemy Aliens, and Friendly Enemy Aliens, in: IDEM/ZIMMERMANN (Hg.), Jurists Uprooted (Fn. 284), 73–104, 99 f.

436 Zur Rechtsvergleichung in Deutschland in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg SCHWENZER, Development of Comparative Law (Fn. 272), 70 f.; MICHAEL MARTINEK, Wissenschaftsgeschichte der Rechtsvergleichung und des Internationalen Privatrechts in der Bundesrepublik Deutschland, in: SIMON (Hg.), Rechtswissenschaft in der Bonner Republik (Fn. 350), 529–619, 529–546.

437 HANS G. FICKER, Dem Gedenken Leo Raapes, in: AcP 165,5 (1965), 385–394, 388. Zu Raape auch GERHARD KEGEL, Leo Raape und das IPR der Gegenwart, in: RabelsZ 30,1 (1966), 1–16; NEUHAUS, Leo Raape, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 53–57; GRÜTTNER, Talar und Hakenkreuz (Fn. 219), 94. Raape publizierte 1931 einen großen Kommentar zu den §§ 7–31 EGBGB (im Rahmen des STAUDINGER) und 1938/39 ein Lehrbuch des Internationalen Privatrechts.

(Dogmatik des deutschen bürgerlichen Rechts und Rechtsgeschichte).⁴³⁸ Zudem war er kein Rechtsvergleicher. Dasselbe galt für Hans Lewald (1883–1963), der zwar 1932 einen Ruf an die Berliner Fakultät angenommen hatte, aber schon 1935 aus dem preußischen Staatsdienst wieder ausgeschieden war, um an die Universität Basel zu gehen.⁴³⁹ Arthur Nussbaum (1877–1964), der seit 1920 als außerordentlicher Professor an der Berliner Fakultät tätig war und 1932 eine Darstellung des Internationalen Privatrechts vorgelegt hatte, war 1933 wegen seiner »israelitischen« Religionszugehörigkeit in den Ruhestand versetzt worden und war daraufhin in die USA emigriert.⁴⁴⁰

Heymann selbst erwähnt in seinem nach dem 19. April 1945 entstandenen Lebenslauf, er sei Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts »für Rabel auf dessen Wunsch« geworden.⁴⁴¹

4. Klimawechsel im Institut

Der »Klimawechsel« im Kaiser-Wilhelm-Institut aufgrund des politischen Umbruchs seit Ende Januar 1933 ist von Rolf-Ulrich Kunze ausführlich nachgezeichnet worden.⁴⁴² Einerseits lief der normale, ideologiefreie Wissenschafts-

»Beides war ein großer Wurf« (FICKER, diese Fn., 389). Raapes akademischer Lehrer war Ernst Zitelmann (1852–1923), Professor für Bürgerliches Recht und Römisches Recht in Bonn, der seinerseits (unter anderem) mit einem großen, zweibändigen Werk zum Internationalen Privatrecht hervorgetreten war (1897/1912). Zu Zitelmann zuletzt TILMAN REPGEN, Ernst Zitelmann zur Möglichkeit eines Weltrechts, in: Gedächtnisschrift für Peter Mankowski, 2024, 857–876.

438 Wie Partsch, Rabel und Koschaker war auch Raape von Ludwig Mitteis beeinflusst worden. Er war schon Professor in Halle, als er an Mitteis' Leipziger Seminar teilnahm. Das inspirierte ihn zu einer Studie über den Verfall des griechischen Pfandes, besonders des griechisch-ägyptischen (1912); dazu HANS JULIUS WOLFF, Leo Raape †, in: ZRG (RA) 82 (1965), 495 f., 495.

439 Zu Lewald (auch er ein Schüler von Ludwig Mitteis) GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 387 f.; KARL-HEINZ BELOW, Lewald, Hans, in: NDB 14 (1985), 411 f.; AXEL FLESSNER, Hans Lewald, in: DIESTELKAMP/STOLLEIS (Hg.), Juristen an der Universität Frankfurt am Main (Fn. 340), 128–125; NEUHAUS, Hans Lewald, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 82 f.; BREUNUNG/WALTHER, Die Emigration (Fn. 435), 275–290. Lewald hatte 1931 eine große Darstellung des deutschen internationalen Privatrechts auf der Grundlage der Rechtsprechung veröffentlicht.

440 Zu Nussbaum vgl. GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 87 f. und 216–219; JOCHEN EMMERT, Nußbaum, Arthur, in: NDB 19 (1999), 376 f.; KLAUS J. HOPF, Arthur Nußbaum (1877–1964), in: Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin: Geschichte, Gegenwart und Zukunft, 2010, 545–560; BREUNUNG/WALTHER, Die Emigration (Fn. 435), 560 f.

441 Lebenslauf von Ernst Heymann (Fn. 28), S. 3.

442 KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 63–164.

betrieb weiter, andererseits kam es aber schon in der Zeit von 1933 bis Ende 1936, also noch unter dem Direktorat von Rabel, zu Konzessionen an die nunmehr herrschende völkische Ideologie. So wurden Gutachten nicht nur für staatliche Auftraggeber, sondern auch für Parteistellen (etwa für die NSDAP-Auslandsorganisation in Ehesachen) gebührenfrei erteilt;⁴⁴³ vom Titelblatt der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht verschwand 1936 sang- und klanglos der Name von Martin Wolff; und in der Zeitschrift selbst begannen, zunächst vor allem im Rezensionsteil, Bekenntnisse zur Idee des Führertums, zur Zeitenwende und zur nationalen Selbstbesinnung abgegeben zu werden.⁴⁴⁴ Geschützt wurde auch das Privatrechtsinstitut in diesen Jahren noch durch die an der Unabhängigkeit der Wissenschaft und der Selbständigkeit ihrer Institution orientierte Leitung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft (Max Planck, Friedrich Glum⁴⁴⁵). Unter dem Direktorat von Heymann, der alsbald in dem institutionellen Umfeld einer im nationalsozialistischen Sinne umgestalteten Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zu agieren hatte⁴⁴⁶ (und mit dem NSDAP-Mitglied Ernst Telschow⁴⁴⁷ statt des nationalkonservativen Friedrich Glum als Generalsekretär), beschleunigte sich die Anpassung des Institutsprofils an die politischen Verhältnisse. Das lässt sich beispielsweise an der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht ablesen.

Das Herausbergremium war im Zeitraum seit Gründung der Zeitschrift bis zu seinem 14. Jahrgang 1942 gewissen Wandlungen unterworfen. Zunächst war für eine kurze Zeit Hans Lewald hinzugekommen, nachdem er 1932 einen Ruf an die Berliner Fakultät angenommen hatte;⁴⁴⁸ doch mit seinem Weggang nach Basel schon drei Jahre später war auch seine Herausgebertätigkeit wieder beendet.⁴⁴⁹

443 Ebd., 75 Fn. 58. Nach Angaben von Kegel verwandte das Institut »[e]twa die Hälfte seiner Arbeitskraft, vielleicht mehr« auf die Erteilung von Gutachten: GERHARD KEGEL, 50 Jahre Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, in: ULRICH KLUG/THILO RAMM/FRITZ RITTNER/BURKHARD SCHMIEDEL (Hg.), Gesetzgebungstheorie, juristische Logik, Zivil- und Prozeßrecht: Gedächtnisschrift für Jürgen Rüdiger, 1978, 302–312, 305.

444 KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 89–124.

445 Zu Glum vgl. VOM BROCKE, Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft (Fn. 379), 251–266.

446 Vgl. oben Fn. 406.

447 Zu ihm vgl. RÜDIGER HACHTMANN, Telschow, Ernst, in: NDB 26 (2016), 23 f. Präsident der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft wurde als Nachfolger von Max Planck in der Zeit vom 1937–1940 der ehemalige Vorstandsvorsitzende der IG Farben (und Nobelpreisträger) Carl Bosch; zur Entwicklung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft während der Präsidentschaft Bosch ALBRECHT/HERMANN, Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft (Fn. 406), 384–392.

448 Vgl. oben Text zu Fn. 439.

449 Zu Lewald GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 387 f.; AXEL FLESSNER, Hans Lewald, in: DIESTELKAMP/STOLLEIS (Hg.), Juristen an der Universität Frankfurt am Main (Fn. 340), 128–135.

Dann war, wie soeben erwähnt, Martin Wolff herausgesetzt worden, 1937 schied auch Rabel aus. Und schließlich war der 1936 nach Berlin berufene Justus Wilhelm Hedemann hinzugetreten.⁴⁵⁰ Wie Titze war auch er Wissenschaftliches Mitglied (bis zum Sommer 1937 noch als »Wissenschaftlicher Berater« bezeichnet) des Kaiser-Wilhelm-Instituts geworden. Im Übrigen aber herrschte im Hinblick auf die Zeitschrift Kontinuität. Heymann, Titze, Pagenstecher und Schlegelberger waren nach wie vor im Herausberggremium. Mit Hedemann war ein völkisch inspirierter Jurist hinzugetreten, der an führender Stelle an der Umgestaltung des Privatrechts im Sinne des Nationalsozialismus mitwirkte; doch Schlegelberger, der diese Umgestaltung als Staatssekretär im Reichsjustizministerium mit großem Nachdruck unterstützte (und als ranghöchster Angeklagter im Nürnberger Juristenprozess wegen Verschwörung zur Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu lebenslanger Haft verurteilt wurde⁴⁵¹) war schon von Anfang an dabei gewesen.

Als letzter vollständiger war der 13. Jahrgang der Zeitschrift zwar mit knapp über 1.000 Seiten fast gleich so lang wie der letzte noch von Rabel verantwortete (10. Jahrgang, 1936); doch angesichts der Tatsache, dass er gleich zwei Jahre (1940/1941) abdeckte (wie auch bereits der 12. Jahrgang 1938/1939), war das Publikationsvolumen um die Hälfte geschrumpft. Die ständige Rubrik II. der Zeitschrift (»Länderberichte«) war nur noch ein Schatten dessen, was bis 1936 geboten worden war. Sie beschränkte sich auf die nordischen Länder, Italien, das Memelgebiet, Österreich, die Schweiz und Ungarn. Die »Feindstaaten« kamen nun nicht mehr vor.⁴⁵² Insbesondere fehlten damit England und die USA, die ein Zentrum der Forschungsinteressen Rabels gebildet hatten; der 10. Jahrgang hatte unter anderem noch einen fast fünfzigseitigen Bericht über die Rechtsprechung in England des Jahres 1934 enthalten, den der Institutsreferent (und spätere Bundesaußenminister) Gerhard Schröder zusammen mit Karl Arndt verfasst hatte.⁴⁵³ Die Rubriken III.

450 Zu ihm bereits oben Fn. 324.

451 Es gibt ein Original-Tondokument der Vernehmung von Schlegelberger in Nürnberg, produziert vom Südwestrundfunk/Mitteldeutscher Rundfunk 2005 (Der Audio Verlag, Die NS-Führung im Verhör, 8 CDs, CD 4: Recht: Verantwortung der Juristen – Franz Schlegelberger, dokumentiert von ULRICH LAMPEN, eingeleitet von PETER STEINBACH, 2006). Schlegelberger macht hier einen ausgesprochen unangenehmen Eindruck, indem er auf Fragen in einem Ton antwortet, den man mit dem autoritären Obrigkeitsstaat assoziiert. Auf die Frage, ob er vom Amt des Staatssekretärs im Reichsjustizministerium zurückgetreten sei, antwortet er mit den Worten, diese Frage sei nicht so leicht zu beantworten.

452 Das gilt auch für den 12. Jahrgang (1938/39).

453 Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 10 (1936), 270–318. »Englische Rechtsprechung« wurde hier in einem expansiven Sinne verstanden, denn berichtet wurde auch z. B. über Judikate aus Schottland, Südafrika und Kanada.

und IV. (»Einzelne Gesetze« und »Mitteilungen«) waren zu einer Rubrik »Mitteilungen« zusammengefasst worden (mit nur sechs gegenüber vormals 24 Einträgen). Immer noch umfangreich, wenngleich weniger umfangreich als 1936, war die Rubrik V. (»Literatur«) bzw. nunmehr IV. (»Buchbesprechungen«). Heymann war hier achtmal vertreten. In seiner Besprechung der 9. Auflage des Reichsgerichtsräte-Kommentars registriert er, dass dieser es in weitgehendem Umfang unternommen habe, »den nationalsozialistischen Gedankengängen im Wege der Analogie und der Lückenfüllung überall nachzugehen«;⁴⁵⁴ zu einer Geschichte der dänischen Rechtswissenschaft hebt er die Bedeutung »eines trotz starker romanistischer Einflüsse doch germanisch-rechtlichen Geisteslebens« hervor.⁴⁵⁵ Am Palandt, der seit seinem ersten Erscheinen 1939 von ihm selbst und von den Referenten im Institut »unausgesetzt« benutzt werde, gefällt Heymann, unter anderem, dass der Herausgeber sich »[bei der] große[n] Frage der Umgestaltung unseres Privatrechts [...] infolge der nationalsozialistischen Umgestaltung des gesamten Lebens und Rechts unserer Volksgemeinschaft« nur »in maßvoller Weise« gegen »Erscheinungen, die mit dem Vorhandensein des allgemeinen Teils zusammenhängen« wendet.⁴⁵⁶

5. »Gerade im Interesse der Klarheit angemessen«:
Heymann bespricht die ihm gewidmete Festschrift

Einigermaßen skurril wirkt die Tatsache, dass eines der von Heymann besprochenen Bücher die Festschrift ist, die ihm selbst zu seinem 70. Geburtstag (1940) überreicht worden war;⁴⁵⁷ diese Besprechung erstreckt sich über nicht weniger als 13 Seiten⁴⁵⁸ und widmet sich in liebevoller Ausführlichkeit jedem einzelnen

454 Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 13 (1940/41), 273.

455 Ebd., 275.

456 Ebd., 276.

457 Festschrift Ernst Heymann, 2 Teile, 1940. Teil I ist der Rechtsgeschichte gewidmet und enthält elf Beiträge (unter anderen von REINHARD HÖHN zum Thema »Der Soldat und das Vaterland während und nach dem Siebenjährigen Kriege«), Teil II befasst sich mit dem Recht der Gegenwart und enthält sechs Beiträge. Insgesamt ist die Liste der Autoren der Festschrift ein trauriges Zeichen des Niedergangs der deutschen Rechtswissenschaft im Zeichen nationalsozialistischer Ideologie: nicht Martin Wolff, Ernst Rabel oder Fritz Schulz; stattdessen, neben wenigen prominenten Autoren, eine Vielzahl von Namen, die heute keiner mehr kennt. Im Vorblatt wird mitgeteilt, dass infolge des Krieges die Beiträge mehrerer namhafter Kollegen des Auslands ausfallen; weitere eingeplante Autoren waren »[d]urch Dienst im deutschen Heer [...] verhindert«. Auch seien zur Mitwirkung die Mitarbeiter an den Heymann zum 60. Geburtstag gewidmeten »Beiträgen zum Wirtschaftsrecht« (zu diesem Werk oben, Text zu Fn. 338) nicht herangezogen worden.

458 Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 13 (1940/41), 260–272. Die Besprechung ist prominent platziert; sie eröffnet den Rezensionsteil des betreffenden Heftes der Zeitschrift.

Beitrag.⁴⁵⁹ Heymann rechtfertigt das mit den Worten, die umfangreiche Festgabe enthalte so Vieles, was die Rechtsvergleichung und das Auslandsrecht angehe, dass darüber in der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht berichtet werden müsse; und wenn er das selbst unternehme, dann scheine ihm das »gerade im Interesse der Klarheit angemessen«.⁴⁶⁰ Wenig subtil, und besonders ausführlich, würdigt Heymann damit auch den Beitrag, in dem sein Fakultäts- und Herausgeberkollege Justus Wilhelm Hedemann den historischen Wert seiner, also Heymanns, Studien zum Recht der militärischen Kriegswirtschaft würdigt.⁴⁶¹ Heymann attestiert Hedemann, den sehr interessanten Versuch zu unternehmen, zu zeigen, wie damals bei ihm, Heymann, die Gedanken zum Bewusstsein kamen, die »das heutige nationalsozialistische Wirtschaftsrecht und damit zugleich das Wirtschaftsrecht des gegenwärtigen Krieges« beherrschen; und in der Tat könne er von sich sagen, aus den Erfahrungen des Ersten Weltkrieges das angestrebt zu haben, was im nationalsozialistischen Wirtschaftsrecht schließlich zur Verwirklichung kam (wenngleich in durchgreifenderer Form als sich damals übersehen ließ).⁴⁶² Das gegenwärtige Wirtschaftsrecht habe nun wiederum Hedemann »in geradezu künstlerisch-genialer Weise zum ersten Mal durchgreifend gegliedert«.⁴⁶³ Damit wird auf das 1939 erschienene »Deutsche Wirtschaftsrecht« verwiesen, das Hedemann nur ein paar Seiten weiter in einer Selbstanzeige mit den Worten vorstellt, es wolle »einem neuen, mit elementarer Gewalt aufsteigenden Rechtsgebiet den Boden bereiten«.⁴⁶⁴

6. Die »Abhandlungen« in der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht

In der ersten Rubrik der Zeitschrift (I.) kamen natürlich die »Abhandlungen«. Bemerkenswert ist hier nicht die geringere Anzahl (13 gegenüber 15), sondern die Autorenschaft. Während 1936 mehrere prominente Autoren des Auslandes mit Beiträgen vertreten waren (Professoren ebenso wie hohe Richter und ein Staatssekretär, sogar ein Anwalt aus New York), zudem der Präsident des Reichspatent-

459 Die Durcharbeitung habe ihm, konstatiert Heymann abschließend, eine ungewöhnlich große Freude gemacht: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 13 (1940/41), 272.

460 Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 13 (1940/41), 260. Es würden ja auch noch andere kommen, fährt er fort, »die etwaige Korrekturen bringen mögen«; doch glaube er nicht, dass andere Sachkundige von seinem Urteil stark abweichen würden.

461 Festschrift Ernst Heymann, Bd. II, 1940, 1–46.

462 Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 13 (1940/41), 267 f.

463 Ebd., 268.

464 Ebd., 278.

amtes, dominierten 1940/41 Referenten des Instituts (sechs von 13; 1936 nur einer von 15). Der Institutsdirektor, Ernst Heymann, publizierte eine Abhandlung zur Neugestaltung des Handelsmaklerrechts in Deutschland;⁴⁶⁵ in gewisser Weise dokumentiert natürlich auch eine Publikation zum deutschen Recht in dieser der Rechtsvergleichung und dem IPR gewidmeten Zeitschrift die Provinzialisierung des Horizontes (ungeachtet der Tatsache, dass, wie Heymann abschließend etwas vage registriert, »auch aus dem ausländischen Recht mancherlei Belehrung«⁴⁶⁶ zu gewinnen sei). Zwei der Beiträge von Institutsmitarbeitern, diejenigen über das Privatrecht in Dänemark und über das Privat- und Wirtschaftsrecht der Sowjetunion,⁴⁶⁷ haben einen ungewöhnlichen Vorspruch von Heymann in seiner Funktion als Institutsdirektor und Herausgeber. Die Veröffentlichung der nachfolgenden Studie, heißt es da, erfolge im Zuge der Unternehmungen, mit denen das Institut »seine besondere Aufmerksamkeit auf die durch Kriegsvorgänge und Gebietsbesetzungen beeinflussten Teile des Zivil- und Handelsrechts richtet«.⁴⁶⁸ Und Heymann verweist auf einen längeren Vorspruch vor einem Überblick über das Privatrecht »im ehemals polnischen Staatsgebiet« im Jahrgang zuvor,⁴⁶⁹ in dem er seinem Institut neben der umfassenden praktischen Bearbeitung der durch den Krieg verursachten Fragen die möglichst rasche Unterrichtung der behördlichen und privaten Stellen durch übersichtliche Darstellungen zusammenhängender Rechtsstoffe und Mitteilungen über bedeutsame einzelne Rechtsfragen zur Aufgabe macht.

7. Wissenschaftliche Forschungen »völlig im Zeichen des Krieges«

Erkennbar wird hier Heymanns Strategie, die Zuwendung von Mitteln an das Institut und überhaupt die Arbeitsfähigkeit des Instituts auch nach Kriegsausbruch dadurch zu rechtfertigen, dass er dessen Arbeit als kriegswichtig hinstellte.⁴⁷⁰ Im

465 Ebd., 303–350.

466 Ebd., 350.

467 Autoren sind KURT GÜNTHER und ALEXANDER MAKAROV.

468 Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 13 (1940/41), 122; ganz ähnlich 754.

469 Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 12 (1938/39), 850. Autor des Aufsatzes ist Friedrich Korkisch; zu diesem NEUHAUS, Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 89–92. Korkisch war, wie Alexander Makarov und Wilhelm Wengler gleichzeitig oder nacheinander an den Instituten für ausländisches und internationales Privatrecht und für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht tätig; darin zeigt sich die historische Verbindung von IPR und Völkerrecht (*private international law* und *public international law*). Zu Wengler unten Fn. 567, zu Makarov unten Fn. 599.

470 Dazu näher KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 183–228. Das völkerrechtliche Schwes-
terinstitut hatte schon 1934 eine eigene Abteilung für Kriegsrecht eingerichtet, der

Jahresbericht 1939/40 sprach er von den »Kriegsaufgaben des Instituts« und davon, dass die zivil- und handelsrechtlichen Disziplinen »in ihrer kriegsmäßigen Umbildung und Anwendung in der ständigen Beobachtung des Instituts« stünden.⁴⁷¹ Und im Jahresbericht 1940/41 war von den Aufgaben des Instituts zur »Kriegswissenschaft und Kriegspraxis« des ausländischen und internationalen Zivil- und Handelsrechts und von der »Gefolgschaft« des Instituts die Rede:⁴⁷² Die wissenschaftlichen Forschungen und die praktischen Arbeiten hätten im Rechnungsjahr 1940 »völlig im Zeichen des europäischen Krieges [gestanden], von dessen Entwicklung die dem Institut übertragenen Aufgaben in mancher Hinsicht geleitet und neu gestaltet wurden«.⁴⁷³ Als Schwerpunkte der Institutsarbeit nannte Heymann zwar an erster Stelle nach wie vor die »reine Rechtsforschung«, daneben aber die Notwendigkeit, »das Institut einzustellen in alle Fragen des internationalen Kriegsprivatrechts«. Dazu gehörte z. B. »die Mitwirkung bei der Erfassung des in Deutschland befindlichen ausländischen Vermögens feindlicher Staaten durch Feststellung der entsprechenden ausländischen Regeln, mit denen das dort befindliche deutsche Vermögen erfasst wird«, um spätere Entschädigungsforderungen oder weitergehende ausländische Maßnahmen zu vermeiden.⁴⁷⁴ Insbesondere das von drei Institutsmitarbeitern (Gerhard Kegel, Hans Rupp und Konrad Zweigert) verfasste Buch über die Einwirkung des Krieges auf Verträge in der Rechtsprechung Deutschlands, Frankreichs, Englands und der Vereinigten Staaten ließ sich in diesem Zusammenhang à propos »wissenschaftliche Forschungen [...] im Zeichen des Krieges« nennen.⁴⁷⁵ Es erschien in der Schriftenreihe des Instituts als Band 17 (1941). Diese Schriftenreihe hatte 1928 mit einer Arbeit von Arthur Nussbaum über den vertraglichen Schutz gegen Schwankungen des Geldwertes begonnen;⁴⁷⁶ unter der Ägide Rabel hatte sie einen deutlichen Schwerpunkt im englischen und US-amerikanischen Recht gehabt.⁴⁷⁷

der spätere Widerstandskämpfer Berthold von Stauffenberg vorstand. Dazu ARMIN VON BOGDANDY / PHILIPP GLAHÉ, Alles ganz einfach? Zwei verlorene Weltkriege als roter Faden der Institutsgeschichte, in: MPIL100-Blog, 30.4.2024. Dort heißt es, das Institut sei »schon früh in die Kriegsvorbereitungen des Dritten Reiches involviert« gewesen.

471 Kaiser Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Jahresbericht 1939/40, 2–4, 2.

472 Kaiser Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Jahresbericht 1940/41, 2–4, 2 und 4.

473 Ebd., 2; vgl. auch HENNING/KAZEMI (Hg.), Handbuch (Fn. 379), 1347.

474 Kaiser Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Jahresbericht 1940/41, 2.

475 Dazu ebd., 3.

476 Zu Nussbaum vgl. oben Fn. 440.

477 So waren hier die grundlegenden Studien von Friedrich Kessler zur Fahrlässigkeit im nordamerikanischen Deliktsrecht und von Max Rheinstein über die

In der Generalverwaltung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft⁴⁷⁸ sorgte der dort offenbar gut vernetzte geschäftsführende Referent des Instituts, Herbert Müller, dafür, dass dem Institut die Vergünstigungen zugute kamen, die die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft ihren naturwissenschaftlichen und technischen Instituten zugestand.⁴⁷⁹ So erhielt Paul Heinrich Neuhaus, der 1942 nach dem Assessorexamen in das Institut eingetreten war,⁴⁸⁰ eine Bescheinigung, dass er »Schlüsselkraft der Rüstungswirtschaft« sei; und vor Weihnachten 1944 empfing er in Anerkennung seines »besonderen Einsatzes für die Luftwaffen-Fertigung [...] im Namen des Führers je ein Paket mit Lebensmitteln und Getränken«.⁴⁸¹ Zu Beginn des Jahres hatte Heymann ebenfalls von dem Reichminister für Rüstung und Kriegsproduktion, Albert Speer, »im Namen des Führers« eine derartige Lebensmittellendung bekommen; er erwähnt sie an zwei Stellen seines Tagebuchs.⁴⁸² Zudem erhielt er am 30. Januar 1944 das »Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse«.⁴⁸³ Aus Heymanns Tagebüchern ergibt sich, dass er intensiv mit Müller zusammenarbeitete. »[W]ir verdanken es wohl nicht zuletzt [dessen] Geschick«, schreibt Neuhaus,⁴⁸⁴ »daß das Institut die Partei und den Krieg einigermaßen überlebte«.

Andererseits befassten sich im Jahrgang 13 (1940/41) die meisten Abhandlungen mit Themen, denen Kriegsbedeutung kaum zugeschrieben werden konnte und die im Übrigen auch nicht ideologisch kontaminiert waren: mit der Reform des japanischen Handelsgesetzbuches, dem neuen italienischen Verschollenheitsrecht, oder dem internationalen Überseekaufrecht in rechtsvergleichender Betrachtung. Auch Heymanns eigener Beitrag zur Neugestaltung des Handelsmaklerrechts gehört in diese Rubrik; und die mit dem erwähnten Vorspruch von Heymann versehenen Beiträge waren im Grunde genommen konventionelle Länderberichte, die Kriegsbedeutung vor allem

Struktur des vertraglichen Schuldverhältnisses im anglo-amerikanischen Recht erschienen (beide 1932).

- 478 Sie war, wie die beiden juristischen Kaiser-Wilhelm-Institute (vgl. unten, Text zu Fn. 527), im Berliner Stadtschloss untergebracht.
- 479 NEUHAUS, Herbert Müller, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 62.
- 480 Zu Neuhaus, der später Wissenschaftliches Mitglied des Instituts und Honorarprofessor an der Universität Hamburg wurde, HANS DÖLLE, Paul Heinrich Neuhaus 60 Jahre, in: *RabelsZ* 38,2/3 (1974), 297 f.; JAN KROPHOLLER, Paul Heinrich Neuhaus 9.3.1914–12.4.1994, in: *RabelsZ* 58,3 (1994), 419 f.
- 481 NEUHAUS, Herbert Müller, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 62.
- 482 HEYMAN, Tagebuch 2, Transkription (Fn. 2), S. 9: »[...] gegessen (ein Päckchen Sardinen aus [m]einem [Führer]paket Speers)« (26.1.1944) und S. 12 (3.2.1944).
- 483 KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 226. Zuvor hatte er offenbar bereits das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse ohne Schwerter verliehen bekommen: Brief vom 16.3.1944, in der Personalakte im Archiv der Max-Planck-Gesellschaft (Fn. 28).
- 484 NEUHAUS, Herbert Müller, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 63.

durch das Gebiet, auf das sie sich bezogen, reklamieren konnten.⁴⁸⁵ Mit demselben Argument ließen sich auch die Gutachten, die das Institut in zunehmendem Maße gegenüber nationalsozialistischen Dienststellen (auch im Falle der NSDAP »wie üblich [...] im Interesse der Partei gebührenfrei«)⁴⁸⁶ zu Ehesachen oder Erbschaftsangelegenheiten im Warthegau, im Reichsprotectorat Böhmen und Mähren, oder in den besetzten Niederlanden erstattete, als Teil der im Institut betriebenen juristischen Kriegswissenschaft begreifen. Sogar ein Beitrag zum Recht der USA und eine Mitteilung über »neuere Kriegsgesetzgebung« jenseits des Atlantik erschien noch in diesem letzten vollständigen Jahrgang der Zeitschrift.⁴⁸⁷ Verfasst worden waren beide Beiträge von dem 1938 als USA-Referent eingestellten Hans Rupp,⁴⁸⁸ er war ebenso wenig ideologisch angepasst wie Konrad Zweigert,⁴⁸⁹ der ebenfalls erst

485 So auch KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 188 (bezogen auf den Beitrag von Korkisch über das Privatrecht im ehemals polnischen Staatsgebiet). Allgemein dazu GRÜTTNER, Talar und Hakenkreuz (Fn. 219), 402 f.: »Das politische Interesse an den Auslandswissenschaften wuchs in dem Maße, in dem es den Machthabern gelang, sich erneut als europäische Großmacht zu etablieren und schließlich zu einer aggressiven Expansionspolitik überzugehen. Als Nazi-Deutschland 1940/41 große Teile des europäischen Kontinents beherrschte, erreichte dieses Interesse seinen Höhepunkt.«

486 KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 75

487 Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 13 (1940/41), 422–450 und 966–971.

488 Zu Rupp KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 141 f.; NEUHAUS, Hans Rupp, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 37–42; IDEM, Hans Rupp 30.8.1907–14.9.1989, in: RabelsZ 54,2 (1990), 201 f.; FABIAN MICHL, Wiltraut Rupp-von Brünneck (1912–1977): Juristin, Spitzenbeamtin, Verfassungsrichterin, 2022, 257–268. Rupp wurde nach dem Krieg Richter des Bundesverfassungsgerichts (1951–1975); 1965 heiratete er seine Kollegin aus dem anderen Senat, Wiltraut (Rupp-)von Brünneck.

489 Zu Zweigert GERHARD KEGEL, Konrad Zweigert, in: Festschrift für Konrad Zweigert, 1981, 1–20; ULRICH DROBNIG, Konrad Zweigert, in: STEFAN GRUNDMANN/KARL RIESENHUBER (Hg.), Deutschsprachige Zivilrechtslehrer des 20. Jahrhunderts in Berichten ihrer Schüler, Bd. I, 2007, 89–101; JÜRGEN BASEDOW, Konrad Zweigert und die politische Dimension des Rechts, in: TILMAN REPGEN/FLORIAN JESSBERGER/MARKUS KOTZUR (Hg.), 100 Jahre Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg, 2019, 21–37; NEUHAUS, Konrad Zweigert, in: Was nicht im Kürschner steht, 3–21. Wie Rupp wurde er nach dem Krieg Richter des Bundesverfassungsgerichts (1951–1956), im Jahre 1963 wurde Zweigert (bis 1979) vierter Direktor des ehemaligen Kaiser-Wilhelm-Instituts (nunmehr Max-Planck-Institut). Vgl. in diesem Zusammenhang CARLO SCHMID, Erinnerungen, 1979, 211: »Dem Institut gehörten Dr. Hans Rupp und Dr. Konrad Zweigert an, mit denen es in meinem Haus sehr oft zu Gesprächen ohne politische Vorsicht kam. Sie dachten wie ich über das Dritte Reich, und ihre Vorstellungen über die Zukunft Deutschlands [...] stimmten mit den meinen überein«. Carlo Schmid

unter dem Regime von Heymann ans Institut gekommen war (als Frankreich-Referent).⁴⁹⁰

Ungeachtet der Öffnung gegenüber nationalsozialistischem Gedankengut und nationalsozialistischer Rhetorik und ungeachtet der Selbstverpflichtung auf »kriegswichtige« Dienstleistungen lief also auch der normale rechtsvergleichende und internationalprivatrechtliche Institutsbetrieb weiter; der Zeitzeuge Gerhard Kegel schreibt sogar, am Klima im Institut habe sich nichts geändert.⁴⁹¹ Das zeigt sich etwa an den wissenschaftlichen Großprojekten, an denen das Institut beteiligt war. So gehörten Ernst Heymann, Ernst Rabel, Heinrich Titze und Martin Wolff zum Herausgeberkreis der von Karl Heinsheimer in Heidelberg begründeten Reihe der »Zivilgesetze der Gegenwart«, und dessen zehnter Band über das Zivilrecht der nordischen Länder, federführend vom Institut herausgegeben, wurde bis 1939 fortgeführt, blieb dann aber wegen des Kriegsausbruchs unvollendet. Insbesondere war das Institut ab dem zweiten Band⁴⁹² an dem Projekt des »Rechtsvergleichenden Handwörterbuchs für das Zivilrecht des In- und Auslandes« beteiligt, das von 1929–1939 in sieben Bänden erschien und als dessen Hauptherausgeber Franz Schlegelberger figurierte. Aus dem Institut waren zwei der drei Berater, Heinrich Titze und Martin Wolff im Herausbergremium vertreten; ab Band V (1936) verschwand freilich der Name von Wolff. Auch dieses Werk blieb unvollendet; die letzte Lieferung von Band VII (1940) endet mit dem Lemma »Vermächtnis«. Heymann würdigte in einer Rezension die Bände IV, V und VI des Handwörterbuchs⁴⁹³ und stellte dabei, neben der Leistung des Hauptherausgebers, den »nicht geringen« Anteil

selbst war 1927/28 als Referent am Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht tätig gewesen; dazu MARCUS M. PAYK, Das Berliner Jahr: Carlo Schmid als Referent am Institut für ausländisches und internationales Recht und Völkerrecht 1927/28, in: MPIL100-Blog, 26.1.2024.

490 Auch in der Schriftenreihe des Instituts, den Beiträgen zum ausländischen und internationalen Privatrecht, waren 1938 und 1939 noch rechtsvergleichende Studien zur Aufrechnung (Gerhard Kegel) und zur Bedingungslehre (Arwed Blomeyer) erschienen und 1939 eine Arbeit über Vormund und Mündel im englischen Recht (Hildegard Abderhalden).

491 KEGEL, 50 Jahre (Fn. 443), 306. KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 91, hält das für eine Selbsttäuschung.

492 Der erste Band war einer »nach Erdteilen und Ländern geordnete Übersicht über die Rechtsquellen der einzelnen Staaten« gewidmet, die folgenden Bände enthielten »eine nach sachlichen Stichworten gegliederte Darstellung des deutschen und ausländischen Zivil- und Handelsrechts in rechtsvergleichender Weise« (Vorwort von Bd. I, 1929). Die Beiträge des ersten Bandes stammten ganz überwiegend von Experten der jeweiligen Länder; aus dem Institut war nur Ludwig Raiser beteiligt.

493 Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 12 (1938/39), 648–653.

des Instituts heraus; dieser bestehe in der Benutzung von dessen einzigartiger, seit nunmehr dreizehn Jahren aufgebauter Bibliothek des Auslandsrechts und in der starken Heranziehung seiner Referenten und sonstigen Zugehörigen. Zwar betont Heymann, er spreche nicht *pro domo*. Dennoch fällt es schwer, sein überschwängliches Lob nicht auch auf das vom Rezensenten geleitete Institut zu beziehen: das Werk gehöre »im ganzen betrachtet zu den größten rechtswissenschaftlichen Leistungen unserer Zeit, und zwar für die Welt«. ⁴⁹⁴

8. Die Festschrift Titze

Unvollendet blieb schließlich auch der Jahrgang 14 (1942) der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht; publiziert wurde nur ein Doppelheft 1/2, und zwar ohne die sonst üblichen Länderberichte, Mitteilungen und Buchbesprechungen. Es handelte sich um eine Festschrift für den treuen und bescheidenen Heinrich Titze. ⁴⁹⁵ Zwar verbiete, so Heymann mit zeitgemäßem Pathos in seinem Vorwort, »die große und ernste Zeit« laute Feiern, und die Kriegsverhältnisse hätten leider auch die Darbringung einer umfangreichen Festschrift nicht erlaubt; doch hätten sich acht »fachverwandte Arbeitskameraden« zusammengetan, um Titze diesen »Ehrenkranz« zu winden. ⁴⁹⁶ An der Spitze der Festschrift steht ein Beitrag von Franz Schlegelberger über »Wege und Ziele des deutschen internationalen, interterritorialen und interpersonalen Familienrechts«, der die künftige Entwicklung »durch die nationalsozialistische Weltanschauung [für] klar bestimmt« hielt. Der deutsche Staatsangehörige deutschen oder »artverwandten« Bluts solle »nach dem im Reichsbürgergesetz verlautbarten Willen des Führers Reichsbürger werden«. Dadurch werde der junge Deutsche aufs engste mit seinem Staat und Volk verbunden: »Es muß nach dem Willen des Führers eine größere Ehre sein, als Straßenfeger Bürger dieses (Deutschen) Reiches zu sein, als König in einem fremden Staate (»Mein Kampf« S. 491)«. ⁴⁹⁷ Aus diesen Prämissen leitet Schlegelberger Folgerungen für die personen- und familienrechtlichen Verhältnisse im deutschen Großraum ab. Justus Wilhelm Hedemann entdeckte im Frankreich des Vichy-Regimes von Marschall Pétain die Elemente eines werdenden Wirtschaftsrechts. ⁴⁹⁸ Mit Wolf-

494 Ebd., 653.

495 Zu ihm oben Fn. 394.

496 Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 14 (1942) (= Festschrift Titze), V und VIII.

497 Ebd., 2. Für KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), der diesen Aufsatz ausführlich referiert (215–224), stellt er »einen Tiefpunkt in der Geschichte des Privatrechtsinstituts« dar (224).

498 JUSTUS WILHELM HEDEMAN, Wirtschaftsrecht in Frankreich, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 14 (1942) (= Festschrift Titze), 116–155.

gang Siebert war ein weiterer Autor in der Festschrift vertreten, der das nationalsozialistische Parteiprogramm als Rechtsgrundlage des völkischen Lebens in Deutschland betrachtete. Er widmete sich der sozialpolitischen und rechtlichen Entwicklung des kaufmännischen Lehrverhältnisses nach 1933; den rechtspolitischen und praktischen Ausgangspunkt habe der Einsatz der Hitler-Jugend und der Deutschen Arbeitsfront gebildet.⁴⁹⁹ Fasziniert vom Aktienrecht des *Libro del lavoro* als Teil »des großen Gesetzbuches Mussolinis« zeigte sich Paul Gieseke angesichts der »sozialistischen Ordnung« in beiden Staaten bilde es einen reizvollen Vergleichsgegenstand zum deutschen Aktienrecht.⁵⁰⁰

»[D]ie besten Beiträge [in der Festschrift] waren anerkanntermaßen die drei letzten von unseren damaligen Referenten Erbe, Rupp und Zweigert«, schreibt Paul Heinrich Neuhaus,⁵⁰¹ und das lässt sich auch aus heutiger Sicht bestätigen: es handelt sich um drei Beträge, die, fern der Ideologie, nur der Sache verpflichtet waren, um die es jeweils ging, und die die hohe wissenschaftliche Qualität des Mitarbeiterstabes bezeugten (»Nur Tüchtige wurden aufgenommen und konnten Schritt halten. Aber sie wußten das auch und verstanden sich als eine Elite«⁵⁰²). Heymanns eigener Aufsatz über das panamerikanische Urheberrecht und die Versuche seiner Einbeziehung in die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst von 1886⁵⁰³ war ebenfalls ideologiefrei und gediegen.⁵⁰⁴

499 WOLFGANG SIEBERT, Die neuere rechtliche Entwicklung des kaufmännischen Lehrverhältnisses, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 14 (1942) (= Festschrift Titze), 156–195, 161. Zu Siebert (1905–1959), Mitglied der NSDAP und SA (und der »Kieler Schule«), der 1938 nach Berlin berufen wurde (als Nachfolger von Hermann Dersch und Ernst Heymann: GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist [Fn. 62], 352, Fn. 607), HANS-PETER HAFERKAMP, Siebert, Wolfgang, in: NDB 24 (2010), 325; PHILIPP EICHENHOFER, Rechtsmißbrauch, 2019, 125–146.

500 PAUL GIESEKE, Das Aktienrecht des Libro del lavoro, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 14 (1942) (= Festschrift Titze), 61–115, 61 f. Zu Gieseke (1888–1967), Mitglied der NSDAP, vgl. Hessische Biographie s.v. Gieseke, Paul Ferdinand Karl Otto (12.2.2024), den Eintrag im Catalogus Professorum Rostochiensium und HYUNG-BAE KIM/WOLFGANG FREIHERR MARSCHALL VON BIEBERSTEIN/YU-CHEOL SHIN, Zivilrechtslehrer deutscher Sprache: Lehrer – Schüler – Werke, 1988, 516. Gieseke war ab 1939 der eigentliche Nachfolger von Heymann an der Berliner Universität; er lehrte Handelsrecht und Bürgerliches Recht.

501 NEUHAUS, Heinrich Titze, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 25.

502 KEGEL, 50 Jahre (Fn. 443), 305.

503 Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 14 (1942) (= Festschrift Titze), 18–60.

504 Mit den Worten »gediegen und gemäßigt« beschreibt KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 128, Heymanns Aufsatz über Verlagsrechts-Fragen (vgl. oben Fn. 370); das erscheint mir ein auch für seine anderen Aufsätze in der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht zutreffendes Urteil.

Wie auch im Falle der beiden anderen Aufsätze, die er seit Übernahme des Direktorats des Instituts und der Hauptherausgeberschaft der Zeitschrift in dieser publiziert hatte, ergab sich die Thematik aus einem besonderen Anlass. In diesem Fall handelte es sich um ein Referat, das Heymann in einer vorbereitenden Konferenz zu einer für 1939 geplanten Staatenkonferenz gehalten hatte, auf der über eine Einbeziehung der Staaten Amerikas in das Berner Schutzsystem beraten werden sollte; wegen des Kriegsausbruches kam es jedoch nicht mehr dazu. Der Aufsatz zur Reform des Handelsmaklerrechts⁵⁰⁵ war ein Referat, das Heymann in einem Ausschuss der Akademie für Deutsches Recht gehalten hatte.⁵⁰⁶ Und der erste dieser Aufsätze, der den Abhandlungsteil des 11. Jahrgangs (1937) der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht eröffnete,⁵⁰⁷ bereitete, wie bereits erwähnt, Heymanns Referat auf den Zweiter Haager Kongress für Rechtsvergleichung vor.

9. Der Zweite Haager Kongress für Rechtsvergleichung

Heymann war »die zentrale deutsche Integrationsfigur«⁵⁰⁸ dieses Kongresses und gab, wie bereits anlässlich des ersten Haager Kongresses⁵⁰⁹ die deutschen Landesreferate als Sonderheft der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht heraus.⁵¹⁰ Dem achtzehnköpfigen deutschen Nationalkomitee gehörten mit Georg Dahm, Carl August Emge, Wenzelaus Graf von Gleispach, Justus Wilhelm Hedemann, Reinhard Höhn und Friedrich Klausning eine Reihe nationalsozialistisch geprägter Kollegen an. Dahm, Emge und Höhn referierten auch auf dem Kongress, zudem mehrere weitere Mitglieder der NSDAP, wie etwa die Rechtshistoriker Hans Kreller und Claudius Freiherr von Schwerin, der Zivilrechtler Wolfgang Siebert, die Staatsrechtler Ernst Forsthoff und Herbert Krüger, oder auch der Strafrechtler Friedrich Schaffstein.⁵¹¹ Diese starke Beteiligung nationalsozialistischer Rechtswissenschaft war kein Zufall; Heymann

505 Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 13 (1940/41), 303–350; vgl. oben Fn. 308.

506 Vgl. oben Fn. 259.

507 Verlagsrechts-Fragen, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 11 (1937), 2–39; vgl. oben, Text zu Fn. 375 f.

508 KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 170. Dem entspricht, dass Heymann neben Heinrich Siber der einzige Deutsche ist, der in den »Notices sur la vie et les travaux des membres et correspondants« der Mémoires de l'Académie internationale de Droit Comparé, Bd. I, 1928, auftaucht (Fn. 28).

509 Vgl. oben Fn. 315.

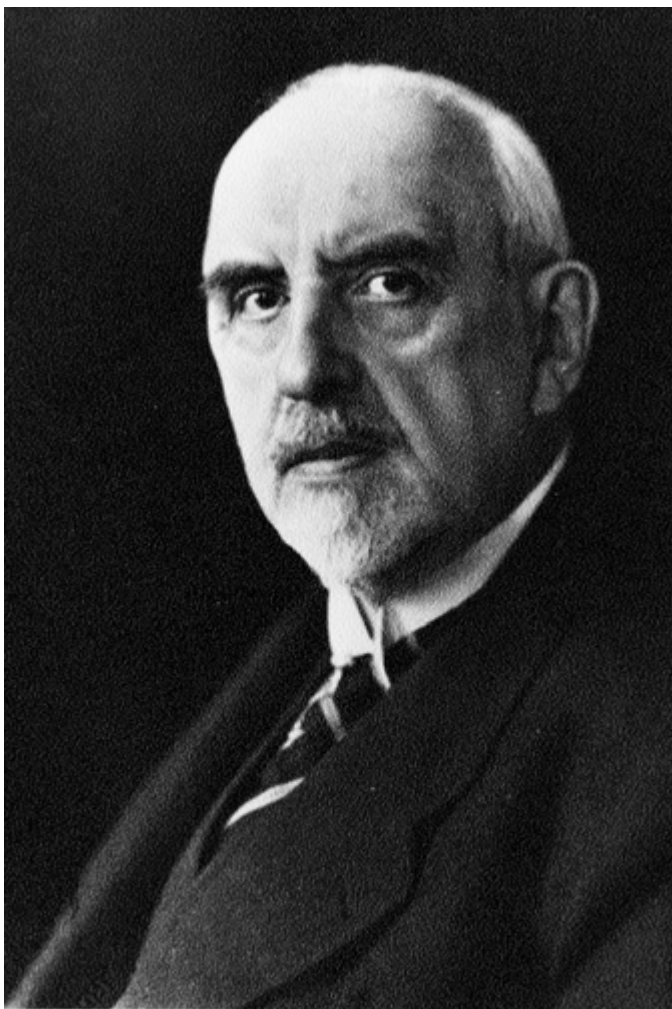
510 ERNST HEYMAN (Hg.), Deutsche Landesreferate zum II. Internationalen Kongress für Rechtsvergleichung im Haag 1937, Sonderheft des elften Jahrgangs der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, 1937.

511 Ausführlich dazu KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 170–182.

schreibt in seinem Vorwort, dass »auf besonderen Wunsch der Kongreßleitung« in den Gutachten »die derzeitige, umfassende Neugestaltung des deutschen Rechts besonders berücksichtigt« worden sei und ein großer Teil der deutschen Gutachter als Mitglieder und in den Ausschüssen der Akademie für Deutsches Recht an der Neugestaltung mitarbeiteten.⁵¹² Aus dem Institut waren Ernst von Caemmerer, Konrad Duden und Wilhelm Wengler als Referenten vertreten. An der Sektion »internationales Recht« beteiligte sich das Institut kurioserweise nicht.⁵¹³

512 HEYMANN (Hg.), Deutsche Landesreferate II (Fn. 510), III.

513 Das vermerkt auch KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 181 f.



Ernst Heymann

Abb. 6: Ernst Heymann, Altersporträt
Fotograf und Provenienz sind unbekannt, Aufnahme ist undatiert
© Archiv der Max-Planck-Gesellschaft, Berlin,
VI. Abt., Rep. 1, Heymann, Ernst 1

XIII. Heymann im Spiegel seiner Tagebücher: Leben im Zeichen des Krieges

1. »[...] der Verlust aller Habe ist schrecklich«

Im August 1943 traf Ernst Heymann persönlich eine Katastrophe: Er wurde ausgebombt und verlor mit seinem sonstigen Besitz auch seine umfangreiche juristische und schöngeistige Bibliothek;⁵¹⁴ von seinen »Kollegheften« blieben ihm nur die über Internationales Privatrecht, Urheberrecht und neuere Privatrechtsgeschichte.⁵¹⁵ Heymann zog daraufhin mit seiner Frau Gertrud (1874–1954, genannt Trude)⁵¹⁶ zu seinem Sohn Robert, dem dritten seiner vier Kinder,⁵¹⁷ einem Arzt,

514 »In der Nacht vom 23./24. [August] brannte unser Haus aus [...] der Verlust aller Habe ist schrecklich«: HEYMANN, Tagebuch 2, Transkription (Fn. 2), S. 5 (1.1.1944).

515 Brief Heymanns an Paul Koschaker vom 11.11.1943, S. 2. Koschaker war, als er 1936 einen Ruf als Nachfolger von Ernst Rabel an die Berliner Fakultät angenommen hatte (vgl. oben, Fn. 422), Heymanns Fakultätskollege geworden. Zum Oktober 1941 folgte er einem Ruf nach Tübingen; vgl. GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 390–394; BEGGIO, Paul Koschaker (Fn. 422), 111–172; zu Koschakers berühmtestem Buch vgl. oben Fn. 134. Der zitierte Brief befindet sich in der Personalakte Heymann im Archiv der Max-Planck-Gesellschaft (oben, Fn. 28). In dieser Personalakte liegt auch die Mitschrift von Heymanns Vorlesung über preußische Rechtsgeschichte aus dem Wintersemester 1902/03, mit der einer seiner ehemaligen Hörer offenbar versuchte, ihm auszuhelfen. Am 28.11.1943 bemühte sich Heymann um die Rekonstruktion eines Heftes zum Deutschen Privatrecht: HEYMANN, Tagebuch 2, Abschrift (Fn. 2), S. 82.

516 Zu ihrer Familie (ebenfalls aus Niederschlesien) DOROTHEA HEYMANN, Erinnerungen (Fn. 4), S. 23. Das Gut Peltzschütz war seit 150 Jahren im Besitz der Familie, die es »[m]it Fleiß und viel landwirtschaftlichem Können [...] zu großem Wohlstand« brachte. Der Vater von Gertrud weigerte sich zunächst, seine Einwilligung zur Hochzeit zu geben, als Ernst Heymann »als junger, noch »namenloser« Gelehrter um sie warb« (S. 24).

517 Die älteste Tochter war Dorothea (* 1902); sie war verheiratet mit Waldemar Grote (zu diesem oben Fn. 4, 28) und hatte drei Töchter (eine von ihnen ist Rita Hartmann; vgl. oben Fn. 4); dann kamen Eva-Maria (* 1905), verheiratet mit Rudolf Lehmann, eine Tochter und ein Sohn; Robert (* 1906), Arzt; und Elisabeth Charlotte (* 1907), Bibliothekarin. DOROTHEA HEYMANN, Erinnerungen

nach Wittenberg.⁵¹⁸ Von dort pendelte er regelmäßig (jeweils von Montag oder Dienstag bis Freitag) nach Berlin. Ende Mai 1944 übersiedelten Heymann und seine Frau dann nach Tübingen, wohin inzwischen auch das Kaiser-Wilhelm-Institut mit dem größten Teil der Bibliothek verlagert worden war. Die Evakuierung der Bibliothek war maßgeblich von Zweigert und Rupp betrieben worden – Rupp stammte aus Stuttgart und hatte in Tübingen zu studieren begonnen; und auch Zweigert hatte Verbindungen nach Südwestdeutschland. Heymann hatte die Sache nur dilatorisch betrieben, da zunächst keine Wohnung für ihn in Tübingen gefunden werden konnte.⁵¹⁹

2. Reste der Normalität des akademischen Lebens

Aus dem Tagebuch Heymanns, das ab November 1943 erhalten ist, wird deutlich, wie sehr er sich darum bemühte, in dem nach und nach in Trümmern versinkenden Berlin die Normalität seines bisherigen akademischen Lebens aufrechtzuerhalten. Er führte, so gut es ging, seine Amtsgeschäfte im Kaiser-Wilhelm-

(Fn. 4), S. 28, berichtet, dass ein erster Sohn, Walter, im Alter von einem Jahr verstarb und ein letztes Kind, wiederum ein Sohn, die Entbindung nicht überlebte; das habe ihre Mutter nie verwunden. Im Nachlass Heymann (Hartmann) (Fn. 4) befinden sich Zeitungsausschnitte vom September 1948. Sie betreffen Rudolf Lehmann, Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium und seit 1938 Leiter des militärischen Rechtsreferats im OKW. Als solcher wurde er in dem sogenannten »Generalsprozess«, d. h. dem zwölften der Nürnberger Prozesse, angeklagt und zu sieben Jahren Haft verurteilt, aber 1950 freigelassen. In seinem Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 46, notiert Heymann unter dem 25. März 1945: »Gelegentlich sagte [Rudolf], dass er wohl eine Niederlage nicht überleben werde«. Allgemein zeugen die Einträge Heymanns über seinen Schwiegersohn Rudolf von einem guten Verhältnis und großem Respekt. Die Tochter von Eva-Maria und Rudolf Lehmann, Inge Lehmann, zu deren Konfirmation Ernst Heymann die nach Fn. 553 und in Fn. 559 erwähnte Ansprache hielt, heiratete später Ottoarndt Gloßner (1923–2010), den langjährigen Vorsitzenden (und anschließend Ehrenvorsitzenden) des Deutschen Instituts (später der Deutschen Institution) für Schiedsgerichtsbarkeit; er erhielt zu seinem 70. Geburtstag eine im Verlag Recht & Wirtschaft, Heidelberg, erschienene Festschrift. Gloßner erscheint (als damals noch mit Inge Verlobter) auf der im Vorwort erwähnten Todesanzeige für Gertrud Heymann und gab mir den Hinweis auf Heymanns Enkelin Marianne Bömers (1932–2016), die ältere Schwester von Rita Hartmann (Fn. 4), über die die im Vorwort erwähnten Unterlagen an das Frankfurter Max-Planck-Institut gelangten.

518 Die Verhältnisse waren beengt; vgl. etwa HEYMAN, Tagebuch 2, Abschrift (Fn. 2), S. 71 (7.11.1943): »Schwer in der Unruhe der *einen* Stube irgendetwas Vernünftiges zu arbeiten«.

519 Dazu näher NEUHAUS, Konrad Zweigert bzw. Hans Rupp, Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 5 bzw. 39.

Institut;⁵²⁰ er nahm an den Sitzungen der Akademie der Wissenschaften teil, wo nach wie vor Vorträge gehalten wurden (wenngleich mehrfach im Keller)⁵²¹ und Zuwahlen⁵²² stattfanden; und er hielt noch bis zum Ende des Wintersemesters 1943/1944 seine Vorlesungen an der Berliner Universität, auch wenn diese »vollständig zerrissen« waren durch die vielen kriegsbedingten Ausfälle⁵²³ und auch wenn mitunter nicht mehr als drei Studenten zugegen waren.⁵²⁴ Gegenstand der Vorlesungen waren das Internationale Privatrecht und die Privatrechtsgeschichte. Nach dem Tod von Viktor Bruns, dem Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht,⁵²⁵ wurde Heymann kommissarischer Leiter dieses etwas älteren Schwesterinstituts,⁵²⁶ das wie Heymanns Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht im Berliner Stadtschloss untergebracht war, und er übernahm von Bruns auch den Vorsitz der Geisteswissenschaftlichen Sektion der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft.⁵²⁷

- 520 Er berichtet zum Beispiel über eine Sitzung der Direktoren der Kaiser-Wilhelm-Institute am 9.11.1943, auf der (neben der kriegsbedingten Verlagerung vor allem der naturwissenschaftlichen Institute) über Neugründungen (!) gesprochen wurde: HEYMAN, Tagebuch 2, Abschrift (Fn. 2), S. 72. Oder am 7.12.1943 (Tagebuch 2, Abschrift [Fn. 2], S. 86): »Abends im Harnackhaus. [...] Vortrag von Butenandt, dessen Rat ich hörte«.
- 521 Vgl. z. B. HEYMAN, Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 2 (23.3.1944): »Elender Zustand der Akademie im Keller«.
- 522 Vgl. HEYMAN, Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 11.
- 523 HEYMAN, Tagebuch 2, Transkription (Fn. 2), S. 9.
- 524 Vgl. z. B. HEYMAN, Tagebuch 2, Abschrift (Fn. 2), S. 85 (7.12.1943): »[...] sehr schlecht besucht, erst waren 2 Hörer da, es kamen dann noch 3«; S. 92 (14.12.1943): »[...] es waren 3 Leute da!«.
- 525 Viktor Bruns (1884–1943) war seit 1920 ordentlicher Professor an der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität und zudem 1924 Gründungsdirektor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht geworden. Zu diesem Institut vgl. bereits oben, Fn. 379; zur Gründungsgeschichte vgl. MARIE BRUNS, Eine »ganz unverhoffte Freude«: Eindrücke aus der Gründungszeit des Instituts 1924–1926, in: MPIL100-Blog, 25.10.2024 (es handelt sich um Auszüge aus dem Ehetagbuch von Marie Bruns; diese war die Tochter des Generaldirektors der Berliner Museen, Wilhelm von Bode). Zu Bruns vgl. ferner GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 388–390.
- 526 Heymann war seit 1924 bereits Mitglied von dessen Kuratorium gewesen, dem neben anderen auch Adolf von Harnack angehörte. – Zur frühen Geschichte der Rechtswissenschaften in der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft vgl. JASPER KUNSTREICH, Rechtswissenschaften, in: JÜRGEN RENN / CARSTEN REINHARDT / JÜRGEN KOCKA (Hg.), Die Max-Planck-Gesellschaft: Wissenschafts- und Zeitgeschichte 1945–2005, 2024, 420–434, 420–423; KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 47–54.
- 527 Brief vom 27.10.1943, in der Personalakte Heymann (Fn. 28); KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 224; Heymann war schon von 1929 bis 1932 Vorsitzender der Geisteswissenschaftlichen Sektion gewesen; vgl. oben Fn. 396.

Heymann war deshalb auch in die Verhandlungen mit Bruns' Nachfolger Carl Bilfinger eingebunden.⁵²⁸

3. »Kraft und Zeit geht furchtbar verloren«:
Pendeln zwischen Wittenberg und Berlin

Aus dem Tagebuch wird aber auch deutlich, unter welchen Umständen sich diese Reste akademischer Alltagsnormalität abspielten. Die ständigen Bahnreisen zwischen Wittenberg und Berlin waren, sofern die Strecke nicht unter-

528 Vgl. z. B. HEYMAN, Tagebuch 2, Abschrift (Fn. 2), S. 71 (9.11.1943): »K.W.I Besuch von Bilfinger, der sehr netten Eindruck macht, erfahren, gebildet, künstlerisch interessiert«. Zu Bilfinger nunmehr PHILIPP GLAHÉ/REINHARD MEHRING/ROLF RIESS (Hg.), *Der Staats- und Völkerrechtler Carl Bilfinger (1879–1958): Dokumentation seiner politischen Biographie*, 2024. Dort heißt es (S. 7): »Als Autor gehörte er nicht zu den Sternen erster Ordnung. Keine einzige [...] gewichtige Publikation verbindet sich in der Fachgeschichte nachhaltig mit seinem Namen«. Wahrgenommen wird er im Grunde nur als Satellit von Carl Schmitt (»ältester und erster Schmittianer«). Seine Hauptqualifikation bestand offenbar darin, dass er ein Freund und Vetter des Institutsdirektors Viktor Bruns war. Beide entstammten dem württembergischen Bildungsbürgertum und waren über die Familie Weizsäcker miteinander verwandt: die Mütter von Bruns und Bilfinger waren Schwestern; deren Bruder Karl Hugo Weizsäcker (später von Weizsäcker) wurde Ministerpräsident des Königreichs Württemberg (und war der Großvater von Richard und Carl Friedrich von Weizsäcker). Bruns hatte Bilfinger in einem vom 2.5.1942 datierten »Testament« an erster Stelle als seinen möglichen Nachfolger als Institutsdirektor benannt. MICHAEL STOLLEIS, *Geschichte*, Bd. III (Fn. 320), 272, schreibt über Bilfinger: »[Er] dachte deutschland, trat aber schon im Frühjahr 1933 in die NSDAP ein und agierte auch so«. 1945 verlor er deshalb seine Professur an der Berliner Fakultät und die Institutsdirektion. Trotz seiner nationalsozialistischen Belastung wurde er im Spruchkammerverfahren nur als »Mitläufer« eingestuft. Zur allgemeinen Überraschung konnte er deshalb 1949 (bis 1954) zum Direktor des nunmehr unter der Ägide der Max-Planck-Gesellschaft wiedergegründeten Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht ernannt werden. Gerhard Leibholz protestierte gegenüber dem Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft (das war nunmehr Otto Hahn), aber erfolglos. Vgl. dazu FELIX LANGE, *Carl Bilingers Entnazifizierung und die Entscheidung für Heidelberg: Die Gründungsgeschichte des völkerrechtlichen Max-Planck-Instituts nach dem Zweiten Weltkrieg*, in: *ZaöRV* 74 (2014), 697–731; JOHANNES MIKULEIT, »Einfach eine sachlich politische Unmöglichkeit«, in: *MPIL100-Blog*, 22.3.2024. Bemerkenswert ist auch, dass Bilfinger (fünf Jahre älter als Bruns) bei seiner ersten Ernennung (1943) 64 Jahre und im Jahre 1949 70 Jahre alt war. Bilfinger war vor seiner Ernennung in Berlin (seit 1935) Professor in Heidelberg gewesen. Dort errichtete er 1944 eine Ausweich- bzw. Zweigstelle des Instituts, und dorthin zog er dann das neu- bzw. wiedergegründete Max-Planck-Institut; dazu

brochen war,⁵²⁹ für Heymann bald »kaum noch erträglich«;⁵³⁰ mitunter ließen die Züge mehr als zwei Stunden auf sich warten, und wurden dann von anderen Wartenden gestürmt, so dass kein Platz mehr für den alten und nicht mehr so agilen Herrn war;⁵³¹ er musste in überfüllten und teilweise eiskalten oder stockdunklen Coupés reisen,⁵³² saß zwischen Kartoffelsäcken oder auf einem Wandbord⁵³³ und musste gelegentlich sogar stehen,⁵³⁴ was ihm notorisch schwer fiel.⁵³⁵ Insgesamt konnte die Reise sechs Stunden oder länger in Anspruch nehmen⁵³⁶ (bei einer Strecke von etwa 100 km). In Berlin wohnte Heymann im Harnack-Haus der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, wo auch die Sitzungen der Gremien der Gesellschaft stattfanden. Das Harnack-Haus lag (und liegt) aber in Dahlem und damit in erheblicher Entfernung vom Berliner Stadtschloss und von der Universität; auch insoweit war also ein beschwerliches Hin und Her erforderlich. »Es ist doch ein kompliziertes Leben«, schreibt Heymann⁵³⁷ und: »Kraft und Zeit geht furchtbar verloren«.⁵³⁸ Im Februar 1944 wurde sein Zimmer in der Universität infolge eines Bombenangriffs verwüstet (»Ein schauderhafter Anblick und ein schrecklicher Abschied von dem Raum, den ich 20 Jahre bewohnt habe«);⁵³⁹ diesen Raum hatte ein paar Wochen zuvor noch Hedemann für sich reklamiert, da Heymann es neben seinem Büro im Institut sowieso nicht brauche.⁵⁴⁰ Im Mai 1944 wurde dann auch das Stadtschloss von Bomben getroffen: »Als es [mit dem Angriff] zu Ende war, waren

REINHARD MEHRING, Vom Berliner Schloss zur Heidelberger »Zweigstelle«: Carl Bilfingers politische Biographie und seine strategischen Entscheidungen von 1944, in: MPIL100-Blog, 9.2.2024.

529 Vgl. z. B. HEYMANN, Tagebuch 2, Abschrift (Fn. 2), S. 79 (23.11.1943).

530 Ebd., S. 92 (14.12.1943).

531 Vgl. z. B. ebd., S. 84 f. (»8 Uhr auf dem Bahnhof, um ¾ 11 kam der Zug, der um 6'' früh kommen sollte, er wurde gestürmt, ich kam nicht mit«).

532 Vgl. z. B. HEYMANN, Tagebuch 2, Abschrift (Fn. 2), S. 76 (16.11.1943): »eiskalt«; Tagebuch 2, Transkription (Fn. 2), S. 2 (16.12.1943): »stockdunkel«; dann aber auch etwa Tagebuch 2, Transkription (Fn. 2), S. 15 (20.2.1944): »Am nächsten Tage in dem Coupé zurückgefahren, dass mit 25 M[ensch]en über[heiss] war, aber schon bei dem stundenlangen Warten in Berlin bei auf[ehenden] Türen immer wieder an den Beinen eiskalt wurde«.

533 HEYMANN, Tagebuch 2, Abschrift (Fn. 2), S. 92 (14.12.1943).

534 HEYMANN, Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 3 (29.3.1944): »Musste bis Berlin stehen, und konnte mich auf dem Anhalter Bahnhof kaum schleppen«.

535 Vgl. oben Fn. 290 und unten, Text vor Fn. 676.

536 Vgl. z. B. HEYMANN, Tagebuch 2, Transkription (Fn. 2), S. 2 (16.12.1943) (»[...] die Fahrt hatte 6 ½ Stunden gedauert«).

537 HEYMANN, Tagebuch 2, Abschrift (Fn. 2), S. 74 (11.11.1943).

538 Ebd., S. 78 (19.11.1943).

539 HEYMANN, Tagebuch 2, Transkription (Fn. 2), S. 11 (2.2.1944).

540 HEYMANN, Tagebuch 2, Abschrift (Fn. 2), S. 93 (15.12.1943).

soviel Schäden im Schlosshof, dass man nicht durchkonnte. Es sah wüst aus. Im Institut alles verwüstet. Mein Zimmer von Glas und Splintern zunächst unbrauchbar.⁵⁴¹ Auch die einem Spediteur für den Umzug nach Tübingen übergebenen Sachen verbrannten auf dessen Lager.⁵⁴²

4. »Wohnung für mich so gut wie ausgeschlossen«:
Die Umsiedlung des Instituts nach Tübingen

Immer wieder erwähnt Heymann diesen Umzug. Aber er wirkt unentschlossen. »Hoffentlich wird unser Institut weiter bewahrt. Realistische Hilfe könnte nur die Verlegung sein«, schreibt er am Neujahrstag 1944;⁵⁴³ doch Ende Februar heißt es: »Ich fühle mich elend und manchmal leider auch mutlos. Wie soll das in Tübingen ohne Verbindung nach Berlin gehen?«⁵⁴⁴ Zwischenzeitlich hatte er Rücksprache mit Hans Rupp gehalten, »der die Übersiedlung nach Tübingen für das Institut vorbereiten will«;⁵⁴⁵ und drei Tage später hatte eine Besprechung mit Rupp, Zweigert, Erbe und Müller stattgefunden,⁵⁴⁶ in der er eine Wohnung für sich zur Bedingung gemacht hatte.⁵⁴⁷ Bei der Wohnungssuche waren Rupp und Erbe allerdings erfolglos; daraufhin sagte Heymann, dass er

541 HEYMAN, Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 16 (19.5.1944). Es war nicht der erste Angriff, der das Stadtschloss beschädigte; vgl. HEYMAN, Tagebuch 2, Abschrift (Fn. 2), S. 85 (7.12.1943): »Das Schloss war bei den furchtbaren drei Angriffen [Ende November] zwar in der Kuppel angebrannt, aber gelöscht worden«. Teile der Institutsbibliothek waren ins Parterre und in den Keller des Schlosses verbracht worden, wo sie besser geschützt waren; vgl. KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 225 f.; HEYMAN, Tagebuch 2, Transkription (Fn. 2), S. 9 (26.1.1944).

542 HEYMAN, Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 4 (29.3.1944).

543 HEYMAN, Tagebuch 2, Transkription (Fn. 2), S. 5 (1.1.1944); vgl. auch bereits Tagebuch 2, Abschrift (Fn. 2), S. 82 (28.11.1943): »Wie lange ist Berlin noch Arbeitsstätte. Ich habe keinerlei Nachricht vom Institut«.

544 HEYMAN, Tagebuch 2, Transkription (Fn. 2), S. 16 (20.2.1944).

545 Ebd., S. 6 (10.1.1944).

546 Zu Rupp und Zweigert oben, Fn. 488 und 489; zu Müller oben, Text nach Fn. 478. Walter Erbe (zunächst Assistent an Heymanns universitärem Institut für Auslands- und Wirtschaftsrecht; vgl. NEUHAUS, Ernst Heymann, in: Was nicht im Kürschner steht [Fn. 382], 99), war in den dreißiger und vierziger Jahren Referent am Institut, habilitierte sich 1940 an der Berliner Fakultät, wurde a. o. Professor in Jena und nach dem Krieg ordentlicher Professor für bürgerliches Recht und römisches Recht in Tübingen, war Dekan und Rektor, engagierte sich in der Hochschulpolitik, in der Kommunalpolitik und als FDP-Abgeordneter im baden-württembergischen Landtag. Zu ihm vgl. NEUHAUS, Walter Erbe, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 120–123; ULLA GALM (Hg.), Walter Erbe – Liberaler aus Passion, 1987.

547 HEYMAN, Tagebuch 2, Transkription (Fn. 2), S. 7 (12.1.1944, richtig aber 13.1.1944).

die ganze Sache aufgeben wolle.⁵⁴⁸ Zudem kamen Nachrichten, dass nun auch Tübingen bombardiert worden war; es sei bedenklich, »die Bücher aus einer Gefahrenzone in die andere zu bringen«.⁵⁴⁹ In einem Eintrag vom 13. April heißt es weiterhin, »Wohnung für mich so gut wie ausgeschlossen«.⁵⁵⁰ Rupp und Zweigert begannen dann offenbar, eigenmächtig zu agieren. Gegenüber Zweigert machte Heymann »meinem Herzen Luft und wies darauf hin, dass alles über mich zu gehen habe« und »war doch sehr energisch«.⁵⁵¹ Auch den Generalsekretär der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, Ernst Telschow, verärgerten Rupp und Zweigert dermaßen, dass es gegenüber Heymann zu einem »wilde[n] Ausbruch« kam, im Verlaufe dessen Telschow drastische Konsequenzen androhte: »niemand sei unersetzlich«.⁵⁵² Heymann gelang es, die Situation dadurch zu entschärfen, dass er einen Entschuldigungsbrief der beiden Übeltäter zusagte. Charakteristisch für Heymann ist der Eintrag, die Herren seien sich über die Lage offenbar nicht im Klaren: »Ich habe mich genug darüber geärgert, aber ich halte das [von Telschow angedrohte] Mittel für zu stark«.⁵⁵³ Im Übrigen gab es auch privaten Ärger. Sohn Robert, den Heymann bei einer Rede anlässlich der Konfirmation seiner Enkelin Inge, als treu für die »Sippe« sorgend, »auch bei gelegentlich rauher Schale« beschrieben hatte,⁵⁵⁴ begann, sich mit seiner Mutter zu streiten und »war dauernd sehr ungemütlich«.⁵⁵⁵

5. »Gott gebe, dass die Kriegslage sich im kommenden Jahr bessert«

Deutlich wird schließlich aus dem Tagebuch die tiefe emotionale Betroffenheit von Heymann angesichts der Zerstörungen. Als er noch einmal in den Garten

548 HEYMANN, Tagebuch 2, Transkription (Fn. 2), S. 18 (9.3.1944).

549 HEYMANN, Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 1 (22.3.1944).

550 Ebd., S. 6.

551 Ebd., S. 8 (19.4.1944 und 21.4.1944). In einer dieser Besprechungen mag Zweigert, wie NEUHAUS, Konrad Zweigert, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 5, berichtet, Heymann direkt gesagt haben: »Dann müssen die Bücher eben in Berlin verbrennen, weil für den Direktor des Instituts im Augenblick keine passende Wohnung in Tübingen zu finden ist«.

552 HEYMANN, Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 13 (10.5.1944).

553 Ebd.

554 Ebd., S. 5 (6.4.1944).

555 Ebd., S. 7 (14.4.1944): »Robert will plötzlich das Schlafzimmer nicht geben, was er fest versprochen hat. Das ist sehr schlimm«; S. 9 (21.4.1944): »Trude sehr bekümmert über Roberts Verhalten, der gleich losschreit«; S. 17 (10.–27.5.1944). Zu Robert auch DOROTHEA HEYMANN, Erinnerungen (Fn. 4), S. 25 f.; er wurde nach dem Krieg von den Russen verschleppt und kam im Lager Bautzen an TBC ums Leben.

seines ausgebombten Hauses tritt und gerade aus dem Nebel die Sonne aufgeht, überkommt ihn »schwer das Gefühl, dass dieser Garten mein Altersheim hätte werden sollen«. ⁵⁵⁶ Die Eindrücke, heißt es in einem anderen Eintrag, seien »so schwer, dass man sie durcheinander wirft. Berlin und gerade dieses Stück Berlin Unter den Linden, ist doch die Heimat – es ist bitter, diese furchtbare Zerstörung anzusehen«. ⁵⁵⁷ Und als er im Dezember 1943 in der eiskalten und dunklen Akademie im Sitzungssaal der Philosophisch-historischen Klasse sitzt, »da kam über mich [...] das Gefühl der Schande, dass wir das in der alten Hauptstadt Preussens wehrlos dulden müssen«. Die Stellen, an denen sich seit 300 Jahren das geistige Leben abgespielt habe, »sind beschimpft«. ⁵⁵⁸ Aber immer wieder ermahnt sich Heymann, dass man doch den Kopf hoch halten müsse. ⁵⁵⁹

Auch den Krieg hielt Heymann noch nicht für endgültig verloren. »Gott gebe, dass die Kriegslage sich im kommenden Jahr bessert; die Luftangriffe müssen ertragen werden«, schrieb er am Neujahrstag 1944 in sein Tagebuch; ⁵⁶⁰ die Vernichtung der 6. Armee im Kessel von Stalingrad lag da schon mehr als ein Jahr zurück. Hitler ist für Heymann immer noch »der Führer«; er hört dessen Neujahrsansprache und nimmt die darin enthaltenen Strategieerklärungen zur Kenntnis. ⁵⁶¹ Auch sonst zeigt er sich von der nationalsozialistischen Propaganda beeindruckt: so, wenn er über das Städte-Bombardement sinniert und dabei hervorhebt, »dass der Führer 3 Monate die Angriffe auf das Rheinland und sonst geduldet [habe], ehe er die Geschwader nach London schickte«. ⁵⁶² In Fleisch und Blut übergegangen ist ihm neben dem Begriff der »Sippe« ⁵⁶³ auch derjenige

556 HEYMAN, Tagebuch 2, Abschrift (Fn. 2), S. 90 (10.12.1944).

557 HEYMAN, Tagebuch 2, Transkription (Fn. 2), S. 12 (3.2.1944).

558 HEYMAN, Tagebuch 2, Abschrift (Fn. 2), S. 88 (9.12.1943); vgl. auch Tagebuch 2, Transkription (Fn. 2), S. 1: »[...] das schlimmste ist die Scham, dass das alles wehrlos hingenommen werden muss«.

559 Vgl. etwa HEYMAN, Tagebuch 2, Abschrift (Fn. 4), S. 90; Brief an Koschaker (Fn. 515), S. 3: »Man kann eben ohne einen gewissen Optimismus nicht leben. Man muss hoffen, dass man sich durchschlägt. Ich habe davon, gottseidank, mir einen Teil bewahrt, leider Gottes weniger meine Frau«. Auch die bereits erwähnte Konfirmationsansprache für seine Enkelin Inge (anstelle seines Schwiegersohnes Rudolf, der seit einiger Zeit in einem bayerischen Krankenhaus lag; zu Rudolf Lehmann vgl. oben Fn. 518) ist auf diesen Ton abgestimmt: »Mut ist das Vertrauen auf die Zukunft, ohne Optimismus kein Erfolg«: HEYMAN, Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 5 (6.4.1944).

560 HEYMAN, Tagebuch 2, Transkription (Fn. 2), S. 6.

561 Ebd., S. 5 (1.1.1944).

562 HEYMAN, Tagebuch 2, Abschrift (Fn. 4), S. 89 (9.12.1943). Vgl. auch etwa S. 84 (5.12.1943): »Göring soll gesagt haben, im Februar würde es anders« (gemeint damit ist die Wehrlosigkeit gegenüber den Luftangriffen der Alliierten).

563 Vgl. oben, Text vor Fn. 554.

der »Gefolgschaft« bzw. der »Gefolgschaftsmitglieder«, wenn er von den Mitarbeitern seines Instituts spricht.⁵⁶⁴

Nur gelegentlich erwähnt Heymann das repressive System, in dem er lebt und das Institut zu führen hat. Erbe und Zweigert werden am 12. November 1943 daran erinnert, dass politische Gespräche vermieden werden sollen. Ebenso solle nicht unnötig reklamiert werden; ein Institutsdirektor sei, wie Präsident Vögler berichtet habe,⁵⁶⁵ wegen unnötiger Reklamation zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt worden: »Es wird sehr scharf vorgegangen, was ja verständlich ist.«⁵⁶⁶ Eine Person, gegen die dann »sehr scharf vorgegangen« wurde, war Wilhelm Wengler, der an beiden juristischen Instituten mit jeweils einer halben Stelle als Referent beschäftigt war und in dieser Zeit vor allem als Kolonialrechtler hervortrat.⁵⁶⁷ Am 8. Dezember 1943 wurde Heymann mitgeteilt, dass die Gestapo Wengler im Visier habe: »Dr. Müller erwartet Verhaftung.«⁵⁶⁸ Diese erfolgte dann in der

564 Vgl. HEYMANN, Tagebuch 2, Abschrift (Fn. 4), S. 85 (7.12.1943): »Der Eindruck der furchtbaren Nächte [der Angriffe auf Berlin Ende November 1943] auf die Gefolgschaft war tief«; HEYMANN, Tagebuch 2, Transkription (Fn. 2), S. 7 (12.1.1944): »Die Gefolgschaftsmitglieder habe ich [...] gefragt, sie wollen alle mitgehen« (es geht um die Verlagerung des Instituts nach Tübingen).

565 Der Stahlindustrielle (und langjährige Unterstützer der NSDAP) Albert Vögler (1877–1945) war seit 1941 Präsident der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft; vgl. ALFRED RECKENDREES, Vögler, Albert, in: NDB 27 (2020), 6 f. Zur Entwicklung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft unter der Präsidentschaft von Vögler vgl. ALBRECHT/HEYMANN, Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft (Fn. 406), 392–399.

566 HEYMANN, Tagebuch 2, Abschrift (Fn. 4), S. 75 (12.11.1943). Die Worte »reklamiert« und »Reklamation« sind mein Versuch der Entzifferung von Heymanns Handschrift; sein Schwiegersohn hatte hier jeweils eine Lücke gelassen.

567 Zu Wengler, der nach dem Krieg Ordinarius an der Freien Universität Berlin wurde und die Fächer Völkerrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung kombinierte, vgl. etwa MARTIN OTTO, Wengler, Wilhelm, in: NDB 27 (2020), 781–783; KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 144 f.; ANDREAS ZIMMERMANN, Rechtswissenschaft in Zeiten von Diktatur und Demokratie am Beispiel Wilhelm Wengler, in: Gedächtnisschrift für Jörn Eckert, 2008, 1005–1026; HERFRIED KIER, Die »Affäre Wengler«. Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechtsinstitutes der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Zeit des Nationalsozialismus, in: Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte 14 (2013), 168–211; FELIX LANGE, Kolonialrecht und Gestapohaft: Wilhelm Wengler 1933–1945, in: ZaöVR 76 (2016), 633–659. Andreas Zimmermann (Potsdam) hat mir freundlicherweise ein Unterlagenkonvolut in der Angelegenheit Wengler zugänglich gemacht, das im Bundesarchiv Bestandssignatur R 1501, Aktenband Nr. 16329, 26799, lagert. In der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 13 (1940/41), 410–421, 800–821, publizierte Wengler einen Aufsatz über das Kollisionsrecht der englischen Kolonien. Zum Interesse der Nationalsozialisten an den Kolonialwissenschaften vgl. GRÜTTNER, Talar und Hakenkreuz (Fn. 219), 404.

568 HEYMANN, Tagebuch 2, Abschrift (Fn. 4), S. 87 (8.12.1943).

Tat Anfang Januar 1944.⁵⁶⁹ Im Juni 1944 wurde mit Walter Erbe ein anderer Institutsreferent⁵⁷⁰ zusammen mit seiner Frau verhaftet, offenbar aufgrund einer Denunziation »[wegen] angeblich staatsschädliche[r] Redensarten [...]. Nachdem ich«, schreibt Heymann,⁵⁷¹ »an den Untersuchungsrichter geschrieben habe (auf Grund der Mitteilung der Staatspolizei) übernimmt Zweigert die Verteidigung«. Zu dem Verfahren selbst berichtet Neuhaus: »Mit Hilfe eines »zuverlässigen Staatsfeindes« – wie Zweigert gern Antinazis nannte – gelang es ihm, die Akten Erbes so lange bei der Reichsanwaltschaft verschwinden zu lassen, daß der vorgesehene Prozeß vor dem Volksgerichtshof nicht mehr stattfand. Für den schlimmsten Fall war auch schon die Lancierung eines Gnadengesuchs vorbereitet [...]«. ⁵⁷²

6. »Der ewige Kleinkram ist unerträglich«

Am 1. Juni war Heymann mit seiner Frau nach Tübingen übersiedelt, wo beide zunächst im Hotel »Lamm« unterkamen.⁵⁷³ Während der ersten Wochen stand die Suche nach einer permanenten Bleibe im Vordergrund.⁵⁷⁴ Im September konnte dann endlich eine Wohnung im Zentrum von Tübingen, nicht weit von der Universität bezogen werden.⁵⁷⁵ Zu sorgen war für die Unterbringung der Institutsbibliothek, die in verschiedenen Transporten nach und nach aus Berlin evakuiert wurde. Die Bücher wurden schließlich an sechs verschiedenen Stellen aufgestellt bzw. gelagert; überwiegend in Tübingen, zum Teil aber auch in einem ehemaligen Kloster, das der Prinzessin zu Hohenzollern-Sigmaringen gehörte (die Zweigert kannte).⁵⁷⁶ Ständig gab es Ärger; mit der Herrichtung der Wohnung und mit den Handwerkern, mit der Verwaltung, mit der »Gefolgschaft« im Institut. Die nach Tübingen mitgekommenen »Damen« (Bibliothekarinnen und Sekretärinnen) verhielten sich »vielfach ei-

569 Wengler wurde zwei Monate später an die Wehrmacht überstellt und blieb zunächst in Haft; nach seiner Freilassung im Juli 1944 wurde er zur Wehrmacht eingezogen.

570 Vgl. oben Fn. 546.

571 HEYMAN, Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 21 (Juli/August 1944; beide Monate sind nur zusammenfassend dokumentiert); vgl. auch NEUHAUS, Walter Erbe, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 121.

572 NEUHAUS, Konrad Zweigert, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 5 f.

573 HEYMAN, Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 17 f.: »Dr. Rupp und Dr. Neuhaus waren auf dem Bahnhof, mit einem Blumenstrauß für Trude«.

574 Vgl. z. B. HEYMAN, Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 20 (August 1944): »Aber ständige Frage der Unterbringung«.

575 Ebd., S. 24.

576 NEUHAUS, Konrad Zweigert bzw. Hans Rupp, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 5 bzw. 39; vgl. auch HENNING / KAZEMI (Hg.), Handbuch (Fn. 379), 1348.

gensinnig«⁵⁷⁷ und »ganz unvernünftig«;⁵⁷⁸ der in Berlin verbliebene geschäftsführende Referent Müller war schwer zu erreichen, meldete sich nicht und hielt »ein übergrosses Personal« zurück;⁵⁷⁹ und vor allem von Rupp fühlte sich Heymann wieder und wieder brüskiert – er verdächtigte ihn, Direktor des Instituts werden zu wollen.⁵⁸⁰ Zweigert, »der ja fein empfindet«, sei von ihm völlig abhängig.⁵⁸¹ Selbst den sehr netten Neuhaus habe er ihm zum Teil schon innerlich abspenstig gemacht.⁵⁸² »Der ewige Kleinkram ist unerträglich«, schreibt Heymann unter dem 6. Oktober 1944,⁵⁸³ »Wenn ich nur wieder zu eigentlicher Arbeit käme.«

7. »Es fehlen die alten Hefte sehr«

Immerhin nahm Heymann schon im Juni 1944 seine Vorlesungstätigkeit wieder auf, nunmehr an der Universität Tübingen.⁵⁸⁴ »Gut besucht; 1 x w[eiblich]« lautet der erste einschlägige Eintrag im Tagebuch.⁵⁸⁵ Obwohl er offenbar kein begnadeter Lehrer war,⁵⁸⁶ und obwohl ihn die Vorbereitung immer wieder Zeit

577 HEYMANN, Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 29 (November/Dezember 1944): »Im Ganzen ist es so, dass durch den Krieg alle zu lange im Institut sind und sich als die Herren fühlen, herbeigeführt durch das Chaos der Übersiedlung und die vielfach eigensinnige Haltung der Damen«.

578 Ebd., S. 18 (Juni 1944).

579 HEYMANN, Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 29 (November/Dezember 1944). Vgl. auch HENNING/KAZEMI (Hg.), Handbuch (Fn. 379), 1348: »[...] ein Berliner Institutsrest wird kommissarisch von Herbert Müller geleitet«.

580 HEYMANN, Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 28 (November/Dezember 1944): »Das Kaiser Wilhelm Institut macht mir viel Ärger. Der tiefste Grund ist das innerlich völlig herzlose und egoistische Verhalten von Rupp, der sich offenbar in seiner Hoffnung, das Institut zu dirigieren und auch [...] zu leiten, gestärkt fühlt«.

581 HEYMANN, Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 29 (November/Dezember 1944).

582 Ebd., S. 34 (Januar 1945).

583 Ebd., S. 25 (5.10.1944).

584 Das war ihm so wichtig, dass er in seinem stichwortartigen Lebenslauf erwähnte: »In Tübingen Lehrermächtigung; Urheber- u. Erfinderrecht gelesen; ferner Internationales Privatrecht u. Handelsgeschäfte«: Lebenslauf von Ernst Heymann (Fn. 28), S. 3.

585 Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 19 (Juni 1944). Das Wort »weiblich« ist nicht sicher lesbar.

586 »[...] in der Erinnerung seiner Studenten hinterließ er keinen »großen Eindruck«, galt vielmehr als langweilig, uninteressant oder »ganz schlechter Dozent«: GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 158, aufgrund von Interviews mit Werner Flume, Stefan Riesenfeld und anderen. Auch die Nachrufe verzichten auf sonst häufig zu lesende Formeln wie die vom »begeisterten Lehrer« und erwähnen den Punkt entweder nicht oder sind vergleichsweise zurück-

und Mühe kostete, scheinen die regelmäßigen Kollegs für Heymann eine wesentliche innere Stütze gewesen zu sein. Im Winter 1944/45 las er wieder Internationales Privatrecht,⁵⁸⁷ auch wenn jedenfalls die Institutsreferenten seine Kompetenz auf diesem Gebiet bezweifelten.⁵⁸⁸ Besonders schwierig war für ihn das Kolleg im Handelsrecht, weil er davon »doch vieles vergessen« hatte und weil »die alten Hefte« sehr fehlten.⁵⁸⁹ Bald war Heymann auch wieder mit Gutachten für die *Monumenta Germaniae Historica* beschäftigt;⁵⁹⁰ und ab Anfang März 1945 finden sich Einträge »Arbeit am Wirtschaftsrecht«, ⁵⁹¹ später dann am »Autorrecht«. ⁵⁹² Dabei hatte Heymann sowohl zu Hause als auch im Institut mit schwer erträglicher Kälte und mit einer stark angegriffenen Gesundheit zu kämpfen; zudem stürzte er im Winter mehrfach und verletzte sich dabei.⁵⁹³ Seine Frau fühlte sich elend, jammerte viel und war

haltend: »[S]anft und gleichmäßig floß [seine Stimme] dahin; [...] billige Effekte verschmähte er durchaus; stetes Wiederholen und Eintrichtern war nicht seine Sache. [...] Er ließ sich oft vom Stoff tragen, breitete zwanglos plaudernd sein ungeheures Wissen aus, um manchmal erst nach dem Schlußzeichen zu energischer Zusammenfassung zu gelangen«: HEINRICH MITTEIS, Ernst Heymann (Fn. 3), XVII. MÖHRING, Ernst Heymann zum Gedenken (Fn. 66), 217, berichtet, Heymanns »gemessener, oft plaudernder, dann aber wieder präzise zugreifender Vortrag [...] habe den Vorlesungen eine eigenartige und persönliche Note« verliehen. Nach DOROTHEA HEYMANN (die berichtet, als junge Studentin einmal eine Vorlesung ihres Vaters zum englischen Recht gehört zu haben), Erinnerungen (Fn. 4), S. 28, »war es schwierig, dem Vortrag [...] zu folgen: er ließ sich vom Stoff tragen, breitete zwanglos plaudernd sein umfassendes Wissen aus, um manchmal erst am Schluß zu einer energischen Zusammenfassung zu gelangen« (wir lesen hier also, wie auch an ein oder zwei anderen Stellen, in Wirklichkeit Heinrich Mitteis, wenn wir glauben, Dorothea Heymann zu lesen; als sie im Alter von 78 Jahren ihre Jugenderinnerungen niederschrieb, kannte sie natürlich den Nachruf von Mitteis, und dieser scheint ihre eigenen Erinnerungen in gewisser Weise überblendet zu haben).

587 Vgl. HEYMANN, Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 28 (November/Dezember 1944).

588 NEUHAUS, Ernst Heymann, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 99. Nach ERBE, Ernst Heymann † (Fn. 60), 90, hatte Heymann sich erst »in hohem Alter« in das Internationale Privatrecht eingearbeitet.

589 HEYMANN, Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 33 (Januar 1945).

590 Ebd., S. 27 (21.10.1944). Es ging um eine geplante neue Schwabenspiegel-Edition; dazu PLANITZ, Ernst Heymann (Fn. 66), 296 (»glänzendes Gutachten, [...] das die Rechtslage mit überlegener Sachkunde klarlegte«).

591 Vgl. HEYMANN, Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 41: »eine recht spröde Materie«; vgl. dann aber S. 44 (14./15.3.1945): »Ich arbeite [...] am Wirtschaftsrecht, für das ich mich zu erwärmen beginne«. Es handelte sich dabei offenbar um ein Kolleg, das er geben wollte: S. 40 (vor 2.3.1945).

592 HEYMANN, Tagebuch 4, Transkription (Fn. 2), S. 7 (27.5.1945).

593 HEYMANN, Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 32 (Januar 1945), S. 35 (Januar 1945): »Strassen alle glatt und ungestreut. Bin 3 x hingefallen, einmal harmlos,

ungeduldig.⁵⁹⁴ Ihr Befinden war eine weitere große Sorge für Heymann. Er selbst ermahnte sich nach wie vor: »Im übrigen muss man Mut haben«⁵⁹⁵ oder »Man muss unverdrossen weiter ausleiden«.⁵⁹⁶

8. Goldenes Doktorjubiläum und 75. Geburtstag

Am 3. November 1944 jährte sich Heymanns Doktorjubiläum zum 50. Mal. Das Jubiläum »verlief sehr still«. Die Mitarbeiter des Instituts hatten nicht daran gedacht und gratulierten erst nachmittags; »Herr Rupp hielt eine [...] Ansprache«.⁵⁹⁷ Von der Akademie in Berlin kam ein langes Glückwunschschreiben, das Heymann in pathetischem Ton und in der üblichen, seltsamen Festtagsrhetorik seinen Werdegang und all seine Verdienste ins Gedächtnis rief.⁵⁹⁸ Ein knappes

1 x Prellung [...] bei Rückkehr von Koschaker an der gleichen Stelle, sehr stark. Rippe gebrochen«.

594 HEYMAN, Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 50 (8.4.1945). Auch Tochter Dorothea berichtet, dass ihre Mutter »sich nur schwer in alles hineinfand« (während Heymann selbst »den Mut und die Tatkraft« behalten habe): DOROTHEA HEYMAN, Erinnerungen (Fn. 4), S. 27.

595 HEYMAN, Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 23 (15.9.1944).

596 Ebd., S. 39 (Februar 1945).

597 Ebd., S. 30 (November 1944) (die zwei hier ausgelassenen Worte, die die Rede charakterisieren, sind nicht leserlich); dazu auch NEUHAUS, Ernst Heymann, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 101.

598 Charakteristisch etwa folgende Passagen: »Von der hohen Warte der Verschmelzung historischen Sinnes mit lebensnaher Aufgeschlossenheit für das heutige Recht aus entströmte Ihrem Schaffen [...] eine besondere Kraft der Überzeugung«; »Schweres Leid ist über Sie in der Kriegszeit hereingebrochen. Ihr schönes Heim, die Stätte Ihres edlen Handwerks und Ihrer rastlosen Arbeit, von der so reiche und beglückende Wirkungskräfte des Geistes und der Freundschaft ausgegangen sind, hat der blindwütende Schrecken des Feindes vernichtet. Er hat Sie ins Exil gezwungen. Aber er traf einen Unerschütterlichen«. Das Schreiben befindet sich in der Personalakte Heymann im Max-Planck-Archiv (oben Fn. 28). In der Personalakte der Preußischen Akademie der Wissenschaften (oben Fn. 111) befinden sich ein handschriftlicher Entwurf und eine Schmuckausfertigung. In seinem Dankschreiben vom 14. November 1944 erwähnt Heymann die »seltene Form der Niederschrift«. Im Nachlass Heymann (Hartmann) (Fn. 4) findet sich ein Konvolut weiterer Briefe, unter anderem von Carl Bilfinger, Hermann Schultze-von Lasaulx (Sohn von Alfred Schultze, vgl. oben Fn. 13), Heinrich Titze, Max Pagenstecher, Moritz Saemisch, Wolfgang Siebert, Wilhelm Felgentraeger, Rudolf Smend, und von einer Reihe von Amtsträgern: Rektor der Universität Berlin, Rektor der Universität Tübingen, Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Prag, Oberbürgermeister Magdeburg, und von den Berliner Institutsangehörigen. In der Personalakte Ernst Heymann im Archiv der Max-Planck-Gesellschaft ist auch ein handschriftlicher Brief von Max Planck aus diesem Anlass enthalten; auch er war in Berlin aus-

halbes Jahr später, am 6. April 1945, feierte Heymann dann seinen 75. Geburtstag. Die Referenten des Instituts versuchten ihr Versäumnis vom November dadurch auszubügeln, dass sie Heymann eine Festschrift dedizieren wollten; von dieser konnte aber neben dem Inhaltsverzeichnis nur ein Beitrag des Institutsreferenten Alexander Makarov überreicht werden.⁵⁹⁹ Am nächsten Tag folgte ein weiterer Beitrag von Neuhaus, der nicht rechtzeitig ins Reine hatte getippt werden können. Geplant waren außerdem Beiträge von Rupp, Zweigert und Lothar Rossmann.⁶⁰⁰ »Der grosse Tag [...] verlief harmonisch in fröhlichster Weise«,⁶⁰¹ allerdings »klappte« Heymanns Frau, die sich trotz ihres schlechten Befindens aufgerafft und die ursprüngliche Schlafstube dem Anlass gemäß »als eine Art Wohnstube« hergerichtet hatte, abends »leider ziemlich zusammen«;⁶⁰² vier Tage später musste sie ins Krankenhaus eingeliefert werden, wo sie nach der Diagnose Herzmuskelschwäche vorübergehend ihren Lebensmut verlor.⁶⁰³

9. »Dort liegt Kunersdorf«

Immer größeren Raum im Tagebuch nahmen im Laufe der Zeit die Kriegsnachrichten ein. Heymann dokumentiert detailliert, wie die Feinde auf allen Fronten vorrückten, wie nach und nach das Memelland, Ostpreußen, das »Generalgouvernement«, Pommern und dann auch Schlesien, »die alte Heimat«,⁶⁰⁴ verloren ging; wie nach der Durchbrechung des Atlantikwalls die Alliierten auch im Westen immer schneller vordrangen; und wie eine um die andere

gebombt worden und schrieb aus Rogätz, wo ihm ein befreundeter Industrieller Zuflucht gewährt hatte. Heymann selbst notiert: »Dagegen hatte ich sehr viele Briefe. [...] Ich hatte etwa 100 und mehr Briefe zu schreiben. Die Glückwünsche machten mir aber Freude«: HEYMANN, Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 30 (November 1944).

599 HEYMANN, Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 49; NEUHAUS, Ernst Heymann, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 101. Zu Makarov NEUHAUS, Alexander Makarov, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 70–79.

600 Zu Roßmann, ebenfalls Referent am Institut (bis 1945) NEUHAUS, Lothar Rossmann, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 42–44. Der Beitrag von Makarov befasste sich mit privatrechtlichen Vorfragen des Staatsangehörigkeitsrechts, derjenige von Neuhaus mit Zeit- und Geistesströmungen im IPR. Von Rossmann und Zweigert waren Beiträge zum IPR geplant, Rupp wollte die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge bei nachfolgender Unmöglichkeit im englischen und amerikanischen Recht behandeln.

601 HEYMANN, Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 49 (6.4.1945).

602 Ebd.

603 Ebd., S. 51 (14.4.1945).

604 Das Stichwort von der »alten Heimat« findet sich in HEYMANN, Tagebuch 4, Transkription (Fn. 2), S. 27 (Anfang Januar 1946).

deutsche Stadt in Schutt und Asche versank und eingenommen wurde.⁶⁰⁵ Im Februar 1945 wurde bei einem Luftangriff auch das Stadtschloss, der ursprüngliche Sitz des Instituts, zerstört.⁶⁰⁶ Gleichwohl notierte Heymann noch im November/Dezember 1944, die große Offensive im Osten gebe Hoffnungen großen Raum.⁶⁰⁷ Der Erfolg, dass die amerikanische Front 100 km breit und 60 km tief zurückgedrängt wurde, sei großartig: »Sehr viele feindliche Panzer und Flugzeuge vernichtet [...] Der Jubel der Feinde ist doch sehr hinuntergedrückt. Gott gebe, dass es weiter so gut geht.«⁶⁰⁸ Selbst im Februar 1945 hält Heymann die Lage für »noch nicht aussichtslos«.⁶⁰⁹ Man könne wohl einen zusammenhängenden großen Angriff gegen die Russen bei Frankfurt an der Oder erwarten. Und, charakteristisch für den preußischen Traditionalisten Heymann: »Dort liegt Kunersdorf«⁶¹⁰ – der Ort einer scheinbar vernichtenden Niederlage Friedrichs des Großen (12. August 1759), der dann jedoch das »Mirakel des Hauses Brandenburg« folgte.⁶¹¹ Und Heymann notiert, kommentarlos: »Der Führer hat eine Rede gehalten, dass er den Sieg bestimmt erwartet«;⁶¹² »Goebbels hat vor 2 Tagen im Radio volle Siegeshoffnung bei Durchhalten auf-

605 Vgl. HEYMANN, Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 52 (16.4.1945): »Es ist furchtbar, wie das Reich, auf das wir alle stolz waren zugerichtet wird. Intakt ist einzig noch Bayern in den südlicheren Teilen«.

606 Vgl. HEYMANN, Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 39, vgl. auch S. 40: »Das öffentlich rechtliche Institut im Schloss ist [...] total vernichtet«; NEUHAUS, Herbert Müller, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 63.

607 HEYMANN, Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 31 f.

608 Ebd.

609 Ebd., S. 38 (7.2.–17.2.1945).

610 Ebd.

611 Dieses Mirakel wurde gemeinhin auf den Tod der Zarin Elisabeth im Januar 1762 bezogen; ihr Nachfolger Peter III. war ein Bewunderer Friedrichs und schloss mit diesem einen Friedens- und Bündnisvertrag. An diese Reminiszenz klammerten sich auch die nationalsozialistischen Machthaber, als sie vom Tod von Franklin Delano Roosevelt (12. April 1945) erfuhren. ALBERT SPEER berichtet (Erinnerungen, 1969, 467), dass Hitler von dem »großen Wunder« sprach, »das er immer vorausgesagt habe«. Goebbels und andere Anwesende hätten ihm dies überglücklich bestätigt: »Nun wiederhole sich die Geschichte, die den hoffnungslos geschlagenen Friedrich den Großen im letzten Augenblick zum Sieger gemacht habe. Das Mirakel des Hauses Brandenburg! Wieder sei die Zarin gestorben, die historische Wende eingetreten, wiederholte Goebbels ungezählte Male«. Heymann hatte das »Mirakel des Hauses Brandenburg« in seinem Akademievortrag über die Bedeutung Friedrichs des Großen (und von Leibniz) für die Heeresverfassung erwähnt (vgl. oben, Text zu Fn. 206 und unten, XV.3.), erklärt es aber »ganz menschlich aus der heldenhaften Persönlichkeit des Königs« (S. 12 f.).

612 HEYMANN, Tagebuch 3, S. 40 (Eintrag zwischen 26.2. und 2.3.1945). Gleichzeitig aber: »In Berlin herrscht eine Art Kriegszustand« und: »Berlin im stehenden Kampfe«.

gestellt«;⁶¹³ »Die Zeitungen sind hoffnungsvoll wegen der Erfolge im Osten«;⁶¹⁴ »Die leitenden Stellen scheinen [in den Angriffen des Wehrwolfs] den Endsieg zu erwarten!«;⁶¹⁵ »[...] vorige Woche noch [hat] Adolf Hitler verkündet: Berlin bleibt deutsch, Wien wird wieder deutsch«.⁶¹⁶ Insgesamt sei es unmöglich, sich ein Urteil zu bilden.⁶¹⁷ Viele Gerüchte beruhten auf fremden Sendern⁶¹⁸ (die Heymann, wie er selbst in seinem Tagebuch betont, nicht höre).⁶¹⁹

613 HEYMAN, Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 41 (2.3.1945).

614 Ebd., S. 43 (Eintrag vor 14.2.1945).

615 Ebd., S. 49 (4.4.1945).

616 Ebd., S. 57 (23.4.1945). Vgl. in diesem Zusammenhang z. B. CARLO SCHMID, *Erinnerungen* (Fn. 489), 210: »Wir können heute schwer verstehen, wie stark immer noch der Glaube an die Wunderwaffen war, von denen Hitler und Goebbels phantasierten«.

617 HEYMAN, Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 43 (Anfang März 1945).

618 Ebd., S. 57 (23.4.1945).

619 Ebd., S. 60 (27.4./28.4.1945).

XIV. Die erste Nachkriegszeit

1. Verbrecherische Methoden, »die man erst jetzt erkennt«

Am 2. Mai dann die Nachricht von Hitlers Tod: »Das Spiel ist aus!«. ⁶²⁰ Und am 8. Mai: »[D]er schwärzeste Tag für Deutschland« ⁶²¹ (und also nicht »Tag der Befreiung«). Erst jetzt räsoniert Heymann über die »sinnlose Kriegführung Hitlers«, ⁶²² über »die ziellose Gewalt gegenüber den Kirchen und den Juden [...], von der sich jeder Vernünftige mit Entsetzen abwandte«, ⁶²³ und über den »schlimmste[n] Terror der Gesinnung«. ⁶²⁴ Aber: es sei alles »durch Goebbelsche Lügen verhüllt« gewesen. ⁶²⁵ Vieles zeige sich erst jetzt in vollem Licht. ⁶²⁶ Es sei »verbrecherisch gelogen worden und gehandelt worden«. ⁶²⁷ Auf die Nerven gehen Heymann die »jetzt üblichen Selbstbeschuldigung[en] des Deutschen Volks«, ⁶²⁸ diese seien »angesichts der verbrecherischen Methoden, die man erst jetzt erkennt, ganz unsinnig«. ⁶²⁹ Ebenso unsinnig sind für Heymann die Vorwürfe, die seine Frau Trude erhebt, und zwar auch gegen ihn: er habe immer von Sieg geredet und daran geglaubt, ⁶³⁰ und die Männer hätten sich von Hitler alles gefallen lassen. ⁶³¹ Sie sei »sehr streitbar«, ⁶³² »gegen mich in wüster Stimmung«, ⁶³³ »in schrecklicher

620 Ebd., S. 62.

621 HEYMANN, Tagebuch 4, Transkription (Fn. 2), S. 2 (vgl. bereits oben, Text zu Fn. 2).

622 Ebd., S. 2 (8.5.1945).

623 Ebd., S. 3 (8.5.1945).

624 Ebd., S. 5 (11.5.1945).

625 Ebd., S. 2 (8.5.1945).

626 Ebd., S. 3 (8.5.1945).

627 Ebd., S. 9 (2.6.1945).

628 Ebd., S. 8 (28.5.1945).

629 Ebd., S. 10 (5.6.–7.6.1945).

630 HEYMANN, Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 59 (26.4.1945).

631 HEYMANN, Tagebuch 4, Transkription (Fn. 2), S. 1 (7.5.1945).

632 HEYMANN, Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 57 (23.4.1945). DOROTHEA HEYMANN, Erinnerungen (Fn. 4), S. 25 f., erwähnt, dass ihre Mutter (bei aller Güte und Fürsorglichkeit) manchmal »herb« sein konnte und eine Persönlichkeit »mit kleinen Ecken und Kanten« war: »Als Kinder litten wir manchmal unter ihrer Herbheit und Strenge«.

633 HEYMANN, Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 59 (26.4.1945).

Laune«⁶³⁴ und »[j]eder vernünftigen Erwägung [...] unzugänglich«. ⁶³⁵ Insbesondere berücksichtige sie nicht, welcher Terror bestanden habe. ⁶³⁶ Heymann versteht auch sonst nicht, warum dieser furchtbare Terror, der jeden unter der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland Lebenden bedroht habe, nicht als Entschuldigung für das deutsche Volk angesehen und wieso deshalb behauptet werde, es sei mitschuldig geworden. ⁶³⁷ Während er hier also zwischen dem Regime und dem durch dieses Regime terrorisierten deutschen Volk ⁶³⁸ unterscheidet, sieht er in den Nürnberger »Kriegsschuldprozessen« nicht eine gerechte Bestrafung der Kriegsverbrecher, sondern »die tiefste Demütigung des Deutschen Volkes«. ⁶³⁹ Das entsprach einer in weiten Bevölkerungskreisen verbreiteten Einschätzung der vor dem Internationalen Militärgerichtshof und US-amerikanischen Militärtribunalen in Nürnberg durchgeführten Prozesse als »Siegerjustiz«. In Heidelberg bildete sich sogar ein Juristenkreis, der maßgeblich an der Begnadigung der in alliierter Haft befindlichen deutschen NS-Täter mitwirkte. ⁶⁴⁰ *Spiritus rector* war mit dem Heidelberger Professor und CDU-Bundestagsabgeordneten Eduard Wahl ein ehemaliger Referent an Rabels Kaiser-Wilhelm-Institut. ⁶⁴¹

Bemerkenswert ist, dass Heymann zum Thema »Terror, Konzentrationslager und Abschiessen« in erster Linie einfällt, dass der Akademie dauernd die Auflösung gedroht habe; ⁶⁴² und zum Thema »verbrecherisches Lügen«, niemand habe gehnt, dass Feldmarschall Rommel (Heymann schreibt: von Rommel) nicht durch ein Autounglück verstorben sei, sondern weil er gezwungen worden sei, sich selbst das Leben zu nehmen. ⁶⁴³ Im Rückblick auf das Jahr 1945 schreibt Heymann dann Anfang Januar 1946: »Für ewige Zeiten ruht der Fluch auf dem Regime Hitlers und seiner Kriegsführung sowie seiner Greueltaten, die sich während des Krieges steigend und steigend gemehrt haben«. ⁶⁴⁴ (Unwillkürlich fühlt man sich

634 HEYMANN, Tagebuch 4, Transkription (Fn. 2), S. 1 (7.5.1945).

635 Ebd.

636 Ebd., S. 4 (9.5.1945).

637 Ebd., S. 5 (11.5.1945 und folgende Tage).

638 Bei Heymann: »Deutsches Volk« (mit Großbuchstaben am Anfang).

639 HEYMANN, Tagebuch 4, Transkription (Fn. 2), S. 24 (29.10.1945).

640 Ihm gehörten alt-Nationalsozialisten und Mitläufer ebenso an wie Gegner des Nationalsozialismus (etwa Gustav Radbruch und Erich Kaufmann). Dazu nunmehr PHILIPP GLAHÉ, Amnestielobbyismus für NS-Verbrecher: Der Heidelberger Juristenkreis und die alliierte Justiz 1949–1955, 2024.

641 Zu Eduard Wahl vgl. KLAUS-PETER SCHROEDER, Wahl, Eduard, in: NDB 27 (2020), 257 f.; ANDRÉ LEPEJ, Eduard Wahl (1903–1985). Rechtswissenschaft und Rechtspolitik, 2023; NEUHAUS, Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 24 f.

642 HEYMANN, Tagebuch 4, Transkription (Fn. 2), S. 3 (8.5.1945).

643 Darauf kommt HEYMANN gleich zweimal zu sprechen: Tagebuch 4, Transkription (Fn. 2), S. 9 (2.6.1945); S. 14 (25.6.1945). Vgl. dazu auch noch unten Fn. 775.

644 HEYMANN, Tagebuch 4, Transkription (Fn. 2), S. 27.

an den Vorwurf der »Greuelhetze« erinnert, den Heymann einst, zwölf Jahre zuvor, in offizieller Funktion gegen Albert Einstein erhoben hatte.)⁶⁴⁵ Sich selbst hält Heymann »in meiner ganzen Tätigkeit (Universität, Akademie, A. f. d. R. etc.) [für] ganz unbelastet«.⁶⁴⁶

2. Die Franzosen in Tübingen; Erkrankung und Tod

Am 19. April 1945 waren die Franzosen in Tübingen eingerückt; eine Verteidigung unterblieb.⁶⁴⁷ Heymann gab Order, sich möglichst oft im Institut zu zeigen, damit die Räume nicht beschlagnahmt würden.⁶⁴⁸ So konnte ein Notbetrieb aufrechterhalten werden. Mit Rupp, Zweigert und Neuhaus besprach Heymann, alles so zu gestalten, dass der Sitz des Instituts in Tübingen anerkannt würde; in Berlin, wo nur noch ein Referent war (Herbert Müller),⁶⁴⁹ sei nach der Zerstörung des Schlosses die Arbeit nicht mehr möglich.⁶⁵⁰

Am 22. Juni wurde Trude nach einem Vierteljahr aus der Klinik entlassen.⁶⁵¹ Kurz darauf kam dann Heymann selbst mit einer schweren Blasenentzündung und Prostata-Problemen ins Krankenhaus.⁶⁵² Das Tagebuch wird von nun an durch die Krankengeschichte dominiert. Heymann nahm zunächst nach wie vor seine Amtsgeschäfte im Institut wahr, vertreten vor allem durch Hans Dölle.⁶⁵³ Dölle, der sich 1923 bei Heymanns Fakultätskollegen Partsch und Wolff habilitiert hatte,⁶⁵⁴ war von 1924–1941 Professor in Bonn gewesen, bevor er zunächst an die »Reichsuniversität« Straßburg⁶⁵⁵ und von dort 1944 nach Tübingen

645 Vgl. oben Fn. 234.

646 HEYMAN, Tagebuch 4, Transkription (Fn. 2), S. 25 (gegen Ende 1945). Die Abkürzung im Zitat steht für Akademie für deutsches Recht (»deutsch« nunmehr mit Kleinbuchstaben).

647 HEYMAN, Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 53 (19.4.1945), S. 55 (20.4.1945): »Neben den weissen Franzosen auch Marokkaner, die natürlich auf den Panzern einen wilden Eindruck machten. Alles staubbedeckt, unruhig, wild«: S. 57 (24.4.1945) mit Schilderung der Ereignisse, die zur Kapitulation Tübingens führten.

648 NEUHAUS, Ernst Heymann, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 101.

649 Vgl. oben Fn. 579.

650 HEYMAN, Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 61 (30.4.1945).

651 HEYMAN, Tagebuch 4, Transkription (Fn. 2), S. 13 (22.6.1945).

652 Ebd., S. 15 (nachgetragen am 19.9.1945).

653 Vgl. z. B. ebd., S. 16 (nachgetragen am 9.9.1945).

654 Vgl. oben, Text bei Fn. 430.

655 Dazu GRÜTTNER, Talar und Hakenkreuz (Fn. 219), 278: »Posen und Straßburg waren die einzigen Universitäten im nationalsozialistischen Deutschland, deren Lehrkörper unter politischen wie auch unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten vollständig vom NS-Regime zusammengestellt wurden.« In der Tat war Dölle seit 1937 Mitglied der NSDAP. Zu Dölle vgl. die Angaben in Fn. 430.

gen gekommen war;⁶⁵⁶ dort sollte er 1946 einen Lehrstuhl unter anderem für Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht erhalten.⁶⁵⁷ Er wurde noch 1945 kommissarischer Direktor des Instituts;⁶⁵⁸ dabei spielte Hans Rupp eine maßgebliche Rolle, der 1945 in die württembergische Landesverwaltung eingetreten und Leiter der Hochschulabteilung geworden war.

Am 2. Mai 1946 verstarb Heymann, nach längerer Leidenszeit mit mehreren Operationen, vermutlich an Blasenkrebs.⁶⁵⁹ Sein Kaiser-Wilhelm-Institut wurde auf Initiative und Betreiben von Rupp und Zweigert (der für eine Übergangszeit ebenfalls in der Landesverwaltung tätig war)⁶⁶⁰ in württembergische Betreuung

656 Vgl. in diesem Zusammenhang GRÜTTNER, Talar und Hakenkreuz (Fn. 219), 268: »Das Ende der Reichsuniversität Straßburg deutete sich bereits im September 1944 an, als die zuständige Rüstungsinspektion die Verlagerung von 17 naturwissenschaftlichen und medizinischen Instituten, die an Aufträgen der Wehrmacht arbeiteten, nach Baden und Württemberg anordnete.«

657 Vgl. HOUBÉ, Hans Dölle (Fn. 430), 137–157, 140–142, 151 f.

658 HENNING/KAZEMI (Hg.), Handbuch (Fn. 379), 1348; NEUHAUS, Hans Rupp, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 40 f.; IDEM, Hans Rupp, in: RabelsZ 54,2 (1990), 201 f. Heymann selbst schreibt, er habe das Institut lange von der Klinik aus geleitet; dann habe ihn Dölle vertreten, »ohne dass ich die Oberleitung aufgegeben habe« (HEYMANN, Tagebuch 4, Transkription [Fn. 2], S. 27 [Anfang Januar 1946]). In der Tat sprach Dölle sich offenbar regelmäßig mit Heymann ab.

659 Vom 29. April 1946 datiert eine Bescheinigung aus der Medizinischen Klinik in Tübingen, wonach Heymann seit vielen Monaten mit einem sehr schweren Blasenleiden in stationärer Behandlung sei, das in Verbindung mit hochgradiger Herzmuskelschwäche zu »einem sehr schweren, ernsten Krankheitsbild« geführt habe. Es sei nach ärztlichem Erwarten nicht anzunehmen, dass der Patient noch lange Zeit am Leben sein werde. Die Bescheinigung ist Teil des Nachlasses Heymann (Hartmann) (Fn. 4). In der Todesanzeige heißt es, Heymann sei »nach langer schmerzhafter Krankheit« verstorben. Ein Testament hatte er, auf Wunsch seiner Frau, mit dieser zusammen am 9.4.1945 als gemeinschaftliches, aber nicht korrespondierendes, gemacht: »Sie hatte sehr viele Wünsche [...] Ich habe ihr nachgegeben«; HEYMANN, Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 50.

660 KEGEL, Konrad Zweigert (Fn. 489), 2; NEUHAUS, Konrad Zweigert, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 7. Sowohl Rupp als auch Zweigert traten unter Carlo Schmid in die württembergische Landesverwaltung ein; SCHMID bezeichnete beide in seinen Erinnerungen (Fn. 489), 224, als seine Freunde. Über die »Franzosenzeit« in Württemberg und den Weg von der französischen Zone zum Bundesland berichtet CARLO SCHMID, Erinnerungen (Fn. 489), 219–276. Außer Rupp und Zweigert trat mit Lothar Roßmann noch ein weiterer Referent des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in die neue Landesverwaltung ein (vgl. CARLO SCHMID, Erinnerungen [Fn. 489], 239). Zu Roßmann vgl. NEUHAUS, Lothar Roßmann, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 42–44. HEYMANN, Tagebuch 4, Transkription (Fn. 2), S. 19 (nachgetragen am 19.9.1945) sah diesen Aderlass mit gemischten Gefühlen (»Es ist eine schwierige Lage [...] alle Herren sind fort«).

übernommen;⁶⁶¹ 1949 wurde es dann mit den anderen in der französischen Besatzungszone gelegenen Kaiser-Wilhelm-Instituten in die Max-Planck-Gesellschaft eingegliedert.⁶⁶² Nachdem er bereits im Februar 1946 vom Präsidenten der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft (das war vorübergehend nun wieder Max Planck) zum Wissenschaftlichen Mitglied am Institut ernannt worden war, wurde Dölle im April 1949 zum Direktor des Instituts bestellt und damit auch offiziell Nachfolger von Heymann.⁶⁶³ Anders als das völkerrechtliche Schwesterinstitut, das nach Heidelberg evakuiert und zunächst geschlossen worden war, bestand es demnach ununterbrochen fort.⁶⁶⁴ Das war Heymann, der auch im Krankenhaus bis in die letzten Wochen gearbeitet haben soll,⁶⁶⁵ Dölle, Rupp und Zweigert zu verdanken. – Zu Heymanns 70. Geburtstag hatten dessen Berliner Studenten eine Portraitbüste anfertigen lassen; ein Abguss wird heute im Max-Planck-Institut in Hamburg verwahrt.⁶⁶⁶

661 NEUHAUS, Hans Rupp, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 40; IDEM, Hans Rupp, in: RabelsZ 54,2 (1990), 202.

662 MANFRED HEINEMANN, Der Wiederaufbau der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft und die Neugründungen der Max-Planck-Gesellschaft (1945–1949), in: VIERHAUS / VOM BROCKE (Hg.), Forschung im Spannungsfeld (Fn. 379), 407–470, 448–454; HENNING / KAZEMI (Hg.), Handbuch (Fn. 379), 1349. Die Entwicklung von der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Max-Planck-Gesellschaft allgemein wird geschildert in dem soeben erwähnten Beitrag von Heinemann sowie neuerdings von JAROMÍR BALCAR, Die MPG in ihrer Zeit, in: JÜRGEN RENN / CARSTEN REINHARDT / JÜRGEN KOCKA, Die Max-Planck-Gesellschaft: Wissenschafts- und Zeitschichte 1945–2005, 2024, 33–63.

663 HENNING / KAZEMI (Hg.), Handbuch (Fn. 379), 1348 f.

664 KUNSTREICH, Rechtswissenschaften (Fn. 526), 422.

665 NEUHAUS, Ernst Heymann, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 101.

666 Zu der Büste auch SCHUBART-FIKENTSCHER, Heymann, Ernst (Fn. 104), 89. Sie ist ein Werk des Bildhauers Hermann Blumenthal (1905–1942), über dessen »Spuren im Norden« am 22. Mai 2023 Branca de Veer im NDR berichtete: https://www.ndr.de/der_ndr/kontakt/-auf-Spuren-Blumenthals-im-Norden,florentinermann112.html. Erwähnt (und in dem verlinkten Artikel abgebildet) wurde in diesem Zusammenhang auch die Portraitbüste von Heymann. Nach de Veer war sie von Herbert Gieseke (gemeint wohl Heymanns Nachfolger an der Berliner Universität, Paul Gieseke; zu diesem oben Fn. 500) »persönlich in Auftrag gegeben«.

XV. »Ich würde seine Fortberufung *sehr* bedauern«: Ernst Heymann als Mensch und Kollege

Wer war Ernst Heymann? Nachrufe sind als Quelle nicht unbedingt geeignet; sie neigen zu Feierlichkeit und Hyperbolik.⁶⁶⁷ Ausgangspunkt des folgenden Versuchs einer Annäherung soll deshalb ein Brief sein, in dem der (Heymann durchaus wohlgesonnene) Absender dem Empfänger in aller Offenheit seine Einschätzung zu Heymann darlegt.⁶⁶⁸ Absender ist der (literaturwissenschaftliche) Germanist

667 Vgl. z.B. HEINRICH MITTEIS, Ernst Heymann (Fn. 3), IX–XXVI; Feierlichkeit bzw. Pathos: »[...] noch leuchtete in spätem Abendglanze das Gestirn Rudolf v. Iherings« (IX); »So ist auch Ernst Heymann mit vollen Segeln auf das weite Meer der Wissenschaft hinausgefahren und seine Netze bargen reiche Beute« (IX); »Wenn der mächtig gebaute Mann sich zu einer Rede erhob – und er stand groß da wie der Orion am winterlichen Himmel [...]« (XVII); »[...] möge sein Stern uns vorausleuchten auf unserem steilen Wege« (XXVI). Hyperbolik: mit seinem Überblick über das englische Privatrecht in der Enzyklopädie von HOLTZENDORFF/KOHLER von 1904 (vgl. oben Fn. 143) habe Heymann sich »in die erste Reihe der Kenner des Auslandsrechtes gestellt« (XIV).

668 Voller Wortlaut des handschriftlichen Briefes vom 23. Juni 1924: »Lieber Freund, Ich habe Ihr Telegramm umgehend beantwortet, was glatt und einfach möglich war. Der College Heymann ist ein plumper, großer, sehr braver und zuverlässiger Germane, der unter seinem verdächtigen Namen einigermaßen leidet. Bildhübsche, herausfordernd germanische Kinder. Hier bei uns ist Heymann = Hegemann als deutscher Name gar nicht selten. Heymann ist Antisemit, monarchisch, national, predigt die Notwendigkeit des Krieges: allerdings ein bischen national-liberal, keine politisch energische Natur. In der Facultät verträgt er sich gerade mit den jüdischen Kollegen nicht sonderlich wie mir scheint; er war von Brunner u. Gierke gerade darum hierher berufen, weil sie Juden vermeiden wollten, aber nach der Revolution sind doch manche da eingedrungen. Ich werde Heymanns Fortberufung *sehr* bedauern: ich schätze ihn, auch in der Akademie, hoch. Er ist kein reiner Historiker; auch Dogmatik und modernes Recht liegt ihm am Herzen. Aber er ist ein starker Arbeiter Mitleiter der Monum. Germaniae, durchaus Gelehrter. Soviel in Eile! Herzlich Ihr G. Roethe«. Ich danke Johannes Liebrecht, der mich auf diesen Brief aufmerksam gemacht hat; er befindet sich im Nachlass von Carl von Kraus in der Staatsbibliothek Berlin, Stiftung Preu-

Gustav Roethe,⁶⁶⁹ der in seiner Funktion als beständiger Sekretar Heymann schon bei seiner Aufnahme in die Preußische Akademie der Wissenschaften vorzustellen hatte und dem Heymann in diesem Amt später nachfolgte.⁶⁷⁰ Empfänger des Briefes war Roethes Kollege Carl von Kraus in München,⁶⁷¹ und Anlass des Briefes war die geplante Berufung Heymanns nach München.⁶⁷²

1. Ein Riese mit »verdächtigem Namen«

Roethe berichtet zunächst, dass Heymann plump und groß war. »Plump« ist kein besonders freundlicher Ausdruck, ist aber der Sache nach verständlich. Heymann erwähnt in seinen Lebenserinnerungen selbst, er habe mit neunzehn Jahren die Größe von 1,97 Meter erreicht.⁶⁷³ Das war für die damalige Zeit ganz außerordentlich. Es gibt ein Bild aus der Lobby der Preußischen Akademie, auf dem Heymann seine Kollegen (unter denen Ulrich Stutz zu erkennen ist) um Haupteslänge überragt.⁶⁷⁴ Heymann erwähnt weiterhin, dass sich dann auch gegen Ende der Primanerzeit »die entsprechende Breite« eingestellt habe.⁶⁷⁵ Jedenfalls hatte Heymann ein beträchtliches Gewicht, das es ihm später in seinem Leben schwer werden ließ, längere Zeit zu stehen. Aus diesem Grunde hatte er es Anfang der dreißiger Jahre abgelehnt, Rektor der Berliner Universität zu werden.⁶⁷⁶ Mitteis nennt Heymann »mächtig gebaut«,⁶⁷⁷ Hans Thieme spricht von seinem »mächtigen Körper«,⁶⁷⁸ Möhring von seiner »imposanten körperlichen Erscheinung«.⁶⁷⁹ Die Studenten bezeichneten ihn als »das Mammut«.⁶⁸⁰

ßischer Kulturbesitz, Handschriftenabteilung; vgl. auch JUDERSLEBEN, »Philister« contra »Dilettant« (Fn. 200), 76.

669 Zu ihm vgl. oben Fn. 200.

670 Oben, Text nach Fn. 192.

671 Zu ihm HUGO KUHN/NORBERT K. OTT, Kraus, Carl von, in: NDB 12 (1980), 692 f.

672 Dazu oben Fn. 277.

673 Lebenserinnerungen (Fn. 4), S. 10.

674 Das Foto ist abgedruckt in dem Buch von FISCHER/HOHLFELD/NÖTZOLD (Hg.), Die Preußische Akademie der Wissenschaften zu Berlin (Fn. 190), 544. Dort, 521, auch eine Aufnahme der vier Sekretare der Preußischen Akademie, auf dem Max Planck neben Heymann geradezu versinkt. Beide Fotografien siehe oben, Abb. 3, 4 (S. 58–59).

675 Lebenserinnerungen (Fn. 4), S. 10.

676 Vgl. oben Fn. 290.

677 HEINRICH MITTEIS, Ernst Heymann (Fn. 3), XVII.

678 THIEME, In memoriam Ernst Heymann (Fn. 66), 201.

679 MÖHRING, Ernst Heymann zum Gedenken (Fn. 66), 217. In kuriossem Gegensatz dazu steht Heymanns kleine und flüchtige Handschrift.

680 THIEME, In memoriam Ernst Heymann (Fn. 66), 206 (»in scheuem Respekt«).

Ob Heymann, wie Roethe weiter schreibt, »unter seinem verdächtigen Namen« gelitten hat, lässt sich nicht sagen. Wahr ist freilich, dass der Name Heymann nicht nur eine deutsche Wurzel (Hegemann) hat, sondern vielfach auch, abgeleitet von dem hebräischen Namen Chaim, als jüdisch galt. In der Tat gab es eine Vielzahl jüdischer und jüdisch-stämmiger Heymanns, darunter den Historiker Friedrich Gotthold Heymann (1900–1983), den Komponisten Werner Richard Heymann (1896–1961),⁶⁸¹ den Unternehmer Hans Heymann (1885–1949)⁶⁸² und die Keramikerin Margarethe Heymann (1899–1990).⁶⁸³ Sie mussten während der Nazizeit alle emigrieren. An der Berliner Universität wurde der Hygieniker Bruno Heymann 1935 aufgrund der Nürnberger Gesetze in den Ruhestand versetzt.⁶⁸⁴ Ein jüdischer Emigrant war auch Heymanns romanistischer Kollege Franz Haymann.⁶⁸⁵ Gräfin von Lösch berichtet aufgrund eines Interviews mit der Zeitzeugin Hedwig Maier,⁶⁸⁶ dass Ernst Heymann an der Fakultät allgemein für einen Juden gehalten worden sein soll; und sie vermutet, das könne auch der Grund dafür gewesen sein, warum Heymann seiner Universität noch 1937 Auskunft über seine Abstammung habe geben müssen.⁶⁸⁷ Nach Neuhaus wurde

681 Zu beiden die Einträge in: HERBERT A. STRAUSS/WERNER RÖDER (Hg.), *International Biographical Dictionary of Central European Emigrés 1933–1945*, Bd. II/1: A–K: The Arts, Sciences, and Literature, 1983, 506 f. Dort sind zudem ein Biochemiker namens Hans Heymann und ein Pädiater namens Walter Heymann aufgeführt, die beide ebenfalls in den dreißiger Jahren emigrierten, vermutlich, weil auch sie »nicht-arisch« waren.

682 Vgl. die Pressemitteilung der Berliner Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 5.8.2024: »Restitution einer Zeichnung von Max Pechstein aus der Sammlung des Brücke-Museums«.

683 Vgl. etwa ULRIKE MÜLLER, Margarete Heymann-Loebenstien-Marks, in: EADEM (Hg.), *Bauhaus-Frauen: Meisterinnen in Kunst, Handwerk und Design*, 2009, 70–75.

684 GRÄFIN VON LÖSCH, *Der nackte Geist* (Fn. 62), 159; BOTT, *Die Haltung der Berliner Universität* (Fn. 64), 96.

685 WOOLDRIDGE/BEATSON/ZIMMERMANN, *Appendix* (Fn. 400), 780 f.

686 Zu Hedwig Maier, geb. Reimer, GRÄFIN VON LÖSCH, *Der nackte Geist*, 85 (Fn. 378). Sie hatte Ende der zwanziger/Anfang der dreißiger Jahre an der Berliner Fakultät Jura studiert und war ab 1931/32 Assistentin an der Fakultät.

687 GRÄFIN VON LÖSCH, *Der nackte Geist* (Fn. 62), 159. So auch BOTT, *Die Haltung der Berliner Universität* (Fn. 64), 96. In der Tat finden sich im Nachlass Heymann (Hartmann) (Fn. 4) Abstammungsbescheide des Direktors des Reichssippenamtes, dass sowohl Heymann selbst als auch seine Frau »frei von artfremdem Bluteinschlag« seien. Diese Bescheide stammen vom März 1944 und sind Abschriften von Bescheiden vom Oktober 1937, die offenbar verbrannt waren, als Heymann ausgebombt wurde. Zudem ist ein »Familiennachweis« im Nachlass vorhanden, der hinsichtlich der väterlichen Linie über die Urgroßeltern hinausreicht. Die Schreibweise des Namens der Familie war ursprünglich Heimann. Beiliegend auch eine Bestätigung des Pfarramtes von Garbersdorf (Schlesien),

von manchen angenommen, Heymann habe den »großen Ariernachweis« (bis 1800) nicht erbringen können;⁶⁸⁸ Hans Rupp nannte Heymann, da er ihn für jüdischer Abstammung hielt, den »jüdischen Wotan«.⁶⁸⁹

»Heymann ist Antisemit«, urteilt Roethe. Das ist richtig allenfalls in dem Sinne, wie es auf die meisten national denkenden konservativen Hochschullehrer während der Weimarer Zeit zutraf: antisemitische Ressentiments einerseits, doch das Bewusstsein andererseits, dass keineswegs alle Juden dem gängigen Negativbild entsprachen.⁶⁹⁰ So war es nicht ausgeschlossen, dass man jüdische Deutsche zu Freunden hatte, sofern sie assimiliert waren und derselben Gesellschaftsschicht angehörten. Insbesondere auf die sogenannten Ostjuden blickte vielfach auch das gebildete jüdische Bürgertum in Deutschland herab.⁶⁹¹ Was speziell Heymann betraf, so hatte er gegenüber einem Mann wie Otto Liebmann und seiner Deutschen Juristen-Zeitung nicht nur keine Berührungsängste, sondern war treuer Chronist dieses Publikationsorgans.⁶⁹² Einer von Heymanns akademischen Schülern war jüdisch (wenngleich konvertiert zum evangelischen Glauben).⁶⁹³ Mit dem jüdischen Mediävisten Harry Bresslau korrespondierte er, wie Martin Otto berichtet.⁶⁹⁴ Im Jahre 1929 promovierte Heymann Robert Goldschmidt,⁶⁹⁵ den Sohn seines jüdischen Fakultätskollegen

woher der Urgroßvater väterlicherseits stammte, dass der Name Heimann/Heymann/Haymann in der »katholischen, meist bäuerlichen Bevölkerung der Pfarrei ausweislich der bis zum Jahr 1624 zurückgehenden Kirchenbücher, seit langer Zeit häufig vorkommt«. Dazu DOROTHEA HEYMAN, *Erinnerungen* (Fn. 4), S. 20: »Mein Vater hat während der Hitlerzeit durch Forschungen, auch an Ort und Stelle, nach der genauen Herkunft seiner Ahnen, den bäuerlichen arischen Ursprung der Familie bewiesen«. Nach Dorothea Heymann sind die ersten Heymanns westfälischen Ursprungs. In Niedersachsen und Westfalen sei der Name Heymann häufig und bedeute »Mann auf der Heide«.

688 NEUHAUS, Ernst Heymann, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 99.

689 NEUHAUS, Hans Rupp, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 37.

690 Vgl. auch GRÜTTNER, Talar und Hakenkreuz (Fn. 219), 43, 96, 335, der insoweit von einer »eigenartigen Ambivalenz« spricht.

691 LOEWENSTEIN, *Des Lebens Überfluß* (Fn. 257), 8: »Auf die sogenannten Ostjuden wurde herabgeblickt.« Vgl. auch etwa PHILIPPE SANDS, *East West Street*, 2016, 77: »Kelsen noted [Lauterpacht's] »extraordinary intellectual capacity« [but also] the German spoken with the »unmistakable accent of his origin«, for [Lauterpacht] was an *Ostjude*, a »serious handicap« in 1920s Vienna.«

692 Vgl. oben, VII.3. *in fine*.

693 Otto Prausnitz/Giles; vgl. unten Fn. 778.

694 OTTO, Ernst Heymann, in: *Württembergische Biographien* 2 (Fn. 66), 123.

695 Titel der Arbeit: Die sofortige Verschmelzung (Fusion) von Aktiengesellschaften unter besonderer Berücksichtigung der Reformfragen, 1930. Die Arbeit ist Heymann »in Dankbarkeit und Verehrung« gewidmet. Robert Goldschmidt (1907–1965) emigrierte 1933 erst nach Italien und dann nach Südamerika, wo seine inzwischen verwitwete Mutter lebte. Nach Gastvorträgen in Uruguay ging er nach

James Goldschmidt, der Ende April 1933 zwangsbeurlaubt wurde⁶⁹⁶ und 1938 nach Uruguay emigrierte.⁶⁹⁷ Für seinen Fakultätskollegen Arthur Nussbaum,⁶⁹⁸ bekennendes Mitglied der Berliner israelitischen Glaubensgemeinschaft,⁶⁹⁹ setzte sich Heymann in seiner Eigenschaft als Dekan mehrfach ein, als dieser aufgrund des Berufsbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden sollte bzw. im September 1933 versetzt worden war.⁷⁰⁰ Charakteristisch für Heymann ist auch seine Reaktion auf die Nachricht von der schweren Erkrankung von Eberhard Freiherr von Künßberg, der Heymann voller Vertrauen von seinen Sorgen um seine Frau und um eine mögliche ideologische Vereinnahmung des Deutschen Rechtswörterbuchs geschrieben hatte;⁷⁰¹ »[i]ch werde stets alles mir mögliche in Bewegung setzen, um Ihren Willen zu erfüllen [...] So ist es ganz

Argentinien und dann nach Venezuela, wo er in Córdoba und Caracas unter anderem Handelsrecht lehrte; er starb 1965. Zu Robert Goldschmidt gibt es einen Beitrag von STEFANIE KREMMEL aus dem Jahre 2022, der unter der Adresse »phaidra.univie.ac.at« online abrufbar ist. Roberts Bruder Werner (1910–1987) kam über Spanien (1933) ebenfalls nach Südamerika (1947) und wurde Professor in Argentinien, zuletzt in Buenos Aires, wo er Internationales Privatrecht und Rechtsphilosophie unterrichtete.

696 Vgl. bereits oben Fn. 283.

697 James Goldschmidt (* 1874) starb 1940 in Montevideo; zu ihm vgl. MARTIN HEGGER, James Goldschmidt (1874–1940), in: Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin: Geschichte, Gegenwart und Zukunft, 2010, 477–495. Dass sein Sohn Robert bei Heymann promovierte, ist ein Indiz dafür, dass Roethes Aussage, Heymann habe sich mit seinen jüdischen Kollegen nicht sonderlich verstanden, unglaublich ist. Es spricht auch sonst nichts dafür. Jüdisch oder jüdischstämmig waren möglicherweise auch Heymanns Doktoranden Kurt Friedlaender (Das sowjetrussische Eherecht in seiner Bedeutung für das in Deutschland geltende internationale Privatrecht, 1924) und Ernst Flechtheim (Die kapitalistisch ausgestaltete Personalgesellschaft, 1934). Als Dekan stellte Heymann 1934 beim Ministerium den Antrag, die Promotion von neun nicht-arischen Studenten zu genehmigen: GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 278.

698 Zu ihm oben, Fn. 440.

699 Vgl. GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 87.

700 Zu den Details GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 216–219.

701 DEUTSCH, Die große Suche nach dem Rechtswortschatz (Fn. 90), 209. Heymann war Vorsitzender der Akademiekommision für das Deutsche Rechtswörterbuch, Künßberg Leiter des Unternehmens. Zu Künßberg vgl. ADOLF LAUFS, Künßberg, Eberhard Freiherr von, in: NDB 13 (1982), 226 f.; RENÉ SCHOSCH, Eberhard Georg Otto Freiherr von Künßberg (1881–1941): Vom Wirken eines Rechtshistorikers, 2010; LIEBRECHT, Die junge Rechtsgeschichte (Fn. 3), 280–282, 297–306. Er war ein Begründer der rechtlichen Volkskunde und der »Rechtswortgeographie«. Von ihm stammen Arbeiten zu den Themen »Hühnerrecht und Hühnerzauber«, »Rechtsbrauch und Kinderspiel«, oder »Schwurfingerdeutung und Schwurgebärde«. Seine »Hauptleistung erbrachte K. im Dienst des Rechtswörterbuchs« (LAUFS [diese Fn.]).

selbstverständlich, dass ich mich auch ihrer Gattin annehmen würde.«⁷⁰² Als Künßberg kurz darauf verstarb, wiederholte er das Versprechen gegenüber der Witwe. Diese, Katharina von Künßberg, geborene Samson (1883–1977),⁷⁰³ war jüdischer Herkunft. Wie ein in der Wolle gefärbter Antisemit angesichts dessen reagierte, zeigt die – auch auf Künßberg bezogene – Bemerkung Gustav Roethes (der seinerseits ja Heymann für einen Antisemiten hielt),⁷⁰⁴ man könne »diese Jüdinnen-Männer getrost als Juden behandeln; sie verjuden sicherer als die Frauen, die Juden heiraten«.⁷⁰⁵

Auch die heftige und eigenmächtige Reaktion auf Einstein im März/April 1933⁷⁰⁶ erklärt sich vermutlich nicht aus Antisemitismus, sondern aus der Empörung darüber, dass Einstein, in Heymanns Augen, im Ausland Deutschland beschmutzt hatte; wobei Heymann, wie wohl viele seiner Zeitgenossen, Deutschland mit dem von Einstein kritisierten nationalsozialistischen Regime gleichsetzte.

2. »Wie habe ich stets an Preussen geglaubt [...]«

National, monarchisch: das trifft sicherlich auf Heymann zu. Er teilte den von vielen gehegten »schöne[n] Traum von der Einheit Deutschlands«⁷⁰⁷ und konnte sich wohl, wie ebenfalls viele, der Versuchung nicht entziehen, dass Hitler das Deutsche Reich zu alter Größe führen könne.⁷⁰⁸ Dabei dachte Heymann immer wieder an das wilhelminische Kaiserreich und die darin lebendigen preußischen Traditionen. »Wie habe ich stets an Preussen geglaubt u[nd] es bewundert«, notiert er in seinem Tagebuch unter dem 9. Dezember 1943;⁷⁰⁹ »Oh wie sonnig waren die siebziger Jahre, die ich als Kind erlebte« unter dem 2. Mai 1945;⁷¹⁰ und in seinen Reflexionen anlässlich der Kapitulation am 8. Mai 1945 ist die Rede von der »Siegessonne nach dem deutsch-französischen Kriege«, sowie von dem »unbedingte[n] Vertrauen auf Bismarck«, das alle hatten, »und mit Recht«. Als der alte Kaiser starb, habe zwar das Unheil angefangen mit Parteienstreit, weniger guten

702 Zitiert nach DEUTSCH, Die große Suche nach dem Rechtswortschatz (Fn. 90), 209.

703 Zu ihr vgl. KATHARINA HOLGER, Vom langsamen Aufstieg der Frau: Dr. Katharina Freifrau von Künßberg erzählt aus ihrem Leben, 1973.

704 Vgl. oben Text nach Fn. 689. Zu Roethe vgl. bereits Fn. 200, *in fine*.

705 Zitiert nach DEUTSCH, Die große Suche nach dem Rechtswortschatz (Fn. 90), 202.

706 Vgl. oben, VIII.4.

707 HEYMAN, Tagebuch 4, Transkription (Fn. 2), S. 2 (8.5.1945).

708 Vgl. FRITZ STERN, National Socialism as Temptation, in: IDEM, Dreams and Delusions: The Drama of German History, 1987, 147–191.

709 HEYMAN, Tagebuch 2, Abschrift (Fn. 4), S. 88.

710 HEYMAN, Tagebuch 3, Transkription (Fn. 2), S. 62.

Reichskanzlern und unglückseligen Reden Wilhelms II.; gleichwohl »war die Kaiserliche Zeit doch schön und eine Zeit grossen Glücks in vieler Beziehung«. ⁷¹¹ Auch in dem Fragment seiner Lebenserinnerungen, die er offenbar erst im Krankenhaus zu schreiben begann, ⁷¹² erscheinen insbesondere die Jahre des alten Kaisers Wilhelm seit dem Sieg gegen Frankreich und der darauf folgenden Reichsgründung in goldenem Licht: »Diese Dinge lebten damals im Herzen aller und beherrschten das ganze Volk; sie haben auch in meiner Gedankenwelt dauernd eine tiefe Rolle gespielt«. ⁷¹³

Angesichts dieser lebenslangen emotionalen Verbundenheit mit dem Kaiserreich darf man bezweifeln, dass Heymann nach 1918 zu einem Herzensrepublikaner wurde. Er war bis 1930 Mitglied der DVP, ⁷¹⁴ der nationalliberalen Partei Stresemanns, ⁷¹⁵ die an den meisten der Reichsregierungen der Zeit von 1920 bis 1931 beteiligt war. Wie Stresemann lehnte Heymann den Versailler Vertrag ab; ⁷¹⁶ doch ist nicht recht vorstellbar, dass er, gegen Stresemann, eine Revision auf anderem als friedlichem Wege befürwortet hätte, wie ihm dies Roethe unterstellt. ⁷¹⁷ Die Anhänglichkeit an die großen Gestalten der preußischen und

711 HEYMANN, Tagebuch 4, Transkription (Fn. 2), S. 2 (8.5.1945).

712 Vgl. ebd., S. 20 (2.10.1945): »Schreibe an Erinnerungen«.

713 HEYMANN, Lebenserinnerungen (Fn. 4), S. 4. »[D]ie Einheit des Reiches war [...] erreicht; die Kaiserkrone schwebte über ihm, Kaiser Wilhelm, der Kronprinz, Bismarck u. Moltke wurden hochverehrt«: 6. Vgl. in diesem Zusammenhang auch GRÜTTNER, Talar und Hakenkreuz (Fn. 219), 26: »Von wenigen Ausnahmen abgesehen, hatten sich [1918/19] alle Hochschullehrer und Studierenden mit dem Kaiserreich identifiziert.«

714 OTTO, Ernst Heymann, in: Württembergische Biographien 2 (Fn. 66), 123. In einem Fragebogen der Preußischen Akademie der Wissenschaften aus dem Jahre 1939 gibt Heymann an: »Nationalliberale Partei, anschließend Deutsche Volkspartei, seit 1919 nicht mehr betätigt, 1930 ausgetreten.« Der Fragebogen befindet sich in der oben, Fn. 111, erwähnten Personalakte. Zum parteipolitischen Engagement der deutschen Hochschullehrer während der Weimarer Zeit GRÜTTNER, Talar und Hakenkreuz (Fn. 219), 30 f.: »Nach der DNVP war die Deutsche Volkspartei (DVP) für Professoren besonders attraktiv: sie habe sich weder dem republikanischen noch dem republikfeindlichen Lager eindeutig zuordnen lassen.

715 Vgl. JONATHAN WRIGHT, Gustav Stresemann: Weimar's Greatest Statesman, 2002.

716 Vgl. etwa ERNST HEYMANN, Friedrich der Große und Leibniz in ihrer Bedeutung für die Heeresverfassung, 1936 (Sonderdruck aus den Sitzungsberichten der Preußischen Akademie der Wissenschaften), 13 (»Und wenn das Deutsche Reich nach dem schmachvollen Versailler Frieden jetzt wiederaufgerichtet wird, [...]«). Dazu auch GRÜTTNER, Talar und Hakenkreuz (Fn. 219), 27 f.: nahezu alle Hochschullehrer und Studierenden seien sich einig gewesen in der »Entschlossenheit, den Frieden von Versailles nicht zu akzeptieren«.

717 Für Heymann ließe sich genau das sagen, was DIETER HOFFMANN, Das Verhältnis der Akademie (Fn. 190), 64–65, zu Max Planck schreibt (auch er Mitglied der

reichsdeutschen Geschichte lässt es aber auch als unwahrscheinlich erscheinen, dass Heymann nach 1933 zu einem überzeugten Nationalsozialisten wurde;⁷¹⁸ Parteigenosse wurde er jedenfalls nicht.⁷¹⁹ Zwar machte er immer wieder erhebliche Konzessionen an den neuen Zeitgeist mitsamt seinem Führerkult. Ein Beispiel bietet seine Beteiligung an der Festschrift für Adolf Hitler.⁷²⁰ Hier zollt er dem nationalsozialistischen Rechtsideal und dem damit verbundenen Wirtschaftsumschwung Tribut; zudem erwähnt er den Volksgemeinschaftsgedanken, die Zurückdrängung alles übertriebenen Gewinnstrebens und die vorwiegend germanische Wurzel des Handelsrechts. Charakteristisch für Heymann sind aber die eingestreuten Einschränkungen, wie etwa in dem Wort »vorwiegend«.⁷²¹ Im übrigen berichtet er stichwortartig über die große Aktienrechtsreform von 1937, die, wenngleich vom »Führer« erlassen⁷²² und von der Akademie für Deutsches Recht vorbereitet,⁷²³ doch bis heute als wohldurchdacht und auf großer Höhe stehendes Gesetzeswerk betrachtet wird.⁷²⁴ Dasselbe gilt für andere Reformen,

DVP, »allerdings wohl nur als nominelles [...] Mitglied, denn über parteipolitische Aktivitäten ist nichts bekannt«): seine Grundhaltung »hielt Planck sowie den Großteil der Eliten des einstigen Kaiserreichs auf Distanz zum demokratischen Grundkonsens der Weimarer Republik. Sie wurden nach 1918 bestenfalls sogenannte ›Vernunftsrepublikaner‹, für die sich [...] der November 1918 mit dem ›schmachvollen Friedensdiktat, [dem] noch schmachvolleren Verfassungsumsturz und [dem] wirtschaftlichen Bankrott« verband. Planck stand so in unserem heutigen Verständnis politisch ›rechts‹ – geprägt von den Vorlieben und Vorurteilen des dahingegangenen Kaiserreichs, dem in patriotischer Verklärung nachgetrauert wurde. Die gesellschaftliche Grundüberzeugungen waren so von vaterländischer Gesinnung und Reichstreue sowie den vermeintlich deutschen Idealen von Pflicht, Ordnung und Gerechtigkeit geprägt«.

718 Vgl. auch die Bewertung von RAINER SCHRÖDER, *Die Geschichte* (Fn. 65), 100 f.; OTTO, ERNST Heymann, in: APEL/PAHLOW/WIESSNER (Hg.), *Biographisches Handbuch* (Fn. 149), 138 (»zu einzelnen Konzessionen bereit, soweit diese seiner konservativen Haltung entsprachen«).

719 Angaben zur Anzahl der Hochschullehrer, die in der Endphase des »Dritten Reiches« Mitglieder der NSDAP waren (mindestens 60 %) bei GRÜTNER, Talar und Hakenkreuz (Fn. 219), 307.

720 Vgl. oben Fn. 316.

721 Oder auch: die Erhaltung »gesunder Wirtschaftsinitiative«, die bei der Zurückdrängung des Gewinnstrebens doch auch erhalten bleiben muss.

722 »Am 30.1.1937 hat der Führer das neue Aktiengesetz erlassen«: HEYMAN, *Festschrift Hitler* (Fn. 316), 66.

723 JOSHUA BLACH, *Die Rolle der Akademie für Deutsches Recht bei der Aktienrechtsreform von 1937: Ideologische Perversion oder moderate Umgestaltung des Aktienrechts?*, in: *Jahrbuch für Juristische Zeitgeschichte* 21 (2020/2021), 178–208.

724 WALTER BAYER/SYLIVIA ENGELKE, *Die Revision des Aktienrechts durch das Aktiengesetz von 1937*, in: WALTER BAYER/MATHIAS HABERSACK (Hg.), *Aktiengesetz* im

etwa im Wertpapierrecht: »[...] auf internationaler Vereinbarung beruhend, aber ein Siegeszug unserer guten, alten Wechselordnung von 1848«. ⁷²⁵

3. Angehöriger »eines von jeher an die obrigkeitliche Führung gewöhnten Volkes«

Es wird kein Zufall sein, dass Heymann in dieser Zeit mehrfach Friedrich den Großen zum Gegenstand seiner Ansprachen vor der Preußischen Akademie der Wissenschaften machte: ⁷²⁶ er sprach über dessen Philosophie, ⁷²⁷ Staatsbegriff ⁷²⁸ oder Gedanken zur Heeresverfassung. ⁷²⁹ Das geschah jeweils aus besonderem Anlass, nämlich in den »Friedrich«- oder »Leibnizsitzungen« der Akademie, in denen des eigentlichen Gründers der Akademie, Gottfried Wilhelm Leibniz, und deren zweitem »geistigen Schöpfer«, eben Friedrichs des Großen, gedacht wurde. Zwar zieht Heymann immer wieder die Linie vom großen Preußenkönig zu Adolf Hitler, wenn er etwa schreibt, »daß bei dem Umbau des deutschen Rechts in unseren Tagen die Tradition des großen Königs das große Werk unseres Führers und der Männer seines Vertrauens umschweben wird«; ⁷³⁰ dass, »wenn wir durch die größte Tat unseres Führers heute wieder ein deutsches Volksheer besitzen [...], in den deutschen Fahnen der Geist Friedrichs rauscht« ⁷³¹ und dass Friedrichs Staatsauffassung »bis in unsere Tage [wirkt], die unter unserem Führer das Pflichtgefühl, die Verpflichtung an die Volksgemeinschaft, in den Mittelpunkt staatlichen Lebens und Denkens stellen«. ⁷³² Dem entspricht, dass Heymann den »germanischen

Wandel, Bd. I, 2007, 619–669, 669 (unter Hinweis auf W. Schmidt und J. Meyer-Landrut).

725 HEYMANN, Festschrift Hitler (Fn. 316), 67.

726 HEINRICH MITTEIS, Ernst Heymann (Fn. 3), XXIII, mutmaßt allerdings, Heymann habe ganz offensichtlich seine Forschung in den Dienst der Akademie stellen und solche Partien der Rechtsgeschichte behandeln wollen, die auf diese selbst Bezug hatten (im Gegensatz zu Brunner, der über verschiedene Themen vorgetragen hatte, die sich aus der Arbeit an seinen Hauptwerken ergaben).

727 Über die Bedeutung der Philosophie Friedrichs des Großen für seine Rechtspolitik, 1934 (Sonderdruck aus den Sitzungsberichten der Preußischen Akademie der Wissenschaften).

728 Über Staat und Volk im Staatsbegriff Friedrichs des Großen, 1938 (Sonderdruck aus den Sitzungsberichten der Preußischen Akademie der Wissenschaften).

729 Friedrich der Große und Leibniz in ihrer Bedeutung für die Heeresverfassung (Fn. 716).

730 Über die Bedeutung der Philosophie (Fn. 206), 11.

731 Friedrich der Große und Leibniz in ihrer Bedeutung für die Heeresverfassung (Fn. 716), 13; im Zitat Umstellung der Worte »rauscht« und »der Geist Friedrichs«.

732 Über Staat und Volk (Fn. 728), 11.

Charakter« des preußischen Allgemeinen Landrechts in den Vordergrund rückt,⁷³³ den friderizianischen Grundsatz »Schlachten entscheiden das Schicksal der Staaten« hervorhebt,⁷³⁴ und betont, dass für die Akademiegründung Friedrichs der Dienst an *seinem* Volk entscheidend gewesen sei.⁷³⁵ Doch vergisst Heymann nicht hinzuzufügen, dass mit dem Preußischen Allgemeinen Landrecht das römische Recht zwar zum ersten Mal überwunden wurde, »ohne doch dabei wertvolles Gut der Antike zu verschleudern«;⁷³⁶ dass bei Friedrich sich »kalte Staatsraison und Humanitätsgedanken [...] eigentümlich mischten«;⁷³⁷ und dass »die Akademie Friedrichs [...] bekanntlich ganz von französischem Geiste erfüllt [war]«. ⁷³⁸ Auch in seiner Akademieansprache zum 150-jährigen Geburtstag von Jacob Grimm preist Heymann einleitend Grimm »als symbolhafte Erscheinung in unserem Zeitalter des Kampfes um den nationalen Wiederaufstieg unseres Volkes unter der Führung Adolf Hitlers« – aber um einen »Aufstieg in friedlichem Wettbewerb mit den anderen Nationen«. ⁷³⁹ Die Ansprache selbst ist dann »der Heimat von Jacob Grimm« gewidmet: einem idyllischen Thema fern von irgendwelchem Kampfgeschehen. ⁷⁴⁰

All dies zeigt das Bemühen Heymanns, die Gegenwart von der Vergangenheit her zu verstehen und diese Gegenwart damit auch in die große juristische, staatspolitische und kulturelle Tradition Preußens zu stellen. Gleichzeitig ging es ihm hier und sonst immer wieder darum, sich selbst, vor allem aber auch die Institutionen, für die er sich verantwortlich fühlte, vor nationalsozialistischer Einflussnahme und Gleichschaltung zu schützen, insbesondere also die Akademie ⁷⁴¹ und später dann das Kaiser-Wilhelm-Institut. ⁷⁴² Dafür war er bereit, sich

733 Über die Bedeutung der Philosophie (Fn. 206), 10.

734 Friedrich der Große und Leibniz in ihrer Bedeutung für die Heeresverfassung (Fn. 716), 12.

735 Über Staat und Volk (Fn. 728), 5; vgl. auch 4 (»deutsches Wesen«) und Über die Bedeutung der Philosophie (Fn. 206), 4 (es war »das deutsche Gewissen, das [Friedrich] wie alle großen Staatsmänner Deutschlands zur inneren Rechtfertigung seiner politischen Tätigkeit, zur dauernden Auseinandersetzung mit sich selbst zwang«).

736 Über die Bedeutung der Philosophie (Fn. 206), 10.

737 Friedrich der Große und Leibniz in ihrer Bedeutung für die Heeresverfassung (Fn. 716), 11.

738 Über Staat und Volk (Fn. 728), 4.

739 Über Jacob Grimms Heimat, 1935 (Sonderdruck aus den Sitzungsberichten der Preußischen Akademie der Wissenschaften), 4.

740 HEINRICH MITTEIS, Ernst Heymann (Fn. 33), XXIV, spricht von einer »kleinen biographischen Perle«: »Wie feinsinnig wird da die Kindheit und Jugend der Gebrüder Grimm geschildert, oder Jacobs Freundschaft mit Savigny [...]«.

741 Vgl. oben Fn. 191.

742 KEGEL, 50 Jahre (Fn. 443), 306.

anzupassen,⁷⁴³ seine Themen strategisch zu wählen und rhetorisch entsprechend einzukleiden. Den Argumentationshaushalt seiner im strengen Sinne wissenschaftlichen Publikationen bildeten jedoch Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung und fachjuristische Erwägungen, nicht nationalsozialistische Ideologeme.⁷⁴⁴ Interessant ist insoweit auch ein Blick auf die während des »Dritten Reiches« von Heymann betreuten Dissertationen.⁷⁴⁵ Hier zeigt sich zum einen eine erhebliche Kontinuität zu den Themen, die er vor 1933 vergeben hatte⁷⁴⁶ (Handels- und Wirtschaftsrecht, allgemeines Zivilrecht, Rechtsvergleichung, auch drei rechtshistorische Arbeiten) und zum anderen, dass sie – mit einer Ausnahme – nicht nationalsozialistisch geprägt waren.⁷⁴⁷

Habituell war Heymann vorsichtig, zögerlich und zurückhaltend;⁷⁴⁸ Roethe deutet das an mit der Wendung »keine politisch energische Natur«. Auch das bewahrte ihn wohl davor, sich rückhaltlos mit dem Nationalsozialismus zu identifizieren. Aber Heymann war auch ängstlich, jedenfalls gegenüber den Nazis,⁷⁴⁹ und er fürchtete sich vor »Terror, Konzentrationslager und Abschie-

743 Vgl. in diesem Zusammenhang RAINER SCHRÖDER, Die Geschichte (Fn. 65), 100: Heymann sei nicht »widerständig« gewesen; GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 158, unter Berufung auf Werner Flume und Ludwig Raiser: »angepasst«. Simon, Bericht (Fn. 112), 184, nennt Heymann einen »beflissenen Mitläufer«, KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 228, attestiert ihm »billigende Inkaufnahmen, eingeschränkte Wahrnehmung und weitreichene Kompromisse« (und dadurch eine »zunehmende Verstrickung«). Zur Einschätzung durch seinen Fakultätskollegen Graf von Gleispach vgl. oben, Text zu Fn. 226.

744 Als Beispiele können die Aufsätze über Fortescues *Laudes Legum Angliae* und über Verlagsrechts-Fragen gelten; der eine in: ZRG (GA) 58 (1938), 615–653 (vielleicht einmal abgesehen von den Hinweisen, die Arbeit von Fortescue besitze gerade für die Welt des »germanischen Rechtsdenkens« und dessen Fortleben bis in unsere Tage Bedeutung [616] bzw. sei nicht zuletzt ihrer »nationalen Gesinnung« wegen Teil der Weltliteratur geworden [653]; dieser Band der ZRG ist übrigens eine Festschrift für Heymanns langjährigen Fakultätskollegen Ulrich Stutz), der andere in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 11 (1937), 1–39.

745 RAINER SCHRÖDER, Die Geschichte (Fn. 65), 111 f. listet 25 Arbeiten auf; davon sind allerdings die ersten fünf abzuziehen, da sie bereits in der Tabelle auf S. 91 f. auftauchen.

746 Dazu oben Fn. 294.

747 So die Einschätzung von RAINER SCHRÖDER, Die Geschichte (Fn. 65), 111–113.

748 Vgl. auch GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 158; NEUHAUS, Ernst Heymann, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 99.

749 NEUHAUS, Ernst Heymann, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 99 (»Trotz seiner ängstlichen Haltung gegenüber den Nazis [...]«); GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 158: »ängstlich und feige« (unter Berufung auf Reinhard Höhn). Dabei mag eine Rolle gespielt haben, dass er vielfach für einen Juden gehalten wurde (vgl. oben, Text nach Fn. 686); so schreibt ein Zeitzeuge,

sen«, ⁷⁵⁰ Phänomene, die nach seiner Beobachtung denn doch auch mit dem Regime Hitlers verbunden waren. Und schließlich war Heymann, wie viele seiner Zeitgenossen, die in der wilhelminischen Ära sozialisiert worden waren, ein obrigkeitsstaatlich denkender Mann. Dass ein Herrscher ein hartes Regiment führen konnte und sich rücksichtslos der Staatsraison verpflichtet fühlte, war ihm von seinen friderizianischen Studien her bekannt. ⁷⁵¹ Und als regelmäßiger Kirchgänger ⁷⁵² wird er Römer 13,1, gekannt haben: »Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit außer von Gott«. So diene er treu dem Kaiser, der Republik und dem Führer, ohne die jeweilige Obrigkeit prinzipiell infrage zu stellen. Die Machtergreifung der Nationalsozialisten betrachtete er vermutlich, wie ebenfalls viele seiner Zeitgenossen und wie von den Nationalsozialisten selbst behauptet, als eine »legale« Revolution und deren Herrschaft damit als legitim. ⁷⁵³ Karl Loewenstein beobachtete, als er 1945 als US-amerikanischer Besatzungsoffizier nach Deutschland zurückkam, »bei der großen Masse der Deutschen seelische Verwüstungen und geistige Verlagerungen, für die keine andere Erklärung zu finden wäre als daß ein von jeher an die obrigkeitliche Führung gewöhntes Volk einer beispiellosen Propaganda ausgesetzt wurde, der die nationale Tradition kein Gegengewicht entgegensetzen konnte«. ⁷⁵⁴ Heymann zählte zu dieser großen Masse, wobei die nationale Tradition schon deshalb kein Gegengewicht bilden

der Slavist Max Vasmer: »Der Widerstand der Universität wäre grösser gewesen, wenn die Nazis nicht gleich zu Anfang sich einiger wissenschaftlich angesehener Leute bedient hätten, die [...] sich als Juden oder Halbjuden bedroht fühlten. Diese wurden aus Angst zu Werkzeugen des Nationalsozialismus: Heymann Jurist, auch Sekretar der Akademie, »von schlesischen Bauern« [...]«; BOTT, Die Haltung der Berliner Universität (Fn. 64), 35, vgl. auch den Kommentar, 96. Vgl. allgemein GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 158 (unter Berufung auf Zeitzeugeninterviews). Auf einem Altersbild, das, zum Beispiel, das Frontispiz der (zweiten) Festschrift bildet (und das also in der Zeit vor 1940 entstanden sein muss), das dem Nachruf von HEINRICH MITTEIS, in: ZRG (GA) 65 (1947) voransteht, das in HENNING/KAZEMI (Hg.), Handbuch (Fn. 379), 1341, abgedruckt ist und auch für den »Zeitstrahl« im Zugang des Konrad-Zweigert-Lesesaals im Hamburger Max-Planck-Institut verwendet wird, schaut Heymann mit einem etwas abwehrend-erschrocken wirkenden Gesichtsausdruck in die Kamera. In diesem Buch findet sich das Bild auf S. 113 und auf der Titelseite.

750 Vgl. oben, Text nach Fn. 641.

751 Über Staat und Volk (Fn. 728), 8.

752 Vgl. oben Fn. 5.

753 Vgl. demgegenüber aber ERNST FRAENKEL, Der Doppelstaat, Taschenbuchausgabe 1984, 26–29; HORST DRIER, Die drei gängigsten Irrtümer über die Weimarer Reichsverfassung, in: MATTHIAS JESTAEDT/STANLEY L. PAULSON (Hg.), Staatsrecht in Demokratie und Diktatur: Studien zur Weimarer Republik und zum Nationalsozialismus, 2016, 49–57, 55–57.

754 LOEWENSTEIN, Des Lebens Überfluß (Fn. 257), 225.

konnte, weil sie sich für Heymann in erster Linie auf Preußen bezog und damit eine stark militaristische Komponente hatte.

4. Mit »außerordentlichem Organisationstalent« begabt und seinem Wesen nach Vermittler

In Roethes Brief kommt zum Ausdruck, dass Heymann sich als Mitglied der Akademie und als Mitleiter der *Monumenta Historiae Germanica* besonders bewährt habe, und dass er, Roethe, seinen Weggang (auch deshalb) besonders bedauern würde. In diesem Sinne wird auch in den Nachrufen und biographischen Skizzen über Heymann sein segensreiches Wirken in einer Vielzahl von wissenschaftlichen Einrichtungen hervorgehoben. Hans Planitz rückt diesen Punkt sogar an die erste Stelle seiner Würdigung. »In Heymanns Lebenswerk«, schreibt er, »tritt zunächst die außerordentliche Organisationskraft in Erscheinung«. ⁷⁵⁵ Und er erwähnt dann einige der von Heymann »mit Liebe und Hingabe betreuten wissenschaftlichen Institute und Unternehmungen«. Auch Hans Thieme und Heinrich Mitteis kommen zunächst auf den weiten »Umkreis seiner Pflichten außerhalb der Universität« ⁷⁵⁶ bzw. »die zahlreichen Institute, Korporationen und Periodica, denen er seine Arbeitskraft in verschwenderischem Maße zur Verfügung stellte« ⁷⁵⁷ zu sprechen. Gertrud Schubart-Fikentscher rühmt das »außerordentliche Organisationstalent«, mit dem Heymann begabt gewesen sei. ⁷⁵⁸ Heymanns Mitarbeit wurde allgemein geschätzt, und in der Regel wurde ihm früher oder später auch eine Leitungsfunktion anvertraut. Dafür prädestinierten ihn seine Bereitschaft zur Übernahme immer neuer Aufgaben, ⁷⁵⁹ sein ausgleichendes Temperament und seine »glückliche Gabe, Vertrauen zu erwecken und zu verbreiten«. ⁷⁶⁰ Er sei seinem Wesen nach ein

755 PLANITZ, Ernst Heymann (Fn. 66), 296.

756 THIEME, In memoriam Ernst Heymann (Fn. 66), 202.

757 HEINRICH MITTEIS, Ernst Heymann (Fn. 3), X.

758 SCHUBART-FIKENTSCHER, Heymann, Ernst (Fn. 104), 88 f. Vgl. ferner ERBE, Ernst Heymann † (Fn. 60), 90 (»ungemein vielseitige Tätigkeit als wissenschaftlicher Verwaltungsmann, Organisator, Berater und Gutachter«).

759 Leise Kritik bei THIEME, In memoriam Ernst Heymann (Fn. 66), 205: »Geleitet in erster Linie von seinem hohen Pflichtbewußtsein [...] verhartete Heymann [...] in allen seinen Ämtern, ja, er übernahm dazu noch neue, als es für einen Mann seines Ranges und Horizonts vielleicht besser gewesen wäre, sich zurückzuziehen. Nun ward er [...] fast unwiderstehlich in allerlei Funktionen und Aufgaben hineingerissen, die seiner wohl kaum noch würdig waren. Das ist, so will es uns scheinen, die Tragik seiner letzten Lebensjahre gewesen, die er mit bewundernswerter Gelassenheit zu meistern suchte [...]«.

760 So das Glückwunschschreiben der Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Heymanns fünfzigjährigem Doktorjubiläum (Fn. 191), 3.

Vermittler, ein Unparteiischer, gewesen, der »mit seiner konzilianten Persönlichkeit am Ausgleich von Gegensätzen wirkte, die immer wieder in den zahlreichen Körperschaften auftraten, in denen [Heymann] Sitz und Stimme hatte«;⁷⁶¹ und er verfügte über die Fähigkeit, »menschliche und sachliche Schwierigkeiten liebenswürdig zu beheben«.⁷⁶² Sein Schüler Neuhaus schildert Heymann als human, leutselig und großzügig,⁷⁶³ Möhring spricht von seiner »menschlichen Güte«.⁷⁶⁴ Dabei war er als außerordentlich zuverlässig und fleißig bekannt (Roethe: »starker Arbeiter«), der seine Aufgaben (etwa die Durchsicht von Doktorarbeiten) zügig erledigte. In der Tat kann man sich wundern, dass Heymann bei der Fülle der Verpflichtungen, die er übernahm, überhaupt noch in nennenswertem Umfang publizistisch tätig sein konnte.⁷⁶⁵

5. »Die ganze deutsche Rechtsentwicklung als große Einheit«: Heymanns integrativer Ansatz

Roethe, obwohl kein Jurist oder Rechtshistoriker, würdigt Heymann schließlich als einen Gelehrten, der kein reiner Historiker sei, sondern dem auch Dogmatik und modernes Recht am Herzen lägen. Damit trifft er einen wesentlichen Punkt des wissenschaftlichen Werkes von Heymann. Denn auch insoweit war er ein Vermittler: zwischen Geschichte und Gegenwart, aber auch zwischen den verschiedenen Zweigen der Rechtsgeschichte.⁷⁶⁶ Er gehörte nicht zu den Germanisten, die ihre Legitimation dadurch glaubten erbringen zu müssen, dass sie auf das römische Recht schimpfen; ihm kam es darauf an, »das Gemeinsame und Verbindende aller rechtshistorischen Forschung herauszustellen und die ganze deutsche Rechtsentwicklung als eine große Einheit zu begreifen«.⁷⁶⁷ Dabei kam

761 HEINRICH MITTEIS, Ernst Heymann (Fn. 3), XIII; vgl. auch XVII: »[...] geeignet zum Leiter schwieriger Besprechungen und Konferenzen«; und vgl. das soeben erwähnte Glückwunschschreiben der Akademie (Fn. 191), 3, in dem die Gabe gerühmt wird, widerstreitende Meinungen auszugleichen und »in schwierigen Lagen die befreiende Lösung zu finden.«

762 SCHUBART-FIKENTSCHER, Heymann, Ernst (Fn. 104), 88 f.

763 NEUHAUS, Ernst Heymann, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 99 f.

764 MÖHRING, Ernst Heymann zum Gedenken (Fn. 66), 217. Heymanns älteste Tochter Dorothea erinnert sich an die »unendlich teilnehmende und umweltfreundliche Ausstrahlung seiner Persönlichkeit« (DOROTHEA HEYMAN, Erinnerungen [Fn. 4], S. 26).

765 Mehr und mehr, und zum Schluss sehr deutlich, überwiegen denn auch in den dreißiger Jahren Gelegenheitspublikationen, wie insbesondere der Abdruck von Ansprachen, Glückwunschadressen und Rezensionen.

766 Vgl. oben, VIII.1.

767 HEINRICH MITTEIS, Ernst Heymann (Fn. 3), XI; vgl. auch THIEME, In memoriam Ernst Heymann (Fn. 66), 202; SCHUBART-FIKENTSCHER, Heymann, Ernst (Fn. 104), 88 f. Zum römischen Recht bemerkte Heymann gelegentlich (Sitzungsberichte der

ihm natürlich zustatten, dass er ursprünglich vom humanistischen Gymnasium und vom römischen Recht herkam.⁷⁶⁸ Dieser prinzipiell integrative Arbeitsansatz ist bemerkenswert, lief er doch, was die Bedeutung der Rechtsgeschichte für die Erkenntnis des modernen Rechts betrifft, dem Zeitgeist zuwider. Heymann entwickelte diesen Ansatz jedoch nicht in größerem Stil; und in den Methoden-debatten, die sich seit den 1980er Jahren um diese Frage entspannen,⁷⁶⁹ haben die Arbeiten von Heymann keine Rolle gespielt.

Im Laufe der Zeit trat das geltende Recht immer stärker in den Vordergrund seines Interesses;⁷⁷⁰ und es ist bemerkenswert, wie aufgeschlossen er als im nationalliberalen Milieu des Kaiserreichs sozialisierter Professor gegenüber der Moderne war⁷⁷¹ und sich zum Beispiel mit dem Wirtschaftsrecht der industriellen Gesellschaft und des Krieges, oder dem Urheberrecht, befasste. Fachlich war er ungewöhnlich breit aufgestellt. Bemerkenswert ist freilich auch, dass viele seiner Publikationen seit seiner Berliner Zeit anlassbezogen waren und Anregungen von außen entsprangen: der Mitarbeit in Kommissionen, Gutachtenanfragen, Festan-lässen, usw. Er verstand es, sich in Vieles einzuarbeiten und darüber kompetent zu schreiben und zu reden.⁷⁷² Doch es lässt sich schwer sagen, wofür er eigentlich steht und was ihn wirklich wissenschaftlich bewegte; emotional am ehesten zog ihn wohl die Rechtsgeschichte Preußens an, verbunden mit der Tradition der Preußischen Akademie der Wissenschaften.⁷⁷³ – Insgesamt betrachtet fehlt Hey-manns Werk ein Fokus.

Preußischen Akademie der Wissenschaften 1924 CXVIII), wenn die Pandekten der Vergessenheit überliefert würden, dann würden wir »in der Dämmerung das Licht löschen [...], das uns leuchtet«. Vgl. aber auch ERBE, Ernst Heymann † (Fn. 60), 91 (freilich aus der Perspektive eines Romanisten): »Als gegebenen Ausgangspunkt für die mit historischer Methode zu betreibende Vergleichung der Rechte europäischer Kultur proklamierte Heymann das germanische Recht, und damit machte er keine Ausnahme von der bei Germanisten vielfach üblichen Idealisierung unserer eigenen Rechtsvergangenheit«. Jedoch habe er sich freigehalten »von dem enragierten Enthusiasmus kurzsichtiger Fanatiker«.

768 Vgl. oben, III.1.

769 Vgl. z. B. PIO CARONI/GERHARD DILCHER (Hg.), Norm und Tradition: Welche Geschichtlichkeit für die Rechtsgeschichte?, 1998.

770 Dieser Punkt wird sehr deutlich auch in dem Nachrufen von PLANITZ, Ernst Heymann (Fn. 66), 297, und THIEME, In memoriam Ernst Heymann (Fn. 66), 202–205. In den oben Fn. 714 erwähnten Fragebogen bezeichnet Heymann als seine »besonderen Forschungsgebiete« Rechtsgermanistik, Handelsrecht und Auslandsrecht.

771 Hervorgehoben auch von OTTO, Ernst Heymann, in: Württembergische Bio-graphien 2 (Fn. 66), 123, und von ERBE, Ernst Heymann † (Fn. 60), 90 (»leben-digste Aufgeschlossenheit für modernste Rechtsfragen und Rechtsbildungen«).

772 Vgl. z. B. oben Fn. 104 und 588.

773 Freilich handelt es sich bei den einschlägigen Arbeiten zum großen Teil um Ansprachen von selten mehr als zehn Seiten und ohne oder nur mit wenigen

6. Heymanns akademische Schüler

Auch seine Schüler⁷⁷⁴ bildeten eine heterogene (und übrigens recht kleine) Schar; sie nahmen eine auffällig unterschiedliche Entwicklung. Friedrich Klausning (1887–1944) schrieb beide Qualifikationsarbeiten im Wertpapierrecht während Heymanns Marburger Zeit; er befasste sich in seiner weiteren Karriere vor allem mit Wirtschaftsrecht und entwickelte sich ideologisch zu einem überzeugten und kämpferischen Nationalsozialisten. Er starb unter ungeklärten Umständen im Anschluss an das Attentat am 20. Juli 1944, in das sein Sohn verwickelt

Fußnoten; vgl. oben, Text nach Fn. 726. Das gilt auch für die Arbeit über Bücherprivilegien und Zensur in ihrer Bedeutung für die Sozietätsgründung durch Leibniz im Jahre 1700 (für HEINRICH MITTEIS, Ernst Heymann [Fn. 3], XXIV, »eines der reizvollsten Stücke Heymanns«). Sie entstand als Ansprache zum Leibniztag 1932. Eine vertiefte rechtshistorische Abhandlung stellt demgegenüber die Schrift über das Testament König Friedrich Wilhelms III. dar (publiziert in den Sitzungsberichten der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1925, 127–166). Heymann befasst sich hier eingehend mit einem Konvolut von Dokumenten, die Friedrich Wilhelm III. seinem Hausminister, Fürst Wittgenstein, als seinen letzten Willen übergeben hatte. Dazu stellten sich eine Reihe komplexer Fragen, die unter anderem mit der Rechtsnatur des königlichen Vermögens (Heymann schreibt: »Königlichen Vermögens«) zusammenhängen (Kronfideikommissfonds, Schatullvermögen, Krontresor, Hausfideikommiss, Sekundogeniturstiftung [...]). Anlass der Abhandlung war ein Prozess, der sich über den Anspruch des preußischen Fiskus auf die Herrschaft Flatow-Krojanke ergeben hatte und über zwei Instanzen schließlich zum Reichsgericht führte, das am 21.6.1924 – wie die Vorinstanzen – gegen den Fiskus entschied. Heymann hatte in diesem Prozess für das preußische Finanzministerium gegutachtet, und seine Ausführungen in der Akademieabhandlung beruhen auf diesem Gutachten. Der Fall scheint eine Art *cause célèbre* gewesen zu sein, zu der auch (unter anderen) Rudolf Smend, Gerhard Anschütz und Walter Schücking gegutachtet hatten. Heymanns Arbeit wird zitiert von THOMAS STAMM-KUHLMANN, König in Preußens großer Zeit: Friedrich Wilhelm III., der Melancholiker auf dem Thron, 1992, in dem »Wittgenstein und das Politische Testament« überschriebenen Abschnitt 552–560 (Fußnoten S. 724 f.); vgl. auch 567 f. (Fußnoten S. 727).

- 774 Schüler im engeren Sinne, d. h., soweit sie eine wissenschaftliche Karriere einschlugen. RAINER SCHRÖDER, Die Geschichte (Fn. 65), 92, führt Walter Hallstein (1930–1941 Professor in Rostock; nach dem Krieg Staatssekretär im Bundeskanzleramt und seit 1958 erster Kommissionspräsident der neu gegründeten EWG) in einer Liste von Heymanns Doktoranden von 1923 bis 1933 auf; Hallsteins akademischer Lehrer war aber Josef Partsch (richtig KIM/FREIHERR MARSCHALL VON BIEBERSTEIN/SHIN, Zivilrechtslehrer [Fn. 500], 516 f.; zu Partsch oben Fn. 381). Da Partsch Ende März 1925 starb und Hallstein 1925 promovierte (seine Dissertation über den Lebensversicherungsvertrag im Versailler Vertrag erschien 1926), könnte es sein, dass Heymann die Betreuung in der Schlussphase der Arbeit übernahm. Jedenfalls dankt Hallstein Heymann im Vorwort seiner Arbeit für wertvolle Unterstützung und für die Aufnahme in seine Schriftenreihe.

war.⁷⁷⁵ Gertrud Schubart-Fikentscher (1896–1985) promovierte 1933 mit einer rechtshistorischen Arbeit bei Heymann in Berlin.⁷⁷⁶ Sie war dann unter anderem für die *Monumenta Germaniae Historica* tätig und wurde 1948 Lehrstuhlinhaberin für Bürgerliches Recht und Deutsche Rechtsgeschichte an der Universität Halle – als erste Professorin der Rechtswissenschaften in Deutschland.⁷⁷⁷ Otto Prausnitz (1904–1980) promovierte mit einer Arbeit über die Geschichte der Forderungsverrechnung 1928 in Breslau, wo Heymann aber längst nicht mehr war; Prausnitz hatte Heymann während seines Studiums in Berlin kennengelernt und verdankte ihm die Anregung zur Arbeit; er bezeichnet ihn im Vorwort als seinen sehr verehrten Lehrer. Auch in der ebenfalls rechtshistorischen Habilitationsschrift von 1929 dankt Prausnitz Heymann, aber nur an zweiter Stelle; an erster Stelle, und damit als Betreuer der Arbeit, wird der Breslauer Professor Eugen Rosenstock-Huessy genannt. Prausnitz musste, weil »nicht-arisch« im Sinne der nationalsozialistischen Gesetzgebung, Deutschland verlassen, emigrierte nach England, änderte seinen Namen in Otto Giles, arbeitete für die BBC, war aber auch noch wissenschaftlich aktiv und publizierte auf Englisch, jedoch nicht in der Rechtsgeschichte.⁷⁷⁸

Walter Erbe (1909–1967) wird in der Literatur als Schüler Heymanns geführt;⁷⁷⁹ seine Doktorarbeit zur *Fiduzia* im römischen Recht wurde aber

775 Zu Klausling vgl. bereits oben Fn. 340. In seinem Tagebuch notiert Heymann im August 1944: »Am 20. Juli war das Attentat auf den Führer. Die Täter erhängt [...] darunter [...] auch der junge Hauptmann Klausling mit 24 Jahren [+]. Sein Vater Klausling erschießt sich in Prag aus Gram« (Tagebuch 3, Transkription [Fn. 2], S. 21). Am 25.6.1945 dann, im Anschluss an einen Bericht, dass Generalfeldmarschall Rommel gezwungen worden sei, sich selbst das Leben zu nehmen: »Ich glaube jetzt erst recht, dass Klausling auch ein Opfer geworden ist« (Tagebuch 4, Transkription [Fn. 2], S. 14). – Der nationalsozialistische Rechtsphilosoph Carl August Emge (1886–1970; zu ihm oben Fn. 261) bezeichnete Heymann als seinen Lehrer, hatte aber keine Qualifikationsarbeit bei ihm geschrieben.

776 Das Eherecht im Brünner Schöffebuch, publiziert 1935. ROLF LIEBERWIRTH, Gertrud Schubart-Fikentscher †, in: ZRG (GA) 103 (1986), 494–502, 496, schreibt freilich, Gertrud Schubart-Fikentscher verdanke Ernst Heymann, dem Anreger und Begutachter ihres Erstlingswerks, manchen wertvollen Rat, aber ihr Lehrer im eigentlichen Sinne, bei dem sie längere Zeit gearbeitet hätte und der sie zielbewusst wissenschaftlich geführt hätte, sei er nicht gewesen.

777 ROLF LIEBERWIRTH, Gertrud Schubart-Fikentscher (1896–1985), in: IDEM (Hg.), Rechtsgeschichte in Halle: Gedächtnisschrift für Gertrud Schubart-Fikentscher (1896–1985), 1998, 1–10; IDEM, In memoriam: Gertrud Schubart-Fikentscher, in: ZRG (GA) 103 (1986), 494–502.

778 Zu Prausnitz/Giles vgl. WOOLDRIDGE/BEATSON/ZIMMERMANN, Appendix (Fn. 400), 772–777; BREUNUNG/WALTHER, Die Emigration (Fn. 435), 396–401.

779 KIM/MARSCHALL VON BIEBERSTEIN/SHIN, Zivilrechtslehrer (Fn. 500), 517; OTTO, Ernst Heymann, in: Württembergische Biographien 2 (Fn. 66), 123.

von Ernst Rabel betreut und bei dessen Nachfolger an der Berliner Universität, Paul Koschaker, eingereicht.⁷⁸⁰ Eine Habilitationsschrift hat er nicht verfasst, erhielt aber nach dem Krieg einen Lehrstuhl in Tübingen; er war nach dem Krieg vor allem politisch tätig.⁷⁸¹ Konrad Zweigert (1911–1996) kann man nur in einem formalen Sinne als Schüler von Heymann bezeichnen (für den er offenbar keine besondere Hochachtung hatte: »Fleißig ist er ja«⁷⁸²); er war viel zu sehr sein eigener Mann.⁷⁸³ Zweigert promovierte 1941 mit der Einleitung und dem französischen Teil des oben erwähnten Buches von Kegel, Zweigert und Rupp über die Einwirkung des Krieges auf Verträge.⁷⁸⁴ Die Habilitation erfolgte 1946, zu einem Zeitpunkt, als Heymann bereits verstorben war, aufgrund der bisher von Zweigert verfassten Aufsätze.⁷⁸⁵ Und schließlich Paul Heinrich Neuhaus (1914–1994);⁷⁸⁶ er promovierte zunächst (1939) in Münster im Fach Wirtschaftswissenschaften und dann 1945 in Tübingen mit einer internationalprivatrechtlichen Arbeit zum Dr. jur.⁷⁸⁷ Erster Referent seiner Arbeit war der Tübinger Rechtslehrer Walter Schönfeld; als Mitberichterstatter fungierten Ernst Heymann und der ebenfalls in Tübingen lehrende Hans Erich Feine. Eigentlich handelte es sich um eine von Heymann betreute Arbeit, der jedoch nicht Mitglied der Tübinger Fakultät war. Neuhaus war von 1942 bis 1982 im Kaiser-Wilhelm-, später Max-Planck-Institut tätig, zuerst in Berlin, dann in Tübingen und seit 1956 in Hamburg; er »vertrat dort das IPR und prägte Generationen von IPRlern«.⁷⁸⁸ Ebenfalls 1956 war er zum Wissenschaftlichen Mitglied des Instituts ernannt worden.⁷⁸⁹

7. Spuren im Sand

Was ist von Heymanns Werk geblieben? Jedenfalls kein bahnbrechendes Werk, mit dem man sofort seinen Namen verbindet: wie das »Recht des Warenkaufs« im Falle von Rabel, die »Einführung in die Rechtsvergleichung« von Zweigert (/Kötz), oder die »Privatrechtsgeschichte der Neuzeit« von

780 NEUHAUS, Walter Erbe, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 120.

781 Zu Erbe bereits oben Fn. 546.

782 NEUHAUS, Ernst Heymann, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 100.

783 Zu Zweigert bereits oben Fn. 489.

784 KEGEL, Konrad Zweigert (Fn. 489), 1 f.

785 NEUHAUS, Konrad Zweigert, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 7.

786 Zu ihm oben Fn. 480.

787 NEUHAUS, Die Rückverweisung bei Alimentenklagen im deutschen internationalen Privatrecht, Diss. Tübingen, 1945.

788 MAGNUS, Geschichte (Fn. 657), 95.

789 HENNING/KAZEMI (Hg.), Handbuch (Fn. 379), 1351.

Wieacker. Heymann publizierte in einer Vielzahl von Fächern. Im Bürgerlichen Recht wird seine historisch-dogmatische Studie zum Verschulden beim Erfüllungsverzug von grundlagenorientierten Werken weiterhin zitiert.⁷⁹⁰ Im Handelsrecht ist Heymanns Name »zur bloßen Sachfirma geworden«⁷⁹¹ für ein gegenüber seinem Kurzkommentar vollkommen neues Werk,⁷⁹² das heute, in seiner 3. Auflage neuer Zählung, mit keinem Wort erläutert, warum es unter dem Namen »Heymann« erscheint. Ansonsten verbinden Handelsrechtler heute wohl kaum noch etwas mit dem Namen Heymann. Mit seinem Werk über die Rechtsformen der militärischen Kriegswirtschaft⁷⁹³ wurde Heymann zu einem »Wegbereiter« eines eigenständigen Wirtschaftsrechts in Deutschland;⁷⁹⁴ doch waren es in der Weimarer Zeit andere Autoren, die die Grundlagen dieses neuen Rechtsgebiets legten: in erster Linie Hans Goldschmidt, Arthur Nussbaum und Justus Wilhelm Hedemann.⁷⁹⁵ Seit Mitte der zwanziger Jahre wurde das Urheberrecht zu einem »Lieblingsgebiet«⁷⁹⁶ Heymanns. Hier war es insbesondere seine Arbeit zur zeitlichen Begrenzung des Urheberrechts, die in der Folge häufig zitiert wurde;⁷⁹⁷ jedoch blieb Heymanns Einsatz für die Beibehaltung der dreißigjährigen Schutzfrist erfolglos, und ob es durch die Verlängerung der Schutzfrist erst auf fünfzig und dann auf siebenzig Jahre zu einer Senkung der deutschen Kulturhöhe durch Antastung des geistigen Gemeinguts gekommen ist,⁷⁹⁸ lässt sich füglich bezweifeln. Heute ist diese Arbeit, und sind die anderen urheberrechtlichen

790 ULRICH HUBER, *Leistungsstörungen*, Bd. I, 1999, §§ 22, 23, 24, 26; COING, *Europäisches Privatrecht*, Bd. I (Fn. 116), 436; REINHARD ZIMMERMANN, *The Law of Obligations: Roman Foundations of the Civilian Tradition*, 1996, 794 f. Freilich schrieb Hans Thieme schon 1956, Heymanns Schrift gehöre zu jenen nicht seltenen guten älteren Arbeiten, die nur aus Unkenntnis nicht mehr benutzt werden, vielleicht auch, weil der Titel oder die Erscheinungsweise in einer Festschrift ihnen im Wege steht.

791 So Karsten Schmidt in einer privaten E-Mail vom 22. Juli 2024 an R. Z.

792 Vgl. oben, Text zu Fn. 303–306.

793 Vgl. oben Fn. 317.

794 OTTO, Ernst Heymann, in: *Württembergische Biographien* 2 (Fn. 66), 123.

795 ZACHER, *Die Entstehung* (Fn. 323), 52–78, führt neben diesen drei noch Walter Kaskel und Karl Geiler auf; KÜBLER, *Wirtschaftsrecht* (Fn. 350), 336, neben Goldschmidt, Nussbaum und Hedemann noch Friedrich Darmstaedter und Friedrich Klausning; zu diesen beiden letzteren auch ZACHER, *Die Entstehung* (Fn. 323), 157–160, 297–311. Rainer Schröder bezeichnet Hedemann als den »Matador« des Wirtschaftsrechts; SCHRÖDER, *Die Geschichte* (Fn. 65), 72. Vgl. auch die Darstellung bei NÖRR, *Zwischen den Mühlsteinen* (Fn. 320), 166–176, in der Heymann nur eine marginale Rolle spielt.

796 THIEME, *In memoriam Ernst Heymann* (Fn. 66), 204.

797 Vgl. oben, Text nach Fn. 360.

798 Wie Heymann befürchtete: vgl. oben Text zu Fn. 366.

Arbeiten Heymanns, weitgehend vergessen.⁷⁹⁹ Auch in den zwanziger und dreißiger Jahren wurde er von anderen überstrahlt:⁸⁰⁰ aus der älteren Generation von Karl von Gareis, Otto von Gierke und Josef Kohler, unter seinen Zeitgenossen von Wenzel Goldbaum, Philipp Allfeld und Hans Otto de Boor.⁸⁰¹ Ganz allgemein schreibt der Heymann eng verbundene Walter Erbe, man dürfe behaupten, dass Heymann »weniger als Dogmatiker die Hoffnung des ›non omnis moriar‹ hegen durfte«.⁸⁰²

Begonnen hatte Heymann seine wissenschaftliche Laufbahn als Rechtshistoriker; er wurde, nach romanistischem Beginn, zum Germanisten und besetzte von 1914 bis 1938 den renommiertesten Lehrstuhl seines Fachs, als Nachfolger des bedeutendsten germanistischen Rechtshistorikers des Kaiserreichs⁸⁰³ und Protagonisten der »Heroengeneration«;⁸⁰⁴ auch in der Preußischen Akademie der Wissenschaften folgte er seinem Lehrstuhlvorgänger nach. Mit Heinrich Brunner war Heymann nun freilich unter fachlichem Aspekt nicht zu vergleichen, und er versuchte deshalb vermutlich auch nicht, es ihm gleichzutun. Das zeigt sich etwa daran, dass er, entgegen der Tradition, als Themen seiner Akademievorträge durchaus auch aktuelle Rechtsfragen wählte.⁸⁰⁵ Heymann gehörte selbst nicht zur Generation der Heroen, und er gehörte auch nicht zu denjenigen, die die Rechtsgeschichtswissenschaft zu modernisieren suchten; das waren die Angehörigen der »Frontgeneration«, wie insbesondere Heinrich Mitteis und Franz Beyerle.⁸⁰⁶ Vielmehr stand er als 1870 Geborener irgendwo dazwischen, hatte aber auch nicht die Wirkung von Generationsgenossen wie Alfred Schultze, Konrad Beyerle und insbesondere Ulrich Stutz. Das zeigt die Auswahlbibliographie zu Heymann bei Schubart-Fikentscher und Otto,⁸⁰⁷ das zeigt aber auch etwa die Monographie von

799 Dem entspricht, dass sein Name im Personenverzeichnis der Festschrift zum hundertjährigen Bestehen der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht und ihrer Zeitschrift, hg. von FRIEDRICH-KARL BEIER, Bd. II, 1991 (unter anderem mit Beiträgen zur Entwicklung des Urheberrechts und des Verlagsrechts), nicht auftaucht.

800 Axel Metzger in einer privaten E-Mail vom 13. August 2024 an R. Z.

801 Zu Gierke oben Fn. 354; zu den anderen APEL/PAHLOW/WIESSNER (Hg.), Biographisches Handbuch (Fn. 149), 109–118 (von Gareis), 165–173 (Kohler), 119–125 (Goldbaum), 27–29 (Allfeld), 71–75 (de Boor).

802 ERBE, Ernst Heymann † (Fn. 60), 91. Im Klartext heißt das, dass er als Dogmatiker des geltenden Rechts keine Spuren hinterlassen hat.

803 LANDAU, Die Lex Baiuvariorum (Fn. 106), 5; vgl. auch oben, Fn. 68–70.

804 Zu dieser oben Fn. 3.

805 Oben, Text zu Fn. 208.

806 LIEBRECHT, Die junge Rechtsgeschichte (Fn. 3), 3.

807 SCHUBART-FIKENTSCHER, Heymann, Ernst (Fn. 104), 88 f.; OTTO, Ernst Heymann, in: Württembergische Biographien 2 (Fn. 66), 124.

Johannes Liebrecht zum Kategorienwandel in der rechtshistorischen Germanistik der Zwischenkriegszeit:⁸⁰⁸ Heymann spielte, betrachtet man seine Publikationen (und nicht seine Funktionen) eine eher marginale Rolle.⁸⁰⁹ Fast gleichzeitig mit seiner Emeritierung trat Heymann dann an die Spitze des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht und wurde damit Nachfolger eines anderen Giganten seines Faches: Ernst Rabel. Dessen Statur erreichte kein deutschsprachiger Fachgenosse; auch Heymann erreichte sie nicht entfernt. In den Fächern Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht wird Heymann heute nicht mehr erinnert – es sei denn, als zweiter Direktor des international führenden Forschungsinstituts in diesem Bereich, und damit als Nachfolger von Ernst Rabel.

Es gibt Gelehrte, die zu ihren Lebzeiten verkannt werden und deren wahre Verdienste erst posthum ins Bewusstsein treten. Ernst Heymann wurde demgegenüber zu seiner Zeit als bedeutender Gelehrter hochgeschätzt.⁸¹⁰ Er galt als Koryphäe und hatte eine Vielzahl einflussreicher Positionen im zeitgenössischen Wissenschaftssystem inne.⁸¹¹ Heute sind seine Spuren weitgehend verweht.

808 LIEBRECHT, Die junge Rechtsgeschichte (Fn. 3); vgl. dort das Personenregister.

809 Nach ERBE, Ernst Heymann † (Fn. 60), 91 war Heymanns »eigentlicher Beruf« die Wissenschafts- und Gelehrten-geschichte; und er erinnert an dessen Biographie der Berliner Juristenfakultät, die Arbeiten über Leibniz und Fortescue sowie die zahlreichen Nachrufe und Gedächtnisreden (dazu oben, Fn. 65, 719, 690, 155–165 und Kap. XI.5). Es sei zu bedauern, dass Heymann die einmal gehegte Absicht zur Fortsetzung von Stinzing-Landsbergs Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft nicht verwirklicht habe.

810 Er wurde deshalb auch vielfach ausgezeichnet: Geheimer Justizrat, Roter Adlerorden IV. Klasse, Dr. phil. h. c. Marburg, Dr. oec. h. c. Handelshochschule Berlin, Goethe-Medaille, korrespondierendes Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften: vgl. OTTO, Ernst Heymann, in: Württembergische Biographien 2 (Fn. 66), 122. Hinzu kamen die korrespondierende Mitgliedschaft der Göttinger Akademie der Wissenschaften und das Komturkreuz des Ungarischen Verdienstordens (auf das er sehr stolz sei und das er mit großer Freude getragen habe; vgl. Brief vom 15.12.1943 [d. h. nach der Ausbombung] mit der Bitte um Wiederbeschaffung von Patent und Ordensdekoration, in der Personalakte Heymann im Archiv der Max-Planck-Gesellschaft [Fn. 28]). Dort auch Brief vom 10.12.1943 an den Kurator der Universität Berlin mit der Bitte um Bescheinigung hinsichtlich anderer der genannten Auszeichnungen. Die entsprechenden Schreiben finden sich auch im Nachlass Heymann (Hartmann).

811 Nur dort; vgl. Roethe: »durchaus Gelehrter«. Zu Heymanns hundertstem Geburtstag erschien noch einmal eine Miszelle »zum Gedenken« des Rechtsanwalts am Bundesgerichtshofs Philipp Möhring, der in Berlin bei Heymann gehört hatte. Er bezeichnet Heymann als einen der bedeutendsten und auch international bekanntesten Gelehrten der Berliner juristischen Fakultät: MÖHRING, Ernst Heymann zum Gedenken (Fn. 66), 217.

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 (S. 17):

Ernst Heymann zu Beginn des 20. Jahrhunderts
Fotograf: Willy Maas, Aufnahme ist undatiert (nach 1905)
© Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin,
Porträtsammlung: Ernst Heymann

Abb. 2 (S. 57):

Sitzung der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin (1932):
Max Planck, Max Rubner, Ernst Heymann, Eduard Stahmer (rechts sitzend, v. l. n. r.),
ferner abgebildet: Eduard Spranger und K.W. Wagner
Fotograf: Werner Cohnitz-Süssmann (Bildagentur Neofot)
© ullstein bild via Getty Images, Nr. 542354473
[https://www.gettyimages.ch/detail/nachrichtenfoto/
meeting-with-max-planck-max-rubner-ernst-heyman-nachrichtenfoto/542354473](https://www.gettyimages.ch/detail/nachrichtenfoto/meeting-with-max-planck-max-rubner-ernst-heyman-nachrichtenfoto/542354473)

Abb. 3 (S. 58):

Besprechung der beständigen Sekretäre der Preußischen Akademie der Wissenschaften,
Berlin (1932): Heinrich Lüders, Ernst Heymann, Max Planck und Max Rubner (v. l. n. r.)
Fotograf: Werner Cohnitz-Süssmann (Bildagentur Neofot)
© ullstein bild via Getty Images, Nr. 542355869
[https://www.gettyimages.ch/detail/nachrichtenfoto/
germany-prussian-academy-of-science-heinrich-lueders-nachrichtenfoto/542355869](https://www.gettyimages.ch/detail/nachrichtenfoto/germany-prussian-academy-of-science-heinrich-lueders-nachrichtenfoto/542355869)

Abb. 4 (S. 59):

Foyer der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin (1932):
Ulrich Stutz, Hermann Diels, Albert Brackmann, Ernst Heymann, Otto Franke, Adolf Erman,
Adolph Goldschmidt, Ulrich Wilcken, Hans Lietzmann, Richard Hesse (v. l. n. r.)
Fotograf: Werner Cohnitz-Süssmann (Bildagentur Neofot)
© ullstein bild via Getty Images, Nr. 542895093
[https://www.gettyimages.ch/detail/nachrichtenfoto/
plenary-session-in-the-lobby-from-left-ulrich-stutz-nachrichtenfoto/542895093](https://www.gettyimages.ch/detail/nachrichtenfoto/plenary-session-in-the-lobby-from-left-ulrich-stutz-nachrichtenfoto/542895093)

Abb. 5 (S. 60):

Ernst Heymann beim Festvortrag über Jakob Grimm, Feier in der Preußischen Akademie der
Wissenschaften, Berlin (1935); in der ersten Reihe: Max Planck (2. v. l.), Arthur Hübner (2. v. r.)
Fotograf unbekannt, veröffentlicht: Berliner Zeitung, 5. Januar 1935
© ullstein bild via Getty Images, Nr. 545071911
[https://www.gettyimages.ch/detail/nachrichtenfoto/
heyman-ernst-06-04-1870-jurist-rechtsgelehrter-nachrichtenfoto/545071911](https://www.gettyimages.ch/detail/nachrichtenfoto/heyman-ernst-06-04-1870-jurist-rechtsgelehrter-nachrichtenfoto/545071911)

Abb. 6 (S. 113):

Ernst Heymann, Altersporträt
Fotograf und Provenienz sind unbekannt, Aufnahme ist undatiert
© Archiv der Max-Planck-Gesellschaft, Berlin, VI. Abt., Rep. 1, Heymann, Ernst 1

Im Quellen- und Literaturverzeichnis sind mehrere Einträge eines Autors bzw. einer Autorin alphabetisch, nicht chronologisch geordnet. Da in den Fußnoten Kurztitel verwendet werden, wird so die Auffindbarkeit der zitierten Werke in der Bibliographie erleichtert.

Unveröffentlichte Quellen

- Archiv der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Berlin*
Bestand Preußische Akademie der Wissenschaften: PAW (1812–1945), II–III
- Archiv der Max-Planck-Gesellschaft (AMPG), Berlin*
II. Abt., Rep. 67 – Generalverwaltung: Personal
NL 1004:6 [1]–[4] – Nachlass Ernst Heymann u. a.:
Lebenserinnerungen (1870–1892), Aufzeichnungen (1878–1880)
- Bundesarchiv, Berlin-Lichterfelde*
R 1501 – Reichsministerium des Innern
- Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStA PK), Potsdam*
I. HA Rep. 76 – Kultusministerium – 1807–1935
- Historisches Alpenarchiv, Deutscher Alpenverein (DAV), München*
DAV PER 3 SG.3.0, Ficker – Personenmappe
- Privatarchiv Rita Hartmann, Bremen*
Teilnachlass Ernst Heymann, zitiert: Nachlass Heymann (Hartmann)
Dorothea Heymann, Erinnerungen an die Vorfahren Heymann, 1890
[unveröffentlichtes Manuskript]

Veröffentlichte Quellen

- ABDERHALDEN, HILDEGARD, Vormund und Mündel im englischen Recht, verglichen mit französischem und deutschem Recht, Berlin 1939
- ACHILLES, ALEXANDER / MAX GREIFF, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, 13. Aufl., Berlin 1930
- Albert Einstein in Berlin 1913–1933, hg. von der Akademie der Wissenschaften der DDR, Teil I: Darstellung und Dokumente, bearbeitet von CHRISTA KIRSTEN und HANS-JÜRGEN TREDER, Berlin 1979
- ANSCHÜTZ, GERHARD, Aus meinem Leben (1947/48), hg. und eingeleitet von WALTER PAULY (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 59), Frankfurt am Main 1993
- ARNDT, KARL / GERHARD SCHRÖDER, Englische Rechtsprechung 1934, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 10 (1936), 270–318
- ASEN, JOHANNES, Gesamtverzeichnis des Lehrkörpers der Universität Berlin, Bd. I: 1810–1945, Leipzig 1955

- BALOGH, ELEMÉR (Hg.), *Mémoires de l'Académie internationale de Droit Comparé*, Bd. I: *Actorum Academiae universalis jurisprudentiae comparativae*, Berlin 1928
- BALOGH, ELEMÉR (Hg.), *Mémoires de l'Académie Internationale de Droit Comparé*, Bd. I, Teil IV: *Notices sur la vie et les travaux des membres et correspondants*, Berlin 1928
- BEKKER, ERNST IMMANUEL, *Die Aktionen des Römischen Privatrechts*, Bd. I: *Ius civile*, Berlin 1871
- BLOMEYER, ARWED, *Studien zur Bedingungslehre*, 2 Teile, Berlin 1939
- BRESSLAU, HARRY, *Geschichte der Monumenta Germaniae Historica im Auftrage ihrer Zentralredaktion*, 1921, Nachdruck Wiesbaden 1976
- BRUNNER, HEINRICH, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. I, Leipzig, 1887, 2. Aufl., 1906; Bd. II, Leipzig 1892, 2. Aufl., neu bearbeitet von CLAUDIUS FREIHERR VON SCHWERIN, München 1928
- BRUNNER, HEINRICH, *Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte*, Leipzig 1901; 7. Aufl. besorgt von ERNST HEYMANN, München/Leipzig 1919, Nachdruck 1927
- BRUNNER, HEINRICH, *Zeugen- und Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit*, Wien 1866
- COSACK, KONRAD, Konrad Cosack, in: HANS PLANITZ (Hg.), *Die Rechtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen*, Bd. I, Berlin 1924, 1–24
- CROME, CARL, Carl Crome, in: HANS PLANITZ (Hg.), *Die Rechtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen*, Bd. II, Leipzig 1925, 73–90
- DAHN, FELIX, *Studien zur Geschichte der germanischen Gottes-Urtheile*, München 1857
- DAHN, FELIX, *Ueber die Wirkung der Klagverjährung bei Obligationen*, Inaugural-Dissertation München, München 1855
- DARJES, JOACHIM GEORG, *Institutiones Iurisprudentiae Universalis in quibus omnia juris naturae socialis et gentium capita in usum auditorii sui methodo scientifica explanantur*, 3. Aufl., Ienae 1748
- Die NS-Führung im Verhör, 8 CDs, CD 4: *Recht: Verantwortung der Juristen* – Franz Schlegelberger, dokumentiert von ULRICH LAMPEN, eingeleitet von PETER STEINBACH, Berlin 2006
- EMGE, CARL AUGUST, *Der Vollzugsort beim gegenseitigen Vertrag*, Diss. Marburg 1910
- EMGE, CARL AUGUST, *Erinnerungen eines Rechtsphilosophen an die Umwege, die sich schließlich doch als Zugänge nach Berlin erwiesen, an die dortige rechtsphilosophische Situation und Ausblicke auf Utopia*, in: HANS LEUSSINK (Hg.), *Studium Berolinense: Gedenkschrift zur 150. Wiederkehr des Gründungsjahres der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin*, Berlin 1960, 37–108
- ERBE, WALTER, *Die Schriften Ernst Heymanns*, in: *Festschrift Ernst Heymann mit Unterstützung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin zum 70. Geburtstag am 6. April 1940. Überreicht von Freunden, Schülern und Fachgenossen*, Bd. 2: *Recht der Gegenwart*, Weimar 1940, 233–263
- ERBE, WALTER, Ernst Heymann †, in: *Deutsche Rechts-Zeitschrift* 1,3 (1946), 90–91
- FISCHER, OTTO, Otto Fischer, in: HANS PLANITZ (Hg.), *Die Rechtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen*, Bd. I, Berlin 1924, 87–131
- FLECHTHEIM, ERNST, *Die kapitalistisch ausgestaltete Personalgesellschaft*, Berlin 1934
- FREISLER, ROLAND / GEORGE LÖNING (Hg.), *Festschrift Justus Wilhelm Hedemann zum sechzigsten Geburtstag am 24. April 1938*, Jena 1938
- FRIEDLAENDER, KURT, *Das sowjetrussische Eherecht in seiner Bedeutung für das in Deutschland geltende internationale Privatrecht*, Stuttgart 1924
- GIERKE, OTTO VON et al., *Gutachtliche Aeusserungen über Krammers Ausgabe der Lex Salica*, in: *Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde* 41,2 (1919), 375–418
- GIERKE, OTTO, *Das Bürgerliche Gesetzbuch und der Deutsche Reichstag*, Berlin 1896
- GIERKE, OTTO, *Das deutsche Genossenschaftsrecht*, Bd. I: *Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft*, Berlin 1868

- GIERKE, OTTO, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht, Leipzig 1889
- GIESECKE, PAUL, Das Aktienrecht des Libro del lavoro, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 14,1/2 (1942) (= Aus Rechtsvergleichung und internationalem Privatrecht. Heinrich Titze zum 23. Oktober 1942 dargebracht), 61–115
- GOLDSCHMIDT, HANS, Reichswirtschaftsrecht, Berlin 1923
- GOLDSCHMIDT, ROBERT, Die sofortige Verschmelzung (Fusion) von Aktiengesellschaften unter besonderer Berücksichtigung der Reformfragen unter besonderer Berücksichtigung der Reformfragen (Rechtsvergleichende Abhandlungen VI), Berlin 1930
- GROTE, WALDEMAR, Der Rechtsgelehrte Ernst Heymann: Als Jurastudent in Breslau 1889–92, von ERNST HEYMANN. Mit einer Einführung von WALDEMAR GROTE, in: Jahrbuch der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau XVI (1971), 286–296
- GÜNTHER, KURT, Das Privatrecht in Dänemark, Im Auftrag des Instituts, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 13,1/2 (1940/41), 122–143
- HALLSTEIN, WALTER, Der Lebensversicherungsvertrag im Versailler Vertrag, Marburg i. H. 1926
- HARNACK, ADOLF [VON], Die Borromäus-Enzyklika, in: Neue Freie Presse vom 31. Juli 1910, 1–2
- HARNACK, ADOLF [VON], Die Geschichte der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 4 Teilbde., Berlin 1900
- HEDEMANN, JUSTUS WILHELM, Das bürgerliche Recht und die neue Zeit, Jena 1919
- HEDEMANN, JUSTUS WILHELM, Der historische Wert der Studien Ernst Heymanns zum Recht der militärischen Kriegswirtschaft (Weltkrieg 1914/18), in: Festschrift Ernst Heymann mit Unterstützung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin zum 70. Geburtstag am 6. April 1940. Überreicht von Freunden, Schülern und Fachgenossen, Bd. 2: Recht der Gegenwart, Weimar 1940, 1–46
- HEDEMANN, JUSTUS WILHELM, Die Fortschritte des Zivilrechts im XIX. Jahrhundert, ein Überblick über die Entfaltung des Privatrechts in Deutschland, Österreich, Frankreich und der Schweiz, Bd. II: Die Entwicklung des Bodenrechts von der französischen Revolution bis zur Gegenwart, 2. Teil: Die Entwicklung des formellen Bodenrechts mit einem Anhang: Bodenrecht und neue Zeit, Berlin 1935
- HEDEMANN, JUSTUS WILHELM, Grundzüge des Wirtschaftsrechts, Mannheim / Berlin / Leipzig 1922
- HEDEMANN, JUSTUS WILHELM, Selbstanzeige: Justus Wilhelm Hedemann, Deutsches Wirtschaftsrecht, ein Grundriß, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 13,1/2 (1940/41), 278–280
- HEDEMANN, JUSTUS WILHELM, Wirtschaftsrecht in Frankreich, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 14,1/2 (1942) (= Aus Rechtsvergleichung und internationalem Privatrecht. Heinrich Titze zum 23. Oktober 1942 dargebracht), 116–155
- HEINSHEIMER, KARL / MARTIN WOLFF / ERICH-HANS KADEN / WALTHER MERK, Code civil, Bd. 1: Art. 1–1000 (Die Zivilgesetze der Gegenwart 1), Mannheim 1928
- HEUMANN, HERMANN GOTTLIEB / EMIL SECKEL, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts, 9. Aufl., Jena 1907
- HEYMANN, ERNST, 70. Geburtstag von Ludwig Enneccerus, in: Deutsche Juristen-Zeitung 18 (1913), 452–453
- HEYMANN, ERNST, Abt, in: Beiträge zum Wörterbuch der deutschen Rechtssprache. Richard Schröder zum siebenzigsten Geburtstage gewidmet von Freunden und Mitarbeitern, Weimar 1908, 50–59
- HEYMANN, ERNST, Antrittsrede, in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1918, 698–700

- HEYMANN, ERNST, Benno Krusch †, in: Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters 4 (1941), 505–518
- HEYMANN, ERNST, Bücherprivilegien und Zensur in ihrer Bedeutung für die Sozietätsgründung durch Leibniz im Jahre 1700, in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1932, XCIII–CX
- HEYMANN, ERNST, Das friderizianische Handelsrecht, in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1929, XVII–XXXIX
- HEYMANN, ERNST, Das Kriegsnotrecht des Auslands, insbesondere Englands, in: Deutsche Juristenzeitung 19 (1914), 1137–1143
- HEYMANN, ERNST, Das Mäklerrecht der Stadt Breslau, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens 33 (1899), 369–384
- HEYMANN, ERNST, Das panamerikanische Urheberrecht und die Versuche seiner Einbeziehung in die Berner Uebereinkunft, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 14,1/2 (1942) (= Aus Rechtsvergleichung und internationalem Privatrecht. Heinrich Titze zum 23. Oktober 1942 dargebracht), 18–60
- HEYMANN, ERNST, Das Pisenrecht des Deutschen Reiches, in: Deutsche Juristen-Zeitung 19 (1914), 1047–1055
- HEYMANN, ERNST, Das Testament König Friedrich Wilhelms III., in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1925, 127–166
- HEYMANN, ERNST, Das ungarische Privatrecht und der Rechtsausgleich mit Ungarn, Tübingen 1917
- HEYMANN, ERNST, Das Verschulden beim Erfüllungsverzug. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Obligationsrechts, in: Festgaben für Ludwig Enneccerus dargebr. von den Mitgliedern der Juristischen Fakultät zu Marburg a. L., Marburg i. H. 1913, o. S. (auch als Sonderdruck)
- HEYMANN, ERNST, Das Vorschützen der Verjährung: Zugleich ein Betrag zur Lehre von Exceptio und Einrede, Breslau 1895
- HEYMANN, ERNST, Das wissenschaftliche Eigentum, in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1928, 119 (Protokollauszug)
- HEYMANN, ERNST, Der Erfinder im neuen deutschen Patentrecht, in: Das Recht des schöpferischen Menschen: Festschrift der Akademie für Deutsches Recht anlässlich des Kongresses der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz in Berlin vom 1. bis 6. Juni 1936, Berlin 1936, 99–126
- HEYMANN, ERNST, Der Handelsmakler, in: VICTOR EHRENBURG (Hg.), Handbuch des gesamten Handelsrechts, Bd. V/1, 1. Hälfte, Leipzig 1928, 321–476
- HEYMANN, ERNST, Der Schutz der wissenschaftlichen Entdeckung, in: Deutsche Juristen-Zeitung 29 (1924), 762–766
- HEYMANN, ERNST, Der Stand der Urheberrechtsrevision und die Berner Übereinkunft, in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1931, 1 (Protokollauszug)
- HEYMANN, ERNST, Der Vatikan und die Borromäus-Enzyklika, in: Oberhessische Zeitung vom 16. Juni 1910, 1
- HEYMANN, ERNST, Deutsche Handelsrechtswissenschaft, in: BERNHARD RUST (Hg.), Deutsche Wissenschaft: Arbeit und Aufgabe. Dem Führer und Reichskanzler zu seinem 50. Geburtstag, Leipzig 1939, 66–67
- HEYMANN, ERNST, Die Bedeutung der Ausgleichspflicht für die Verteilung der Erbschaftsfrüchte, in: Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts 42 (1901), 459–484
- HEYMANN, ERNST, Die Bedeutung der Rechtsvergleichung, in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht (1935), 197–201

- HEYMANN, ERNST, Die Beziehungen des Handelsrechts zum Zivilrecht, in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1932, 86–126 (auch als Sonderdruck)
- HEYMANN, ERNST, Die dingliche Wirkung der handelsrechtlichen Traditionspapiere (Konnossement, Ladeschein, Lagerschein), in: Festgabe für Felix Dahn zu seinem fünfzigjährigen Doktorjubiläum gewidmet von gegenwärtigen und früheren Angehörigen der Breslauer juristischen Fakultät, Bd. 3: Recht der Gegenwart, Breslau 1905, 133–242
- HEYMANN, ERNST, Die Entwicklung des sogenannten Rechts am eigenen Bilde, in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1928, 35 (Protokollauszug)
- HEYMANN, ERNST, Die Grundzüge des gesetzlichen Verwandten-Erbrechts nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich (Reichstagsvorlage), in: OTTO FISCHER (Hg.), Abhandlungen zum Privatrecht und Civilproceß des Deutschen Reiches. In zwanglosen Heften, Heft 1, Jena 1896, 1–68
- HEYMANN, ERNST, Die juristische Studienreform, in: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 46 (1922), 109–161
- HEYMANN, ERNST, Die Neufassung der Berner Konvention und unsere Urheberrechtsreform, in: Deutsche Juristen-Zeitung 39 (1934), 104–111
- HEYMANN, ERNST, Die Neugestaltung des Handelsmaklerrechts in Deutschland, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 13,3/4 (1940/41), 303–350
- HEYMANN, ERNST, Die nichteingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung im deutsch-ausländischen Rechtsverkehr. Ein Beitrag zum internationalen Handelsrecht, in: Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts 75 (1925), 408–454
- HEYMANN, ERNST, Die Rechtsformen der deutschen militärischen Kriegswirtschaft und ihre Bedeutung für die Entwicklung unseres Gewerberechts, in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1921, 29 (Protokollauszug)
- HEYMANN, ERNST, Die Rechtsformen der militärischen Kriegswirtschaft als Grundlage des neuen deutschen Industrierechts, Marburg i. H. 1921
- HEYMANN, ERNST, Die Reichsbahnkreuzung, in: Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts 70 (N. F. 7) (1929), 1–24
- HEYMANN, ERNST, Die Stellungnahme der preußischen Juristenfakultäten zur Studienreform, in: Deutsche Juristen-Zeitung 33 (1928), 475–477
- HEYMANN, ERNST, Die zeitliche Begrenzung des literarischen, musikalischen und künstlerischen Urheberrechts, in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1926, 259 (Protokollauszug)
- HEYMANN, ERNST, Die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts, in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1927, 49–121
- HEYMANN, ERNST, Ein Gedenktag der Reichsjustizgesetzgebung. Zum hundertjährigen Geburtstag Adolf Leonhardts, in: Deutsche Juristen-Zeitung 20 (1915), 574–579
- HEYMANN, ERNST, Ein halbes Jahrhundert Reichsurheberrecht, in: Deutsche Juristen-Zeitung 25 (1920), 495–499
- HEYMANN, ERNST, Einige Fragen der Neuordnung des deutschen Patentrechts, in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1936, 78 (Protokollauszug)
- HEYMANN, ERNST, Emil Strohal †, in: Deutsche Juristen-Zeitung 19 (1914), 796–798
- HEYMANN, ERNST, Felix Dahn †, in: Deutsche Juristen-Zeitung 17 (1912), 144–145
- HEYMANN, ERNST, Fortescues Laudes Legum Angliae, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 58 (1938), 615–653

- HEYMANN, ERNST, Friedrich der Große und Leibniz in ihrer Bedeutung für die Heeresverfassung (Sonderdruck aus den Sitzungsberichten der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1936, LXXIX–XC), Berlin 1936
- HEYMANN, ERNST, Gedächtnisrede auf Emil Seckel, in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1924, CV–CXVIII
- HEYMANN, ERNST, Gedächtnisrede auf Herbert Meyer und Werner Sombart gehalten in der Öffentlichen Sitzung am 3. Juli 1941 (Sonderdruck aus den Sitzungsberichten der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse), Berlin 1942
- HEYMANN, ERNST, Gedächtnisrede auf Ulrich Stutz, in: Jahrbuch der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1939, 1940, 164–167
- HEYMANN, ERNST, Geschäftsanwälte und Treuhandgesellschaften als Vermögensverwalter nach englischem und deutschem Recht, in: Festgabe für Dr. Karl Güterbock: zur 80. Wiederkehr seines Geburtstages. Dargebracht von früheren und gegenwärtigen Angehörigen der Juristenfakultät zu Königsberg, Berlin 1910, 563–596
- HEYMANN, ERNST, Griechischer Gymnasialunterricht und Jurisprudenz, in: Humanistisches Gymnasium und modernes Kulturleben: Dankesgrüße ehemaliger Schüler zur Feier des 350jährigen Bestehens des Erfurter Gymnasiums, Erfurt 1911, 233–250
- HEYMANN, ERNST, Gutachten in Sachen der Kontokorrentgeschäfte der deutschen Sparkassen, Berlin 1926
- HEYMANN, ERNST, Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht), von ALBERT MOSSE. Neu bearb. von ERNST HEYMANN. Unter Mitw. von KARL AUGUST CRISOLLI, 17. Aufl., Berlin 1926
- HEYMANN, ERNST, Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht), mit Erläuterungen von ERNST HEYMANN. Unter Mitwirk. von KARL AUGUST CRISOLLI, 18. Aufl., Berlin 1940
- HEYMANN, ERNST, Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht), mit Erläuterungen von ERNST HEYMANN, hg. von HANS WILHELM KÖTTER, 4. Aufl. (= 21. Gesamtauflage), Berlin 1971
- HEYMANN, ERNST, Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht), hg. von VOLKER EMMERICH, Bd. I, Berlin 1989
- HEYMANN, ERNST, Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht): Kommentar, hg. von NORBERT HORN (Hg.), Bd. IV: §§ 343–475h, 2. Aufl., Berlin/Boston 2005
- HEYMANN, ERNST, Handelsgesetzbuch: Großkommentar, 3 Bde., hg. von NORBERT HORN/PETER BALZER/GEORG BORGES/HARALD HERMANN, 3. Aufl., Berlin/Boston 2019/20
- HEYMANN, ERNST, Heinrich Brunner, in: Deutsches Biographisches Jahrbuch, Bd. I: 1914–1916, Berlin/Leipzig 1925, 119–126
- HEYMANN, ERNST, Heinrich Titze: zum 23. Oktober 1942, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 14, 1/2 (1942) (= Aus Rechtsvergleichung und internationalem Privatrecht. Heinrich Titze zum 23. Oktober 1942 dargebracht), V–VIII
- HEYMANN, ERNST, Hundert Jahre Berliner Juristenfakultät, in: Deutsche Juristen-Zeitung 15 (1910), 1103–1194
- HEYMANN, ERNST, Immanuel Kant. Ein Gedenkblatt, in: Deutsche Juristen-Zeitung 9 (1904), 244–247
- HEYMANN, ERNST, Josef Kohler zum 70. Geburtstage, in: Deutsche Juristen-Zeitung 24 (1919), 246
- HEYMANN, ERNST, Josef Kohlers Werk auf dem Gebiete des Bürgerlichen Rechts und des Zivilprozesses. Auszug aus der Rede des Geheimen Justizrats Professor Dr. Ernst Heymann, in: Josef Kohler zum Gedächtnis: Reden, Berlin 1920, 29
- HEYMANN, ERNST, Karl Zeumer †, in: Deutsche Juristen-Zeitung 19 (1914), 616
- HEYMANN, ERNST, Lehnrecht, in: Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Bd. II, 2. Aufl., Tübingen 1913, 761–763
- HEYMANN, ERNST, Leibniz als Jurist, in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1927, LXIX–LXXVI

- HEYMANN, ERNST, Leibniz' Plan einer juristischen Studienreform vom Jahre 1667, in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1931, CI–CXV
- HEYMANN, ERNST, Parochialänderung und Katholizitäts-Prinzip nach Kurhessischem Kirchenrecht. Zugleich ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Toleranz, Marburg 1906
- HEYMANN, ERNST, Recht und Wirtschaft in ihrer Bedeutung für die Ausbildung der Juristen, Nationalökonomien und Techniker, in: EDGAR TATARIN-TARNHEYDEN (Hg.), Festgabe für Rudolf Stammler zum 70. Geburtstage am 19. Februar 1926, Leipzig 1926, 205–230
- HEYMANN, ERNST, Rechtslehre und Rechtsgeschichte, in: Festgabe für Dr. jur. h. c. Otto Liebmann, den Begründer, Verleger, Schriftleiter u. Hrsg. der Deutschen Juristen-Zeitung. Zum 25. Jg. gewidmet von Freunden d. Blattes, Berlin 1920, 297–312
- HEYMANN, ERNST, Rechtswissenschaft, in: GUSTAV ABB (Hg.), Aus fünfzig Jahren deutscher Wissenschaft: Die Entwicklung ihrer Fachgebiete in Einzeldarstellungen, Berlin 1930, 104–135
- HEYMANN, ERNST, Rede des Geheimen Justizrats Professor Dr. Ernst Heymann, Prodekan der Juristischen Fakultät der Universität, bei der Einäscherung im Krematorium in der Gerichtsstraße in Berlin am 8. August 1919, in: Josef Kohler zum Gedächtnis: Reden, Berlin 1920, 5–12
- HEYMANN, ERNST, Rez. zu: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Kommentar von Reichsgerichtsräten), erläutert von Bessau, Buchwald, Hallamik, Lobe, Oegg, Schack, Seyffahrt, Beitzke, Erler. 9., völlig umgearbeitete Auflage. I. Band: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse (Allgemeiner Teil), bearbeitet von Bessau, Lobe, Oegg. II. Band: Recht der Schuldverhältnisse II (einzelne Schuldverhältnisse), bearbeitet von Lobe, Oegg, Schack, Seyffarth. III. Band, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 13,1/2 (1940/41), 273–274
- HEYMANN, ERNST, Rez. zu: Festschrift Ernst Heymann mit Unterstützung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin und der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften zum 70. Geburtstag am 6. April 1940 überreicht von Freunden, Schülern und Fachgenossen. I: Rechtsgeschichte. II: Recht der Gegenwart, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 13,1/2 (1940/41), 260–272
- HEYMANN, ERNST, Rez. zu: Frantz Dahl, Karl Haff, H. Henningsen, Geschichte der dänischen Rechtswissenschaft (Archiv für Beiträge zum deutschen, schweizerischen und skandinavischen Privatrechte, Heft 31), in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 13,1/2 (1940/41), 274–275
- HEYMANN, ERNST, Rez. zu: Franz Schlegelberger, Carl Heinrici, Oscar Mügel, Walter Simons, Heinrich Titze, Gustav Wilke (Hg.), Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes, Bd. IV–VI, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 12,3/4 (1938/39), 648–653
- HEYMANN, ERNST, Rez. zu: Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, in: Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts 51 (1907), 655–666
- HEYMANN, ERNST, Rez. zu: Heinrich Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, in: Deutsche Juristen-Zeitung 13 (1908), 1409
- HEYMANN, ERNST, Rez. zu: Johannes Friesecke, Wolfgang Lauterbach, Fritz Henke, Kurt Bunge, Claus Seibert, Heinz Radtke, Eberh. Pinzger, Bernhard Danckelmann, Otto Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch mit dem Einführungsgesetz, Ehegesetz, Testamentsgesetz und allen anderen einschlägigen Gesetzen (Beck'sche Kurz-Kommentare 7), in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 13,1/2 (1940/41), 275–277

- HEYMANN, ERNST, Rez. zu: Willy Hoffmann, Urheberrechtsgesetze des Auslandes. Eine systematische Darstellung, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 12,3/4 (1938/39), 653–654
- HEYMANN, ERNST, Richard Schröder †, in: Deutsche Juristen-Zeitung 22 (1917), 206–208
- HEYMANN, ERNST, Romanische Rechte, in: FRITZ STIER SOMLO / ALEXANDER ELSTER (Hg.), Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. V: Reichsgericht–Territorialprinzip, Berlin/Leipzig 1928, 151–172
- HEYMANN, ERNST, Schuldenausgleich mit dem feindlichen Auslande, in: Deutsche Juristen-Zeitung 20 (1915), 949–955
- HEYMANN, ERNST, Soll bei einer künftigen Reform des Aktienrechts eine Annäherung an das anglo-amerikanische Recht in grundlegenden Fragen stattfinden?, in: Verhandlungen des 34. Deutschen Juristentages (Köln), Bd. II: Gutachten, Berlin/Leipzig 1926, 742–753
- HEYMANN, ERNST, Stammgüter, in: Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Bd. III: O–Z, 2. Aufl., Tübingen 1913/14, 517–518
- HEYMANN, ERNST, Trustee und Trustee-Company im deutschen Rechtsverkehr, in: Festschrift Heinrich Brunner zum siebenzigsten Geburtstag dargebracht von Schülern und Verehrern, Weimar 1910, 473–538
- HEYMANN, ERNST, Über den Stand der Urheberrechtsreform, in: Sitzungsberichte der Preussischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1933, 287 (Protokollauszug)
- HEYMANN, ERNST, Über die Bedeutung der Philosophie Friedrichs des Großen für seine Rechtspolitik (Sonderdruck aus den Sitzungsberichten der Preussischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1934, XXI–XXX), Berlin 1934
- HEYMANN, ERNST, Über die Entwicklung des englischen Immobilienrechts und die Law of property act 1922, in: Sitzungsberichte der Preussischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1924, 45 (Protokollauszug)
- HEYMANN, ERNST, Über die Geschichte des Mäklerrechts, in: Sitzungsberichte der Preussischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1919, 933 (Protokollauszug)
- HEYMANN, ERNST, Ueber einige Rechtsgrundlagen der militärischen Kriegswirtschaft, in: Mitteilungen der Berliner Handelskammer (1917), 198–200, 232–234
- HEYMANN, ERNST, Über Jacob Grimms Heimat (Sonderdruck aus den Sitzungsberichten der Preussischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1935, XXI–XXVIII), Berlin 1935
- HEYMANN, ERNST, Über Staat und Volk im Staatsbegriff Friedrichs des Großen. Ansprache in der Friedrichs-Sitzung der Preussischen Akademie der Wissenschaften am 27. Januar 1938 (Sonderdruck aus den Sitzungsberichten der Preussischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1938, XXI–XXIX), Berlin 1938
- HEYMANN, ERNST, Überblick über das englische Privatrecht, in: FRANZ VON HOLTZENDORFF / JOSEF KOHLER (Hg.), Encyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung (Neubearbeitung), Bd. II, Leipzig 1904, 795–848; 2. Aufl., Leipzig 1914, 281–353
- HEYMANN, ERNST, Ulrich Stutz, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte 59 (1939), 152–167
- HEYMANN, ERNST, Verlagsrechts-Fragen, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 11 (1937), 2–39
- HEYMANN, ERNST, Verlängerung der Urheberschutzfrist auf 50 Jahre?, in: Deutsche Juristen-Zeitung 31 (1926), 716–719
- HEYMANN, ERNST, Vorwort, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 11 (1937), 1

- HEYMANN, ERNST, Wechsel- und Scheckrecht, nebst den Grundzügen des allgemeinen Wertpapierrechtes, in: KARL ROHWALDT (Hg.), Maier-Rothschild, Kaufmannspraxis: Handbuch der Kaufmannswissenschaft und der Betriebstechnik, Berlin 1923, 423–456; 2. Aufl., 1927, 425–458
- HEYMANN, ERNST, Wechselzeichnung der Sparkassen, in: Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben: Festgabe der juristischen Fakultäten zum 50jährigen Bestehen des Reichsgerichts, Bd. 4: Handels- u. Wirtschaftsrecht, Berlin 1929, 287–335
- HEYMANN, ERNST, Wilhelm von Humboldt als Staatsmann und Jurist. Eine Betrachtung zu seinem 150. Geburtstage, in: Deutsche Juristen-Zeitung 22 (1917), 569–572
- HEYMANN, ERNST, Wird nach römischem Recht die Verjährung von Amtswegen berücksichtigt?, Inaugural-Dissertation Breslau, Breslau 1894
- HEYMANN, ERNST, Zu Rudolf von Gneists 100. Geburtstag, in: Deutsche Juristen-Zeitung 21 (1916), 763–766
- HEYMANN, ERNST, Zum Ehegüterrecht der Heiligen Elisabeth, in: Zeitschrift für Thüringische Geschichts- und Altertumskunde 27 (1908), 1–22
- HEYMANN, ERNST, Zum goldenen Doktorjubiläum Heinrich Brunners, in: Deutsche Juristen-Zeitung 19 (1914), 490–491
- HEYMANN, ERNST, Zum persönlichen Eherecht, in: Deutsche Juristen-Zeitung 7 (1902), 110–113
- HEYMANN, ERNST, Zur Bauhandwerkerfrage, in: Archiv für Bürgerliches Recht 21 (1902), 389–407
- HEYMANN, ERNST, Zur Bedeutung des Krieges für die Lieferungsverträge, insbesondere im Ueberseeverkehr, in: Deutsche Juristen-Zeitung 20 (1915), 758–762
- HEYMANN, ERNST, Zur Denkschrift des preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung über die Reform des juristischen Studiums, in: Deutsche Juristen-Zeitung 35 (1930), 801–805
- HEYMANN, ERNST, Zur Entwicklungsgeschichte des Aktienrechts, in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1929, 690 (Protokollauszug)
- HEYMANN, ERNST, Zur Geschichte des ius ad rem, in: Festschrift Otto Gierke zum siebenzigsten Geburtstag dargebracht von Schülern, Freunden und Verehrern, Weimar 1911, 1167–1186
- HEYMANN, ERNST, Zur Reform des Urheberrechts: Zugleich eine Erwiderung, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 33 (1928), 891–897
- HEYMANN, ERNST, Zur Reform unserer Urheberrechtsgesetzgebung, in: Deutsche Juristen-Zeitung 33 (1928), 838–844
- HEYMANN, ERNST, Zur Textkritik der Lex Baiuvariorum, in: ALBERT BRACKMANN (Hg.), Papsttum und Kaisertum: Forschungen zur politischen Geschichte und Geisteskultur des Mittelalters. Paul Kehr zum 65. Geburtstag dargebracht, München 1926, 116–137
- HEYMANN, ERNST, Zur Textkritik der Lex Salica, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 41,2 (1919), 419–524
- HEYMANN, ERNST/ERNST WOLFF/ALFRED FRIEDMANN, Die AEG-Vorzugsaktien und ihre Umstellung auf die Goldbilanz: Zugleich ein Beitrag zur Rechtsbildung unter dem Ermächtigungsgesetz, Berlin 1924
- HEYMANN, ERNST (Hg.), Deutsche Landesreferate zum Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung im Haag 1932 (Sonderheft des sechsten Jahrgangs der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht), Berlin 1932
- HEYMANN, ERNST (Hg.), Deutsche Landesreferate zum II. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung im Haag (Sonderheft des elften Jahrgangs der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht), Berlin 1937

- HÜBNER, RUDOLF, Grundzüge des Deutschen Privatrechts, 5. Aufl., Leipzig 1930
- JENKS, EDWARD (Hg.), A Digest of English Civil Law, 2 Bde., London 1938
- Kaiser Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Direktor: Professor Dr. Ernst Heymann, Geheimer Justizrat, Jahresbericht 1939/40
- Kaiser Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Direktor: Professor Dr. Ernst Heymann, Jahresbericht 1940/41
- KEGEL, GERHARD, Probleme der Aufrechnung, Berlin 1939
- KESSLER, FRIEDRICH, Die Fahrlässigkeit im nordamerikanischen Deliktsrecht unter vergleichender Berücksichtigung des englischen und deutschen Rechts, Berlin/Leipzig 1932
- KOHLER, JOSEF, Das Autorrecht. Eine zivilistische Abhandlung: Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Eigentum, vom Miteigentum, vom Rechtsgeschäft und vom Individualrecht, Jena 1880
- KOHLER, JOSEF, Das literarische und artistische Kunstwerk und sein Autorschutz, Mannheim 1892
- KOHLER, JOSEF, Kunstwerkrecht, Stuttgart 1908
- KOHLER, JOSEF, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, Stuttgart 1907
- KORKISCH, FRIEDRICH, Das Privatrecht im ehemals polnischen Staatsgebiet, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 12,5/6 (1938/39), 850–879
- KOSCHAKER, PAUL, Europa und das römische Recht, 4. Aufl., München/Berlin 1966
- LAMMERS, HANS HEINRICH (Hg.), Die Verwaltungs-Akademie, 5 Bde., Berlin/Wien 1939
- LEHMANN, HEINRICH, Grundlinien des deutschen Industrierechts, in: Festschrift für Ernst Zitelmann zu seinem 60. Geburtstage überreicht von Verehrern und Schülern, München/Leipzig 1913, 1–46
- LIEBERWIRTH, ROLF, Gertrud Schubart-Fikentscher †, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 103 (1986), 494–502
- LOEWENSTEIN, KARL, Des Lebens Überfluß: Erinnerungen eines ausgewanderten Juristen, Tübingen 2023
- MAKAROV, ALEXANDER, Das Privat- und Wirtschaftsrecht der Sowjet-Union. Im Auftrag des Instituts, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 13,5/6 (1940/41), 754–799
- MANN, THOMAS, Radioansprache vom 10. Mai 1945, in: IDEM, Deutsche Hörer! Radiosendungen nach Deutschland aus den Jahren 1940–1945, Neuausgabe, 5. Aufl., Frankfurt am Main 2013, 150–152
- MITTEIS, HEINRICH, Ernst Heymann †, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 65 (1947), IX–XXVI
- MITTEIS, HEINRICH, Zum Schuld- und Handelsrecht der Kreuzfahrerstaaten, in: IDEM, Die Rechtsidee in der Geschichte. Gesammelte Abhandlungen und Vorträge, Weimar 1957, 134–192
- MITTEIS, LUDWIG, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des Kaiserreichs. Mit Beiträgen zur Kenntnis des griechischen Rechts und der spätrömischen Rechtsentwicklung, Leipzig 1891
- MÖHRING, PHILIPP, Ernst Heymann zum Gedenken, in: Juristische Rundschau 6 (1970), 217–218
- MUGDAN, BENNO (Hg.), Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Bd. V: Erbrecht, Berlin 1899
- NEUHAUS, PAUL HEINRICH, Die Rückweisung bei Alimentenklagen im deutschen internationalen Privatrecht, Diss. Tübingen 1945
- NUSSBAUM, ARTHUR, Das neue deutsche Wirtschaftsrecht: Eine systemat. Übersicht über d. Entwicklung d. Privatrechts u. d. benachbarten Rechtsgebiete seit Ausbruch d. Weltkrieges, 2. Aufl., Berlin 1922
- o. A., Das Institut für ausländisches Recht beim Reichsverband der Deutschen Industrie. Seine Notwendigkeit, Verfassung und Ziele, in: Auslandsrecht: Blätter für Industrie und Handel 1,1 (1919), 1–3

- o. A., Die Zeitschrift für Rechtsgeschichte, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte 1 (1861/2), 1–6
- PLANITZ, HANS, ERNST Heymann, in: Almanach der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 97 (1947), 295–299
- RAAPE, LEO, Studie über den Verfall des griechischen Pfandes, besonders des griechisch-ägyptischen, Halle a. d. S. 1912
- RABEL, ERNST, An die Mitarbeiter und Leser, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 10 (1936), 1078
- RABEL, ERNST, Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung, in: Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 13 (1924), 279–301, in: IDEM, Gesammelte Aufsätze, hg. von HANS G. LESER, Bd. III: Arbeiten zur Rechtsvergleichung und zur Rechtsvereinheitlichung 1919–1954, Tübingen 1967, 1–21
- RABEL, ERNST, Das Recht des Warenkaufs: Eine rechtsvergleichende Darstellung, Bd. I, Berlin 1936
- RABEL, ERNST, Die Fachgebiete des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht (gegründet 1926) 1900–1935, in: IDEM, Gesammelte Aufsätze, Bd. III: Arbeiten zur Rechtsvergleichung und zur Rechtsvereinheitlichung 1919–1954, Tübingen 1967, 180–234 (zuerst publiziert in: 25 Jahre Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, Bd. III: Die Geisteswissenschaften, Berlin/Heidelberg 1937, 77–190)
- RABEL, ERNST, Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte, Teil 1: Geschichtliche Studien über den Haftungserfolg, Leipzig 1902
- RABEL, ERNST, Grundzüge des römischen Privatrechts, Berlin 1915; 2. Aufl., Basel 1955
- RABEL, ERNST, Zur Einführung, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 1,1/2 (1927), 1–4
- RHEINSTEIN, MAX, Die Struktur des vertraglichen Schuldverhältnisses im anglo-amerikanischen Recht, Berlin/Leipzig 1932
- ROSENSTOCK-HUESSY, EUGEN, Vom Industrierecht. Rechtssystematische Fragen. Festgabe Xaver Gretener zum 50jährigen. Doktorjubiläum am 26. April 1926. Dargebracht von der Rechts- u. Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Berlin 1926
- RUPP, HANS, Neuere Kriegsgesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 13,5/6 (1940/41), 966–971
- RUPP, HANS, Zur Rechtsanwendung vor den Bundesgerichten in den Vereinigten Staaten von Amerika. Der Weg des »Federal Common Law« von Swift v. Tyson bis Erie R. R. Co. v. Tompkins, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 13,3/4 (1940/41), 422–450
- SAVIGNY, FRIEDRICH CARL VON, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. I, Berlin 1840
- SAVIGNY, FRIEDRICH CARL VON, Ueber den Zweck dieser Zeitschrift, in: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft 1 (1815), 1–17
- SAVIGNY, FRIEDRICH CARL VON, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (1814), in: HANS HATTENHAUER (Hg.), Thibaut und Savigny: Ihre programmatischen Schriften, 2. Aufl., München 2002, 61–127
- SCHMID, CARLO, Erinnerungen, Bonn 1979
- SCHROEDER, EDUARD AUGUST, Das Recht der Wirtschaft. Kritisch, systematisch und kodifiziert, Leipzig 1895
- SCHRÖDER, RICHARD, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin 1889
- SCHRÖDER, RICHARD/EBERHARD VON KÜNSSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl., Berlin 1922
- SCHUBERT, WERNER/WERNER SCHMID/JÜRGEN REGGE (Hg.), Akademie für Deutsches Recht 1933–1945: Protokolle der Ausschüsse, Bd. I: Ausschuß für Aktienrecht, Frankfurt am Main [u. a.] 1986

- SCHUBERT, WERNER/WERNER SCHMID/JÜRGEN REGGE (Hg.), Akademie für Deutsches Recht 1933–1945: Protokolle der Ausschüsse, Bd. III/1: Volksgesetzbuch. Teilentwürfe, Arbeitsberichte und sonstige Materialien, Berlin [u. a.] 1988
- SCHULTZE, ALFRED, Die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung, Breslau 1895
- SCHULTZE, ALFRED, Ulrich Stutz, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 59 (1939), XVII–LXV
- SECKEL, EMIL, Die Gestaltungsrechte des Bürgerlichen Rechts, in: Festgabe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin zum 50jährigen Dienstjubiläum ihres Vorsitzenden, des wirklichen Geheimen Rats Dr. Richard Koch, Berlin 1903, 205–253
- SIEBERT, WOLFGANG, Die neuere rechtliche Entwicklung des kaufmännischen Lehrverhältnisses, Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 14,1/2 (1942) (= Aus Rechtsvergleichung und internationalem Privatrecht. Heinrich Titze zum 23. Oktober 1942 dargebracht), 156–195
- Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Berlin 1918–1942
- STINTZING, RODERICH, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, München/Leipzig 1880
- STOBBE, OTTO, Handbuch des Deutschen Privatrechts, Bd. III, 2. Aufl., Berlin 1885
- STOBBE, OTTO, Handbuch des Deutschen Privatrechts, Bd. V, 1. und 2. Aufl., Berlin 1885
- STUTZ, ULRICH, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts, Berlin 1895 (Nachdruck 1955)
- STUTZ, ULRICH, Richard Schröder, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 38 (1917), VII–LVIII
- THIEME, HANS, In Memoriam Ernst Heymann: Zur zehnten Wiederkehr seines Todestages (2. Mai 1946), in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 21,2 (1956), 201–206
- Verhandlungen des 24. Deutschen Juristentages, Bd. III: Gutachten, Berlin 1898
- Verhandlungen des 26. Deutschen Juristentages, Bd. III: Verhandlungen, Berlin 1903
- Verhandlungen des 29. Deutschen Juristentages, Bd. III: Gutachten, Berlin 1908
- Verhandlungen des 29. Deutschen Juristentages, Bd. V: Stenographische Berichte, Berlin 1909
- WEISS, EGON, Erinnerung an Ludwig Mitteis, nach einem am 24. Januar 1922 in der Deutschen Gesellschaft für Altertumskunde in Prag gehaltenen Vortrage, Leipzig 1922
- WENGER, LEOPOLD, Moritz Wlassak, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung 60 (1940), IX–XLV
- WENGLER, WILHELM, Das Kollisionsrecht der englischen Kolonien. Fortsetzung: Die Kolonien des französischen Rechts, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 13,3/4 (1940/41), 410–421
- WENGLER, WILHELM, Das Kollisionsrecht der englischen Kolonien. Fortsetzung: Sansibar, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 13,5/6 (1940/41), 800–821
- WOLLENBERG, ERNST (Hg.), Gutachten der fünf preußischen Sachverständigenkammern für Urheberrecht, Berlin/Leipzig 1936

- ALBRECHT, HELMUTH/ARMIN HERMANN, Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Dritten Reich (1933–1945), in: RUDOLF VIERHAUS/BERNHARD VOM BROCKE (Hg.), *Forschung im Spannungsfeld von Politik und Gesellschaft. Geschichte und Struktur der Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft aus Anlass ihres 75jährigen Bestehens*, Stuttgart 1990, 356–406
- ALDENHOFF-HÜBINGER, RITA, Sering, Max, in: *Neue Deutsche Biographie* 24 (2019), 267–268
- BALCAR, JAROMÍR, Die MPG in ihrer Zeit, in: JÜRGEN RENN/CARSTEN REINHARDT/JÜRGEN KOCKA (Hg.), *Die Max-Planck-Gesellschaft: Wissenschafts- und Zeitgeschichte 1945–2005*, Göttingen 2024, 33–63
- BASEDOW, JÜRGEN, Konrad Zweigert und die politische Dimension des Rechts, in: TILMANN REPGEN/FLORIAN JESSBERGER/MARKUS KOTZUR (Hg.), *100 Jahre Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg*, Tübingen 2019, 21–37
- BAYER, WALTER/SYLVA ENGELKE, Die Revision des Aktienrechts durch das Aktiengesetz von 1937, in: BAYER, WALTER/MATHIAS HABERSACK (Hg.), *Aktienrecht im Wandel*, Bd. I: Entwicklung des Aktienrechts, Tübingen 2007, 619–669
- BEATSON, JACK, Aliens, Enemy Aliens, and Friendly Enemy Aliens, in: IDEM/REINHARD ZIMMERMANN (Hg.), *Jurists Uprooted: German-speaking Émigré Lawyers in Twentieth-century Britain*, Oxford 2004, 73–104
- BECHTEL, SABINE, Alfred Karl Hermann Schultze (1864–1946): *Leben und Werk*, Leipzig 2010
- BECKER, HANS-JÜRGEN, Die neue Kölner Rechtswissenschaftliche Fakultät von 1919 bis 1950 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 118), Tübingen 2021, 270–281
- BEGGIO, TOMMASO, Paul Koschaker (1879–1951): *Rediscovering the Foundations of European Legal Tradition*, Heidelberg 2018
- BEIER, FRIEDRICH-KARL (Hg.), *Festschrift zum hundertjährigen Bestehen der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht und ihrer Zeitschrift*, Bd. II: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in Deutschland*, Weinheim [u. a.] 1991
- BELOW, KARL-HEINZ, Lewald, Hans, in: *Neue Deutsche Biographie* 14 (1985), 411–412
- BERKEMANN, JÖRG, Jüdische Rechtsprofessoren in Hamburg 1933, in: TILMANN REPGEN/FLORIAN JESSBERGER/MARKUS KOTZUR (Hg.), *100 Jahre Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg*, Tübingen 2019, 49–106
- BLACH, JOSHUA, Die Rolle der Akademie für Deutsches Recht bei der Aktienrechtsreform von 1937: Ideologische Perversion oder moderate Umgestaltung des Aktienrechts?, in: *Jahrbuch für Juristische Zeitgeschichte* 21 (2020/21), 178–208
- BLOMEYER, ARWED, Hellwig, Konrad Maximilian, in: *Neue Deutsche Biographie* 8 (1969), 490
- BOGDANDY, ARMIN VON/PHILIPP GLAHÉ, Alles ganz einfach? Zwei verlorene Weltkriege als roter Faden der Institutsgeschichte, in: MPIL100-Blog, <https://mpil100.de/2024/04/alles-ganz-einfach-zwei-verlorene-weltkriege-als-roter-faden-der-institutsgeschichte/> (30.4.2024)
- BOTT, MARIE-LUISE, *Die Haltung der Berliner Universität im Nationalsozialismus: Max Vasmers Rückschau 1948*, Berlin 2009
- BREUNUNG, LEONIE/MANFRED WALTHER, *Die Emigration deutschsprachiger Rechtswissenschaftler ab 1933: Ein bio-bibliographisches Handbuch*, Bd. I: *Westeuropäische Staaten, Türkei, Palästina, Israel, lateinamerikanische Staaten, Südafrikanische Union*, Berlin/Boston 2012
- BRUNS, MARIE, Eine »ganz unverhoffte Freude«: Eindrücke aus der Gründungszeit des Instituts 1924–1926, in: MPIL100-Blog, <https://mpil100.de/2024/10/eine-ganz-unverhoffte-freude-eindruecke-aus-der-gruendungszeit-des-instituts-1924-1926/> (25.10.2024)

- BÜNZ, ENNO, Die Monumenta Germaniae Historica 1819–2019: Ein historischer Abriss, in: 200 Jahre Monumenta Germaniae Historica: Mittelalter lesbar machen, Wiesbaden 2019, 15–36
- BÜNZ, ENNO, Eigenkirche, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I: Aachen–Geistliche Bank, 2. Aufl., Berlin 2008, Sp. 1267–1269
- BUTZER, HERMANN, Saemisch, Friedrich Ernst Moritz, in: Neue Deutsche Biographie 22 (2005), 347–348
- CARONI, PIO/GERHARD DILCHER (Hg.), Norm und Tradition: Welche Geschichtlichkeit für die Rechtsgeschichte?, Köln [u. a.] 1998
- COESTER-WALTJEN, DAGMAR, Die Geschichte des Münchner Instituts für Rechtsvergleichung, in: STEPHAN LORENZ/PETER KINDLER/ANATOL DUTTA (Hg.), Einhundert Jahre Institut für Rechtsvergleichung an der Universität München, Tübingen 2018, 1–44
- COING, HELMUT, Europäisches Privatrecht, Bd. I: Älteres gemeines Recht (1500–1800), München 1985
- COING, HELMUT, Europäisches Privatrecht, Bd. II: 19. Jahrhundert: Überblick über die Entwicklung des Privatrechts in den ehemals gemeinrechtlichen Ländern, München 1989
- DAINAT, HOLGER, Die paradigmatische Rolle der Germanistik im Bereich der Philologien: Die Deutsche Kommission im interdisziplinären Kontext, in: WOLFRAM FISCHER/RAINER HOHLFELD/PETER NÖTZOLD (Hg.), Die Preußische Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1914–1945, Berlin 2000, 169–196
- DANNEMANN, GERHARD, Martin Wolff (1872–1953), in: JACK BEATSON/REINHARD ZIMMERMANN (Hg.), Jurists Uprooted: German-speaking Émigré Lawyers in Twentieth-century Britain, Oxford 2004, 441–461
- DANNEMANN, GERHARD, Martin Wolff (1872–1953), in: STEFAN GRUNDMANN (Hg.), Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin: Geschichte, Gegenwart und Zukunft, Berlin/New York 2010, 561–582
- DE VEER, BRANCA, ... auf den Spuren Blumenthals im Norden, Radiobeitrag, NDR, 22. Mai 2023, https://www.ndr.de/der_ndr/kontakt/-aufSpuren-Blumenthals-im-Norden,florentinermann112.html (12.2.2026)
- DELGADO, MARIANO, Die Borromäus-Enzyklika »Editae saepe« Pius' X. vom 26. Mai 1910 und deren Folgen, in: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte 103 (2009), 117–139
- DES COUDRES, HANS PETER, Die Schriften Hans Dölles, in: Vom deutschen zum europäischen Recht: Festschrift für Hans Dölle, Bd. II: Internationales Recht, Kollisionsrecht und internationales Zivilprozessrecht, Tübingen 1963, 525–537
- DEUTSCH, ANDREAS, Die große Suche nach dem Rechtswortschatz. Zu den Anfängen des Deutschen Rechtswörterbuchs vor 125 Jahren, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 44,3/4 (2022), 177–217
- DIESTELKAMP, BERNHARD, Drei Professoren der Rechtswissenschaft in bewegter Zeit. Heinrich Mitteis (1889–1952), Franz Beyerle (1885–1977), Friedrich Klausing (1887–1944), Stuttgart 2000
- DIESTELKAMP, BERNHARD, Friedrich Klausing (1887–1944), in: IDEM/MICHAEL STOLLEIS (Hg.), Juristen an der Universität Frankfurt am Main, Baden-Baden 1989, 171–186
- DÖLLE, HANS, Juristische Entdeckungen: Festvortrag, in: Verhandlungen des 42. Deutschen Juristentages, Bd. II, Berlin 1959, B 1–B 22, Nachdruck in: THOMAS HOEREN (Hg.), Zivilrechtliche Entdecker, München 2001, 5–33
- DÖLLE, HANS, Lehrbuch des Reichserbhofrechts, München 1935; 2. Aufl., 1939
- DÖLLE, HANS, Paul Heinrich Neuhaus 60 Jahre, in: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 38,2/3 (1974), 297–298

- DREIER, HORST, Die drei gängigsten Irrtümer über die Weimarer Reichsverfassung, in: MATTHIAS JESTAEDT / STANLEY L. PAULSON (Hg.), Staatsrecht in Demokratie und Diktatur: Studien zur Weimarer Republik und zum Nationalsozialismus, Tübingen 2016
- DREISSIGACKER, CHRISTIAN, Karl Theodor Kipp, in: MATTHIAS SCHMOECKEL (Hg.), Die Juristen der Universität Bonn im »Dritten Reich« (Rechtsgeschichtliche Schriften 18), Köln / Weimar / Wien 2004, 426–453
- DROBNIG, ULRICH, Konrad Zweigert, in: STEFAN GRUNDMANN / KARL RIESENHUBER (Hg.), Deutschsprachige Zivilrechtslehrer des 20. Jahrhunderts in Berichten ihrer Schüler, Bd. I: Eine Ideengeschichte in Einzeldarstellungen, Berlin / Boston 2007, 89–101
- EICHENHOFER, PHILIPP, Rechtsmißbrauch. Zu Geschichte und Theorie einer Figur des europäischen Privatrechts (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 431), Tübingen 2019
- EMMERT, JOCHEN, Nußbaum, Arthur, in: Neue Deutsche Biographie 19 (1999), 376–377
- ERLER, ADALBERT, Stutz, Ulrich, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. V: Deutsches Privatrecht–Eichwesen, 1. Aufl., Berlin 1998, Sp. 66–68
- FICKER, HANS G., Dem Gedenken Leo Raapes, in: Archiv für die civilistische Praxis 165,5 (1965), 385–394
- FISCHER, WOLFRAM / RAINER HOHLFELD / PETER NÖTZOLD, Die Berliner Akademie in Republik und Diktatur, in: IDEM (Hg.), Die Preußische Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1914–1945, Berlin 2000, 517–564
- FLESSNER, AXEL, Hans Lewald, in: BERNHARD DIESTELKAMP / MICHAEL STOLLEIS (Hg.), Juristen an der Universität Frankfurt am Main, Baden-Baden 1989, 128–135
- FÖRSTER, MICHAEL, Jurist im Dienst des Unrechts: Leben und Werk des ehemaligen Staatssekretärs im Reichsjustizministerium, Franz Schlegelberger (1876–1970), 2. Aufl., Baden-Baden 2024
- FRAENKEL, ERNST, Der Doppelstaat. Recht und Justiz im »Dritten Reich«. Taschenbuchausgabe, Frankfurt am Main 1984
- FUHRMANN, HORST, Paul Fridolin Kehr, »Urkundione« und Weltmann, in: IDEM, Menschen und Meriten: Eine persönliche Portraitgalerie, München 2001, 174–212
- FUHRMANN, HORST, »Sind eben alles Menschen gewesen«: Gelehrtenleben im 19. und 20. Jahrhundert, München 1996
- GALM, ULLA (Hg.), Walter Erbe – Liberaler aus Passion, Baden-Baden 1987
- GAMILLSCHEG, FRANZ, Ernst Rabel (1874–1955). Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, in: FRITZ LOOS (Hg.), Rechtswissenschaft in Göttingen: Göttinger Juristen aus 250 Jahren, Göttingen 1987, 456–470
- GERTZEN, THOMAS L., Die Berliner Schule der Ägyptologie im Dritten Reich: Begegnung mit Hermann Grapow (1885–1967), Berlin 2015
- GLAHÉ, PHILIPP, Amnestiobbyismus für NS-Verbrecher: Der Heidelberger Juristenkreis und die alliierte Justiz 1949–1955, Göttingen 2024
- GLAHÉ, PHILIPP / REINHARD MEHRING / ROLF RIESS (Hg.), Der Staats- und Völkerrechtler Carl Bilfinger (1879–1958): Dokumentation seiner politischen Biographie. Korrespondenz mit Carl Schmitt, Texte und Kontroversen, Baden-Baden 2024
- GRÄFIN VON LÖSCH, ANNA-MARIA, Der nackte Geist. Die Juristische Fakultät der Berliner Universität im Umbruch von 1933, Tübingen 1999
- GRASSBERGER, ROLAND, Gleispach, Wenzeslaus Karl Maximilian Maria Graf von, in: Neue Deutsche Biographie 6 (1964), 451–452
- GROSSFELD, BERNHARD, Josef Kohler (1849–1919), in: STEFAN GRUNDMANN / MICHAEL KLOEPFER / CHRISTOPH G. PAULUS / RAINER SCHROEDER / GERHARD WERLE (Hg.), Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin: Geschichte, Gegenwart und Zukunft, Berlin / New York 2010, 375–403

- GRUNDMANN, HERBERT, *Monumenta Germaniae Historica 1819–1969*, München 1969
- GRÜTTNER, MICHAEL, *Talar und Hakenkreuz: Die Universitäten im Dritten Reich*, München 2024
- HACHTMANN, RÜDIGER, Telschow, Ernst, in: *Neue Deutsche Biographie* 26 (2016), 23–24
- HAFERKAMP, HANS-PETER, *Die historische Rechtsschule*, Frankfurt am Main 2018
- HAFERKAMP, HANS-PETER, Siebert, Wolfgang, in: *Neue Deutsche Biographie* 24 (2010), 325
- HAMZA, GÁBOR, *Geschichte der Kodifikation des Zivilrechts in Ungarn*, in: *Anuario da Faculdade de Dereito da Universidade da Coruña* 12 (2008), 533–544
- HANSEN, THOMAS, *Martin Wolff (1872–1953): Ordnung und Klarheit als Rechts- und Lebensprinzip*, Tübingen 2009
- HARTMANN, MARTINA, *Monumenta Germaniae Historica*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. III: Konfliktbewältigung–Nowgorod, 2. Aufl., Berlin 2016, Sp. 1608–1611
- HATTENHAUER, HANS, *Die Akademie für Deutsches Recht (1933–1944)*, in: *Juristische Schulung* (1986), 680–684
- HEGER, MARTIN, James Goldschmidt (1874–1940), in: STEFAN GRUNDMANN (Hg.), *Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin: Geschichte, Gegenwart und Zukunft*, Berlin/New York 2010, 477–495
- HEINEMANN, MANFRED, *Der Wiederaufbau der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft und die Neugründungen der Max-Planck-Gesellschaft (1945–1949)*, in: RUDOLF VIERHAUS/BERNHARD VOM BROCKE (Hg.), *Forschung im Spannungsfeld von Politik und Gesellschaft. Geschichte und Struktur der Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft aus Anlass ihres 75jährigen Bestehens*, Stuttgart 1990, 407–470
- HENNING, ECKART/MARION KAZEMI (Hg.), *Chronik der Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften 1911–2011, Teil I*, Berlin 2011
- HENNING, ECKART/MARION KAZEMI (Hg.), *Handbuch zur Institutsgeschichte der Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, Teil II/2*, Berlin 2016
- HOFFMANN, DIETER, *Das Verhältnis der Akademie zu Republik und Diktatur: Max Planck als Sekretar*, in: WOLFRAM FISCHER/RAINER HOHLFELD/PETER NÖTZOLD (Hg.), *Die Preußische Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1914–1945*, Berlin 2000, 53–85
- HOLGER, KATHARINA, *Vom langsamen Aufstieg der Frau. Dr. Katharina Freifrau von Künßberg erzählt aus ihrem Leben*, Heidelberg 1973
- HOPT, KLAUS J., Arthur Nußbaum (1877–1964), in: STEFAN GRUNDMANN (Hg.), *Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin: Geschichte, Gegenwart und Zukunft*, Berlin/New York 2010, 545–560
- HOUBÉ, MARTIN, Hans Dölle, in: MATTHIAS SCHMOECKEL (Hg.), *Die Juristen der Universität Bonn im »Dritten Reich« (Rechtsgeschichtliche Schriften 18)*, Köln/Weimar/Wien 2004, 137–157
- HRUZA, KAREL, *Der Zugriff des NS-Regimes auf das Editionsunternehmen Monumenta Germaniae Historica in Berlin 1933–1936*, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 131,2 (2023), 321–343
- HUBER, ULRICH, *Leistungsstörungen, Bd. I: Die allgemeinen Grundlagen; Der Tatbestand des Schuldnerverzugs; Die vom Schuldner zu vertretenden Umstände*, Tübingen 1999
- HUBMANN, HEINRICH, Crome, Friedrich Theodor Carl, in: *Neue Deutsche Biographie* 3 (1957), 421–422
- JAKOBS, HORST HEINRICH, *Die Begründung der geschichtlichen Rechtswissenschaft*, Paderborn 1992
- JUDERSLEBEN, JÖRG, »Philister« contra »Dilettant«: Gustav Roethe als Antipode des modernen Intellektuellen, in: GESINE BEY (Hg.), *Berliner Universität und deutsche Literaturgeschichte*, Frankfurt am Main [u. a.] 1998, 71–88

- JUDERSLEBEN, JÖRG, *Philologie als Nationalpädagogik: Gustav Roethe zwischen Wissenschaft und Politik*, Frankfurt am Main [u. a.] 2000
- KASER, MAX, *Das römische Privatrecht*, Zweiter Abschnitt, 2. Aufl., München 1975
- KEGEL, GERHARD, 50 Jahre Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, in: ULRICH KLUG / THILO RAMM / FRITZ RITTNER / BURKHARD SCHMIEDEL (Hg.), *Gesetzgebungstheorie, juristische Logik, Zivil- und Prozeßrecht: Gedächtnisschrift für Jürgen Rödig*, Berlin/Heidelberg/New York 1978, 302–312
- KEGEL, GERHARD, Ernst Rabel – Werk und Person, in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 54,1 (1990), 1–23
- KEGEL, GERHARD, Konrad Zweigert, in: HERBERT BERNSTEIN (Hg.), *Festschrift für Konrad Zweigert zum 70. Geburtstag*, Tübingen 1981, 1–20
- KEGEL, GERHARD, Leo Raape und das IPR der Gegenwart, in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 30,1 (1966), 1–16
- KIEFNER, HANS, Fischer, Otto, in: *Neue Deutsche Biographie* 5 (1961), 202
- KIER, HERFRIED, Die »Affäre Wengler«. Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechtsinstitutes der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Zeit des Nationalsozialismus, in: *Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte* 14 (2013), 168–211
- KIM, HYUNG-BAE / WOLFGANG FREIHERR MARSHALL VON BIEBERSTEIN / YU-CHEOL SHIN, *Zivilrechtslehrer deutscher Sprache: Lehrer – Schüler – Werke*, Seoul / München 1988
- KLEE, ERNST, *Das Personenlexikon zum Dritten Reich: Wer war was vor und nach 1945*, Frankfurt am Main 2005
- KLIPPEL, DIETHELM, Entstehung und heutige Aufgabe der »Privatrechtsgeschichte der Neuzeit«. Karl Kroeschell zum 60. Geburtstag, in: GERHARD KÖBLER (Hg.), *Wege europäischer Rechtsgeschichte*, Frankfurt am Main [u. a.] 1988, 145–167
- KLOPSCH, ANGELA, *Die Geschichte der Juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin im Umbruch von Weimar*, Berlin 2009
- KOCKA, JÜRGEN / RAINER HOHLFELD / PETER TH. WALTHER (Hg.), *Die Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften im Kaiserreich*, Berlin 1999
- KRAUS, HANS-CHRISTOPH, Rust, Karl Josef Bernhard, in: *Neue Deutsche Biographie* 22 (2003), 301
- KREMEL, STEFANIE, Robert Goldschmidt. Porträt des Exilübersetzers Robert Goldschmidt, Forschungsprojekt Exil: Leben und Arbeit verfolgter ÜbersetzerInnen, Wien 2022, <https://phaidra.univie.ac.at/detail/o:1615652> (3.9.2025)
- KRIECHBAUM, MAXIMILIANE, *Dogmatik und Rechtsgeschichte bei Ernst Immanuel Bekker*, Ebelsbach 1984
- KROPHOLLER, JAN, Paul Heinrich Neuhaus 9.3.1914–12.4.1994, in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 58,3 (1994), 419–420
- KÜBLER, FRIEDRICH, *Wirtschaftsrecht in der Bundesrepublik: Versuch einer wissenschaftshistorischen Bestandsaufnahme*, in: DIETER SIMON (Hg.), *Rechtswissenschaft in der Bonner Republik*, Frankfurt am Main 1994, 364–389
- KUHN, HUGO / NORBERT K. OTT, Kraus, Carl von, in: *Neue Deutsche Biographie* 12 (1980), 692–693
- KUNSTREICH, JASPER, *Rechtswissenschaften*, in: JÜRGEN RENN / CARSTEN REINHARDT / JÜRGEN KOCKA (Hg.), *Die Max-Planck-Gesellschaft: Wissenschafts- und Zeitgeschichte 1945–2005*, Göttingen 2024, 420–434
- KUNZE, ROLF-ULRICH, *Ernst Rabel und das Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht 1926–1945*, Göttingen 2004
- LANDAU, PETER, *Die Lex Baiuvariorum: Entstehungszeit, Entstehungsort und Charakter von Bayerns ältester Rechts- und Geschichtsquelle*, München 2004
- LANDAU, PETER / HERMANN NEHLSSEN / MATHIAS SCHMOECKEL (Hg.), *Karl von Amira zum Gedächtnis*, Frankfurt am Main [u. a.] 1999

- LANDO, OLE, Ernst Rabel (1874–1955), in: STEFAN GRUNDMANN (Hg.), Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin: Geschichte, Gegenwart und Zukunft, Berlin/New York 2010, 605–625
- LANGE, FELIX, Carl Bilfingers Entnazifizierung und die Entscheidung für Heidelberg: Die Gründungsgeschichte des völkerrechtlichen Max-Planck-Instituts nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 74 (2014), 697–731
- LANGE, FELIX, Kolonialrecht und Gestapohaft: Wilhelm Wengler 1933–1945, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 76 (2016), 633–659
- LAUFS, ADOLF, Künßberg, Eberhard Freiherr von, in: Neue Deutsche Biographie 13 (1982), 226–227
- LEPEJ, ANDRÉ, Eduard Wahl (1903–1985). Rechtswissenschaft und Rechtspolitik (Rechtsgeschichtliche Forschungen 3), Baden-Baden 2023
- LESER, HANS G., Einleitung des Herausgebers, in: ERNST RABEL, Gesammelte Aufsätze, hg. von HANS G. LESER, Bd. I: Arbeiten zum Privatrecht: 1907–1930, Tübingen 1965, XV–XXIX
- LIEBERWIRTH, ROLF, Gertrud Schubart-Fikentscher (1896–1985), in: IDEM (Hg.), Rechtsgeschichte in Halle: Gedächtnisschrift für Gertrud Schubart-Fikentscher (1896–1985) (Hallesche Schriften zum Recht 5), Köln [u. a.] 1998, 1–10
- LIEBERWIRTH, ROLF, In memoriam: Gertrud Schubart-Fikentscher, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 103 (1986), 494–502
- LIEBRECHT, JOHANNES, Brunners Wissenschaft: Heinrich Brunner (1840–1915) im Spiegel seiner Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main 2014
- LIEBRECHT, JOHANNES, Die junge Rechtsgeschichte: Kategorienwandel in der rechtshistorischen Germanistik der Zwischenkriegszeit, Tübingen 2018
- LIEBRECHT, JOHANNES, Heinrich Brunner (1840–1915), in: STEFAN GRUNDMANN (Hg.), Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin: Geschichte, Gegenwart und Zukunft, Berlin/New York 2010, 305–326
- LORENZ, STEPHAN / PETER KINDLER / ANATOL DUTTA (Hg.), Einhundert Jahre Institut für Rechtsvergleichung an der Universität München, Tübingen 2018
- MAGNUS, ULRICH, Geschichte des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, 1949–2000, in: THOMAS DUVE / JASPER KUNSTREICH / STEFAN VOGENAUER (Hg.), Rechtswissenschaft in der Max-Planck-Gesellschaft, 1948–2002, Göttingen 2023, 91–139
- MARTINEK, MICHAEL, Wissenschaftsgeschichte der Rechtsvergleichung und des Internationalen Privatrechts in der Bundesrepublik Deutschland, in: DIETER SIMON (Hg.), Rechtswissenschaft in der Bonner Republik, Frankfurt am Main 1994, 529–619
- MEHRING, REINHARD, Vom Berliner Schloss zur Heidelberger »Zweigstelle«: Carl Bilfingers politische Biographie und seine strategischen Entscheidungen von 1944, MPIL100-Blog, <https://mpil100.de/2024/02/vom-berliner-schloss-zur-heidelberger-zweigstelle-carl-bilfingers-politische-biographie-und-seine-strategischen-entscheidungen-von-1944/> (9.2.2024)
- MERTENS, BERND, Das Aktiengesetz 1937 – unpolitischer Schlussstein oder ideologischer Neuanfang?, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 29,1/2 (2007), 88–117
- MERTENS, HANS-GEORG, Die Entstehung der Vorschriften des BGB über die gesetzliche Erbfolge und das Pflichtteilsrecht, Berlin 1970
- MERTENS, HANS-GEORG, Überlegungen zur Herkunft des Parentelsystems, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 90 (1973), 149–164
- MEYER-PRITZL, RUDOLF, Der Rechtshistoriker und Pionier der modernen Rechtsvergleichung Josef Partsch (1882–1925): Römisches Recht als Grundlage des europäischen Zivilrechts, in: Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 7,1 (1999), 47–73

- MEYER-PRITZL, RUDOLF, Von der »Pandektenstube« zur Mitteis-Schule – Römisches Recht und Rechtsvergleichung bei Ludwig Mitteis (1859–1921), in: Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 30,1 (2022), 108–140
- MICHAELS, RALF, Sachzuordnung durch Kaufvertrag: Traditionsprinzip, Konsensprinzip, ius ad rem in Geschichte, Theorie und geltendem Recht, Berlin 2002
- MICHAELS, RALF, vor § 241, in: MATHIAS SCHMOECKEL / JOACHIM RÜCKERT / REINHARD ZIMMERMANN (Hg.), Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. II/1: vor § 241–304, Tübingen 2007
- MICHL, FABIAN, Wiltraut Rupp-von Brünneck (1912–1977): Juristin, Spitzenbeamtin, Verfassungsrichterin, Frankfurt am Main / New York 2022
- MIKULEIT, JOHANNES, »Einfach eine sachlich politische Unmöglichkeit«, in: MPIL100-Blog, <https://mpil100.de/2024/03/einfach-eine-sachlich-politische-unmoeglichkeit-die-protestation-von-gerhard-leibholz-gegen-die-ernennung-von-carl-bilfinger-zum-gruendungsdi- rektor-des-mpil/> (22.3.2024)
- MOHNHAUPT, HEINZ, Justus Wilhelm Hedemann als Rechtshistoriker vor und während der Epoche des Nationalsozialismus, in: MICHAEL STOLLEIS / DIETER SIMON (Hg.), Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus: Beiträge zu einer Disziplin, Tübingen 1989, 107–160
- MOHNHAUPT, HEINZ, Justus Wilhelm Hedemann und die Entwicklung der Disziplin »Wirtschaftsrecht«, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 25,3/4 (2003), 238–268
- MÜLLER, ULRIKE, MARGARETE HEYMAN-LOEBENSTEIN-MARKS, in: EADEM (Hg.), Bauhaus-Frauen: Meisterinnen in Kunst, Handwerk und Design, München 2009, 70–75
- MUSCHELER, KARLHEINZ, Das Recht des Todes: Grundlegung einer juristischen Thanatologie, Berlin 2024
- NASSIRIN, KAVEH, Den Völkermördern entgegengearbeitet?, in: FAZ vom 9. Juli 2018, N 3
- NEHLS, HERMANN, Karl von Amira – Ein Gelehrtenleben, in: PETER LANDAU / HERMANN NEHLS / MATHIAS SCHMOECKEL (Hg.), Karl von Amira zum Gedächtnis, Frankfurt am Main [u. a.] 1999, 9–22
- NEUHAUS, [PAUL] H[ENRICH], Hans Rupp 30.8.1907–14.9.1989, in: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 54,2 (1990), 201–202
- NEUHAUS, PAUL HEINRICH, Alexander Makarov, in: IDEM, Was nicht im Kürschner steht: Angehörige und Freunde des Instituts von Z–A, Privatdruck 1982, 70–79
- NEUHAUS, PAUL HEINRICH, Eduard Wahl, in: IDEM, Was nicht im Kürschner steht: Angehörige und Freunde des Instituts von Z–A, Privatdruck 1982, 24–25
- NEUHAUS, PAUL HEINRICH, Ernst Heymann, in: IDEM, Was nicht im Kürschner steht: Angehörige und Freunde des Instituts von Z–A, Privatdruck 1982, 98–101
- NEUHAUS, PAUL HEINRICH, Ernst Rabel, in: IDEM, Was nicht im Kürschner steht: Angehörige und Freunde des Instituts von Z–A, Privatdruck 1982, 48–53
- NEUHAUS, PAUL HEINRICH, Friedrich Korkisch, in: IDEM, Was nicht im Kürschner steht: Angehörige und Freunde des Instituts von Z–A, Privatdruck 1982, 89–92
- NEUHAUS, PAUL HEINRICH, Hans Dölle, in: IDEM, Was nicht im Kürschner steht: Angehörige und Freunde des Instituts von Z–A, Privatdruck 1982, 125–131
- NEUHAUS, PAUL HEINRICH, Hans Lewald, in: IDEM, Was nicht im Kürschner steht: Angehörige und Freunde des Instituts von Z–A, Privatdruck 1982, 82–83
- NEUHAUS, PAUL HEINRICH, Hans Rupp, in: Was nicht im Kürschner steht: Angehörige und Freunde des Instituts von Z–A, Privatdruck 1982, 37–42
- NEUHAUS, PAUL HEINRICH, Heinrich Titze, in: IDEM, Was nicht im Kürschner steht: Angehörige und Freunde des Instituts von Z–A, Privatdruck 1982, 25–26
- NEUHAUS, PAUL HEINRICH, Herbert Müller, in: IDEM, Was nicht im Kürschner steht: Angehörige und Freunde des Instituts von Z–A, Privatdruck 1982, 61–64

- NEUHAUS, PAUL HEINRICH, Karl Theodor Kipp, in: IDEM, Was nicht im Kürschner steht: Angehörige und Freunde des Instituts von Z–A, Privatdruck 1982, 92–93
- NEUHAUS, PAUL HEINRICH, Konrad Zweigert, in: IDEM, Was nicht im Kürschner steht: Angehörige und Freunde des Instituts von Z–A, Privatdruck 1982, 3–21
- NEUHAUS, PAUL HEINRICH, Leo Raape, in: IDEM, Was nicht im Kürschner steht: Angehörige und Freunde des Instituts von Z–A, Privatdruck 1982, 53–57
- NEUHAUS, PAUL HEINRICH, Lothar Rossmann, in: IDEM, Was nicht im Kürschner steht: Angehörige und Freunde des Instituts von Z–A, Privatdruck 1982, 42–44
- NEUHAUS, PAUL HEINRICH, Max Pagenstecher, in: IDEM, Was nicht im Kürschner steht: Angehörige und Freunde des Instituts von Z–A, Privatdruck 1982, 60–61
- NEUHAUS, PAUL HEINRICH, Walter Erbe, in: IDEM, Was nicht im Kürschner steht: Angehörige und Freunde des Instituts von Z–A, Privatdruck 1982, 120–123
- NICOLAYSEN, RAINER, Albrecht Mendelssohn Bartholdy (1874–1936): Jurist – Friedensforscher – Künstler, in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 75,1 (2011), 1–31
- NÖRR, KNUT WOLFGANG, Zwischen den Mühlsteinen. Eine Privatrechtsgeschichte der Weimarer Republik, Tübingen 1988
- NÖTZOLD, PETER, Strategien der deutschen Wissenschaftsakademien gegen Bedeutungsverlust und Funktionsverarmung, in: WOLFRAM FISCHER / RAINER HOHLFELD / PETER NÖTZOLD (Hg.), *Die Preußische Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1914–1945*, Berlin 2000, 237–277
- o. A., Giesecke, Paul Ferdinand Karl Otto, in: *Catalogus Professorum Rostochiensium*, <https://purl.uni-rostock.de/cpr/00001847> (12.2.2024)
- o. A., Heymann, Ernst, in: *Hessische Biografie*, <https://www.lagis-hessen.de/pnd/116792221> (29.11.2023)
- OVERGELL, EVA INÉS, Josef Kohler – Werk und Wirkung auf dem Gebiet des Immaterialgüterrechts, in: *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 27,3 (2019), 499–517
- OGRIS, WERNER, Jus ad rem, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. II: Geistliche Gerichtsbarkeit–Konfiskation, 2. Aufl., Berlin 2012, Sp. 1459
- OHLY, ANSGAR, Urheberrecht als Wirtschaftsrecht, in: OTTO DEPENHEUER / KARL NIKOLAUS PEIFER (Hg.), *Geistiges Eigentum: Schutzrecht oder Ausbeutungstitel? Zustand und Entwicklungen im Zeitalter von Digitalisierung und Globalisierung*, Berlin/Heidelberg 2008, 141–161
- OSTERKAMP, ERNST, Felix Dahn oder Der Professor als Held, München 2018
- OTTO, MARTIN, Ernst Heymann, in: *Württembergische Biographien* 2 (2011), 122–125
- OTTO, MARTIN, Ernst Heymann (1870–1946), in: SIMON APEL / LOUIS PAHLOW / MATTHIAS WIESSNER (Hg.), *Biographisches Handbuch des Geistigen Eigentums*, Tübingen 2017, 137–139
- OTTO, MARTIN, Heymann, Ernst (1870–1946), in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. II: Geistliche Gerichtsbarkeit–Konfiskation, 2. Aufl., Berlin 2012, Sp. 1025–1026
- OTTO, MARTIN, Wengler, Wilhelm, in: *Neue Deutsche Biographie* 27 (2020), 781–783
- PAHLOW, LOUIS, Josef Kohler (1849–1919), in: SIMON APEL / LOUIS PAHLOW / MATTHIAS WIESSNER (Hg.), *Biographisches Handbuch des Geistigen Eigentums*, Tübingen 2017, 165–173
- PAYK, MARCUS M., Das Berliner Jahr: Carlo Schmid als Referent am Institut für ausländisches und internationales Recht und Völkerrecht 1927/28, MPIL100-Blog, <https://mpil100.de/2024/01/das-berliner-jahr-carlo-schmid-als-referent-am-institut-fuer-auslaendisches-oeffentliches-recht-und-voelkerrecht-1927-28/> (26.1.2024)
- PICHINOT, HANS RAINER, Die Akademie für Deutsches Recht: Aufbau und Entwicklung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Dritten Reichs, Diss. jur. Kiel, Kiel 1981

- REBENICH, STEFAN, C. H. Beck 1763–2013, München 2013
- REBENICH, STEFAN, Die Deutschen und ihre Antike: Eine wechselvolle Beziehung, Stuttgart 2021
- REBENICH, STEFAN, Theodor Mommsen: Eine Biographie, München 2002
- REIMANN, MATHIAS, Rabel's Magnificent Failure: »The Conflict of Laws: A Comparative Study«, in: Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 32,1 (2024), 105–128
- REINHART, GERT, Das Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg 1917–1967, in: EDUARD WAHL/ROLF SERICK/HUBERT NIEDERLÄNDER (Hg.), Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung: Festschrift zum fünfzigjährigen Bestehen des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg, Heidelberg 1967, 24–53
- REINKENHOF, MICHAELA, Pagenstecher, Alexander Ludwig Max, in: Neue Deutsche Biographie 23 (2002), 44–45
- REPGEN, TILMAN, Ernst Zitelmann zur Möglichkeit eines Weltrechts, in: CHRISTIAN VON BAR/OLIVER L. KNÖFEL/ULRICH MAGNUS/HEINZ-PETER MANSEL/ARKADIUSZ WUDARSKI (Hg.), Gedächtnisschrift für Peter Mankowski, Tübingen 2024, 857–876
- »Restitution einer Zeichnung von Max Pechstein aus der Sammlung des Brücke-Museums«. Pressemitteilung der Berliner Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 5.8.2024, <https://www.berlin.de/sen/kultgz/aktuelles/pressemitteilungen/2024/pressemitteilung.1473573.php> (4.9.2025)
- RÜCKERT, JOACHIM, Idealismus, Jurisprudenz und Politik bei Savigny (Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 58), Ebelsbach 1984
- SANDS, PHILIPPE, East West Street, London 2016
- SCHERNER, KARL OTTO, Treuhand, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. V: Strafrecht–Zyba, 1. Aufl., Berlin 1998, Sp. 341–343
- SCHILDT, BERND, Dahn, Felix (1834–1912), in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I: Aachen–Geistliche Bank, 2. Aufl., Berlin 2008, Sp. 917
- SCHMIDT, KARSTEN, Handelsrecht: Unternehmensrecht I, 6. Aufl., München 2014
- SCHMIDT, MANFRED G., Corpus Inscriptionum Latinarum, Berlin 2007
- SCHMITZ, GERHARD, Seckel, Emil Paul Georg, in: Neue Deutsche Biographie 24 (2010), 113–114
- SCHMOECKEL, MATHIAS, Amira, Karl von (1848–1930), in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I: Aachen–Geistliche Bank, 2. Aufl., Berlin 2008, Sp. 200–202
- SCHOSCH, RENÉ, Eberhard Georg Otto Freiherr von Künßberg (1881–1941): Vom Wirken eines Rechtshistorikers (Rechtshistorische Reihe 405), Frankfurt am Main 2010
- SCHRÖDER, JAN, Otto von Gierke (1841–1921), in: Gerd Kleinheyer/Jan Schröder (Hg.), Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, 6. Aufl., Stuttgart 2017, 154–160
- SCHRÖDER, PETER (Hg.), Der Staat als Genossenschaft: Zum rechtshistorischen und politischen Werk Otto von Gierkes, Baden-Baden 2021
- SCHRÖDER, RAINER, Die Geschichte der Juristischen Fakultät zwischen 1810 und 1945, in: STEFAN GRUNDMANN (Hg.), Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin: Geschichte, Gegenwart und Zukunft, Berlin/New York 2010, 3–113
- SCHROEDER, KLAUS-PETER, Wahl, Eduard, in: Neue Deutsche Biographie 27 (2020), 257–258
- SCHUBART-FIKENTSCHE, GERTRUD, Heymann, Ernst, in: Neue Deutsche Biographie 9 (1972), 88–89
- SCHUBERT, WERNER, Einleitung, in: IDEM (Hg.), Akademie für Deutsches Recht 1933–1945: Protokolle der Ausschüsse, Bd. XXIII: Weitere Nachträge (1934–1939), Berlin 2019, 9–23
- SCHUBERT, WERNER, Vorbemerkungen zu der Gesamtedition, in: IDEM/WERNER SCHMID/JÜRGEN REGGE (Hg.), Akademie für Deutsches Recht 1933–1945: Protokolle der Ausschüsse, Bd. I: Ausschuss für Aktienrecht, Berlin 1986, VIII–XIII

- SCHWENZER, INGEBORG, Development of Comparative Law in Germany, Switzerland, and Austria, in: MATHIAS REIMANN / REINHARD ZIMMERMANN (Hg.), *The Oxford Handbook of Comparative Law*, 2. Aufl., Oxford 2019, 54–86
- SIEMS, HARALD, *Lex Baiuvariorum*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. II: Haustür-Lippe, 1. Aufl., Berlin 1978, Sp. 1887–1901
- SIMON, DIETER, Bericht des Präsidenten der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, in: *Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Jahrbuch 2005*, Berlin 2006, 183–189
- SIMON, DIETER, Zeithorizonte: Versuch über verschwendetes Leben, in: *Rechtsgeschichte 4* (2004), 84–113
- SPEHLING, BARBARA, Stille, Hans (Johannes) Wilhelm, in: *Neue Deutsche Biographie 25* (2013), 346–347
- STAMM-KUHLMANN, THOMAS, *König in Preußens großer Zeit: Friedrich Wilhelm III. der Melancholiker auf dem Thron*, Berlin 1992
- STERN, FRITZ, National Socialism as Temptation, in: IDEM, *Dreams and Delusions: The Drama of German History*, New York 1987, 147–191
- STOLLEIS, MICHAEL, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. III: Staats- und Verfassungsrechtswissenschaft in Republik und Diktatur 1914–1945, München 1999
- STRAUSS, HERBERT A. / WERNER RÖDER (Hg.), *International Biographical Dictionary of Central European Emigrés 1933–1945*, Bd. II/1: A–K: The Arts, Sciences, and Literature, München 1983
- THIER, ANDREAS, Schlegelberger, Louis Rudolph Franz, in: *Neue Deutsche Biographie 23* (2002), 44–45
- THIER, ANDREAS, Schroeder, Richard Carl Heinrich, in: *Neue Deutsche Biographie 23* (2007), 572–574
- THIER, ANDREAS, Zwischen Historismus und Positivismus: Das rechtsgeschichtliche Methodenprogramm des Karl von Amira, in: PETER LANDAU / HERMANN NEHLSSEN / MATHIAS SCHMOECKEL (Hg.), *Karl von Amira zum Gedächtnis*, Frankfurt am Main [u. a.] 1999, 29–49
- THIESSEN, JAN, Otto von Gierke (1841–1921), in: *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 29,4* (2021), 892–937
- THIESSEN, JAN, Otto von Gierke (1841–1921): Rechtsgeschichte, Privatrecht und Genossenschaft in Briefen und Postkarten, in: STEFAN GRUNDMANN (Hg.), *Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin: Geschichte, Gegenwart und Zukunft*, Berlin / New York 2010, 343–373
- TILITZKI, CHRISTIAN, Der Rechtsphilosoph Carl August Emge: Vom Schüler Cohens zum Stellvertreter Hans Franks, in: *Archiv für Rechts- und Staatsphilosophie 89* (2003), 459–496
- ULMER, EUGEN, *Urheber- und Verlagsrecht*, Berlin / München 1951
- ULMER, EUGEN, *Urheber- und Verlagsrecht*, 2. Aufl., München / Berlin 1960
- VOGNAUER, STEFAN, Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung um 1900: Die Geschichte einer anderen »Emanzipation durch Auseinanderdenken«, in: *Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 76,4* (2012), 1122–1154
- VOM BROCKE, BERNHARD, Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft in der Weimarer Republik: Ausbau zu einer gesamtdeutschen Forschungsorganisation (1918–1933), in: RUDOLF VIERHAUS / BERNHARD VOM BROCKE (Hg.), *Forschung im Spannungsfeld von Politik und Gesellschaft. Geschichte und Struktur der Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft aus Anlass ihres 75jährigen Bestehens*, Stuttgart 1990, 197–355
- VOM BROCKE, BERNHARD, Schmidt-Ott, Friedrich Gustav Adolf Eduard, in: *Neue Deutsche Biographie 23* (2007), 165–167

- VOM BROCKE, BERNHARD (Hg.), Wissenschaftsgeschichte und Wissenschaftspolitik im Industriezeitalter: Das »System Althoff« in historischer Perspektive, Hildesheim 1991
- WADLE, ELMAR, Einhundert Jahre Rechtsvergleichende Gesellschaften in Deutschland, Baden-Baden 1994
- WAHL, EDUARD, Heinsheimer, Karl August, in: Neue Deutsche Biographie 8 (1969), 440–441
- WALTHER, PETER TH., »Arisierung«, Nazifizierung und Militarisierung: Die Akademie im »Dritten Reich«, in: WOLFRAM FISCHER/RAINER HOHLFELD/PETER NÖTZOLD (Hg.), Die Preußische Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1914–1945, Berlin 2000, 87–118
- WEGERICH, CHRISTINE, Die Flucht in die Grenzenlosigkeit: Justus Wilhelm Hedemann (1878–1963), Tübingen 2004
- WEITLAUFF, MANFRED, Borromäus-Enzyklika, in: HANS DIETER BETZ (Hg.), Religion in Geschichte und Gegenwart, Bd. I: A–B, 4. Aufl., Tübingen 1998, 1700–1701
- WESENER, GUNTER, Römisches Recht und Naturrecht, Graz 1978
- WIEACKER, FRANZ, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., Göttingen 1967
- WILDENAUER, MIRIAM, Der akademische Nationalsozialismus: Grundlegendes über den Ausschuss für Rechtsphilosophie der Akademie für Deutsches Recht, Norderstedt 2022
- WININGER, SALOMON, Große jüdische National-Biographie, Bd. IV: Leavith–Péire, Cernăuți 1929
- WITT, PETER-CHRISTIAN, Wissenschaftsfinanzierung zwischen Inflation und Deflation: Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft 1918/19 bis 1934/35, in: RUDOLF VIERHAUS/BERNHARD VOM BROCKE (Hg.), Forschung im Spannungsfeld von Politik und Gesellschaft. Geschichte und Struktur der Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft aus Anlass ihres 75jährigen Bestehens, Stuttgart 1990, 579–656
- WOLF, MANFRED, Max Pagenstecher, in: BERNHARD DIESTELKAMP/MICHAEL STOLLEIS (Hg.), Juristen an der Universität Frankfurt am Main, Baden-Baden 1989, 57–66
- WOLFE, HANS JULIUS, Leo Raape †, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung 82 (1965), 495–496
- WOOLDRIDGE, FRANK/JACK BEATSON/REINHARD ZIMMERMANN, Appendix, in: JACK BEATSON/REINHARD ZIMMERMANN (Hg.), Jurists Uprooted: German-speaking Émigré Lawyers in Twentieth-century Britain, Oxford 2004, 771–783
- WRIGHT, JONATHAN, Gustav Stresemann: Weimar's Greatest Statesman, Oxford 2002
- ZACHER, CLEMENS, Die Entstehung des Wirtschaftsrechts in Deutschland, Berlin 2002
- ZIMMERMANN, ANDREAS, Rechtswissenschaft in Zeiten von Diktatur und Demokratie am Beispiel Wilhelm Wengler, in: ANDREAS HOYER (Hg.), Gedächtnisschrift für Jörn Eckert. 15. Mai 1954 bis 21. März 2006, Baden-Baden 2008, 1005–1026
- ZIMMERMANN, REINHARD, Das Verwandtenerbrecht in historisch-vergleichender Perspektive, in: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 79,4 (2015), 768–821
- ZIMMERMANN, REINHARD, Heres Fiduciarius?: Rise and Fall of the Testamentary Executor, in: RICHARD HELMHOLZ/REINHARD ZIMMERMANN (Hg.), Itinera Fiducia: Trust and Treuhand in Historical Perspective (Comparative Studies in Continental and Anglo-American Legal History 19), Berlin 1998, 267–304
- ZIMMERMANN, REINHARD, Heutiges Recht, Römisches Recht und heutiges Römisches Recht: Die Geschichte einer Emanzipation durch »Auseinanderdenken«, in: IDEM/ROLF KNÜTEL/JENS PETER MEINCKE (Hg.), Rechtsgeschichte und Privatrechtsdogmatik, Heidelberg 1999, 1–39
- ZIMMERMANN, REINHARD, »In der Schule von Ludwig Mitteis«: Ernst Rabels rechtshistorische Ursprünge, in: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 65,1 (2001), 1–38

- ZIMMERMANN, REINHARD, Intestate Succession in Germany, in: IDEM / KENNETH G. C. REID / MARIUS J. DE WAAL (Hg.), *Comparative Succession Law*, Bd. II: Intestate Succession, Oxford 2015, 181–223
- ZIMMERMANN, REINHARD, Intro before Art 14:101, [2], in: NILS JANSEN / REINHARD ZIMMERMANN (Hg.), *Commentaries on European Contract Laws*, Oxford 2018
- ZIMMERMANN, REINHARD, Juristische Bücher des Jahres – Eine Leseempfehlung, in: *Neue Juristische Wochenschrift* (2020), 1153–1159
- ZIMMERMANN, REINHARD, Privatrechtliche Kommentare im internationalen Vergleich: Verbreitung, Varianz, Verwandtschaft, in: DAVID KÄSTLE-LAMPARTER / NILS JANSEN / REINHARD ZIMMERMANN (Hg.), *Juristische Kommentare: Ein internationaler Vergleich*, Tübingen 2020, 441–517
- ZIMMERMANN, REINHARD, »So jemand die Seinen, sonderlich seine Hausgenossen, nicht versorget, ...«: Zum Schutz der Angehörigen bei Enterbung, in: *Archiv für die civilistische Praxis* 222,1 (2022), 3–55
- ZIMMERMANN, REINHARD, *The Law of Obligations: Roman Foundations of the Civilian Tradition*, Oxford 1996
- ZIMMERMANN, REINHARD, »Was Heimat hieß, nun heißt es Hölle«, in: JACK BEATSON / REINHARD ZIMMERMANN (Hg.), *Jurists Uprooted: German-speaking Émigré Lawyers in Twentieth-century Britain*, Oxford 2004, 1–71
- ZIMMERMANN, REINHARD, Wie es die anderen machen ...: Charakteristika der Zivilrechtslehrervereinigung und ihrer »Kultur«, in: PASCALE CANCIK / ANDREAS KLEY / HELMUTH SCHULZE-FIELITZ / CHRISTIAN WALDHOFF / EWALD WIEDERIN (Hg.), *Streitsache Staat: Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1922–2022*, Tübingen 2022, 919–949
- ZIMMERMANN, REINHARD / FRANZ BAUER / MARTIN BIALLUCH / ANDREAS HUMM / LISA-KRISTIN KLAPDOR / BEN KÖHLER / JAN PETER SCHMIDT / PHILIPP SCHOLZ / DENISE WIEDEMANN, *Zwingender Angehörigenschutz im Erbrecht. Ein Reformvorschlag*, Tübingen 2022
- ZWALVE, WILLEM, Teaching Roman Law in the Netherlands, in: *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 5,2 (1997), 393–404

Personenregister

Die kursiv gedruckten Zahlen verweisen darauf, dass der betreffende Name auf der angegebenen Seite ausschließlich in einer Fußnote vorkommt.

A

Abderhalden, Hildegard 108
Allfeld, Philipp 156
Althoff, Friedrich 6, 43, 44
Amira, Karl von 2, 67, 71
Anschütz, Gerhard 15, 19, 152
Arndt, Karl 101
Auer, Marietta X

B

Basedow, Jürgen IX
Berber, Friedrich 75
Beyerle, Franz 156
Beyerle, Konrad 156
Bieberbach, Ludwig 50, 55
Bilfinger, Carl 118, 127
Bismarck, Otto von 142, 143
Blomeyer, Arwed 108
Blumenthal, Hermann 135
Bode, Florian IX
Bode, Wilhelm von 117
Bömers, Marianne 116
Bornhak, Carl 40
Borromäus, Karl 40
Bosch, Carl 100
Brackmann, Albert 59
Bresslau, Harry 140
Brunner, Heinrich 2, 15, 16, 19–21,
22, 25, 26, 27, 28, 31, 33, 36, 39,
43, 46, 47, 48, 49, 71, 85, 137, 145,
156
Bruns, Marie 117
Bruns, Viktor 117, 118

C

Caemmerer, Ernst von 91, 98, 112
Crome, Carl 15

D

Dahn, Felix 5, 6, 10, 26, 38, 39
Danwerth, Otto X

Darmstaedter, Friedrich 155
de Boor, Hans Otto 156
de Veer, Branca 135
Dersch, Hermann 68, 110
Deutsch, Andreas 46
Diels, Hermann 59
Dölle, Hans 97, 98, 133, 134, 135
Dreier, Horst X
Duden, Konrad 91, 112
Duve, Thomas X

E

Eichhorn, Karl Friedrich 19
Einstein, Albert 44, 52–55, 133, 142
Elisabeth, Heilige 23
Elisabeth, Zarin von Russland 129
Emge, Carl August 62, 63, 69, 111,
153
Enneccerus, Ludwig 23, 26, 39, 85
Erbe, Walter 66, 110, 120, 123, 124,
153
Erman, Adolf 59

F

Feine, Hans Erich 154
Felgentraeger, Wilhelm 127
Fichte, Johann Gottlieb 19, 46
Ficker, Crescentia (»Cenzi«) von 53
Ficker, Hans G. 89
Ficker, Heinrich von 50, 52, 53, 54
Fischer, Otto 5, 6, 9, 10, 77, 85
Flechtheim, Ernst 141
Fleischer, Holger IX
Flume, Werner 125, 147
Fölske, Stephan IX, 30
Forsthoff, Ernst 111
Franck, James 85
Frank, Hans 61–63, 75
Franke, Otto 45, 59
Freisler, Roland 77
Frensdorff, Ferdinand 85

Frey, Gottfried 49
 Frey, Hermann-Walther 49
 Friedlaender, Kurt 141
 Friedrich (Kronprinz) 143
 Friedrich der Große 47, 48, 129,
 145, 146
 Friedrich Wilhelm III. 47, 152
 Friedrichs, Jonathan IX
 Frühauf, Hans 45
 Fuhrmann, Horst 28

G

Gareis, Karl von 81, 156
 Gierke, Otto von 2, 12, 15, 16, 20,
 21, 26, 28, 31–33, 40, 48, 49, 81,
 85, 137, 156
 Gieseke, Paul 110, 135
 Gleispach, Wenzeslaus Graf von 51,
 65, 69, 75, 93, 111, 147
 Gloßner, geb. Lehmann, Inge 116,
 121, 122
 Gloßner, Ottoarndt 116
 Glum, Friedrich 93, 100
 Gneist, Rudolf von 39
 Goebbels, Paul Joseph 56, 129, 130,
 131
 Goldbaum, Wenzel 156
 Goldschmidt, Adolph 59
 Goldschmidt, Hans 155
 Goldschmidt, Hans Walter 98
 Goldschmidt, James 68–70, 141
 Goldschmidt, Robert 98, 140, 141
 Goldschmidt, Werner 141
 Göring, Hermann 122
 Grapow, Hermann 45, 50, 51, 55, 56
 Grimm, Jacob 48, 60, 146
 Großmann-Doerth, Hans 98
 Grote, geb. Heymann, Dorothea 3,
 9, 16, 115, 126, 127, 140, 150
 Grote, Waldemar 3, 9, 115
 Gürtner, Franz 91
 Gutzwiller, Max 97

H

Haber, Fritz 44
 Hahn, Otto 118
 Hallstein, Walter 91, 152
 Halsen-Raffel, Elke IX
 Harnack, Adolf von 44, 85, 117
 Hartmann, geb. Grote, Rita X, 3, 115
 Haymann, Franz 139

Hedemann, Justus Wilhelm 77, 78,
 79, 80, 101, 103, 109, 111, 119,
 155
 Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 46
 Heidegger, Martin 63
 Heinsheimer, Karl 96
 Hellwig, Konrad 20
 Hesse, Richard 59
 Heusler, Andreas 85
 Heymann, Bruno 139
 Heymann, Elisabeth Charlotte 115
 Heymann, Friedrich Gotthold 139
 Heymann, Gertrud (»Trude«) IX, 4,
 115, 116, 121, 124, 131, 133
 Heymann, Hans (Biochemiker) 139
 Heymann, Hans (Unternehmer) 139
 Heymann, Margarethe 139
 Heymann, Robert 115, 121
 Heymann, Theodor 4
 Heymann, Walter (Pädiater) 139
 Heymann, Walter (Sohn von
 Ernst Heymann) 116
 Heymann, Werner Richard 139
 Hintze, Otto 44
 Hitler, Adolf 75, 122, 129, 130–132,
 142, 144–146, 148
 Hohenzollern-Sigmaringen,
 Prinzessin von 124
 Höhn, Reinhard 111, 147
 Holl, Karl 44
 Homeyer, Carl Gustav 46
 Hopt, Klaus IX
 Huber, Eugen 85
 Hübner, Arthur 60
 Humboldt, Wilhelm von 19, 39, 43

J

Jansen, Nils IX
 Jhering, Rudolf von 137

K

Kant, Immanuel 39
 Kaufmann, Erich 132
 Kegel, Gerhard 91, 100, 105, 108,
 154
 Kehr, Paul Fridolin 29, 44, 45
 Kepler, Johannes 54
 Kessler, Friedrich 90, 98, 105
 Kiefner, Hans 6
 Kipp, Karl Theodor 97, 98
 Kipp, Theodor 85, 97
 Kisch, Wilhelm 75
 Kißkalt, Wilhelm 74

- Klausing, Friedrich 79, 80, 111, 152, 153, 155
 Klausing, Friedrich Karl 79, 153
 Kober, Ulrich IX
 Kohler, Josef 81, 82, 85, 92, 156
 Kohlrausch, Eduard 69
 Kolb, Felicitas X, 1
 Korkisch, Friedrich 104, 107
 Koschaker, Paul 34, 96, 99, 115, 122, 127, 154
 Kötter, Hans-Wilhelm 73
 Kötz, Hein IX
 Kraus, Carl von 137, 138
 Krause, Hermann 62
 Kreller, Hans 111
 Krüger, Herbert 111
 Krusch, Benno 85
 Kunkel, Wolfgang 70
 Künßberg, Eberhard
 Freiherr von 46, 141, 142
 Künßberg, Katharina von 141
 Kunze, RolfUlrich 89, 94, 99
- L**
 Landsberg, Ernst 85
 Laue, Max von 53, 54, 56
 Lehmann, geb. Heymann,
 Eva-Maria 115, 116
 Lehmann, Rudolf 115, 116, 122
 Leibholz, Gerhard 118
 Leibniz, Gottfried Wilhelm 43, 129, 145, 152, 157
 Leonhard, Franz 62
 Lewald, Hans 99, 100
 Liebermann, Felix 85
 Liebmann, Otto 41, 140
 Liebrecht, Johannes IX, 29, 137, 157
 Lietzmann, Hans 59
 Loewenstein, Karl 140, 148
 Lösch, Gräfin von 19, 65, 139
 Lüders, Heinrich 58
- M**
 Maier, Hedwig 139
 Makarov, Alexander 104, 128
 Mann, Thomas 1
 Meinecke, Friedrich 44
 Mendelssohn Bartholdy,
 Albrecht 92, 96
 Metzger, Axel 156
 Meyer, Felix 66
 Meyer, Herbert 85
 Meyer-Pritzl, Rudolf 88
- Michaels, Ralf IX
 Mitteis, Heinrich 2, 21, 26, 27, 48, 79, 80, 126, 138, 149, 156
 Mitteis, Ludwig 2, 5, 26, 89, 95, 96, 99
 Möhring, Philipp 138, 150, 157
 Moltke, Helmuth von 143
 Mommsen, Theodor 43
 Müller, Herbert 106, 120, 123, 125, 133
 Muscheler, Karlheinz 83
- N**
 Neuhaus, Paul Heinrich 106, 110, 124, 125, 128, 133, 139, 150, 154
 Neumeyer, Karl 96
 Newton, Isaac 54
 Nipperdey, Hans Carl 79
 Notthoff, Thomas IX, 9, 93
 Nussbaum, Arthur 79, 99, 105, 141, 155
- O**
 Okotokro, Angelika IX
 Otto, Martin 140
- P**
 Pagenstecher, Max 91, 92, 96, 101, 127
 Palandt, Otto 102
 Partsch, Josef 66, 88–90, 96, 97, 99, 133, 152
 Paul, Jean X
 Pétain, Philippe 109
 Peter III. 129
 Pius X. 40
 Planck, Max 44, 45, 49, 50–55, 57, 58, 60, 85, 93, 94, 100, 127, 135, 138, 143, 144
 Planitz, Hans 34, 71, 149
 Pollock, Frederick 37
 Prausnitz/Giles, Otto 140, 153
- R**
 Raape, Leo 98, 99
 Rabel, Ernst IX, 2, 19, 20, 66, 68, 69, 70, 87, 89–96, 98–101, 102, 105, 108, 115, 154, 157
 Rabel, Friedrich Carl 89
 Radbruch, Gustav 132
 Raiser, Ludwig 90, 108, 147
 Reichel, Hans 20
 Reimann, Mathias IX

Rheinstein, Max 90, 98, 105
 Rickmers, Willi Rickmer 53
 Riesenfeld, Stefan 125
 Riezler, Erwin 96
 Roethe, Gustav 44, 46, 47, 137,
 138–140, 141, 142, 143, 149, 150
 Rommel, Erwin 132, 153
 Roosevelt, Franklin Delano 129
 Rosenberg, Alfred 63
 Rosenstock-Huessy, Eugen 153
 Rossmann, Lothar 128, 134
 Röthel, Anne IX
 Rothenfußer, Lukas IX
 Rubner, Max 57, 58
 Rümelin, Max von 20
 Rupp, Hans 105, 107, 110, 116, 120,
 121, 124, 125, 127, 128, 133–135,
 140, 154
 Rupp von Brünneck, Wiltraud 107
 Rust, Bernhard 49, 53, 54, 55, 56

S

Saemisch, Moritz 93, 127
 Savigny, Friedrich Carl von 19, 25,
 33, 89, 146
 Schaffstein, Friedrich 111
 Schlegelberger, Franz 74, 91, 101,
 108, 109
 Schleiermacher, Friedrich Daniel
 Ernst 19
 Schmid, Carlo 107, 134
 Schmidt, Karsten 155
 Schmidt-Ott, Friedrich 71, 72, 85
 Schmitt, Carl 41, 63, 69, 118
 Schmitt, Gottfried von 14
 Schneider, Torben X
 Schönfeld, Walter 154
 Schröder, Gerhard 101
 Schröder, Rainer 155
 Schröder, Richard 23, 26, 28, 39, 46
 Schubart-Fikentscher, Gertrud 149,
 153, 156
 Schubert, Werner 14
 Schücking, Walter 152
 Schultze, Alfred 5, 22, 37, 127, 156
 Schultze-von Lasaulx, Hermann 127
 Schulz, Fritz 63, 68, 69, 102
 Schulze, Adolf 53
 Schuster, Ernst 37
 Schwerin, Claudius Freiherr von 75,
 111
 Schwind, Ernst von 29
 Seckel, Emil 19, 28, 44, 45, 89

Sering, Max 76
 Siber, Heinrich 111
 Siebert, Wolfgang 75, 110, 111, 127
 Sinzheimer, Hugo 25
 Smend, Rudolf 127, 152
 Sombart, Werner 85
 Speer, Albert 106
 Spranger, Eduard 57
 Stahmer, Eduard 57
 Stammler, Rudolf 21, 69, 80, 85
 Stauffenberg, Berthold von 105
 Stein, Friedrich 85
 Stein, Heinrich Friedrich Karl
 Freiherr vom und zum 27
 Stille, Hans 50, 55
 Stolleis, Michael IX, X, 1
 Streicher, Julius 53
 Stresemann, Gustav 143
 Strohal, Emil 39
 Stutz, Ulrich 22, 23, 25, 26, 27, 31,
 44, 46, 59, 85, 138, 147, 156

T

Tangl, Michael 44
 Telschow, Ernst 100, 121
 Theodosius II. 10
 Thieme, Hans 85, 138, 149, 155
 Titze, Heinrich 20, 91, 93, 95, 96,
 101, 108, 109, 127
 Triepel, Heinrich 85
 Tuhr, Andreas von 20

U

Ulmer, Eugen 97

V

Vahlen, Theodor 50, 55, 56
 Vasmer, Max 19, 68, 148
 Vogenauer, Stefan IX, X
 Vögler, Albert 123

W

Wagner, Karl Willy 57
 Wahl, Eduard 90, 132
 Walz, Gustav 75
 Weizsäcker, Carl Friedrich 118
 Weizsäcker, Karl Hugo von 118
 Weizsäcker, Richard von 118
 Wengler, Wilhelm 91, 104, 112,
 123, 124
 Wieacker, Franz 155
 Wilamowitz-Moellendorff,
 Ulrich von 44

Wilcken, Ulrich 59
Wildenauer, Miriam 63
Wilhelm I. 142, 143
Wilhelm II. 143
Windscheid, Bernhard 6, 77, 97
Wlassak, Moritz 5
Wolff, Martin 68, 69, 89, 91, 96, 97,
100, 101, 102, 108, 133

Z

Zeumer, Karl 39
Zimmermann, Andreas 123
Zitelmann, Ernst 99
Zweigert, Konrad 9, 105,
107, 110, 116, 120,
121, 123–125, 128,
133–135, 154

